

Die strafrechtliche Behandlung Heranwachsender ist kriminalpolitisch ständig in der Diskussion. Bei keiner anderen Altersgruppe ist die Geltung des Erziehungsgedankens derart umstritten. Aufgabe der Jugendstrafrechtspflege ist es, im Spannungsfeld von Erziehung und Strafe eine angemessene Reaktion für Heranwachsende zu finden. Der Verfasser geht vor diesem Hintergrund der Frage nach, ob eine strafrechtliche Maßnahme aus erzieherischer Sicht bereits dann besonders wirksam ist, wenn sie der Tat „auf dem Fuße folgt“. Im Mittelpunkt der Arbeit steht dabei das „Beschleunigte Verfahren“ (§§ 417 ff. StPO). Erstmals untersucht der Autor die Konsequenzen aus dem Zusammentreffen dieser besonderen Verfahrensart mit den Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes.

Holm Putzke wurde 1973 in Dohna (Sachsen) geboren. Nach dem Abitur in Pirna studierte er bis 1997 Rechtswissenschaft an der Ruhr-Universität Bochum. Der ersten juristischen Staatsprüfung folgte die Referendarzeit in Bochum und Dortmund und das zweite juristische Staatsexamen im September 2002. Von 1995 bis 2002 war er zunächst studentischer und später wissenschaftlicher Mitarbeiter an den strafrechtlichen Lehrstühlen von *Ellen Schlüchter* und *Rolf Dietrich Herzberg* in Bochum. 2003 erhielt er ein Stipendium des DAAD für einen Aufenthalt an der Jagiellonen Universität in Krakau (Polen). Seit Oktober 2003 ist *Holm Putzke* wissenschaftlicher Mitarbeiter bei *Thomas Feltes* am Lehrstuhl für Kriminologie, Kriminalpolitik und Polizeiwissenschaft an der Bochumer Juristischen Fakultät.

Bochumer Schriften H. Putzke Beschleunigtes Verfahren bei Heranwachsenden

Band 1

Bochumer Schriften
zur Rechtsdogmatik
und Kriminalpolitik

1



Holm Putzke

Beschleunigtes Verfahren bei Heranwachsenden

Zur strafprozessualen Ausprägung des
Erziehungsgedankens in der Adoleszenz

HOLM PUTZKE

Beschleunigtes Verfahren bei Heranwachsenden

Bochumer Schriften
zur Rechtsdogmatik und Kriminalpolitik

Herausgegeben von

Thomas Feltes, Rolf Dietrich Herzberg und Holm Putzke

Band 1

Beschleunigtes Verfahren
bei
Heranwachsenden

Zur strafprozessualen Ausprägung
des Erziehungsgedankens in der Adoleszenz

Dr. Holm Putzke



2004

Putzke, Holm: Beschleunigtes Verfahren bei Heranwachsenden: Zur strafprozessualen Ausprägung des Erziehungsgedankens in der Adoleszenz / von Holm Putzke. – Holzkirchen: Felix-Verlag, 2004 (Bochumer Schriften zur Rechtsdogmatik und Kriminalpolitik; Bd. 1), Zugl.: Bochum, Univ., Diss., 2003

ISBN 3-927983-71-3

© 2004 Felix-Verlag GbR, Sufferloher Str. 7, D-83607 Holzkirchen/Obb.

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und sonstige Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Verlags und Quellenangabe.

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Kempten (Allgäu)

Printed in Germany

ISBN 3-927983-71-3

Meinen Eltern
in Liebe und Dankbarkeit

„Es heißt für uns an die Stelle der Willkür
die Rechtssicherheit wieder einzusetzen,
an Stelle des Sadismus die Humanität,
an Stelle der Abschreckung und Vergeltung
die Besserung und Erziehung –
aber nicht etwa an die Stelle der Unmenschlichkeit
die Schwäche zu setzen;
denn gerade der Erzieher muß in dieser Zeit zwar ein
erbarmungsvolles Herz haben,
aber auch eine feste Hand.“

Gustav Radbruch (1878-1949)

Vorwort

Die Juristische Fakultät der Ruhr-Universität Bochum hat die vorliegende Arbeit im Sommersemester 2003 als Dissertation angenommen. Wichtige Rechtsprechung und Literatur konnten noch – jedenfalls in den Fußnoten – bis Mai 2004 berücksichtigt werden.

Danken möchte ich zunächst dem Erstberichterstatter, Herrn Professor *Dr. Ulrich Berz*. Ohne Zögern übernahm er diese Aufgabe kurz vor dem Tod meiner Doktor-mutter, Frau Professorin *Dr. Ellen Schlüchter*. Ich durfte an ihrem Lehrstuhl mehrere Jahre lang tätig sein, erfuhr von ihr mannigfaltige Förderung und sammelte wichtige Erfahrungen. Mein Dank gilt weiterhin Herrn Professor *Dr. Gereon Wolters* für die umgehende und wohlgesonnene Erstellung des Zweitgutachtens.

Darüber hinaus schulde ich großen Dank meinem verehrten akademischen Lehrer, Herrn Professor *Dr. Rolf Dietrich Herzberg*, von dem ich als wissenschaftlicher Mitarbeiter entscheidende Impulse erhalten habe und der mein juristisches Denken und Arbeiten nachhaltig geprägt hat.

Danken möchte ich weiterhin meinen Freunden: *Matthias Ruch* und *Jörg Scheinfeld* für den stets anregenden und Gewinn bringenden fachlichen Austausch, *Philipp Well* für wichtige Denkanstöße sowie *Dr. Peter Lücking* für aufmerksames und sprachkundiges Korrigieren des Manuskripts.

Herrn Rechtsanwalt *Uwe Borchert* danke ich dafür, dass er mir großzügig die Nutzung aller räumlichen und technischen Möglichkeiten der Sozietät Dr. Geyer & Borchert gewährt und mich auch darüber hinaus vielfältig unterstützt hat. Des Weiteren gilt besonderer Dank der Konrad-Adenauer-Stiftung. Sie hat mich mit einem Stipendium gefördert, sowohl während des Studiums wie auch nach dem Examen. Zudem darf ich mich beim Verein zur Förderung der Rechtswissenschaft e.V. Bochum bedanken, dessen großzügiger Druckkostenzuschuss einen wichtigen Beitrag zur Veröffentlichung dieser Dissertation geleistet hat.

Schließlich danke ich Herrn Professor *Dr. Thomas Feltes* für die verlegerische Betreuung und nicht zuletzt für die vertrauensvolle Zusammenarbeit an seinem Lehrstuhl.

Bochum, im Juni 2004

Holm Putzke

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Abkürzungsverzeichnis	XII
Einführung	1
1. Kapitel: Ziel der Arbeit und methodische Vorgehensweise	5
2. Kapitel: Überblick zum Beschleunigten Verfahren	9
1. Abschnitt: Kriminalpolitische Ausgangslage	9
2. Abschnitt: Verfahrenstypische Besonderheiten.....	13
3. Abschnitt: Formen des Beschleunigten Verfahrens	15
A. „Besonders“ Beschleunigtes Verfahren.....	15
B. „Einfach“ Beschleunigtes Verfahren	22
4. Abschnitt: Ergebnis zum 2. Kapitel.....	24
3. Kapitel: Erzieherische Konzeption des JGG und Beschleunigungsprinzip.....	26
1. Abschnitt: Normdeviantes Verhalten Heranwachsender.....	26
2. Abschnitt: Erziehungsgedanke – Fluch oder Segen?	28
3. Abschnitt: Das Erziehungsziel des JGG.....	31
A. Eingrenzung des Erziehungsbegriffs	31
B. Die Bedeutung der gesetzlichen Vorgaben.....	33
I. Inhalt des Gesetzes	33
II. Auslegung der maßgeblichen Formulierungen.....	34
III. Konkretisierung der gesetzlichen Vorgaben.....	37
1. Entwicklungssituation	37
a) Adoleszenz.....	38
b) Erzieherische Ansprechbarkeit.....	42
2. Parameter erzieherischer Einwirkung.....	47
C. Zusammenfassung	52
4. Abschnitt: Sanktionen und Zeitfaktor.....	53
A. Vorbemerkungen	53
B. Ausprägungen des Beschleunigungsgrundsatzes nach geltendem Recht.....	54
C. Fachübergreifende Erkenntnisse.....	56
D. Zusammenfassung	59

5. Abschnitt: Verfassungskonformität.....	59
A. Erziehung Heranwachsender	59
B. Aspekte des Beschleunigten Verfahrens	63
I. Rechtsstaatliche Einwände.....	63
II. Justizgewährungspflicht	65
6. Abschnitt: Ergebnis zum 3. Kapitel	73
4. Kapitel: Beschleunigtes Verfahren und Erziehungsgedanke.....	74
1. Abschnitt: Alternative Vorgehensweisen.....	74
A. Die Möglichkeiten der Diversion	74
B. Das Strafbefehlsverfahren gemäß §§ 407 ff. StPO.....	84
2. Abschnitt: Reichweite des Beschleunigten Verfahrens	87
3. Abschnitt: Das Verfahren der §§ 76 ff. JGG als Alternative <i>de lege ferenda</i> ?.....	90
A. Fundament des vereinfachten Jugendverfahrens.....	91
B. Anwendungsbereich, -voraussetzungen und Verfahren	92
C. Würdigung	95
4. Abschnitt: Ergebnis zum 4. Kapitel	104
5. Kapitel: §§ 417 ff. StPO im Zusammenspiel mit dem JGG	105
1. Abschnitt: Das Spannungsverhältnis zwischen Sorgfalt und Beschleunigung	105
2. Abschnitt: §§ 417 ff. StPO im Lichte zentraler Vorschriften des JGG.....	110
A. Zum Umfang der Ermittlungen (§ 43 JGG)	112
I. Profil des § 43 JGG.....	112
II. Konsequenzen für das Beschleunigte Verfahren.....	113
1. Voraussetzungen des Beschleunigten Verfahrens als Prüfungsmaßstab	113
2. Verfahrensrechtliche Fragen	123
III. Zusammenfassung.....	128
B. Die Tätigkeit der Jugendgerichtshilfe (§ 38 JGG).....	129
I. Wesensmerkmale des § 38 JGG	129
II. Auswirkungen auf das Beschleunigte Verfahren	130
1. Voraussetzungen des Beschleunigten Verfahrens als Prüfungsmaßstab	130
2. Verfahrensrechtliche Fragen	133
III. Zusammenfassung.....	138
C. Strafverfahrensrechtliche Einordnung Heranwachsender (§ 105 I JGG).....	139
I. Überblick zu § 105 I JGG	139
II. Folgen für das Beschleunigte Verfahren	141
III. Zusammenfassung.....	143
3. Abschnitt: Ergebnis zum 5. Kapitel	143

6. Kapitel: Zusammenfassung und Ausblick	145
1. Abschnitt: Wesentliche Ergebnisse	145
2. Abschnitt: Abschließende Wertung.....	151
Voraussetzungen des Beschleunigten Verfahrens	155
Gesetzestextauszüge.....	156
A. Beschleunigtes Verfahren (§§ 417-420 StPO)	156
B. Hauptverhandlungshaft (§ 127 b StPO).....	157
C. Beschleunigtes Verfahren alter Fassung (§§ 212-212 b StPO a.F.)	158
D. Vereinfachtes Jugendverfahren (§§ 76-78 JGG)	159
E. Ausgewählte Normen über Heranwachsende (§§ 79, 105, 109 JGG)	160
Literaturverzeichnis	161
Sachverzeichnis.....	196

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere(r) Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
abl.	ablehnend
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
a.E.	am Ende
ÄndG	Änderungsgesetz
a.F.	alte Fassung
AG	Amtsgericht
AK	Alternativkommentar
Allg. M.	Allgemeine Meinung
Alt.	Alternative
Anm.	Anmerkung
AnwBl.	Anwaltsblatt
Art.	Artikel
AsylVfG	Asylverfahrensgesetz i.d.F. v. 26.06.1992 (BGBl. I, 1126 ff.)
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
AuslG	Gesetz über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern im Bundesgebiet (Ausländergesetz) i.d.F. v. 09.07.1990 (BGBl. I, 1354 ff.)
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BbgSchulG	Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg v. 12.04.1996 (GVBl. Teil 1 Nr. 9 v. 18.04.1996, 102 ff.)
Bd.	Band
bearb.	bearbeitet
Beschl.	Beschluss
BewHi	Bewährungshilfe (zit. nach Jahr u. Seite)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch v. 18.08.1896 (RGL., 195 ff.)
BGBI. I, II	Bundesgesetzblatt Teil I, Teil II
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BR-Drucks.	Drucksache des Bundesrates
BT-Drucks.	Drucksache des Deutschen Bundestags
BtMG	Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz) i.d.F. v. 28.7.1981 (BGBl. I, 681 ff.)
BVerfG	Bundesverfassungsgericht (zit. nach Band u. Seite)
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
DAR	Deutsches Autorecht
DAX	Deutscher Aktienindex
DDR	Deutsche Demokratische Republik
ders.	derselbe
DfK	Deutsche Zeitschrift für Kommunalwissenschaften
d.h.	das heißt

dies.	dieselbe(n)
diff.	differenzierend
Diss.	Dissertation
DJ	Deutsche Justiz
DJT	Deutscher Juristentag
DJZ	Deutsche Juristen-Zeitung (zit. nach Jahr u. Spalte)
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DPM	Die Politische Meinung (zit. nach Monat/Jahr u. Seite)
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DRZ	Deutsche Rechts-Zeitschrift
DVJJ	Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.
DVJJ-Journal	Mitgliederrundbrief der DVJJ (Hrsg.)
E	Entwurf
Einf.	Einführung
Einl.	Einleitung
EMRK	(Europäische) Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten v. 4.11.1950 (BGBl. II [1952], 685 ff.)
f.	für, folgende
F.A.Z.	Frankfurter Allgemeine Zeitung
ff.	folgende
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GA	Goltdammer's Archiv für Strafrecht
GerS	Der Gerichtssaal (zit. nach Band [Jahr] u. Seite)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland v. 23.5.1949 (BGBl., 1 ff.)
GS	Gedächtnisschrift
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz v. 27.01.1877 (RGBl., 41 ff.) i.d.F. v. 9.5.1975 (BGBl. I, 1077 ff.)
Habil.-Schr.	Habilitationsschrift
HbStR	Handbuch des Staatsrechts
HK	Heidelberger Kommentar
h.M.	herrschende Meinung
Hrsg., hrsg.	Herausgeber, herausgegeben
Hs.	Halbsatz
i.d.F.	in der Fassung, in der Form
i.e.S.	im engeren Sinne
IPbpR	Gesetz zu dem Internationalen Pakt v. 19.12.1966 über bürgerliche und politische Rechte i.d.F. v. 15.11.1973 (BGBl. II, 1533 ff.)
i.S.d.	im Sinne des, im Sinne der
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
JAVollzO	Jugendarrestvollzugsordnung i.d.F. v. 30.11.1976 (BGBl. I, 3271 ff.)

JB	Juristische Blätter
JGG	Jugendgerichtsgesetz v. 04.08.1953 (BGBl. I, 751 ff.) i.d.F. v. 30.08.1990 (BGBl. I, 1853 ff.)
JGH	Jugendgerichtshilfe
JM	Justizministerium
JMBL.	Justizministerialblatt
Jura	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
krit.	kritisch
LG	Landgericht
lit.	Litera (Buchstabe)
LR	Löwe/Rosenberg
LT-Drucks.	Drucksache des Landtags
m.	mit
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MiStra	Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen in der ab 1. April 1985 geltenden Fassung v. 15. März 1985
M SchrKrim.	Monatsschrift für Kriminologie (Kriminalpsychologie [Kriminalbiologie]) und Strafrechtsreform
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
n.F.	neue Fassung
NJ	Neue Justiz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr., Nrn.	Nummer, Nummern
NW	Nordrhein-Westfalen
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
OLG	Oberlandesgericht
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten i.d.F. v. 19.02.1987 (BGBl. I, 602 ff.)
PfIVersG	Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter (Pflichtversicherungsgesetz) v. 05.04.1965 (BGBl. I, 213 ff.)
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
PP	Polizeipräsidium
RdJ, RdJB	Recht der Jugend (ab 13/1965) und des Bildungswesens (1/1953 ff.)
Rdnr., Rdnrn.	Randnummer, Randnummern
RGBL. I, II	Reichsgesetzblatt Teil I, Teil II
RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren v. 01.01.1977 in der ab 01.02.1997 (bundeseinheitlich) geltenden Fassung
RJGG	Reichsjugendgerichtsgesetz i.d.F. v. 06.11.1943 (RGBL. I, 635 ff.)
RL	Richtlinie(n)
RV	Rundverfügung

S.	Seite(n), Satz (Sätze)
SK	Systematischer Kommentar
Sp.	Spalte
StGB	Strafgesetzbuch v. 15.05.1871 (RGeBl., 127 ff.) i.d.F. v. 13.11.1998 (BGBl. I, 3322 ff.)
StPO	Strafprozessordnung v. 01.02.1877 (RGeBl., 253 ff.) i.d.F. v. 07.04.1987 (BGBl. I, 1074 ff.)
StraFo	Strafverteidigerforum
StV	Strafverteidiger
StVollzG	Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßnahmen der Besserung und Sicherung (Strafvollzugsgesetz) i.d.F. v. 16.03.1976 (BGBl. I, 581 ff.)
taz	tageszeitung
u.	und
u.a.	und andere/unter anderem
UJ	Unsere Jugend (zit. nach Band [Jahr] u. Seite)
Urt.	Urteil
v.	von/vom
vgl.	vergleiche
Vor, Vorbem.	Vorbemerkung
VRS	Verkehrsrechts-Sammlung (zit. nach Band u. Seite)
WAZ	Westdeutsche Allgemeine Zeitung
WaffG	Waffengesetz i.d.F. v. 8.3.1976 (BGBl. I, 432 ff.)
z.B.	zum Beispiel
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
zit.	zitiert
ZfJ	Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt (zit. nach Jahr u. Seite)
ZJJ	Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe (zit. nach Jahr und Seite)
ZKJpsych.	Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (zit. nach Band [Jahr] u. Seite)
zust.	zustimmend

Im Übrigen wird verwiesen auf
Kirchner/Butz, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 5. Aufl., Berlin/New York 2002
sowie auf die im Literaturverzeichnis gebrauchten Abkürzungen.

„Eine Strafrechtsordnung kann in der Praxis immer nur so gut sein,
wie das Verfahren zu ihrer Durchsetzung es zuläßt ...“

Claus Roxin

Einführung

Die bundesdeutsche Gesellschaft wird immer individueller und pluraler. Gleichzeitig steigt die Anonymität, und der Wertekonsens schwindet.¹ Die langfristigen Folgen dieser Entwicklung sind noch nicht abzusehen. Angesichts einer wachsenden Orientierungslosigkeit² können sie allenfalls erahnt werden, und es stellt sich leicht ein ungutes Gefühl ein. Ein solches haben viele Bürger³ bereits jetzt, wenn sie an den Umgang miteinander – vor allem im Verhältnis der jüngeren zur älteren Generation – und nicht zuletzt an die alltägliche Kriminalität denken. Dass insofern die Ahnung dem Wissen um die tatsächlichen Verhältnisse kräftig vauseilt, mag sein; aus dem Konglomerat von nach Umsatzzahlen und Einschaltquoten schielender Medienberichterstattung⁴ und zunehmender Erkenntnisse über die Unzulänglichkeit polizeilicher und justizieller Tätigkeit entsteht jedoch bei einigen die Vorstellung einer Sicherheitslücke. Diese Stimmung sicher witternd, ertönt vor allem aus politischen Kreisen immer öfter der Ruf sowohl nach härteren Strafen gegenüber Heranwachsenden als auch nach dem „Schnellrichter“⁵ bzw. – etwas vornehmer – nach einer deutlichen Verkürzung der Zeit zwischen Tat und staatlicher Reaktion.⁶ Zu Recht wird teilweise von einer regelrechten „Beschleunigungshysterie“ gesprochen.⁷

¹ Zu dieser Tendenz schon *Schlüchter*, Erziehungsgedanke [1994], 49; ferner *Braasch/Köhn/Kommoß/Winkelmann*, Gesetzesungehorsam [1997], 133 ff.; *Brinkhoff*, Jugendalter [1998], 27, 30/31; *Hill*, DÖV 1988, 666, 667 ff.

² Dazu *G. Werner*, Ersatzunterricht [1998], 88 ff.

³ Wenn hier und im Folgenden in maskuliner Form die Rede ist etwa von Bürgern, Straftätern, Jugendstaatsanwälten oder -richtern usw., können die gemeinten Personen auch weiblich sein. Mit den treffenden Worten von *Herzberg/Ipsen/Schreiber* (Rechtswissenschaften [1999], Vorwort [VIII.]) „sei betont, daß Frauen auch sprachlich gleichzustellen sind und deshalb ein Anrecht haben, unter solchen Primärbezeichnungen mitbegriffen zu werden, statt daß man sie, mag dies auch Mode und gut gemeint sein, mit den Nachsilben ‚-in‘ und ‚-innen‘ sprachlich in die zweite Reihe stellt“.

⁴ Zur Kriminalitätsberichterstattung in den Medien *Heinz*, MschrKrim. 1998, 399, 403 ff.; *Scharf/Mühlenfeld/Stockmann*, Kriminalistik 1999, 87 ff.; eingehend *Schwind*, Kriminologie [2004], § 14; auch *Eisenberg*, Kriminologie [1995], § 50 Rdnr. 25 ff.

⁵ Vgl. etwa BILD v. 08.08.2000, 1, 7; weitere Beispiele bei *Mertens*, Schnell oder gut? [2003], 163.

⁶ Siehe BT-Drucks. 13/8284 (hierzu DRiZ 1998, 1, 4).

⁷ Etwa *Mertens*, Schnell oder gut? [2003], 1.

Tatsächlich klafft die Schere zwischen Begehung einer Straftat und deren Sanktionierung immer weiter auseinander.⁸ Das trifft nicht allein auf die nach Erwachsenenstrafrecht durchzuführenden Verfahren zu. Auch in dem – mit Blick auf den zeitlichen Aspekt – wesentlich sensibleren Bereich der Heranwachsenden- und Jugendkriminalität gehören zeitlich ausufernde Verfahren zur bitteren Normalität:⁹ Beispielsweise randalierten im April 1999 fünf 18- bis 22-Jährige auf einem Volksfest in Bochum. Die Verurteilung zu einer Verwarnung und vier Bewährungsstrafen erging im Oktober 2000, anderthalb Jahre später.¹⁰

Zur Behebung solcher höchst unbefriedigenden Zustände steht immer öfter auch das Beschleunigte Verfahren der §§ 417 ff. StPO im Mittelpunkt des Interesses. Jedenfalls im Ausland erfreut es sich zunehmender Beliebtheit.¹¹ Hierzu beigetragen haben sicherlich auch die positiven Erfahrungen, welche im Zusammenhang mit der in Frankreich im Jahr 1998 ausgetragenen Fußballweltmeisterschaft gemacht wurden. In Deutschland stößt diese besondere Verfahrensart auf geteilte Zustimmung.¹² Deutlich schlägt sich dies in den entsprechenden Erledigungszahlen nieder. Belief sich der Anteil Beschleunigter Verfahren im Jahr 1994 noch auf 4 %, ¹³ waren es 1997 nur noch 3,5 %.¹⁴ Allerdings scheint der Abwärtstrend gestoppt; längerfristig deutet sich ein Ansteigen der Anträge nach § 417 StPO an.¹⁵

Aus den einschlägigen Statistiken ergibt sich jedoch nicht, wie häufig Beschleunigte Verfahren bei Heranwachsenden¹⁶ Anwendung finden. Die wenigen bekannt geworde-

⁸ Vgl. nur *Fülber*, Hauptverhandlungshaft [2000], 25 m.w.N.

⁹ Siehe *Mertens*, Schnell oder gut? [2003], 7.

¹⁰ Urt. des AG Bochum (Jugendschöffengericht) v. 13.10.2000 (Az.: 28 Ls 33 Js 167/99 AK30/2000); hierzu auch RUHR NACHRICHTEN v. 14. Oktober 2000 („Randalierer pöbelten auf Stiepeler Volksfest“).

¹¹ Zum Beschleunigten Verfahren im französischen Strafprozessrecht vgl. *Kohler*, Beschleunigte Strafverfahren [2001], 130 ff.; *Müller*, GA 1995, 169 ff.; zu Dänemark vgl. *Garde*, DRiZ 1997, 251 ff.; zusammenfassend *Schlüchter/Fülber/Putzke*, Beschleunigtes Verfahren [1999], 7 ff.

¹² Vgl. einerseits zur Kritik nur *Ambos*, Jura 1998, 281, 291/292; *Scheffler*, NJ 1999, 113 ff., ebenso die Erklärung des 18. Strafverteidigertags (1994) zum Gesetzentwurf der CDU/CSU und F.D.P. (BT-Drucks. 12/6853), 9/10; siehe andererseits etwa *Bielefeld*, DRiZ 1998, 429, 433; *Dury*, DRiZ 2001, 207, 211; *Herzler*, NJ 2000, 399 ff.; *Schlüchter/Fülber/Putzke*, Beschleunigtes Verfahren [1999], 131.

¹³ Hierzu BT-Drucks. 12/6853, 34.

¹⁴ Vgl. Statistisches Bundesamt, Strafgerichte [1997], S. 12.

¹⁵ Vgl. etwa Statistisches Bundesamt, Strafgerichte [1999]: 4,5 %; in diesem Sinne auch *Dury*, DRiZ 2001, 207/208; *Hunsicker*, Kriminalistik 2000, 803, 806; *Kohler*, Beschleunigte Strafverfahren [2001], 124 ff.; *Kühne*, Strafprozessrecht [2003], Rdnr. 630; *Metzger*, in: KMR-StPO [2000], Vor § 417 Rdnr. 5; *Ranft*, Jura 2003, 382.

¹⁶ Im Rahmen dieser Arbeit wird der Begriff „Heranwachsender“ ausschließlich im juristischen Sinne für die Gruppe der 18- bis 21-Jährigen verwendet (vgl. § 1 II JGG).

nen Fälle¹⁷ lassen unschwer erkennen, dass eine Durchführung dieses Verfahrens bei Heranwachsenden Seltenheitswert genießt. Dies mag damit zusammenhängen, dass die „judikativen Maschinen“ länger als andere die ihnen anfangs vorgezeichneten Bewegungen beibehalten und nur schwerfällig auf Veränderungen reagieren. Teilweise haben sich Gerichte, Staatsanwaltschaften und Polizei aber bereits auf die seit 1994 geänderte Rechtslage eingestellt und bemühen sich – wie vom Gesetzgeber gefordert –¹⁸, das Beschleunigte Verfahren vermehrt anzuwenden. Gleiches kann allerdings nicht hinsichtlich der Vorgehensweise gegen Heranwachsende festgestellt werden. Vielmehr existieren sogar Absprachen zwischen Gericht, Staatsanwaltschaft und Polizei, nach denen Heranwachsende vom Beschleunigten Verfahren auszuschließen seien.¹⁹ Derartige Tendenzen finden sich auch im juristischen Schrifttum.²⁰

Bedenken, die diesen Abwehrhaltungen zugrunde liegen, sind einerseits rechtsstaatlicher Natur,²¹ andererseits beziehen sie sich auf die Praktikabilität des Verfahrens.²² Ausschlaggebend sind anscheinend zwei auf den ersten Blick gegenläufige Gesichtspunkte: Das Verfahren der §§ 417 ff. StPO ist ausgerichtet auf *Beschleunigung* und *Vereinfachung*, um einen Sachverhalt rasch abzuschließen. Ein altersgemäß ausgerichtetes Strafverfahren soll hingegen besonders *sorgfältig* die Erforschung der Tat und Täterpersönlichkeit gewährleisten, damit möglichst erzieherisch wirksam reagiert werden kann. Erforderlich ist etwa im Zusammenhang mit den §§ 18, 21 JGG eine „Gesamtwürdigung“ des Heranwachsenden,²³ der nicht dadurch Genüge getan ist, dass im Urteil nur „die Lebensverhältnisse und ein Wesenszug“ erwähnt werden.²⁴ Vorgebracht wird nun, dass eine beschleunigte Vorgehensweise immer zu Lasten der Sorgfalt gehe und damit den Anforderungen einer umfassenden „Gesamtwürdigung“ keinesfalls genügen könne.²⁵ Außerdem sind – unabhängig, ob über § 105 I JGG Jugend-

¹⁷ Um Beschleunigte Verfahren bei Heranwachsenden geht es etwa in BGHSt 15, 314 ff. sowie in der Märkischen Oderzeitung v. 20.03.1998 (zit. nach *Scheffler*, NJ 1999, 113, 115). Vgl. auch die geschilderten Fälle bei *Bielefeld*, DRiZ 1998, 429, 430/431 und *Eßer*, StraFo 1996, 79 ff.

¹⁸ Siehe Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU/CSU und F.D.P., BT-Drucks. 12/6853, 34.

¹⁹ Vgl. etwa die Dienstanweisung des PP Bochum v. 15.12.1997 (GS/Dez. GS 2 – 2701/2706), Punkt 2.1; Verfügung des PP Dortmund v. 27.12.1997 (GS – GS 2 – 2701/2706), Punkt 3.1; Dienstanweisung des PP Gelsenkirchen v. 22.06.1998 (GS/GS 2 – 2701/2706), Punkt 2.3; siehe dagegen aber auch Verfügung des Leitenden Oberstaatsanwaltes der Freien Hansestadt Bremen v. 26.09.1997 (4100 – 377/97), 1. Zur generellen Kritik an solchen Dienstanweisungen *Ernst*, Beschleunigtes Verfahren in Bochum [2001], 174; *Scheffler*, GS f. Meurer [2002], 437, 440.

²⁰ Siehe etwa *Scholz*, DVJJ-Journal 1999, 232; 243; *Ostendorf*, JGG [2003], § 109 Rdnr. 10.

²¹ Siehe aus dem neueren Schrifttum *Kohler*, Beschleunigte Strafverfahren [2001], 60 ff.; *Meyer-Gößner*, StPO [2004], Vor § 417 Rdnrn. 3 ff.; *Ranft*, Jura 2003, 382, 383; *Scheffler*, NJ 1999, 113 ff.; *ders.*, ZRP 1998, 455/456.

²² In diesem Sinne *Göbel*, Strafprozeß [1996], 243; *Meurer*, in: GS f. Zipf [1999], 483, 492; *Meyer-Gößner*, in: GS f. Meurer [2002], 421, 435; *Volk*, Strafprozessrecht [2002], § 33 Rdnr. 13; ferner *Sprenger*, NSTZ 1997, 574 ff.

²³ Siehe etwa *Brunner/Dölling*, JGG [2002], § 18 Rdnr. 7 a.

²⁴ Vgl. BGH StV 1986, 69; ferner BGH StV 1988, 307.

²⁵ Ausführlich hierzu S. 113 ff.

oder Erwachsenenstrafrecht zur Anwendung kommt – ²⁶ § 38 (frühestmögliche Heranziehung der Jugendgerichtshilfe) i.V.m. § 107 JGG und § 43 (Umfang der Ermittlungen) i.V.m. § 109 I JGG als besonders zeitintensive Vorschriften zu beachten.²⁷

Ausnahmecharakter hat deshalb auch die Durchführung des Beschleunigten Verfahrens gegen einen 20- und einen 22-jährigen Rechtsextremisten, die in der Nacht zum 3. Oktober 2000 die Gedenkstätte Buchenwald schändeten. Der Tat folgte hier bereits am 18. Oktober 2000 die Strafe in Form einer Verurteilung zu Bewährungsstrafen „auf dem Fuße“.²⁸ Angesichts der sonst bestehenden bundesweiten Zurückhaltung gerät die Durchführung dieses Beschleunigten Verfahrens freilich leicht in den Verdacht, dem öffentlichen Interesse geschuldet gewesen zu sein. Dies wäre aber vor allem aus rechtsstaatlichen Gesichtspunkten höchst bedenklich. Um zukünftig derartigen Spekulationen vorzubeugen, gilt es deshalb, eine Anwendung des Beschleunigten Verfahrens bei Heranwachsenden näher zu beleuchten.

²⁶ Zu § 38 JGG allerdings widersprüchlich *Sonnen*, in: D/S/S [2002], der in seiner Kommentierung zu § 107 zutreffend von einer generellen (Rdnr. 1), zu § 38 jedoch von einer auf die Anwendung von Jugendstrafrecht beschränkten Geltung ausgeht (dort ebenfalls Rdnr. 1).

²⁷ Nachdrücklich darauf hinweisend *Ostendorf*, JGG [2003], § 109 Rdnr. 10.

²⁸ Vgl. Urt. des Jugendschöffengerichts Weimar v. 18.10.2000 (Az.: 590 Js 32266/00 1 Ls jug.).

1. Kapitel: Ziel der Arbeit und methodische Vorgehensweise

Ziel der Arbeit ist es, die dem Untersuchungsgegenstand anhaftenden Probleme aufzuzeigen, Schwierigkeiten auszuräumen und rechtsstaatlich akzeptable Lösungen anzubieten und zur Diskussion zu stellen. Leitender Gesichtspunkt ist dabei das angesprochene Spannungsverhältnis zwischen Beschleunigung und Sorgfalt.

Im **2. Kapitel** wird ein kurzer „*Überblick zum Beschleunigten Verfahren*“ gegeben. Ausgehend von der kriminalpolitischen Ausgangslage werden zunächst die Abweichungen zum Normalverfahren dargestellt. Sie resultieren vor allem aus dem Beschleunigungsprinzip. Orientiert am Gesetzestext hat die Entwicklung in der Praxis dazu geführt, zwei Verfahrenstypen zu unterscheiden: Das so genannte „besonders“ und das so genannte „einfach“ Beschleunigte Verfahren, wobei die Unterscheidung sich am Zeitraum zwischen Antragstellung und Hauptverhandlungstermin orientiert. Bis wann das Verfahren jedoch als „besonders“ und ab welchem Zeitpunkt es als „einfach“ anzusehen ist, wird in der Praxis und im Schrifttum uneinheitlich beantwortet. Zunächst gilt es deshalb, mittels Auslegung eine Unterscheidung der Verfahrensarten zu treffen, die im weiteren Verlauf der Arbeit zugrunde gelegt werden kann.

Unbestritten muss die Durchführung des Beschleunigten Verfahrens auf die besondere Situation der Heranwachsenden Rücksicht nehmen. Deren Stellung im Strafverfahren erfuhr im Jahr 1953 eine grundlegende Änderung: Wurden bis dahin alle Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres strafrechtlich wie Erwachsene behandelt, sah erstmals das Jugendgerichtsgesetz von 1953²⁹ eine differenziertere Regelung vor. Die Einführung des § 105 JGG war das Ergebnis einer über viele Jahre geführten Diskussion zur Behandlung delinquenter Heranwachsender.³⁰ Ausschlag hierfür gab vor allem die Erkenntnis, dass Heranwachsende überwiegend noch keine „fertigen“ Erwachsenen darstellen, sondern sich ihre Persönlichkeit noch in wesentlichen Teilen entwickelt.³¹ Sie stehen hinsichtlich ihrer Prägbarkeit, ihrer Ansprechbarkeit auf sozialpräventive Einwirkungen sowie der von ihnen spezifisch begangenen Delikte den Jugendlichen deutlich näher als den Erwachsenen.³²

Dieser gesetzgeberische Schritt ergab für die strafverfahrensrechtliche Behandlung Heranwachsender völlig neue Perspektiven: Seitdem hat der Jugendrichter die Strafe nicht an der Tat(schuld), sondern am Täter auszurichten. Auch das Beschleunigte Verfahren ist in diesem Kontext zu betrachten. Dies geschieht im Rahmen des **3. Kapitels**, unter der Überschrift: „*Erzieherische Konzeption des JGG und Beschleunigungsprinzip*“. Erscheint doch die Durchführung des Beschleunigten Verfahrens nur dann

²⁹ Vom 04.08.1953 (BGBl. I, 751 ff.).

³⁰ Hierzu eingehend *Eickmeyer*, Heranwachsende [1963], 15 ff.; auch *Janssen*, Heranwachsende [1980], 1 ff.; zur Behandlung Heranwachsender seit dem Altertum vgl. *Stark*, Heranwachsende [1963], 3 ff.

³¹ Ausführlich hierzu S. 37 ff.

³² Vgl. etwa *Wegener*, Forensische Psychologie [1981], 130.

sinnvoll, wenn dadurch sowohl der erzieherischen Zielsetzung des Gesetzes entsprochen als auch dem Heranwachsenden gedient wird, in jedem Falle aber eventuelle Nachteile für diese beiden Aspekte ausgeschlossen werden können.

Hierfür rückt zunächst der *Erziehungsgedanke* in den Blickpunkt. Nachgegangen wird der Frage, ob er nur „ein trojanisches Pferd im Rechtsstaat“³³ ist oder wirkliche Alternativen zum Erwachsenenstrafrecht beinhaltet. Ansatzpunkt wird das Gesetz sein. In ihm zutage tretende „Hinweise“ auf Erziehung sind auf ihre Verbindlichkeit und Aussagekraft hin zu untersuchen. Die Geltung des Erziehungsgedankens wirkt sich nicht zuletzt auch auf das Erziehungsziel des Jugendgerichtsgesetzes aus. Dessen Bestimmung darf nicht „freischwebend“ erfolgen. Vielmehr ist hierfür wiederum eingehend das Gesetz zu befragen, aber auch Erkenntnisse aus der Analyse der Entwicklungssituation des Heranwachsenden sollen in den Blick genommen werden.

Soweit ein Erziehungsziel gefunden wurde, wird der zeitliche Aspekt der Sanktionierung im Mittelpunkt stehen. Zu überprüfen ist, ob eine Vorgehensweise nach den §§ 417 ff. StPO der gefundenen erzieherischen Zielvorstellung gerecht wird. Auszugehen ist dabei von der Tatsache, dass Bemühungen, die Zeit zwischen Tat und Verhandlungsbeginn bzw. Tat und Sanktion zu verkürzen, eine lange Tradition haben.³⁴ Überwiegend werden derartige Erkenntnisse sogar als „allgemein anerkannt“ bezeichnet, um Kriminalität effektiv bekämpfen zu können.³⁵ Vielfach wird diesem Anliegen mit der Formel Ausdruck verliehen, die Strafe müsse der Tat „auf dem Fuße folgen“.³⁶ Freilich ist, wie *Scheffler* anmerkt,³⁷ dieser Satz kaum einmal hinterfragt worden.³⁸ Tatsächlich sagt die Intensität der Zustimmung nichts darüber aus, ob die Behauptung richtig ist. Deshalb soll der Nutzen einer „auf dem Fuße“ folgenden Sanktion näher untersucht werden. Herangezogen werden hierzu Erkenntnisse der Psychologie, Soziologie und Erziehungswissenschaften. Sie sollen später einfließen in die Untersuchung der zeitlichen Vorgaben des Jugendgerichtsgesetzes.

Die gefundenen Ergebnisse bedürfen der verfassungsrechtlichen Überprüfung. Kontrovers diskutiert wird die rechtliche Zulässigkeit einer erzieherischen Einwirkung umso mehr, als seit dem 01.01.1975 das die Volljährigkeit begründende Alter auf 18 Jahre herabgesetzt wurde.³⁹ Könnte dies doch als eine gesetzgeberische Entscheidung in Richtung zu mehr Verantwortlichkeit der über 18-Jährigen und damit als Tendenz hin zum Erwachsenenstrafrecht verstanden werden. Dort wird jedoch eine staatli-

³³ So der von *Gerken/Schumann* im Jahre 1988 herausgegebene Titel eines Sammelbandes.

³⁴ Vgl. die Nachweise bei *Schlüchter/Fülber/Putzke*, Beschleunigtes Verfahren [1999], 6 (Fn. 40).

³⁵ In diesem Sinne etwa *Wassermann*, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, B 23/1995, 3, 4.

³⁶ So Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU/CSU und F.D.P., BT-Drucks. 12/6853, 34; *Bielefeld*, DRiZ 1998, 429; *Krehl*, in: HK-StPO [2001], Vor §§ 417 ff., Rdnr. 1.

³⁷ NJW 1994, 2191, 2195.

³⁸ Zweifelnd auch *Neumann*, StV 1994, 273, 276.

³⁹ Durch Gesetz v. 31.07.1974 (BGBl. I, 1713).

che Befugnis zur Erziehung mehrheitlich abgelehnt.⁴⁰ Denn Erziehung bedeutet das bewusste Eingreifen in die Entwicklung eines anderen Menschen um der Verwirklichung bestimmter Ziele willen.⁴¹ Als Hilfe zur Selbstwerdung und Weltbewältigung erstrebt eine erzieherische Einwirkung damit stets eine „Besserung“ des Menschen.⁴² Bessern dürfe der Staat jedoch seine Bürger mit Blick auf die Grundrechte, insbesondere Art. 1 I GG, nicht.⁴³ Vielmehr ist die Rede von Sozialisation, worunter jener Vorgang zu verstehen ist, bei dem Individuen die Verhaltensregeln, Überzeugungen und Haltungen erwerben, welche einer Person ein Funktionieren als vollständiges Gesellschaftsmitglied erlauben.⁴⁴

Aber nicht nur die verfassungsrechtliche Überprüfung der erzieherischen Konzeption des Jugendgerichtsgesetzes gegenüber Heranwachsenden soll erfolgen. Auch das Beschleunigte Verfahren steht vielfach im Mittelpunkt verfassungsrechtlicher Kontroversen. So sieht es sich zum einen teilweise mit massiven rechtsstaatlichen Bedenken konfrontiert. Aufgrund dessen besteht eine eher ablehnende Haltung gegenüber einer breiten Durchführung dieses Verfahrens. Zum andern soll es im Dienste der Kriminalitätsbekämpfung – auch und vor allem gegenüber Heranwachsenden – stehen. Insofern wird eine vermehrte Anwendung mit Nachdruck gefordert. Die konträren Auffassungen sollen überprüft werden. Maßstab ist hier die Verfassung, vor allem das aus Art. 20 III und Art. 28 I GG in Verbindung mit den Grundrechten hergeleitete Rechtsstaatsprinzip.

Nach Klärung der erzieherischen Grundlagen und der verfassungsrechtlichen Implikationen wird im **4. Kapitel** der Komplex: „*Beschleunigtes Verfahren und Erziehungsgedanke*“ geklärt. Die in den ersten zwei Kapiteln gefundenen Ergebnisse verhelfen dazu, das Beschleunigte Verfahren in einen größeren Rahmen, nämlich alternativer Vorgehensweisen einordnen zu können. Insbesondere zu den Möglichkeiten der Diversion (§§ 45, 47 JGG, 153 ff. StPO) und des Strafbefehlsverfahrens (§§ 407 ff. StPO) muss eine Abgrenzung vorgenommen werden. Hierzu wird der Blick vor allem auf die jeweiligen Voraussetzungen und Rechtsfolgen gerichtet. Eine zentrale Rolle spielt dabei der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Des Weiteren erfolgt eine Auseinandersetzung mit dem vereinfachten Jugendverfahren gemäß der §§ 76 ff. JGG. Eine Ausweitung dieses Verfahrens auf Heranwachsende – unter gleichzeitiger Ersetzung des Beschleunigten Verfahrens – beherrscht immer wieder die Diskussion über die strafverfahrensrechtliche Behandlung Heranwachsen-

⁴⁰ Anders hingegen *Würtenberger*, in: FS f. Leferenz [1983], 193, 195/196.

⁴¹ Vgl. nur *Hurrelmann*, Sozialisationstheorie [1998], 14; *Würtenberger*, in: FS f. Leferenz [1983], 193, 195.

⁴² So *Würtenberger*, in: FS f. Leferenz [1983], 193, 195.

⁴³ H.M., vgl. etwa BVerfGE 22, 180, 219; *Eisenberg*, JGG [2004], § 105 Rdnr. 37.

⁴⁴ So *Durkin*, in: Sozialpsychologie [1997], 49, 51; zu den verschiedenen Auffassungen von Sozialisation vgl. *Hurrelmann/Ulich*, in: Sozialisationsforschung [1998], 3, 6 ff.; ferner *Cornel*, in: Re-sozialisierung [1995], 13, 26 ff.

der.⁴⁵ Ob diesen Bestrebungen zugestimmt werden kann, wird untersucht. Hierfür erfolgt – nach kurzer Darstellung des Anwendungsbereiches, der Verfahrensvoraussetzungen sowie des Verfahrensganges – eine eingehende Gegenüberstellung der Regelungen des vereinfachten Jugendverfahrens mit denjenigen des Beschleunigten Verfahrens. Vor- und Nachteile sollen intensiv gewürdigt werden.

Nachdem der Anwendungsbereich des Beschleunigten Verfahrens bei Heranwachsenden bestimmt und etwaige Alternativen *de lege ferenda* aufgezeigt wurden, gilt es schließlich im **5. Kapitel**, die „§§ 417 ff. im Zusammenspiel mit dem JGG“ zu überprüfen. Es wird sich zeigen, ob die Beschleunigungskomponente des Verfahrens der §§ 417 ff. StPO mit einer vom Jugendgerichtsgesetz verordneten sorgfältigen Persönlichkeitserforschung zu vereinbaren ist. Als diese Materie betreffende Regelungen werden die §§ 43, 38 und 105 JGG im Mittelpunkt stehen. Prüfungsmaßstab sind die Voraussetzungen des Beschleunigten Verfahrens, wobei sowohl deren Verhältnis zueinander als auch deren innere Struktur zu klären sind. Teilweise werden die Ausführungen durch Verbesserungsvorschläge ergänzt, um die Durchführung des Beschleunigten Verfahrens bei Heranwachsenden zu optimieren.

Im **6. Kapitel** findet sich die zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse zum Beschleunigten Verfahren bei Heranwachsenden, wie es sich auf dem Boden des geltenden Rechts darbietet. Daneben gestellt sind Vorschläge zur Neufassung dieses Verfahrens. Sie bezwecken einerseits dessen wirksamere und praktikablere Gestaltung, sollen aber auch Rechte des Beschuldigten sichern und rechtsstaatliche Bedenken ausräumen.

⁴⁵ Vgl. schon *Schaffstein*, MschrKrim. 1978, 313, 322/323; auch *Ostendorf*, JGG [2003], Grdl. z. §§ 76–78 Rdnr. 5.

2. Kapitel: Überblick zum Beschleunigten Verfahren

1. Abschnitt: Kriminalpolitische Ausgangslage

„Die Kriminalität (...) ist nun ein ernsthaftes Problem in unserer offenen Gesellschaft“, schrieb der Philosoph *Karl R. Popper* in seinem Werk „Die offene Gesellschaft und ihre Feinde“.⁴⁶ Daran hat sich bis heute nichts geändert. Andere fürchten, dass die absolute Rechtstreue der Mitglieder einer Gesellschaft zugleich ihre absolute Unbeweglichkeit bedeuten würde.⁴⁷ Diese Aussage erscheint durchaus fragwürdig. Aber selbst wenn man ihre Richtigkeit unterstellt, so müsste auch *Durkheim* einräumen, dass Kriminalität in der Gesellschaft nur Positives bewirkt, solange eine gewisse Balance zu den Freiheitsrechten der Bürger gehalten wird, also kriminelle Aktivitäten ein gewisses Maß nicht überschreiten.⁴⁸ Erreicht sein dürfte dieser kritische Punkt jedenfalls dann, wenn die friedensstiftende Funktion des Rechts für ein geordnetes Zusammenleben grundlegend bedroht ist. Es wäre freilich übertrieben, wollte man dies derzeit auch nur annähernd festgestellt wissen. Denn zumindest objektiv geht der Trend in eine entgegengesetzte Richtung. So ist den Polizeilichen Kriminalstatistiken der letzten Jahre zu entnehmen, dass die Kriminalität tendenziell eher rückläufig ist.⁴⁹ Gleichwohl stimmen einige Entwicklungen nachdenklich. Immer öfter werden Zweifel laut, ob der Staat seinen grundlegenden Aufgaben bei der Gewährleistung der inneren Sicherheit noch gewachsen ist.⁵⁰ Damit einhergehend zeichnet sich eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung des Sicherheitsgefühls in der Bevölkerung ab.⁵¹ Kriminologisch gesehen deckt sich die subjektive Einschätzung der Sicherheitslage zwar nicht mit dem objektiven Befund. Dies allein berechtigt jedoch nicht dazu, die Betroffenen süffisant als „Volk von Angsthasen“⁵² zu bezeichnen. (Ängste sind auch dann real, wenn sie objektiv keine Stütze finden.) Es gilt vielmehr, die Bedrohungsgefühle ernst zu nehmen und

⁴⁶ I [1992], Vorwort, X.

⁴⁷ In jenem Sinne *Durkheim*, *Soziologische Methode* [1984], 157; vgl. auch *Bussmann*, *MschKrim.* 2000, 233 ff.

⁴⁸ Dies einräumend auch *Durkheim*, a.a.O.; hierzu *König*, *KZS* 1966, 1, 5.

⁴⁹ Nach der PKS sank die Gesamtzahl aller registrierten Straftaten 1996 im Vergleich zum Vorjahr um 0,3 %, im Jahr 1997 um 0,9 %, 1998 um 2,0 %, 1999 sogar um 2,4 % und 2000 nochmals um 0,6 % (vgl. Bundeskriminalamt, PKS 2002, S. 26). In den Jahren 2000 und 2001 ist hingegen ein leichter Anstieg zu verzeichnen, um 1,6 % im Jahr 2001 und um 2,3 % im Jahr 2002 (vgl. Bundeskriminalamt a.a.O.).

⁵⁰ Vgl. hierzu *Braasch/Köhn/Kommoß/Winkelmann*, *Gesetzesungehorsam* [1997], 76 ff.; *Langguth*, *Sicherheiten* [1994], 261; *Rüttgers*, *DPM* 10/94, 63.

⁵¹ Vgl. *Bleibtreu*, *der kriminalist* 1994, 517; *Schwind*, *Kriminologie* [2004], § 20 Rdnr. 29a; *ders.*, *ZRP* 1999, 107, 108; *Wassermann*, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, B 23/1995, 3, 5; eingehend *Noelle-Neumann*, in: *F.A.Z.* v. 8. März 1995, 5; *Obergfell-Fuchs/Kury*, *MschKrim.* 1996, 97 ff.; *Ostendorf*, *BewHi* 1993, 162, 167; allerdings scheint die Kriminalitätsangst rückläufig zu sein, vgl. hierzu *DIE WELT* v. 6. Juli 1999, 4.

⁵² So *Feddersen*, in: *DIE WOCHE* v. 27. Januar 1995, 25.

nach Gründen zu suchen, die diesen Zustand zu erklären vermögen.⁵³ Dabei lässt sich nicht die Tatsache übergehen, dass Kriminalitätsangst oft hausgemacht ist.⁵⁴ Neben dramatischen Schilderungen in der Presse lässt auch die Politik kaum eine Gelegenheit verstreichen, um auf den dringenden Bedarf nach mehr Sicherheit hinzuweisen.⁵⁵ Kann doch einem verängstigten Wähler viel eher ein Bedürfnis nach verschärfter Kontrolle und dem damit einhergehenden Verzicht auf individuelle Freiheit vermittelt werden als einem auf objektiver Grundlage urteilenden.⁵⁶

Abgesehen von diesen Aspekten fußt Kriminalitätsfurcht gleichwohl nicht allein auf Irrationalität. Es ist von folgenden Überlegungen auszugehen: Erstens entsteht Sensibilität der Bevölkerung für Kriminalität erfahrungsgemäß nur dann, wenn sie für den Durchschnittsbürger erkennbar ist. Die im Hintergrund agierende und kaum erkennbare organisierte Kriminalität bietet deshalb wenig Nährboden für Furcht breiter Bevölkerungskreise. Zweitens berührt Menschen nichts stärker, als jene Kriminalität, von der sie selbst betroffen sind bzw. die in ihrem unmittelbaren Umfeld stattfindet.⁵⁷ Die genannten Eckpunkte markieren deutlich das Feld der Massenkriminalität.⁵⁸ Bei Weitem beschränkt sich diese nicht mehr nur auf Allgemeinkriminalität. Zunehmende Globalisierung, Öffnung der Märkte und Grenzen sowie steigende Mobilität haben dazu geführt, dass auch die organisierte Kriminalität in breite Bereiche der Massenkriminalität eingedrungen ist.⁵⁹ Beispielhaft genannt seien nur professionell organisierte Kfz- und Einbruchdiebstähle. Neben diesen Kriminalitätsformen spielt aber auch die alltägliche Kleinkriminalität (da sie nicht in organisierter Art und Weise stattfindet wird sie hier als „Gelegenheitskriminalität“ bezeichnet) eine große Rolle. Hierzu zählen an Häuserwänden, Zügen und selbst Kraftfahrzeugen vorzufindende Schmierereien (Graffiti)⁶⁰, Vandalismus an privatem und öffentlichem Eigentum, Diebstahl „im Vorübergehen“, das „beiläufige“ Autoknacken sowie kleinere Betrügereien, um nur einige Beispiele zu nennen.

Damit sind zwei Ausprägungen von Kriminalität lokalisiert, die nicht nur besondere Auswirkungen auf das Sicherheitsgefühl haben, sondern auch hinsichtlich ihrer Bekämpfung erhebliche Schwierigkeiten bereiten. Die organisierte Form wird meist von

⁵³ Ebenso *Ostendorf*, BewHi 1993, 162, 168.

⁵⁴ Zur Ermittlung von Kriminalitätsfurcht siehe *Reuband*, MschrKrim. 2000, 185 ff.

⁵⁵ Hierzu *Bernhardt*, Kriminalistik 1999, 589/590; *Walter*, DRiZ 1998, 354.

⁵⁶ In diesem Sinne auch *Albrecht*, DRiZ 1998, 326, 328.

⁵⁷ Zutreffend *Krauel*, in: DIE WELT v. 7. Oktober 1999, 11; *Wassermann*, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 23/1995, 3, 4; vgl. auch *Schwind*, Kriminologie [2004], § 20 Rdnr. 16/17.

⁵⁸ Hierzu *Ostendorf*, BewHi 1993, 162 ff.; *Rössner*, in: Kriminalpolitik [1980], 53 ff.; ferner SÜD-DEUTSCHE ZEITUNG v. 19./20. Mai 2004, S. 4 („Hilfe und Strafe“).

⁵⁹ Siehe *Wassermann*, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 23/1995, 3, 4; ferner *Rüttgers*, DPM 10/94, 63, 64; *Schwind*, ZRP 1999, 107.

⁶⁰ Zu den Ausmaßen der Graffiti-Welle vgl. *Ruch*, in: taz nrw v. 23. November 2000, 3; zur Bekämpfung siehe Antrag der CDU/CSU-Fraktion, BT-Drucks. 14/546 u. F.D.P.-Fraktion, BT-Drucks. 14/569.

so genannten „reisenden Tätergruppen“ begangen. Sie haben überwiegend keinen festen Wohnsitz und ziehen, Straftaten begehend, von Stadt zu Stadt. Dementsprechend schwierig gestaltet sich die Strafverfolgung. Ließe man die gefassten Täter nach erfolgter Ermittlungstätigkeit „laufen“, wären sämtliche Sanktionierungsversuche zum Scheitern verurteilt. Es wäre nicht einmal möglich, dem Täter etwa einen Strafbefehl oder eine Ladung zur Hauptverhandlung wirksam zuzustellen.⁶¹ Ganz abgesehen davon ist es angesichts der Professionalität dieser Täter schon schwierig genug, ihrer überhaupt habhaft zu werden.

Der zweite Problemkreis betrifft die massenhaft auftretende kleinere und mittlere Kriminalität. Gern wird insofern von „Bagatellkriminalität“ gesprochen. Diese Terminologie kann aus zwei Gründen nicht übernommen werden. Zum einen sind nicht alle massenhaft begangenen Delikte zugleich auch Bagatellen. Trunkenheit im Straßenverkehr sowie Fahrerflucht werden massenhaft begangen. Angesichts der oftmals schwerwiegenden Folgen wirkt eine Einordnung als Bagatelldelikte geradezu absurd.⁶² Zum andern verharmlost der schon inflationäre Gebrauch der Diversion eine Vielzahl von Delikten der Kleinkriminalität.⁶³ Getragen von einem allgemein vorherrschenden Entkriminalisierungstrend⁶⁴ findet dies landläufig Beifall und die Befürworter sprechen nur allzu gern pauschalisierend von „unbedeutenden Kleinigkeiten“. Um eine solche begriffliche Festlegung von vornherein zu vermeiden, wird hier auf den Begriff „Bagatellkriminalität“ verzichtet. Verkannt wird dabei nicht, dass durchaus Delikte existieren, die aufgrund ihres Unrechtsgehaltes und unter Berücksichtigung des angerichteten Schadens „nicht verfolgungswürdig“ erscheinen. Diese Fälle bedürfen jedoch einer differenzierteren Betrachtung.

Schon allein die bei der Einordnung von kleinerer und mittlerer Kriminalität auftretenden Schwierigkeiten führen bei den Strafverfolgungsbehörden zu einer vielfach voneinander abweichenden strafrechtlichen Behandlung. Besonders deutlich wird dies mit Blick auf die in den einzelnen Bundesländern vorzufindende Praxis. Wer etwa in Hessen beim Ladendiebstahl ergriffen wird, muss mit Bestrafung rechnen. Dort folgte im April des Jahres 1999 dem Regierungs- auch ein Kurswechsel in der Justizpolitik. Erste Amtshandlung des hessischen Justizministers *Wagner* war die Zurücknahme des umstrittenen Erlasses – den extensiven Gebrauch der Möglichkeiten zur Verfahrenseinstellung sowie die Zurückhaltung bei der Einlegung von Rechtsmitteln betreffend – seines Vorgängers *von Plottnitz*.⁶⁵ Ganz anders erginge es dem Täter in Nord-

⁶¹ Da ein Strafbefehl förmlich zugestellt werden muss (*Kurth*, in: HK-StPO [2001], § 409 Rdnr. 18) und eine öffentliche Zustellung unzulässig ist (so OLG Düsseldorf NJW 1997, 2965, 2966), wird gegen einen Abwesenden (§ 276 StPO) regelmäßig kein Strafbefehl beantragt (vgl. Nr. 175 II S. 1 RiStBV).

⁶² Dahingehend auch *Ostendorf*, BewHi 1993, 162.

⁶³ Ebenso *Fülber*, Hauptverhandlungshaft [2000], 29 m.w.N.

⁶⁴ Siehe nur *Weigend*, 60. DJT [1994], M 13, M 14; auch *Bernsmann*, ZRP 1994, 329, 332.

⁶⁵ Siehe den Beitrag „Hessen verschärft die Strafverfolgung“, in: DIE WELT v. 20. April 1999, 4.

rhein-Westfalen. Hier würde er in der Regel vom so genannten „Eierdieberlaß“⁶⁶ profitieren. Danach wird bei Eigentums- bzw. Vermögensdelikten – vorbehaltlich § 46 II StGB – das Ermittlungsverfahren bei Ersttätern in der Regel eingestellt, soweit die Schadenshöhe 100,- DM (jetzt wohl 50,- €) nicht übersteigt.

Für diese forcierte Einstellungspraxis wird als ein Grund die arbeitsmäßige Belastung der Justiz angeführt.⁶⁷ Obwohl eine nüchterne Analyse die Situation bei weitem nicht so dramatisch wie vielfach geschildert aussehen lässt,⁶⁸ ist eine Zunahme der Belastung nicht gänzlich von der Hand zu weisen. Auch spricht die Tatsache, dass im Bereich der kleineren und mittleren Kriminalität zunehmend das Opportunitätsprinzip dominiert, nicht zwingend für eine Zunahme jener Delikte, die als nicht verfolgungswürdig anzusehen wären, sondern viel eher für Arbeitsüberlastung.⁶⁹ Ursächlich für diesen Zustand scheinen mindestens zwei Dinge zu sein: Ein erhöhter Geschäftsanfall beim einzelnen Entscheidungsträger und zeitlich ausufernde Verfahren.⁷⁰ Begünstigt wird dies durch eine völlig unzureichende Ausstattung der Strafverfolgungsbehörden.⁷¹ Nehmen diese Missstände überhand, droht der Justiz eine rechtsstaatlich gefährliche Lähmung bis hin zur Funktionsuntüchtigkeit, einem Justizinfarkt gleichkommend. Dies äußert sich dann beispielsweise darin, dass unter Berücksichtigung der besonderen Bedingungen des Jugendgerichtsgesetzes Verfahrensverzögerung zur Einstellung des Verfahrens führen⁷² oder wegen Arbeitsüberlastung sogar dringend Tatverdächtige aus der Untersuchungshaft entlassen werden müssen.⁷³ Sofern das Beschleunigte Verfahren die Justiz entlasten sollte, wäre es ein Mittel, das Naherücken eines Justizinfarkts zu verhindern.

Zu Recht erzeugen solche Konsequenzen in weiten Teilen der Bevölkerung Unmut und begünstigen nicht zuletzt auch die Entstehung von Kriminalitätsfurcht. Insbesondere der Umgang der Strafverfolgungsbehörden mit der so genannten Massenkriminalität steht im Kreuzfeuer der öffentlichen Kritik und wird als „schleichende Entkriminalisierung“ verstanden.⁷⁴ Der Gesetzgeber scheint bemüht, die Justiz zur aktiven

⁶⁶ RV d. JM v. 02. Dezember 1985 (4100 – III A. 133); eingehend hierzu *Braasch/Köhn/Kommoß/Winkelmann*, Gesetzesungehorsam [1997], 125 ff.

⁶⁷ So die Begründung in RV d. JM v. 2. Dezember 1985 (4100 – III A. 133), Nr. 2.

⁶⁸ Nachweise bei *Ambos*, Jura 1998, 281; ferner *Krehl*, in: HK-StPO [2001], Einl., Rdnr. 3.

⁶⁹ Deutlich *Krehl*, HK-StPO [2001], Einl., Rdnr. 23. Äußerst selten werden Staatsanwaltschaften und Gerichte allerdings einräumen, dass ihren Entscheidungen über eine Anwendung der §§ 153 ff. StPO zunehmend auch Zweckmäßigkeitserwägungen zugrunde liegen.

⁷⁰ Eingehend *Kintzi*, DRiZ 1994, 325; auch *J. Jahn*, DRiZ 1998, 224; ferner F.A.Z. v. 20. August 1999, 2.

⁷¹ So *Leutheusser-Schnarrenberger*, Innere Sicherheit [1994], 7, 20; *Schellenberg*, ZRP 1995, 41, 43.

⁷² Vgl. *Schaffstein/Beulke*, Jugendstrafrecht [2002], 210 (Fn. 9 m.w.N.).

⁷³ Siehe OLG Frankfurt-Main NJW 1996, 1485 ff.; hierzu auch *Bernhardt*, Kriminalistik 1999, 589, 592/593; *Paeffgen*, DRiZ 1998, 317, 321; ferner *Schlüchter/Fülber/Putzke*, Beschleunigtes Verfahren [1999], 131.

⁷⁴ Dahingehend *Gillies*, in: DIE WELT v. 01. Oktober 1999, 10; *Rüttgers*, DPM 10/94, 63, 68.

Verbrechensbekämpfung zu bewegen. Genannt sei etwa das aus dem Jahre 1993 stammende Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege⁷⁵, in dem sowohl das Strafbefehlsverfahren als auch die Vorschrift des § 153 a StPO Erweiterungen erfuhren. Das im Rahmen dieser Arbeit im Vordergrund stehende Beschleunigte Verfahren wurde durch das 1994 geschaffene Verbrechensbekämpfungsgesetz⁷⁶ erheblichen Änderungen unterzogen, wozu auch im weitesten Sinne die vom Gesetzgeber eingeführte Hauptverhandlungshaft⁷⁷ zählt, die mittels des Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung vom 17. Juli 1997⁷⁸ in § 127 b StPO verankert wurde. Die Besonderheiten der §§ 417 ff. StPO werden im Folgenden kurz skizziert.

2. Abschnitt: Verfahrenstypische Besonderheiten

Schon vor der Neufassung der §§ 417 ff. StPO durch das Verbrechensbekämpfungsgesetz wies das Beschleunigte Verfahren im Vergleich zum Normalverfahren signifikante Unterschiede auf.⁷⁹ Besonders der Wegfall des Zwischenverfahrens – aufgrund der Entbehrlichkeit des Eröffnungsbeschlusses (§ 212 a I StPO a.F.) – sollte zur Beschleunigung beitragen. Nachdem die praktische Relevanz weit hinter den Erwartungen zurückblieb, erhielt das Beschleunigte Verfahren der §§ 212 ff. StPO a.F. zum einen – nunmehr zutreffend im sechsten Buch der Strafprozessordnung (§§ 417 ff. StPO) –⁸⁰ einen neuen Platz, zum andern auch einen erheblich modifizierten Regelungsgehalt:

In Betracht kommt eine Durchführung des Beschleunigten Verfahrens vor dem Strafrichter oder dem Schöffengericht⁸¹ nur dann, wenn keine höhere Freiheitsstrafe als von einem Jahr sowie – abgesehen von der Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 419 I 3 StPO) – keine Maßregel der Besserung und Sicherung zu erwarten ist. Kann eine solche Rechtsfolgenprognose abgegeben werden (wobei bei einer erwarteten Freiheitsstrafe⁸² von sechs Monaten ein Verteidiger zu bestellen ist, § 418 IV StPO), muss die Staatsanwaltschaft – unabhängig von der Zustimmung des Beschuldigten – die Durchführung des Beschleunigten Verfahrens beantragen, wenn „die Sache auf Grund des einfachen Sachverhalts oder der klaren Beweislage zur sofortigen Verhandlung geeignet

⁷⁵ Vom 11.01.1993 (BGBl. I, 50 ff.).

⁷⁶ Vom 28.10.1994 (BGBl. I, 3186 ff.).

⁷⁷ Grundlegend hierzu *Fülber*, Hauptverhandlungshaft [2000].

⁷⁸ BGBl. I, 1822.

⁷⁹ Eine ausführliche Darstellung zur Entwicklung des Beschleunigten Verfahrens findet sich bei *Schwarz*, Schleuniges Verfahren [1929], 14 ff.; *Zimmermann*, Beschleunigtes Verfahren [1962], 5 ff.; vgl. auch den Überblick bei *Schlüchter/Fülber/Putzke*, Beschleunigtes Verfahren [1999], 12 ff.

⁸⁰ So auch *Bielefeld*, DRiZ 1998, 429; *Gössel*, in: LR-StPO [2000], Vor § 417 (Vorbemerkungen); *Meyer-Goßner*, StPO [2004], Vor § 417 Rdnr. 1; krit. zur systematischen Einordnung des Beschleunigten Verfahrens in den §§ 212 ff. StPO schon *Schmidt*, StPO II [1957], Vorbemerkungen zu §§ 212 – 212b, Rdnr. 1.

⁸¹ Kritisch zur Zuständigkeit des Schöffengerichts *Schröer*, Einheitsrechtsmittel [2001], 186.

⁸² Mit oder ohne Bewährung (h.M.); vgl. nur *Krehl*, in: HK-StPO [2001], § 418 Rdnr. 5.

ist“ (§ 417 StPO). Dabei kann sie sowohl zwischen einer schriftlichen oder mündlichen Stellung des Antrags wählen (§ 417 StPO) als auch auf die Einreichung einer Anklageschrift verzichten (§ 418 III 1 StPO), wobei im letzteren Fall „die Anklage bei Beginn der Hauptverhandlung mündlich erhoben“ wird (§ 418 III 2 StPO).

Entsprochen wird dem Antrag, „wenn sich die Sache zur Verhandlung in diesem Verfahren eignet“ (§ 419 I 1 StPO). Nur dann darf der Strafrichter bzw. das Schöffengericht die Hauptverhandlung „sofort oder in kurzer Frist“ (§ 418 I StPO) anberaumen. Es müssen weder § 201 I StPO (aufgrund des fehlenden Zwischenverfahrens, § 418 I StPO) noch – gemäß § 418 II StPO – primär §§ 216, 217 StPO berücksichtigt werden. Geladen wird der Beschuldigte ausschließlich dann, „wenn er sich nicht freiwillig zur Hauptverhandlung stellt oder nicht dem Gericht vorgeführt wird“ (§ 418 II 1 StPO), wobei – in deutlicher Abweichung zur sonst üblichen Wochenfrist (§ 217 I StPO) – die Ladungsfrist 24 Stunden beträgt (§ 418 II 3 StPO).

Liegen die Voraussetzungen für die Durchführung eines Beschleunigten Verfahrens hingegen nicht vor, „wird die Entscheidung im beschleunigten Verfahren abgelehnt“ und für den Fall, dass hinreichender Tatverdacht i.S.d. § 203 StPO vorliegt, das Hauptverfahren eröffnet (§ 419 III, Alt. 1 StPO). Diese Entscheidungsoption besteht für den Richter auch in der Hauptverhandlung noch bis zur Verkündung des Urteils (§ 419 II 1 StPO).

Gerade für die Hauptverhandlung standen nach den §§ 212 ff. StPO a.F. „Beschleunigungskomponenten“ nicht zur Verfügung. Der Ablauf richtete sich vielmehr nach den Vorschriften des Normalverfahrens. Mit der Regelung des § 420 StPO schränkte der Gesetzgeber das Beweisantragsrecht erheblich ein. Zwar dürfen Beweisanträge auch weiterhin uneingeschränkt gestellt werden.⁸³ Doch kann der Strafrichter diese allein nach Maßgabe seiner Aufklärungspflicht (§ 244 II StPO) ablehnend bescheiden (§ 420 IV StPO), ohne Berücksichtigung der insofern strengeren §§ 244 III-V, 245 StPO. Überdies dürfen sowohl die persönliche Vernehmung einer Beweisperson – abweichend von § 251 I, II StPO – durch Urkundenbeweis ersetzt (§ 420 I StPO) als auch Behördenklärungen – in Erweiterung der gemäß § 256 StPO normierten Ausnahmen – verlesen werden (§ 420 II StPO). Freilich gilt es zu beachten, dass die den Unmittelbarkeitsgrundsatz betreffenden Regelungen der Absätze 1 und 2 nur „mit Zustimmung des Angeklagten, des Verteidigers und der Staatsanwaltschaft, soweit sie in der Hauptverhandlung anwesend sind“ (§ 420 III StPO) erfolgen dürfen.

⁸³ Vgl. *Schlüchter/Fülber/Putzke*, Beschleunigtes Verfahren [1999], 112.

Eine die Regelungen der §§ 417 ff. StPO ergänzende⁸⁴ Vorschrift ist § 127 b StPO. Sie zielt ab auf die Sicherung der Hauptverhandlung im Beschleunigten Verfahren.⁸⁵ Ist zu befürchten, „daß der Festgenommene der Hauptverhandlung fernbleiben wird“ (§ 127 b I Nr. 2 StPO), was vor allem bei „reisenden Tätern“ nahe liegt, und ist zudem „eine unverzügliche Entscheidung im beschleunigten Verfahren wahrscheinlich“ (§ 127 b I Nr. 1 StPO), darf der Betroffene festgenommen und gegen ihn Hauptverhandlungshaft angeordnet werden.

3. Abschnitt: Formen des Beschleunigten Verfahrens

In der Praxis haben sich – maßgeblich seit dem Inkrafttreten des Verbrechensbekämpfungsgesetzes im Jahr 1994 – zwei Formen des Beschleunigten Verfahrens herauskristallisiert,⁸⁶ die beide ihren Ursprung in der Formulierung des § 418 I StPO „sofort oder in kurzer Frist“ haben. Für die sich an der Wendung „in kurzer Frist“ orientierende Form ist die Bezeichnung „einfach“ Beschleunigtes Verfahren und für jene an das Adverb „sofort“ anknüpfende die Benennung als „besonders“ Beschleunigtes Verfahren verbreitet. Beide sollen im Folgenden näher betrachtet werden. Vor allem gilt es, die Verfahrensformen zeitlich voneinander abzugrenzen, weshalb die gesetzlichen Merkmale wegen ihrer Bestimmtheit und ihres Inhaltes im Mittelpunkt stehen werden.

A. „Besonders“ Beschleunigtes Verfahren

Die Klassifizierung des „besonders“ Beschleunigten Verfahrens am Begriff „sofort“ lässt auf den ersten Blick nicht erkennen, welcher Zeitraum hiervon umfasst sein soll. Das Adverb „sofort“ ist deshalb auszulegen. Nicht zu folgen ist der Ansicht von Metzger, der die Bestimmung des Begriffs für „überflüssig“ erachtet, da der entsprechende Zeitraum allein durch notwendige Vorkehrungen und durch das Recht des Beschuldigten auf eine ausreichende Verteidigungszeit festgelegt werde.⁸⁷ Eine solche Vorgehensweise mag zwar praktisch sein, entspricht jedoch nicht einer rechtsstaatlichen Grundsätzen verpflichteten Gesetzesauslegung.

⁸⁴ Weshalb Fülber (Hauptverhandlungshaft [2000], 70/71, 147) zuzustimmen ist, der u.a. aus gesetzsystematischen Gründen vorschlägt, die Hauptverhandlungshaft als „Haft im Beschleunigten Verfahren“ in das Normgefüge der §§ 417 ff. StPO – etwa als § 417 a StPO – zu integrieren.

⁸⁵ Siehe Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P., BT-Drucks. 13/5743, 3; Pfeiffer, StPO [2002], § 127 b Rdnr. 6. Auch die anderen Haftnormen – etwa § 127 StPO – dienen dazu, die Durchführung eines Strafverfahrens zu sichern; vgl. explizit zu § 127 StPO Borchert, JA 1982, 338 (Fn. 1).

⁸⁶ Siehe Beulke, Strafprozessrecht [2004], Rdnr. 530; Fülber, Hauptverhandlungshaft [2000] 48; Schlüchter/Fülber/Putzke, Beschleunigtes Verfahren [1999], 43/44; hierzu auch Scheffler, NJ 1999, 113, 114 ff.

⁸⁷ Siehe Metzger, in: KMR-StPO [2000], § 418 Rdnr. 14.

Anzusetzen ist zunächst beim allgemeinsprachlich *möglichen* Wortsinn („grammatische Auslegung“).⁸⁸ Ursprünglich hatte das Wort „sofort“ die Bedeutung von „alsbald“⁸⁹. Von hier aus lenkt der DUDEN den Blick über „gleich“⁹⁰ beispielsweise zu „unmittelbar“ und „unverzüglich“.⁹¹ Dementsprechend wird „sofort“ zum einen etwa in § 129 Hs. 1 StPO als „unmittelbar“ gedeutet,⁹² gleiches gilt für § 130 Satz 1 StPO.⁹³ Zum andern findet sich – explizit für § 418 I StPO – aber auch die Lesart im Sinne von „unverzüglich“.⁹⁴ Beide Auslegungen werden vom Wortsinn jedenfalls gedeckt. In der Sache ist damit freilich noch keine Klarheit geschaffen. Dass „sofort“ in § 418 I StPO nicht mit „unmittelbar“ (i.S.v. „ohne zeitlichen Abstand“⁹⁵) gleichzusetzen ist, ergibt sich immerhin mit Blick auf § 417 StPO. Als „Schlüssel für die Zulässigkeit“⁹⁶ fungiert dort die Eignung „zur *sofortigen* Verhandlung“. Eine „*sofortige* Verhandlung“ ist aber nur dann zu erwarten, wenn die Hauptverhandlung i.S.d. § 418 I StPO „sofort oder in kurzer Frist“ durchgeführt werden kann. Demzufolge umfasst das im Zusammenhang mit „*sofortiger* Verhandlung“ verwendete „sofort“ auch die „kurze Frist“. Nun liegt es fern, eine „kurze Frist“ als „unmittelbar“, d.h. „ohne zeitlichen Abstand“⁹⁷, zu bezeichnen, weshalb ein solches Verständnis für „*sofortige* Verhandlung“ ausscheidet. Der Einschluss der Wendung „in kurzer Frist“ von der Formulierung „sofortige Verhandlung“ deutet vielmehr darauf hin, dass „sofort“ in § 418 I StPO einen gewissen zeitlichen Abstand sehr wohl umfassen kann.⁹⁸

⁸⁸ Dieses Auslegungskriterium schreibt der verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgrundsatz vor. Für die Normen des Strafgesetzbuches folgt aus § 1 StGB und Art. 103 II GG, dass sie hinreichend bestimmt sein müssen. D.h., soll die Strafnorm das Verhalten des Adressaten steuern, muss der Bürger die Rechtslage erkennen und sich nach ihr richten können. Für Vorschriften des Verfahrensrechts folgt das Gebot der Bestimmtheit – abgeschwächt – aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 28 I 1 GG), also dem allgemeinen Bestimmtheitsgrundsatz. Ob etwas hinreichend bestimmt ist, richtet sich in erster Linie nach dem allgemeinsprachlichen Wortsinn (eingehend hierzu *Schlehofer*, JuS 1992, 572, 573 ff.). Insoweit erlangt die allgemein gültige Auslegungsmaxime des noch möglichen Wortsinns Bedeutung.

⁸⁹ DUDEN, Etymologie [1997], 681; hierzu auch *Gössel*, in: LR-StPO [2000], § 418 Rdnr. 17.

⁹⁰ DUDEN, Sachverwandte Wörter [1997], 36.

⁹¹ Vgl. DUDEN, Sachverwandte Wörter [1997], 314; ebenso DUDEN, Bedeutung [1985], 590 („sofort: unverzüglich“).

⁹² So *Hilger*, in: LR-StPO [1997], § 129 Rdnr. 3 m.w.N.

⁹³ Siehe *Lemke*, in: HK-StPO [2001], § 130 Rdnr. 3.

⁹⁴ Vgl. *Fülber*, Hauptverhandlungshaft [2000], 49.

⁹⁵ DUDEN, Bedeutung [1985], 679.

⁹⁶ *Zimmermann*, Beschleunigtes Verfahren [1962], 59.

⁹⁷ DUDEN, Bedeutung [1985], 679.

⁹⁸ In diesem Sinne wohl auch *Loos/Radtke*, NSTZ 1995, 569, 573. Wer im Übrigen für die inhaltlich gleichen Ausdrücke „sofortige“ aus § 417 und „sofort“ aus § 418 I StPO eine unterschiedliche Bedeutung behauptet, trägt die Begründungslast und muss gute Gründe für eine unterschiedliche Deutung liefern (zu dieser auslegungstechnischen Notwendigkeit – im Rahmen des § 24 StGB – vgl. *Scheinfeld*, JuS 2002, 250, 254; ähnlich *Canaris*, ZIP 1986, 273, 278).

Hinweise für die Konkretisierung des Begriffes „sofort“ könnte sodann die gesetzliche Systematik bereithalten.⁹⁹ Zu suchen ist bei der systematischen Auslegung nach gesetzlichen Regelungen, die zur Konkretisierung des gesetzlichen Merkmals beitragen können. Wie gesagt, lässt der Wortsinn des Adverbs „sofort“ auch die Deutung als „unverzüglich“ zu.¹⁰⁰ Hierfür hält am deutlichsten das Zivilrecht eine Erklärung bereit: „Unverzüglich“ bedeutet nach § 121 I 1 BGB: „ohne schuldhaftes Zögern“. Diese Definition könnte auch für das Merkmal „sofort“ gelten. Zu bedenken ist aber, dass diese Legaldefinition allein für das Zivilrecht geschaffen wurde, welches Beziehungen von Privatpersonen untereinander regelt und auf dem Verschuldensprinzip aufgebaut ist. Im öffentlichen Recht hingegen hat der Staat – vor allem, wenn es sich um intensive Grundrechtseingriffe, etwa im Rahmen einer Festnahme, handelt – für ein ordnungsgemäßes Funktionieren des Behördenapparates, unabhängig vom subjektiven Versagen, zu sorgen.¹⁰¹ Deshalb ist „unverzüglich“ – entsprechend modifiziert – zu verstehen als „sobald als möglich, ohne eine nicht durch die Sachlage zu begründende Verzögerung“.¹⁰² Doch auch unter Zugrundelegung dieser Deutung lässt sich das Adverb „sofort“ aus § 418 I StPO noch nicht hinreichend exakt bestimmen.

Zur weiteren zeitlichen Eingrenzung zieht *Fülber* § 128 I 1 StPO heran. Danach hat der Beschuldigte das Recht, „unverzüglich, spätestens am Tage nach der Festnahme“ dem Richter vorgeführt zu werden. „Unverzüglich“ beziehe sich im Rahmen dieser Norm also auf den Tag der Festnahme und den darauf folgenden. Übertragen auf die Hauptverhandlung des Beschleunigten Verfahrens werde diese demnach nur dann i.S.d. § 418 I StPO „sofort“ durchgeführt, wenn sie am Tag der Antragstellung oder an dem darauf folgenden stattfinde.¹⁰³ Diese Interpretation setzt sich allerdings dem Einwand aus, willkürlich auf die Norm des § 128 I 1 StPO zurückzugreifen. Denn das Adverb „unverzüglich“ findet sich nicht nur in § 128 I StPO, sondern auch in der Vorschrift des § 127 b I StPO, die dem Beschleunigten Verfahren systematisch wesentlich näher steht. Regelt doch § 128 StPO ganz allgemein das Verfahren nach einer vorläufigen Festnahme, wohingegen § 127 b StPO als „akzessorische Haftnorm“¹⁰⁴ untrenn-

⁹⁹ Die Notwendigkeit einer systematischen Interpretation ergibt sich aus dem Gebot der Systemgerechtigkeit, das aus Art. 3 I GG und dem im Grundgesetz (etwa in Art. 28 I 1 GG) zum Ausdruck kommenden Rechtsstaatsprinzip abgeleitet wird. Danach muss eine Norm sich widerspruchsfrei in die Rechtsordnung einfügen, soweit nicht verfassungsrechtlich anerkannte Gründe für einen Systembruch vorliegen (siehe *Schlehofer*, JuS 1992, 572, 575).

¹⁰⁰ Im Zivilrecht wird im Rahmen von § 121 BGB allerdings – freilich ohne nähere Begründung – mehrheitlich vertreten, dass „unverzüglich“ nicht „sofort“ bedeute (so schon RGZ 124, 115, 118; auch *Palm*, in: Erman, BGB [2004], § 121 Rdnr. 3; *Heinrichs*, in: Palandt, BGB [2004], § 121 Rdnr. 3).

¹⁰¹ Deutlich *Dürig*, in: Maunz/Dürig IV [1989], Art. 104 Rdnr. 38.

¹⁰² In diesem Sinne BGHSt 21, 334, 339; BGH NSTz 1982, 291, 292; ähnlich *Dürig*, in: Maunz/Dürig IV [1989], Art. 104 Rdnr. 38; anders *Paeffgen*, in: SK-StPO [1992], § 128 Rdnr. 5; *Heinrichs*, in: Palandt, BGB [2004], § 121 Rdnr. 3.

¹⁰³ So *Fülber*, Hauptverhandlungshaft [2000], 49.

¹⁰⁴ *Fülber*, Hauptverhandlungshaft [2000], 69/70.

bar mit dem Beschleunigten Verfahren verbunden ist. Deshalb liegt es nahe, § 418 I eher mit § 127 b als mit § 128 StPO zu harmonisieren.¹⁰⁵ Aus § 127 b I Nr. 1 StPO lässt sich ersehen, dass die Zulässigkeit des dortigen Festnahmerechts maßgeblich davon abhängt, ob „eine unverzügliche Entscheidung im Beschleunigten Verfahren wahrscheinlich ist“. Konkretisiert wird das Merkmal der Unverzüglichkeit durch § 127 b II, Hs. 2 StPO derart, dass die „Durchführung der Hauptverhandlung *binnen einer Woche* nach der Festnahme zu erwarten ist“.¹⁰⁶ Demzufolge kann das Adverb „sofort“ aus § 418 I StPO auch als „binnen einer Woche nach Antragstellung“ interpretiert werden.

Welche Sicht ist nun vorzugswürdig, die Anknüpfung an § 128 I StPO oder jene an § 127 b StPO? Gegen die sich auf § 128 I StPO stützende Lesart könnten Art. 6 III lit. b) EMRK sowie Art. 14 III lit. b) IPbPR sprechen. Diese Vorschriften enthalten, in nahezu wörtlicher Übereinstimmung, das Recht eines Angeklagten, ausreichende [Art. 6 III lit. b) EMRK] bzw. hinreichende [Art. 14 III lit. b) IPbPR] Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung seiner Verteidigung zu haben. Hierbei ist zwar auf die Umstände des Einzelfalles Rücksicht zu nehmen.¹⁰⁷ Doch lassen sich Minimalanforderungen durchaus aufstellen. Um diese zu bestimmen, ist der Blick auf die Situation des Beschuldigten im Rahmen eines „besonders“ Beschleunigten Verfahrens zu richten. So führt eine Festnahme meist zu einer nicht unerheblichen „Schocksituation“¹⁰⁸. Innerhalb der Tagesfrist des § 128 I StPO erscheint es angesichts dieses Umstandes nahezu unmöglich, sich über den Vorwurf Klarheit zu verschaffen, geschweige denn eine angemessene Verteidigung zu organisieren. Nachdrücklich wies auf diese Gefahren bereits im Jahr 1936 – weit vor in Kraft treten von EMRK und IPbPR – *Reinfrank* hin, indem er ausführte: „Die Bestürzung und Befangenheit, in die der Beschuldigte oft durch den Verlust seiner Freiheit mit all ihren tatsächlichen und psychischen Folgen und durch die plötzliche Gegenüberstellung mit dem Richter versetzt wird, beeinträchtigt sogar in besonderem Maße seine Fähigkeit, auf eine wirksame Verteidigung bedacht zu sein“¹⁰⁹. Sogar die Initiatoren des Verbrechensbekämpfungsgesetzes äußerten Vorbehalte in den Gesetzesmaterialien, indem sie anmerken, dass die 24-stündige Ladungsfrist „nicht unproblematisch“ sei.¹¹⁰ Wenn aber rechtsstaatli-

¹⁰⁵ Mag man dieser Norm insgesamt auch ablehnend gegenüberstehen; vgl. nur *Asbrock*, StV 1997, 43, 45; *Stintzing/Hecker*, NStZ 1997, 569, 573; *Volk*, Strafprozessrecht [2002], § 33 Rdnr. 12: „(...) das dubiose und sinnlose Instrument der Hauptverhandlungshaft (...)“.

¹⁰⁶ So sehen dies auch *Boujong*, in: KK-StPO [2003], § 127 b Rdnr. 15; *Fülber*, Hauptverhandlungshaft [2000], 43; *Hellmann*, NJW 1997, 2145, 2146; *Hilger*, in: LR-StPO [1997], § 127 b Rdnr. 10; *C. Keller*, Kriminalistik, 1998, 677; *Meyer-Goßner*, StPO [2004], § 127 b Rdnr. 9; *Pfeiffer*, StPO [2002], § 127 b Rdnr. 4; *Schröer*, Beschleunigtes Strafverfahren [1998], 91/92; **a.A.** etwa *Brodag*, Strafverfahrensrecht [2002], Rdnr. 767, der „unverzüglich“ unabhängig von der Frist des § 127 b II StPO im Sinne von „ohne schuldhaftes Zögern“ bestimmt.

¹⁰⁷ So *Seidel*, Grund- und Menschenrechte [1996], 310.

¹⁰⁸ *Dünnebier*, GA 1959, 272, 273; dahingehend auch *F. Herzog*, ZRP 1991, 125, 127.

¹⁰⁹ *Reinfrank*, Vereinfachtes Verfahren [1936], 75.

¹¹⁰ Siehe BT-Drucks. 12/6853, 36.

che Bedenken bereits hinsichtlich eines Beschuldigten, der nach § 418 II StPO zu laden ist, bestehen, dann müssen sich diese doch erst recht aufdrängen, wenn ein Beschuldigter ohne Einhaltung einer wenigstens 24-stündigen Ladungsfrist dem Gericht vorgeführt wird. In diesen Fällen ist jedenfalls der Minimalanspruch aus Art. 6 III lit. b) EMRK sowie Art. 14 III lit. b) IPbpR deutlich unterschritten, weshalb das sich an der Frist des § 128 I StPO orientierende „besonders“ Beschleunigte Verfahren rechtsstaatlichen Anforderungen nicht genügt und die dahingehende Auslegung abzulehnen ist.¹¹¹ Denn es kann dem Gesetzgeber nicht unterstellt werden, er habe sehenden Auges einen Verstoß gegen Art. 6 III lit. b) EMRK sowie Art. 14 III lit. b) IPbpR hinnehmen wollen.

Zur „Rettung“ des an der Frist des § 128 I StPO orientierten „besonders“ Beschleunigten Verfahrens existieren eine Reihe von Vorschlägen. So soll das Verfahren am Tag der Antragstellung bzw. am darauf folgenden ohne rechtsstaatliche Bedenken stattfinden können, wenn sich der Beschuldigte mit einer derartigen Vorgehensweise einverstanden erklärt.¹¹² Verwiesen wird dabei gern auf entsprechende Regelungen etwa in Frankreich¹¹³, Dänemark¹¹⁴ oder Südamerika¹¹⁵. Trotz solcher Regelungen in anderen Rechtsordnungen verbleiben erhebliche Zweifel, ob ein Beschuldigter nach Ergreifung tatsächlich in der Lage ist, unter Berücksichtigung des „Für und Wider“ zu einer der Sachlage angemessenen Entscheidung zu gelangen. Dürfte er doch erheblich unter dem Eindruck der Festnahme und der staatlichen Präsenz stehen. Ihm in dieser Situation abzuverlangen, sich zwischen einer „sofort“ durchgeführten Hauptverhandlung oder alternativ einer Inhaftierung zu entscheiden, erscheint bedenklich.¹¹⁶ Vor allem, weil der Beschuldigte bei (zwangsläufig) kurzfristiger Entscheidungszeit die

¹¹¹ So auch *Scheffler*, NJ 1999, 113, 115; ferner *ders.*, in: GS f. Meurer [2002], 437, 441.

¹¹² Ausdrücklich für das an die Frist des § 128 I StPO angelehnte „besonders“ Beschleunigte Verfahren *Fülber*, Hauptverhandlungshaft [2000], 50/51; *Schlüchter/Fülber/Putzke*, Beschleunigtes Verfahren [1999], 45. Teilweise wird für das Verfahren nach §§ 417 ff StPO sogar ein generelles Widerspruchsrecht bzw. Zustimmungserfordernis verlangt (in diesem Sinne *Ambos*, Jura 1998, 281, 293; *Dähn*, in: FS f. Baumann [1992], 349, 357, 359/360; *Deumeland*, NStZ 1983, 41; *Fezer*, ZStW 106 (1994), 1, 38/39; *Gössel*, in: LR-StPO [2000], Vor § 417 Rdnr. 53 a.E.; *Kohler*, Beschleunigte Strafverfahren [2001], 237; *K.-H. Lehmann*, DRiZ 1970, 287, 289; *Loos/Radtke*, NStZ 1996, 7, 10; *Metzger*, in: KMR-StPO [2000], Vor § 417 Rdnr. 28; *Ranft*, Jura 2003, 382, 386; *Reinfrank*, Vereinfachtes Verfahren [1936], 73; *Rüping*, Strafverfahren [1997], Rdnr. 718; *Gallrein*, Schleuniges Verfahren [1934], 91; dies ebenfalls – als Alternative zur Abschaffung des Beschleunigten Verfahrens – befürwortend *Scheffler*, NJ 1999, 113, 118). Zurückhaltender betonen andere (etwa *Hellmann*, Strafprozeßrecht [1998], 318/319; tendenziell auch *Her*, Beschleunigtes Verfahren [1998], 220/221) lediglich den Charakter des Beschleunigten Verfahrens als „Konsensualverfahren“.

¹¹³ Vgl. *Kohler*, Beschleunigte Strafverfahren [2001], 189/190; *Müller*, GA 1995, 169, 173.

¹¹⁴ Siehe *Garde*, DRiZ 1997, 251, 253/254.

¹¹⁵ Hierzu *Ambos*, ZStW 110 (1998), 225, 244 ff., wobei dort überwiegend eine erteilte Zustimmung zugleich ein Anerkenntnis der Ermittlungsergebnisse der in der Anklage festgestellten Tatsachen beinhaltet und deshalb eine solche „Zustimmung“ eher einem Geständnis vergleichbar ist (vgl. *Ambos*, a.a.O., 245).

¹¹⁶ Anders *Schlüchter/Fülber/Putzke*, Beschleunigtes Verfahren [1999], 45.

Vorzüge einer längeren Vorbereitungszeit angesichts der ihm drohenden Alternative eines Freiheitsentzuges kaum angemessen wird einschätzen können. Es drängt sich die Frage auf, welcher Beschuldigtentypus den so Argumentierenden vor Augen stand; wohl ein strafprozessual mit allen Wassern gewaschener, rational analysierender und mental gefestigter. Ruft man sich in Erinnerung, dass das Beschleunigte Verfahren nur zulässig ist bei kleiner und mittlerer Kriminalität, trifft eine solche Vorstellung – von Ausnahmen vielleicht abgesehen – nicht zu.¹¹⁷ Vielmehr lastet die psychische Drucksituation auf jedem Beschuldigen, auch wenn dies nicht immer – und auch hierin liegt eine Gefahr dieses konsensualen Elements – auf den ersten Blick zu erkennen sein wird. Ein „besonders“ Beschleunigtes Verfahren darf aber nicht nur dann nicht durchgeführt werden, wenn der Beschuldigte sich überrumpelt fühlt, sondern muss auch in jenen Fällen ausgeschlossen sein, wo der Beschuldigte irrig davon ausgeht, mit der sich unmittelbar anschließenden Hauptverhandlung das bessere Los gezogen zu haben. Auf ein erträgliches Maß reduziert sich die Beeinträchtigung des Beschuldigteninteresses auch dann nicht, wenn die Entscheidung von einer ordnungsgemäßen Belehrung abhängig gemacht wird.¹¹⁸ Auch dies mindert keinesfalls die Dramatik der Situation.¹¹⁹

Letztlich kann es bei einem an der Frist von § 128 I StPO orientierten „besonders“ Beschleunigten Verfahren dahingestellt bleiben, ob das Einverständnis eines *erwachsenen* Beschuldigten jene Einwände auszuräumen vermag, die mit Blick auf Art. 6 III lit. b) EMRK sowie Art. 14 III lit. b) IPbpR bestehen. Denn die Bedenken wiegen bereits bei Erwachsenen derart schwer, dass sich die Waagschale bei Heranwachsenden deutlich gegen ein Einverständnis neigt. Ihnen im gleichen Maße wie einem Erwachsenen Abwägungskompetenz hinsichtlich der Verfahrenswahl zu unterstellen, erscheint angesichts des Alters und der damit zusammenhängenden Entwicklungssituation verfehlt. Damit ist keinesfalls gesagt, dass ein Heranwachsender nicht auch zur Mitarbeit an der Aufarbeitung der Straftat und zum Bemühen, das Verfahren möglichst rasch voranzubringen (vgl. § 420 III StPO), aufgefordert werden soll. Im Gegenteil: Die zum Beschleunigten Verfahren bestehenden Alternativen sind aufzuzeigen und es ist deutlich zu machen, welche Vorteile eine rasche Verhandlung bietet.¹²⁰

Schließlich führt auch die Tatsache, dass der Beschuldigte einen Verteidiger hat, nicht zur rechtsstaatlichen Absolution des an der Frist von § 128 I StPO angelehnten „be-

¹¹⁷ Siehe *Bürgle*, Beschleunigtes Verfahren [1997], 151; *Scheffler*, NJW 1994, 2191, 2195. Deshalb hegen manche auch Zweifel, ob ein Beschuldigter die Tragweite einer Zustimmung nach § 420 III StPO überblicken kann; vgl. etwa *Volk*, Strafprozessrecht [2002], § 33 Rdnr. 13.

¹¹⁸ So *Fülber*, Hauptverhandlungshaft [2000], 50; *Schlüchter/Fülber/Putzke*, Beschleunigtes Verfahren [1999], 45. Auch in der chilenischen Strafprozessordnung findet sich das Erfordernis einer umfassenden richterlichen Belehrung (vgl. *Ambos*, ZStW 110 [1998], 225, 250).

¹¹⁹ *Scheffler*, NJW 1994, 2191, 2195 weist im Übrigen zutreffend darauf hin, dass ein bestimmtes Verhalten des Angeklagten, etwa ein Rechtsmittelverzicht oder eine Zustimmung zur Nachtragsklage, auch „herausgefragt“ werden kann. Vgl. hierzu *Dahs*, in: FS f. Schmidt-Leichner [1977], 17 ff.; *Scheffler*, NJ 1999, 113, 117; *ders.*, Dauer von Strafverfahren [1991], 121/122.

¹²⁰ In diesem Sinne auch *Lemke/Rothstein-Schubert*, ZRP 1997, 488, 490.

sonders“ Beschleunigten Verfahrens. Denn zum einen ist eine Pflichtverteidigerbestellung nach § 418 IV StPO erst ab einer zu erwartenden Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten vorgesehen.¹²¹ Zum andern kann auch ein Verteidiger nicht immer innerhalb eines Tages eine angemessene Verteidigung für einen Heranwachsenden organisieren. Hiergegen wird vorgetragen, eine hinreichende Vorbereitung der Verteidigung sei für einen halbwegs versierten Anwalt unter Berücksichtigung des einfachen Sachverhalts bzw. der klaren Beweislage ohne weiteres möglich.¹²² Hinsichtlich eines erwachsenen Beschuldigten ist dagegen auch nichts einzuwenden. Doch besteht gerade bei heranwachsenden Beschuldigten – vor allem hinsichtlich ihrer Täterpersönlichkeit – ein gesteigerter Aufklärungsbedarf. Schon *prima facie* zeugen hiervon die §§ 38, 43 und 105 JGG, worauf hinzuweisen sogar der Gesetzgeber für erforderlich erachtete.¹²³ Selbst für den Fall also, dass ein Verteidiger zur Verfügung steht, könnte dieser den Beschuldigten kaum in einer den Anforderungen der Art. 6 III lit. b) EMRK sowie 14 III lit. b) IPbPR gerecht werdenden Art und Weise verteidigen.¹²⁴ Zur Vorbereitung der Verteidigung sind – mit oder ohne einen Verteidiger – deshalb mindestens drei Tage zu gewähren.¹²⁵ Dementsprechend bedarf es auch einer Änderung des § 418 II 3 StPO, die etwa wie folgt aussehen könnte: „Sowohl die Ladungs- als auch die Vorbereitungsfrist beträgt drei Tage.“

Soll das dem Merkmal „sofort“ zugeordnete „besonders“ Beschleunigte Verfahren einen Anwendungsbereich behalten, darf man sich zur Konkretisierung nicht an § 128 I StPO orientieren. Ergebnis: „Sofort“ ist vielmehr als „unverzüglich“ i.S.d. § 127 b StPO zu interpretieren.¹²⁶ Nicht zuletzt spricht hierfür auch die „historische Ausle-

¹²¹ Vorgeschlagen wurde auch schon die Beordnung eines Pflichtverteidigers für das gesamte Beschleunigte Verfahren; so schon R. Schmitt, ZStW 89 (1977), 639, 646; Siebert, GerS 102 (1933), 30, 49; dahingehend auch Gössel, in: LR-StPO [2000], Vor § 417 Rdnr. 54.

¹²² So Schlüchter/Fülber/Putzke, Beschleunigtes Verfahren [1999], 45.

¹²³ Siehe Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P., BT-Drucks. 12/6853, 35.

¹²⁴ Durchaus nachzuvollziehen ist deshalb die Einstellung von Eßer, StraFo 1996, 79, 81, die im Beschleunigten Verfahren tätigen Verteidigern mit Blick auf fehlende Möglichkeiten „einer effizienten und am Einzelfall orientierten Strafverteidigung“ nahelegt, sich „mit aller Macht gegen diese Verfahrensart zur Wehr (zu) setzen“.

¹²⁵ Ebenso schon Krehl, in: HK-StPO [2001], § 418 Rdnr. 2; Metzger, in: KMR-StPO [2000], Vor § 417 Rdnr. 28; Ranft, Jura 2003, 382, 386; Tiemer, Verteidigerbestellung [1998], 131; für die Einräumung längerer Ladungsfristen auch Loos/Radtke, NStZ 1995, 569, 573; ähnlich Fezer, ZStW 106 (1994), 1, 39, der entweder eine Zustimmung zur Durchführung des Beschleunigten Verfahrens oder die Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens sechs Tagen fordert.

¹²⁶ Da von dem Merkmal „sofortige Verhandlung“ aus § 417 StPO sowohl eine „sofort“ als auch eine „in kurzer Frist“ durchgeführte Hauptverhandlung umfaßt wird, erscheint die Verwendung des Begriffes „sofort“ zum einen in § 417, zum andern in § 418 I StPO missglückt. Ersetzt werden sollte „sofort“ in § 418 I StPO deshalb durch „unverzüglich“. Anstelle von „sofortige Verhandlung“ empfiehlt sich im Sinne der Einheitlichkeit der Strafprozessordnung die Wendung „tatnahe Verhandlung“, da „sofort“ etwa in §§ 129, 130 StPO (zutreffend) als „unmittelbar“, d.h. zeitlich deutlich begrenzt, gedeutet wird.

gung“.¹²⁷ Denn ursprünglich sollten die Vorschriften der §§ 417 ff. StPO zusammen mit § 127 b StPO in Kraft treten.¹²⁸ Deshalb ist es nahe liegend, dass der Gesetzgeber primär zwischen diesen Vorschriften ein aufeinander abgestimmtes Verhältnis zu schaffen beabsichtigte.

Unter Zugrundelegung dieses Ergebnisses zählen damit zu dem „besonders“ Beschleunigten Verfahren auch sämtliche Fälle der Hauptverhandlungshaft i.S.d. § 127 b II StPO.¹²⁹ Nicht zuletzt deshalb wird der Beschuldigte beim „besonders“ Beschleunigten Verfahren regelmäßig dem Gericht vorgeführt werden, wodurch der Verzicht auf eine Ladung (arg. § 418 II 1 StPO *e contrario*) ein wesentliches Merkmal dieses „Schnellverfahrens“ darstellt.¹³⁰

B. „Einfach“ Beschleunigtes Verfahren

Hingegen wird beim „einfach“ Beschleunigten Verfahren die Hauptverhandlung „in kurzer Frist“ (§ 418 I StPO) – anberaumt. Welcher Zeitraum hiervon umfasst wird, ist umstritten.¹³¹ Der Wortsinn vermag wenig zur Klärung beitragen. Eine zeitliche Limitierung ist der Formulierung „in kurzer Frist“ jedenfalls nicht zu entnehmen. Einen Anhaltspunkt liefert auch nicht ein Vergleich mit dem Normalverfahren. Denn abgesehen von vereinzelten Ausprägungen des Beschleunigungs- und Konzentrationsprin-

¹²⁷ Eine verfassungsrechtliche Grundlage bietet hier Art. 20 I 2 GG. Der Demokratiedanke legt es nahe, den Willen des Gesetzgebers – über den von der Legislative anerkannten *Bedeutungskern* hinausgehend – zur Geltung zu bringen. Nur dann ist gewährleistet, dass genau das gilt, was die verfassungsrechtlich erforderliche Mehrheit der Volksvertretung will (vgl. *Schlehofer*, JuS 1992, 572, 575/576).

¹²⁸ Die Vorschrift des § 127 b StPO-E wurde – nachdem der Bundesrat die Zustimmung verweigert (vgl. Beschluss v. 10.06.1994, BR-Drucks. 416/94) und der Vermittlungsausschuss den Vorschlag zur ersatzlosen Streichung unterbreitet hatte (vgl. Beschlussempfehlung v. 19.09.1994, BT-Drucks. 12/7837, 2) – vom Bundestag aus dem Entwurf zum Verbrechensbekämpfungsgesetz (BT-Drucks. 12/6853) herausgenommen. Gleichwohl brachten die Fraktionen von CDU/CSU und F.D.P. am 10.10.1995 abermals einen Gesetzentwurf zur Einführung des § 127 b StPO in den Bundestag ein (vgl. BT-Drucks. 13/2576, 1/2). Trotz ablehnender Haltung des wiederum vom Bundesrat angerufenen Vermittlungsausschusses (vgl. Beschlussempfehlung v. 14.11.1996, BT-Drucks. 13/6134) wurde der daraufhin erfolgte Einspruch des Bundesrates (siehe Unterrichtung durch den Bundesrat v. 20.12.1996, BT-Drucks. 13/6630) durch den Bundestag überstimmt (vgl. Protokoll der 181. Sitzung des Bundestags v. 12.06.1997 [13. Wahlperiode], 16275 ff.), so dass § 127 b StPO letztlich am 18.07.1997 in Kraft trat (siehe Art. 2 des Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung, BGBl. I [1997], 1822).

¹²⁹ Zu einem anderen Ergebnis kommt *Fülber*, weil nach seinem Modell des „besonders“ Beschleunigten Verfahrens die durch § 128 I 1 StPO begrenzte zulässige Dauer einer vorläufigen Festnahme nicht überschritten wird (Hauptverhandlungshaft [2000], 51).

¹³⁰ *Schlüchter/Fülber/Putzke* ziehen als gesetzlichen Anknüpfungspunkt für das „besonders“ Beschleunigte Verfahren zwar ebenfalls das Merkmal „sofort“ heran (vgl. Beschleunigtes Verfahren [1999], 92), sehen jedoch die Tatsache, dass der Beschuldigte nicht geladen zu werden braucht, als ausschlaggebendes Kriterium an (44).

¹³¹ *Bittmann* hält die Kopplung des Beschleunigten Verfahrens an eine Frist für überflüssig und befürwortet eine Umbenennung in „Vereinfachtes Verfahren“ (ZRP 2001, 441, 444).

zips ist eine zeitliche Limitierung des Normalverfahrens dem Gesetz nicht zu entnehmen. Unbestimmt bleibt deshalb auch die Vorgabe, prozessuale Konsequenzen könne es in „extrem gelagerten Fällen“ geben.¹³²

Anhand der alternativen Verknüpfung des Adverbs „sofort“ mit der Wendung „in kurzer Frist“ durch „oder“ lässt sich aber erkennen, dass eine „sofort“ durchgeführte Verhandlung – jedenfalls nach der Logik des Gesetzes – nicht zugleich das Merkmal „in kurzer Frist“ erfüllen kann. Wie soeben gesehen, ist „sofort“ als „unverzüglich“ i.S.d. § 127 b StPO zu interpretieren.¹³³ Die „binnen einer Woche“ durchgeführte Hauptverhandlung erfolgt demnach nicht „in kurzer Frist“. Damit ist der Zeitraum aber erst nach unten abgegrenzt. Wichtiger ist die Frage, wie lange ein Beschleunigtes Verfahren diese Bezeichnung überhaupt verdient. Verfehlt ist der Ansatz, die Hauptverhandlung müsse in erheblich kürzerer Zeit als im Normalverfahren durchgeführt werden.¹³⁴ Zu Recht weist *Metzger* darauf hin, dass ein Beschleunigtes Verfahren dann auch noch nach Monaten zulässig wäre.¹³⁵

Für eine Konkretisierung ist den Gesetzesmaterialien zu entnehmen, dass in der Regel ein Zeitraum von zwei Wochen nicht überschritten werden soll.¹³⁶ Den Vorstellungen des Gesetzgebers folgt neben der Rechtsprechung¹³⁷ weitestgehend auch die Literatur.¹³⁸ Freilich schränkt diese Aussage den grundsätzlich offenen Wortsinn ein. Um von diesem Indiz abzuweichen, bedarf es aber mehr, als nur des Einwandes, die praktische Handhabung werde durch eine Zwei-Wochen-Frist erheblich erschwert.¹³⁹ Von dieser Argumentation getragen wird der neuerliche – auf eine Initiative des Landes Baden-Württemberg zurückgehende – Gesetzentwurf des Bundesrates¹⁴⁰ zur Änderung des § 418 I StPO. Es wird vorgeschlagen, den Zeitraum zwischen Eingang des Antrags

¹³² In diesem Sinne BVerfG NStZ 1984, 128; StV 1993, 352, 353; zur Problematik vgl. *Roxin*, Strafverfahrensrecht [1998], § 16 Rdnrn. 6 ff.

¹³³ Siehe S. 15 ff.

¹³⁴ So OLG Düsseldorf NStZ StV 1997, 516; *Meyer-Goßner*, StPO [2004], § 417 Rdnr. 17; *Krehl*, in: HK-StPO [2001], § 417 Rdnr. 4; *Loos/Radtke*, NStZ 1995, 569, 573; *Meurer*, in: GS f. Zipf [1999], 483, 488; wie hier *Metzger*, in: KMR-StPO [2000], § 418 Rdnr. 16.

¹³⁵ In: KMR-StPO [2000], § 418 Rdnr. 16.

¹³⁶ Siehe Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU/CSU und F.D.P. v. 18.02.1994, BT-Drucks. 12/6853, 36.

¹³⁷ Vgl. OLG Stuttgart NJW 1999, 511; 1998, 3134, 3135; OLG Düsseldorf StV 1999, 202; offen gelassen durch OLG Hamburg NStZ 1999, 266, 267.

¹³⁸ Siehe etwa *Fülber*, Hauptverhandlungshaft [2000], 51; *Gössel*, in: LR-StPO [2000], § 418 Rdnr. 17/18; *Kohler*, Beschleunigte Strafverfahren [2001], 40; *Meyer-Goßner*, StPO [2004], § 418 Rdnr. 5; *Loos*, in: AK-StPO [1996], § 418 Rdnr. 9; *Martin*, JuS 1999, 613; *Pfeiffer*, StPO [2002], § 418 Rdnr. 2; *Radtke*, NStZ 1998, 370, 371; *ders.*, JR 2001, 133, 134; *Ranft*, Jura 2003, 382, 384; *Schlüchter/Fülber/Putzke*, Beschleunigtes Verfahren [1999], 93/94; *Schröer*, Beschleunigtes Strafverfahren [1998], 82; anders jedoch *Metzger*, in: KMR-StPO [2000], § 418 Rdnr. 15/16, der mittels – zweifelhafter – „Auslegung“ als Zeitraum für „kurze Frist“ einen Monat bestimmt.

¹³⁹ So aber *Metzger*, in: KMR-StPO [2000], § 418 Rdnr. 16.

¹⁴⁰ Vom 26.11.1999, BR-Drucks. 301/99.

bei Gericht und dem Beginn der Hauptverhandlung auf sechs Wochen gesetzlich zu fixieren.¹⁴¹ Sicherlich mögen manche Gerichte (Anfangs-)Schwierigkeiten damit haben, sich auf die Durchführung des Beschleunigten Verfahrens einzustellen und diese durch flankierende organisatorische Maßnahmen zu sichern. „Stolpersteine“ gilt es jedoch rasch auszuräumen, um dem gesetzlichen Auftrag nachkommen zu können.¹⁴² Die Gerichte sind hierzu in der Lage,¹⁴³ ohne dass es einer gesetzgeberischen Korrektur bedarf.¹⁴⁴ Zu begrüßen ist deshalb auch die zurückhaltende Stellungnahme der Bundesregierung zum Änderungsvorschlag des Bundesrates.¹⁴⁵

Für das „einfach“ Beschleunigte Verfahren ist damit auch eine obere Grenze gefunden. Dem Gesetz ist eine starre Beschränkung fern liegend. Auch der Gesetzgeber ging hiervon nicht aus („in der Regel“¹⁴⁶). Das OLG Stuttgart hat dies derart zu konkretisieren versucht, dass die Frist „nicht wesentlich“ mehr als zwei Wochen betragen darf.¹⁴⁷ Damit zog es einen weiteren unscharfen Ausdruck heran. Vorzugswürdig erscheint der Rückgriff auf das Zivilprozessrecht. Dort wird im Rahmen des § 167 (§ 270 III a.F.) ZPO eine fristgerechte Zustellung davon abhängig gemacht, ob sie „demnächst“ erfolgt. Überträgt man, was angemessen erscheint, die dort gebräuchliche Definition¹⁴⁸ – *mutatis mutandis* – auf das Beschleunigte Verfahren, erfolgt eine Hauptverhandlung „demnächst“, wenn unter Berücksichtigung der Gesamtsituation alles Zumutbare für eine alsbaldige Durchführung der Hauptverhandlung getan wurde.

4. Abschnitt: Ergebnis zum 2. Kapitel

Kriminalitätsfurcht gründet sich zumeist auf – organisiert oder gelegentlich – auftretende Massenkriminalität. Vor allem zur Bekämpfung dieser Erscheinungsformen wurde im Jahr 1994 das Beschleunigte Verfahren der §§ 417 ff. StPO reformiert. Diese Verfahrensart hält – sowohl im Ermittlungs- als auch im Hauptverfahren – im Vergleich zum Normalverfahren eine Reihe von Abweichungen bereit. Mittels Auslegung konnten – in Anlehnung an die Formulierung „sofort oder in kurzer Frist“ (§ 418 I StPO) – zwei verschiedene Formen des Beschleunigten Verfahrens herausgearbeitet

¹⁴¹ Vgl. BT-Drucks. 14/2444, 3.

¹⁴² Deutlich *Fülber*, Hauptverhandlungshaft [2000], 52.

¹⁴³ So auch *Dury*, DRiZ 2001, 207, 211; *Herzler*, NJ 2000, 399, 401; zweifelnd *Meurer*, in: GS f. Zipf [1999], 483, 488; dahingehend auch *Scheffler*, in: GS f. Meurer [2002], 437.

¹⁴⁴ Ebenso *Fülber*, Hauptverhandlungshaft [2000], 52; *Schäfer*, Strafverfahren [2000], Rdnr. 1589; anders jedoch *Herzler*, NJ 2000, 399, 406, der für eine Aufhebung der starren Fristenvorgabe plädiert und *de lege ferenda* vorschlägt, die Fristen des § 418 I StPO („sofort oder in kurzer Frist“) auf einen Zeitraum von sechs Monaten nach Tathandlung oder drei Monaten nach Antragstellung zu erweitern.

¹⁴⁵ Siehe BT-Drucks. 14/2444, 6.

¹⁴⁶ BT-Drucks. 12/6853, 36; anders *Gössel*, in: LR-StPO [2000], § 417 Rdnr. 32 u. § 418 Rdnr. 18.

¹⁴⁷ Siehe NStZ 1999, 268 = NJW 1999, 511/512.

¹⁴⁸ *Gregor*, in: Zöller, ZPO [2004], § 167 Rdnr. 10; *Hartmann*, in: Baumbach u.a., ZPO [2004], § 167 Rdnr. 12; zu § 270 III a.F.: BGH NJW 1992, 1820, 1821/1822.

werden: „Sofort“ wird das „besonders“ Beschleunigte Verfahren durchgeführt, wenn die Hauptverhandlung binnen einer Woche nach Antragstellung stattfindet, wobei rechtsstaatliche Gesichtspunkte es jedoch gebieten, zwischen Antragstellung und Hauptverhandlung mindestens drei Tage Vorbereitungszeit zu gewähren. „In kurzer Frist“ wird verhandelt, wenn die Hauptverhandlung in der zweiten Woche nach Antragstellung, spätestens jedoch – nach Ablauf von zwei Wochen – demnächst erfolgt.

3. Kapitel: Erzieherische Konzeption des JGG und Beschleunigungsprinzip

In diesem Kapitel ist zu klären, ob das Erziehungsziel des Jugendgerichtsgesetzes unter Berücksichtigung der Entwicklungssituation von Heranwachsenden im „besonders“ und „einfach“ Beschleunigten Verfahren einer solchen beschleunigten Vorgehensweise entgegensteht oder zumindest Modifikationen erforderlich macht. Zunächst wird das Ausmaß der Kriminalität bei Heranwachsenden allgemein beleuchtet.

1. Abschnitt: Normdeviantes Verhalten Heranwachsender

Trotz der teilweise neuen strafprozessualen Instrumentarien scheint sich eine Trendwende bei der Kriminalitätsentwicklung deutlich sichtbar nicht einstellen zu wollen. Nicht zuletzt deshalb kündigt die Politik hin und wieder eine härtere Gangart an. Gerade die Gruppe delinquenter Heranwachsender steht des Öfteren im Mittelpunkt politischer Debatten und wird – einhergehend mit Rufen nach „*law and order*“¹⁴⁹ und „*hard law*“¹⁵⁰ – mit steigender Tendenz zum ernsthaften Problem unserer Gesellschaft ausgerufen.¹⁵¹ Allerdings bedarf es einer genaueren Betrachtung, um beurteilen zu können, ob die Situation tatsächlich derart dramatisch ist.

Anhaltspunkte für die Kriminalitätsentwicklung können die Kriminalstatistiken liefern, zum einen die Verurteilungsstatistik des Statistischen Bundesamtes, zum anderen die vom Bundeskriminalamt geführte Polizeiliche Kriminalstatistik. Die dort erfassten Daten sind jedoch mit Zurückhaltung zu betrachten. Absolute Aussagen über Umfang und Entwicklung von Kriminalität lassen sie nicht zu.¹⁵² Denn immer werden nur Bruchteile der Wirklichkeit beschrieben. Viele gehen dabei irrig davon aus, dass sich aus genügend Bruchteilen die Wirklichkeit rekonstruieren lässt. Genauso wie aber aus einem Vieleck auch bei unendlich vielen Ecken niemals ein Kreis werden kann, sind die in der Polizeilichen Kriminalstatistik wiedergegebenen Beobachtungen immer nur selektive Wahrnehmungen.¹⁵³

Die Ergebnisse der beiden Statistiken sind zudem nicht direkt vergleichbar, da sie von unterschiedlichen Voraussetzungen ausgehen. So erfasst etwa die Polizeiliche Kriminalstatistik alle Verbrechen und Vergehen außer den Verkehrs- und Staatsschutzdelikten, während sich die Verurteilungsstatistik nur auf alle abgeurteilten Personen bezieht; die informelle Erledigungspraxis, etwa nach den §§ 45, 47 JGG, bleibt unberücksichtigt. Zu dem in der Art der Datenerhebung selbst liegenden Fehlerpotential

¹⁴⁹ Vgl. *F.-A. Jahn*, in: DIE WELT v. 15. August 1997.

¹⁵⁰ Dazu *Schlüchter*, Weniger ist mehr [1992], 14; *dies.*, in: SK-StPO [1994], Vor § 213 Rdnr. 23.

¹⁵¹ Siehe etwa DIE WELT v. 20. Mai 1999, 4.

¹⁵² Eingehend zur kriminologischen Kritik *Schneider*, Kriminologie [1987], 181/182; ferner *Erlemann*, Heranwachsende [1988], 11/12; *Heinz*, MschrKrim. 1998, 399, 405/406, 410 ff.; *Popper*, Erkenntnis [1973], 78 ff.; *Schaffstein/Beulke*, Jugendstrafrecht [2002], 13 ff.; hierzu auch F.A.Z. v. 19. März 2001, 4.

¹⁵³ *Popper* kritisiert diese Vorgehensweise und bezeichnet sie als „Kübeltheorie des Geistes“ (Erkenntnis [1973], 78-88).

kommt noch die offiziell nicht registrierte Kriminalität des Dunkelfeldes hinzu.¹⁵⁴ Abgesehen von allen Verzerrungen in Einzelpunkten und der Tatsache, dass die genannten Statistiken nur mit den gezeigten Einschränkungen verglichen werden können, lassen sich aus einem solchen Vergleich dennoch gewisse Schlussfolgerungen ziehen. So ist einmal bei den 18- bis 21-jährigen im Vergleich zu anderen Altersgruppen partiell ein enormer Anstieg der Kriminalität feststellbar,¹⁵⁵ der sich sowohl in der Polizeilichen Kriminalstatistik als auch in den Verurteilungsstatistiken widerspiegelt.¹⁵⁶ Leicht zu erkennen ist, dass Heranwachsende die kriminell am stärksten belastete Gruppe darstellen. Zugleich ist festzustellen, dass sich zwischen dem 22. und 25. Lebensjahr die Kriminalitätsbelastung nahezu halbiert (Spontanremission).

Hinzu kommt, dass die Höhe und Entwicklung der Kriminalitätsbelastung überwiegend von Delikten beeinflusst wird, die der kleineren und mittleren Kriminalität zuzurechnen sind. Bei weit mehr als der Hälfte aller Tatverdächtigen handelt es sich hinsichtlich der registrierten Delikte entweder um „einfachen“ Diebstahl,¹⁵⁷ Sachbeschädigung oder „einfache“ Körperverletzung. Dagegen nehmen die so genannten Rohheitsdelikte, wie Raub oder schwere Körperverletzung eine nahezu unbedeutende Stellung ein, wengleich gerade Körperverletzungsdelikte deutlich zunehmen.¹⁵⁸

Dies alles zeigt, dass die erschallenden Alarmrufe nach härterem Vorgehen gegen delinquente Heranwachsende zu schrill sind. Gleichwohl darf diese Erkenntnis nicht dazu führen, sich mit dem trotz allem sehr hohen Stand der Kriminalität zufrieden zu geben.¹⁵⁹ Völlig losgelöst davon, ob die einschlägigen Statistiken eine Zu- bzw. Abnahme der Kriminalität verzeichnen, sollte versucht werden, Kriminalität wirksam zu bekämpfen. Denn die zwischenzeitlich zur Selbstverständlichkeit erstarkte Übung, sich „kollektiv in den Bann der Polizeilichen Kriminalstatistik“¹⁶⁰ zu stellen, führt bei den an der Kriminalitätsbekämpfung beteiligten Gruppen scheinbar zu einer lethargischen „Daueranalyse“¹⁶¹. Mit ähnlich hoher Erwartungshaltung, wie die Händler an der Börse die Entwicklung des DAX verfolgen, blicken Gesetzgebung, Wissenschaft und Praxis auf die jährlich veröffentlichten Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik und fühlen sich jeweils in ihrer Vorgehensweise bestätigt. Notwendige Veränderungen werden dadurch eher verhindert.

¹⁵⁴ Vgl. *Ostendorf*, JGG [2003], Grdl. z. §§ 1–2 Rdnr. 7.

¹⁵⁵ Vgl. *Ostendorf*, JGG [2003], Grdl. z. §§ 1–2 Rdnr. 6.

¹⁵⁶ Siehe *Erlemann*, Heranwachsende [1988], 21; *Göppinger*, Kriminologie [1997], 507/508.

¹⁵⁷ Zur Zunahme des Ladendiebstahls vgl. *Harnischmacher*, BewHi 2000, 21.

¹⁵⁸ Etwa von 1998 auf 1999 betrug die Zunahme von ermittelten Tatverdächtigen 11,2% (vgl. Landeskriminalamt, PKS NW 1999, S. 37) und im Vergleich von 2001 auf 2002 immerhin noch 3,2% (vgl. Landeskriminalamt, PKS NW 2002, S. 37).

¹⁵⁹ Deutlich *Schaffstein/Beulke*, Jugendstrafrecht [2002], 17/18.

¹⁶⁰ *Walter*, DRiZ 1998, 354.

¹⁶¹ *Bleibtreu*, der kriminalist 1994, 517, 518.

Soll Politik aber nachhaltig wirken, muss sie kollektiv verbindliche Entscheidungen treffen. Als Mittel steht ihr dafür zum einen Geld, zum andern das Recht zur Verfügung. Geld ist freilich knapp. Demzufolge kann nicht jeder Autofahrer belohnt werden, der auf der Autobahn links überholt. Die Entscheidung fällt vielmehr so aus, dass diejenigen sanktioniert werden, die rechts überholen. Zwar weiß jeder Wissenschaftler, dass eine Sanktion nicht die Ursachen der Kriminalität beseitigt. So vermag weder eine strafrechtliche Reaktion noch ein hieran orientiertes Strafverfahren das zu leisten, was Familie, Schule oder Gesellschaft über längere Zeit versäumt haben. Bilden die vergangenen Lebensphasen doch immer den Horizont, vor dem die neuen Erfahrungen ihre Bedeutung gewinnen. Allerdings ist Sanktionierung billiger und politisch bequemer zu handhaben als eine gesellschaftliche Therapie, die eher auf durch Wohlstand bewirkten Anstand zielt.¹⁶² Innerhalb dieses Ansatzes fallen die Ansichten über das „Ob“ und vor allem das „Wie“ weit auseinander. So setzen die einen im Kampf gegen die Kriminalität auf Gitterstäbe und belächeln die Pädagogen. Gemäß dem Motto: „Wie der Vertrag das Recht auf vertragsmäßige Leistung, so erzeugt die schuldhafte Misstat den Anspruch auf Strafe“¹⁶³, wird für ein entschiedenes Eingreifen und Härte bei der Sanktionierung plädiert.¹⁶⁴ Die anderen kontern damit, das beste Mittel gegen Jugenddelinquenz sei das Älterwerden.¹⁶⁵

2. Abschnitt: Erziehungsgedanke – Fluch oder Segen?

Diese oder ähnlich lautende Argumente prägen auch die Debatte um den so genannten Erziehungsgedanken.¹⁶⁶ Zwar wird der Begriff „Erziehungsgedanke“ im Jugendgerichtsgesetz an keiner Stelle ausdrücklich erwähnt, doch ist vielerorts von „Erziehung“ die Rede. Insofern sei beispielhaft hingewiesen auf Formulierungen wie „seine Erziehung fördern“ (§ 10 I 1 JGG), „erzieherische Einwirkung“ (§ 18 II, 21 I 1 JGG), „aus erzieherischen Gründen“ (§ 31 III 1 JGG) oder „erzieherisch gestaltet“ (§ 90 I 2 JGG). Veranlassung hat dies gegeben, die Verwendung von Erziehung als „inflationär“ zu bezeichnen.¹⁶⁷ Trotz oder gerade wegen dieses offensichtlich erzieherischen Schwerpunkts besteht über Inhalt, Reichweite und allgemeine Bedeutung dieses Grundsatzes wenig Einigkeit. Dies gilt vor allem für das Verhältnis von Erziehung und Strafe.¹⁶⁸ Denn das Jugendgerichtsgesetz kennt als Sanktionen nicht allein die so genannten

¹⁶² In diesem Sinne auch *Lisken*, Rechtsstaat [1996], 153.

¹⁶³ *Binding*, Normen I [1922], 414.

¹⁶⁴ Diese Art einer Brutalisierung der Gesellschaft lässt sich besonders in den Vereinigten Staaten beobachten; vgl. hierzu *Shepherd*, in: NEUE ZÜRCHER ZEITUNG v. 19. November 1999, 5.

¹⁶⁵ Dahingehend etwa *Albrecht*, Jugendstrafrecht [2000], 74/75; auch *Heinz*, MschrKrim. 1998, 399, 414.

¹⁶⁶ Zur Geschichte des Erziehungsgedankens vgl. *Schlüchter*, Erziehungsgedanke [1994], 8 ff.; *Scholz*, DVJJ-Journal 1999, 232, 234/235.

¹⁶⁷ Siehe nur *Köhler*, JZ 1988, 749, 751.

¹⁶⁸ Nach *Wolf* (Strafe und Erziehung [1984], 4) ist dieses Verhältnis das (ungelöste) Problem des Jugendstrafrechts schlechthin. Zur Problematik schon *Hoffmann*, Reifezeit [1922], 208 ff.

Zuchtmittel¹⁶⁹ (§ 13 JGG) oder die Jugendstrafe (§ 17 JGG). Vielmehr finden sich in § 9 JGG die so genannten Erziehungsmaßregeln. Zwar lassen sich diese dadurch, dass sie mit strafrechtlicher Verbindlichkeit auferlegt und eingefordert werden können, ebenfalls als strafrechtliche Sanktionen bezeichnen.¹⁷⁰ Zugleich ist einerseits durch das Vorhandensein von ahndenden und strafenden Komponenten, andererseits durch Betonung der erzieherischen Ausrichtung ein gewisses Spannungsverhältnis nicht zu übersehen. Dies hat nicht zuletzt dazu geführt, den Erziehungsgedanken insgesamt als „ein trojanisches Pferd im Rechtsstaat“¹⁷¹ oder als eine „verschleiende Schimäre, die in Wirklichkeit Strafe etikettiert“¹⁷² anzusehen und die Forderung laut werden lassen, das Prinzip des Erziehungsvorrangs zurückzunehmen¹⁷³ und die traditionelle Verbindung von Strafe und Erziehung aufzulösen.¹⁷⁴

Angesicht der zahlreich vertretenen Auffassungen wäre es vermessen, im Rahmen dieser Arbeit auch nur den Versuch zu unternehmen, das Verhältnis von Erziehung und Strafe grundlegend aufzuklären.¹⁷⁵ Anzumerken ist jedoch, dass sich dem Jugendgerichtsgesetz deutlich entnehmen lässt, dass es von einer Kombination von Erziehung und Strafe ausgeht.¹⁷⁶ Dies zeigt zum einen § 17 II JGG, der die Verhängung von Jugendstrafe davon abhängig macht, dass „Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel zur Erziehung nicht ausreichen“. Jugendstrafe wird demzufolge ebenfalls „zur Erziehung“ verhängt. Zum andern zeigt dies auch § 18 II JGG, der dem Gesetzesanwender bei Verhängung von Jugendstrafe vorgibt, diese „so zu bemessen, dass die erforderliche erzieherische Einwirkung möglich ist“. Wer nun Strafe und Erziehung als gegensätzliche Vorgänge ansieht, gerät in der Tat leicht in das Dilemma, „virtuos“ die im Einzelfall beste Maßnahme zu treffen.¹⁷⁷

Zu gegensätzlichen Vorgängen werden sie jedoch nur dann, wenn man Erziehung als planmäßiges Einwirken auf die Bildung einer noch unfertigen, in der Entwicklung begriffenen Persönlichkeit, Strafe dagegen lediglich als ein „Übel“¹⁷⁸ begreift. Mag sich

¹⁶⁹ Zur Kritik an diesem Ausdruck vgl. *Schlüchter*, Erziehungsgedanke [1994], 119/120.

¹⁷⁰ Vgl. nur *Trenczek*, Ambulante Maßnahmen [1996], 51.

¹⁷¹ So der von *Gerken/Schumann* im Jahre 1988 herausgegebene Titel eines Sammelbandes.

¹⁷² *Gerken/Berlitz*, in: Erziehungsgedanke [1988], 11 ff.

¹⁷³ Deutlich *Albrecht*, Jugendstrafrecht [2000], 80/81.

¹⁷⁴ So *Ostendorf*, JGG [2003], Grdl. z. §§ 1–2 Rdnr. 4; siehe auch *Balbier*, DRiZ 1989, 404, 409.

¹⁷⁵ Resignierend resümiert *Kaiser* (ZRP 1997, 451, 457), dass wir „ratlos vor einem Trümmerhaufen an Ideen und Modellen“ stehen; dagegen *Scholz*, DVJJ-Journal 1999, 232, 246; zum Meinungsstand siehe *Neus*, Erziehungsgedanke [1997], 2 ff.

¹⁷⁶ Auch § 17 II, Alt. 2 JGG (Jugendstrafe wegen schwere der Schuld) bildet hierzu keine Ausnahme. Zutreffend stellt der BGH darauf ab, dass Jugendstrafe „wegen Schwere der Schuld“ in der Regel nur dann zu verhängen ist, wenn dies (auch) aus erzieherischen Gründen erforderlich ist; vgl. nur BGHSt 16, 261, 263; ebenso *Schüler-Springorum*, NSTz 1985, 476, 477/478. Ablehnend zur Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen *Schlüchter*, Erziehungsgedanke [1994], 116.

¹⁷⁷ Vgl. *Wolf*, Strafe und Erziehung [1984], 85 ff.

¹⁷⁸ So etwa BVerfGE 22, 125, 132; *Schlüchter/Fülber/Putzke*, Beschleunigtes Verfahren [1999], 5.

letzteres im Erwachsenenstrafrecht, wo erzieherische Einwirkungen einen Verstoß gegen die Menschenwürde darstellen soll,¹⁷⁹ zwangsläufig so verhalten; im Jugendstrafrecht lässt sich dies mit Blick auf die im Jugendgerichtsgesetz betonte Erziehung nicht aufrechterhalten. Strafe ist hier nicht allein ein „Übel“. Sicherlich trägt Strafe im Jugendgerichtsgesetz auch die Komponente der Missbilligung einer Verhaltensweise in sich. Der zweite Aspekt einer Strafe liegt jedoch in deren jeweiligem Inhalt. Dieser kann derart – sekundär – gestaltet werden, dass er in erster Linie Ausdruck der Missbilligung ist. Im Erwachsenenstrafrecht lassen die zur Verfügung stehenden Sanktionen und der bedingt resozialisierungsorientierte Strafvollzug in der Regel nur diese Form zu. Strafe ist dort ein „Übel“. Das Merkmal dieser „reinen Bestrafungen“ ist die Festsetzung eines Nachteils, ohne hiermit eine bestimmte Persönlichkeitsentwicklung anzustreben. Im Jugendstrafrecht würde eine solche Verteilung nicht dem Verhältnis von Erziehung und Strafe gerecht. Der Gesetzgeber hat gerade dem Aspekt der Erziehung den Vorrang eingeräumt. Die *Strafinhalte* treten damit in den Vordergrund und lassen die Komponente der Missbilligung zurücktreten. Damit ist es der Inhalt, der eine Strafe mehr sein lässt, als nur Missbilligung.¹⁸⁰ Es erscheint deshalb vorzugswürdig, den Begriff der Strafe durch denjenigen der „Konsequenz“ abzulösen.¹⁸¹ Zudem – was hier nur angedeutet werden soll – lässt sich ein „verantwortungsbewußter Lebenswandel“ (§ 91 I JGG) nicht durch Erleiden eines Übels erreichen.¹⁸² Verantwortung entsteht vielmehr durch autonome Übernahme von Verpflichtungen.¹⁸³ Das Mittel der Strafe (Konsequenz) erhält so lediglich eine Trägerfunktion, um eine besonders komprimierte erzieherische Beeinflussung möglich zu machen – nicht mehr, aber auch nicht weniger.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Erziehung gegenüber Heranwachsenden allen anderen Sanktionierungskonzepten vorzuziehen ist.¹⁸⁴ Die Gegner des Erziehungsgedankens müssen sich fragen lassen, was sie an dessen Stelle zu setzen gedenken.¹⁸⁵ Überzeugende Antworten stehen bislang jedenfalls noch aus. Nicht zuletzt deshalb

¹⁷⁹ Siehe nur BVerfGE 22, 180, 220.

¹⁸⁰ Siehe *Geißler*, Erziehungsmittel [1982], 174; *Lockenvitz*, UJ 50 (1998), 51, 54; *Scheibe*, Strafe [1977], 312.

¹⁸¹ Empfehlenswert ist zudem die von *Schlüchter* (Erziehungsgedanke [1994], 119 ff.) *de lege ferenda* vorgeschlagene Umbenennung der antiquiert wirkenden Begriffe „Erziehungsmaßregeln“ in „anleitende Erziehung“ und „Zuchtmittel“ in „ahndende Erziehung“.

¹⁸² Hierzu *Edelmann*, Lernpsychologie [2000], 130.

¹⁸³ Näher S. 47 ff.; vgl. auch *Trenczek*, Ambulante Maßnahmen [1996], 43. Strafe kann deshalb nie eigentliches Mittel sittlicher Erziehung sein, dazu *Scheibe*, Strafe [1977], 296.

¹⁸⁴ Bedenklich ist die Tendenz, im Jugendstrafrecht Aspekte der Generalprävention in den Vordergrund treten zu lassen. So begründet etwa der Bundesrat seinen, die Ausdehnung des Beschleunigten Verfahrens auf Jugendliche beinhaltenden Gesetzentwurf damit, dass durch eine raschere Aburteilung „die Abschreckung für potenzielle andere Täter erhöht und das Vertrauen in den Rechtsstaat gestärkt werden“ soll (vgl. BT-Drucks. 14/5014, 6).

¹⁸⁵ Siehe *Scholz*, DVJJ-Journal 1999, 232, 235 ff.; auch *Schlüchter*, GA 1988, 106.

bleibt der Erziehungsgedanke das „Essential des Jugendstrafrechts“¹⁸⁶. Insofern sind auch Strafen, verstanden als Konsequenzen und gepaart mit einlenkenden Maßnahmen, erzieherisch nutzbar zu machen und keinesfalls einseitig aus dem Verhältnis „Erziehung – Strafe“ zu tilgen. Freilich bedingt dies sowohl für den Jugendarrest als auch für die Jugendstrafe gänzlich andere Bedingungen, als sie heute vorzufinden sind.¹⁸⁷ Insofern ist jedoch nicht das Gesetz der Realität, sondern die Realität den gesetzlichen Anforderungen anzupassen. Den Erziehungsgedanken gilt es letztlich beizubehalten. Kleinere Rückschläge dürfen ein großes Unternehmen jedenfalls nicht zum Scheitern bringen, solange Kurskorrekturen für die Vermeidung unerwünschter Entwicklungen in der Praxis ausreichen.¹⁸⁸

3. Abschnitt: Das Erziehungsziel des JGG

Wer den Erziehungsgedanken erhalten will, muss ihm eine Kontur verleihen. Der Blick richtet sich deshalb zunächst auf den Vorgang der Erziehung.

A. Eingrenzung des Erziehungsbegriffs

Was den Erziehungsbegriff angeht, herrscht babylonische Uneinigkeit. Er ist für manche „kein Rechtsbegriff“, sondern aus der Ethik und Pädagogik entlehnt.¹⁸⁹ Hieran ist richtig, dass ohne Rückgriff auf dortige Erkenntnisse kaum effektive Erziehungsarbeit durchführbar wäre. Ein Gesetz verlöre jedoch seine normative Kraft, wenn es maßgebliche Begriffsbestimmungen vollständig anderen Wissenschaften überließe. In der Sache ist das auch anerkannt. Man denke nur an den Begriff „Mensch“: Als biologischer Begriff erfasst er auch den „nur“ Hirntoten; verwendet als Merkmal der §§ 211, 212 StGB hingegen nicht.¹⁹⁰ Bei aller pädagogischer, philosophischer oder theologischer Orientierung bedarf so auch der Erziehungsbegriff juristischer Ausfüllung. Dies wird besonders bei der Frage nach dem Erziehungsziel von Relevanz sein.¹⁹¹ Vom Erziehungsziel ist der Vorgang der „Erziehung“ – in methodischer Hinsicht – zu trennen.¹⁹²

¹⁸⁶ *Schlüchter*, GA 1988, 106; in diesem Sinne schon *dies.*, in: GS f. Hilde Kaufmann [1986], 409, 415; im Ergebnis ebenso *Huang*, Erziehungsgedanke [1996], 143; *Kaiser*, RdJB 1997, 35, 38; *ders.*, in: FS f. Härringer [1995], 9, 24; *Streng*, ZStW 106 (1994), 60, 91 m.w.N.; *Walter*, in: Erziehung im Jugendkriminalrecht [1989], 59, 89.

¹⁸⁷ Zu den Defiziten vgl. STERN v. 14. Dezember 2000 (Nr. 51), 61 ff.; *Müllges*, in: Erziehung [1996], 285 ff.; *Schaffstein/Beulke*, Jugendstrafrecht [2002], 146/147.

¹⁸⁸ Deutlich *Beulke*, in: GS f. Meyer [1990], 677, 687.

¹⁸⁹ Etwa *Hellmer*, Erziehung [1957], 17; dahingehend wohl auch *Schlüchter*, Erziehungsgedanke [1994], 37; anders aber *Köhler*, JZ 1988, 749, 751.

¹⁹⁰ Siehe *Wessels/Hettinger*, BT/1 [2003], Rdnr. 21.

¹⁹¹ Ausführlich hierzu S. 34 ff.

¹⁹² Zutreffend *Wolf*, Strafe und Erziehung [1984], 171.

Ihn wollen manche als „Sozialisation“ interpretieren.¹⁹³ Sozialisation steht jedoch umfassend für die Auswirkungen, die von sozialen, personalen und gegenständlichen Umwelten auf eine Person ausgehen.¹⁹⁴ Sie vollzieht sich oft stillschweigend. Erziehung bedeutet hingegen ein bewusstes Eingreifen in die Entwicklung eines anderen Menschen um der Verwirklichung bestimmter Ziele willen,¹⁹⁵ wobei neben der Änderung von Verhaltensweisen auch deren Stabilisierung umfasst sein kann.¹⁹⁶ Dabei handelt es sich um Fremderziehung. Soll sie erfolgreich sein, hat sie sich aber auf Fremderziehung zur Selbsterziehung zu beschränken.¹⁹⁷ Dies ergibt schon eine Gegenüberstellung von § 2 S. 1 StVollzG mit § 91 I JGG. Jenem fehlt jedes Moment der *Fremderziehung*, vielmehr erlaubt er nur das Angebot von Möglichkeiten zur *Selbsterziehung*. In § 91 I JGG kommt hingegen wesentlich stärker ein führendes Element zum Ausdruck.¹⁹⁸ Überdies ist auch in der Psychologie heute anerkannt, dass ein Hilfeempfänger darin unterstützt werden sollte, sich aktiv mit der Situation auseinander zu setzen und sie selbst zu überwinden.¹⁹⁹

Zugleich kann in diesem Zusammenhang mit einer teilweise vorherrschenden Fehleinschätzung aufgeräumt werden. So wird vertreten, wer Heranwachsenden einen Erziehungsrückstand attestiere, enthebe sie ihrer Verantwortung. Konsequenz und beredtes Zeugnis dieser „Ideologie“ sind die – meist aus dem Lager der CDU/CSU stammenden – Forderungen, die Einbeziehung junger Volljähriger in das Jugendstrafrecht zurückzunehmen und in dieser Altersgruppe ausschließlich bzw. wieder im Regelfall allgemeines Strafrecht anzuwenden.²⁰⁰ Es dominiert das Motto: „Wer voll geschäftsfähig und wahlberechtigt ist, muss auch für seine Straftaten volle Verantwortung tragen“.²⁰¹ Dabei wird zum einen verkannt, dass es für einen Heranwachsenden wesentlich schwieriger ist, sich selbst zu erkennen, als sich kritisch mit einer politischen Anschauung auseinander zu setzen und eine hieran orientierte Wahlentscheidung zu treffen.²⁰² Zum andern erweist es sich bei einer erzieherischen Einwirkung als günstig, wenn dem Hilfeempfänger keine Verantwortung für die Entstehung der betreffenden

¹⁹³ So *Nothacker*, Erziehungsvorrang [1985], 61 ff., 365 ff.; krit. *Walter*, in: Erziehung im Jugendkriminalrecht [1989], 59, 69.

¹⁹⁴ Vgl. nur *Helsper*, in: Grundbegriffe [1996], 71, 72; *Hurrelmann*, Sozialisationstheorie [1998], 70; ferner *Brinkhoff*, Jugendalter [1998], 37.

¹⁹⁵ In diesem Sinne *Hurrelmann*, Sozialisationstheorie [1998], 14; *Würtenberger*, in: FS f. Leferenz [1983], 193, 195; ähnlich *Wolf*, Strafe und Erziehung [1984], 172.

¹⁹⁶ Vgl. *Eisenberg*, JGG [2004], Einl., Rdnr. 5 a.

¹⁹⁷ Deutlich *Schlüchter*, Erziehungsgedanke [1994], 51/52; ähnlich *Grünert*, ZfJ 1969, 323, 326.

¹⁹⁸ Ausführlich *Schlüchter*, a.a.O.

¹⁹⁹ Vgl. nur *Bierhoff*, Sozialpsychologie [2000], II. 3.6. (S. 100).

²⁰⁰ Siehe nur Gesetzesanträge des Freistaats Bayern, BR-Drucks. 741/96; 562/97; Wahlplattform von CDU und CSU, 1998-2002, S. 17; ferner hierzu DER TAGESSPIEGEL v. 17. September 1999, 4.

²⁰¹ Zur Kritik hieran vgl. nur *Sonnen*, in: Resozialisierung [1995], 65, 78 ff.; vgl. zur Thematik auch *Viehmann*, DRiZ 1998, 339 ff.

²⁰² In diesem Sinne auch *Grünert*, ZfJ 1969, 323, 326.

Situation zugeschrieben, gleichwohl die Verantwortung für die Lösung des Problems betont wird.²⁰³

Mit diesen Aussagen ist der Vorgang formal beschrieben. Soll er mit Inhalt gefüllt werden, bedarf es zunächst einer Zielbestimmung. Denn ohne Erziehungsziele gibt es auch keine Erziehung.

B. Die Bedeutung der gesetzlichen Vorgaben

Allerdings halten es viele für ein aussichtsloses Unterfangen, in einer Gesellschaftsordnung wie der unsrigen einen Konsens über Erziehungsziele und -methoden herbeiführen zu wollen. Denn mit zunehmender Pluralität scheint der erzieherische Boden immer substanzloser zu werden.²⁰⁴ Vor allem in der Pädagogik hat dies zu einem Rückzug auf neutrale, inhaltlich variabel auszulegende Erziehungsziele geführt.²⁰⁵ Ein Mindestmaß an Einheitlichkeit und Verbindlichkeit von Normen ist jedoch gerade in einer offenen, pluralistischen Gesellschaft für den sozialen Kontakt unverzichtbar. Auch deshalb ist Variabilität dem Gesetz grundsätzlich fremd. Vielmehr enthält es verbindliche Maßstäbe. Ob sich diese hinsichtlich eines Erziehungsziels auch dem Jugendgerichtsgesetz entnehmen lassen, wird im Folgenden zu untersuchen sein.

I. Inhalt des Gesetzes

Die Bestimmung eines Erziehungsziels in Form einer Legaldefinition kennt das Jugendgerichtsgesetz nicht. Allein hieraus kann aber noch nicht der Schluss gezogen werden, es nenne ausdrücklich keine Erziehungsziele.²⁰⁶ Ignoriert würde dadurch der Gesetzestext. Diesem lassen sich – abgesehen davon, dass bereits durch den Erziehungsbegriff (Stichwort: Fremderziehung zur Selbsterziehung) eine erste Orientierung vorgegeben ist – deutliche Hinweise entnehmen. So steht die Strafaussetzung zur Bewährung unter dem Vorbehalt, dass der Jugendliche „künftig einen rechtschaffenen Lebenswandel führen wird“ (§ 21 I 1 JGG). Hiervon hängt nach § 89 I JGG auch ab, ob die Jugendstrafe von unbestimmter Dauer nach Verbüßung des Mindestmaßes zur Bewährung ausgesetzt wird. Überdies sieht § 91 I JGG als Aufgabe des Jugendstrafvollzuges vor, den Verurteilten derart zu erziehen, dass dieser „künftig einen rechtschaffenen und verantwortungsbewußten Lebenswandel“ führen kann.²⁰⁷ Letztlich stellt auch § 97 I 1 JGG (Beseitigung des Strafmakels) auf das Leitbild eines „rechtschaffenen Menschen“ ab.

²⁰³ Näher zu diesem „kompensatorischen Modell“ *Bierhoff*, Sozialpsychologie [2000], 98/99.

²⁰⁴ Hierzu *Mahlmann*, in: ZEITPunkte 1996, 8.

²⁰⁵ Vgl. *Köck*, in: Erziehung [1997], 197; eingehend zu den unterschiedlichen Ansätzen bei den Erziehungszielen *Schlüchter*, GA 1988, 106, 113 ff.

²⁰⁶ So aber *Wolf*, Strafe und Erziehung [1984], 169.

²⁰⁷ Zur Auslegung des Gesetzes spielt auch das Vollzugsziel eine wichtige Rolle (vgl. zum Vollzugsziel im Erwachsenenstrafrecht *Böhm*, in: StVollzG [1999], § 2 Rdnr. 10).

Allein auf den ersten Blick lässt sich damit Folgendes feststellen: Immer dann, wenn ein rechtschaffener oder verantwortungsbewusster Lebenswandel geführt wird bzw. dies künftig zu erwarten ist, sieht das Gesetz den Delinquenten begünstigende Regelungen vor. In § 91 I JGG wird der rechtschaffene und verantwortungsbewusste Lebenswandel sogar zum Ziel des Vollzuges erklärt. Das Gesetz hat damit zum Erziehungsziel sehr wohl Stellung bezogen – und zwar ausdrücklich. Nun gilt es herauszufinden, welche Bedeutung die gesetzlichen Aussagen haben.

II. Auslegung der maßgeblichen Formulierungen

Mag es sich bei „rechtschaffen“ und „verantwortungsbewußt“ auch um „etwas altväterlich formulierte“²⁰⁸, gar „veraltete“²⁰⁹ Begriffe handeln, sie sind jedenfalls geltendes Recht und daher für den Rechtsanwender verbindlich. Wer sie allein mit Hinweis auf ihr Alter für überholt ansehen möchte, käme nicht umhin, dasselbe auch für weite Teile des Bürgerlichen Gesetzbuches zu erklären. Auf diesen Gedanken verfallen freilich die Wenigsten. Leichter erscheint dieser Schritt beim Jugendgerichtsgesetz, welches im alltäglichen Leben nicht annähernd so präsent ist wie das Bürgerliche Gesetzbuch.

Viele Autoren schenken im Zusammenhang mit der Ermittlung des Gesetzesinhaltes dem Gesetzestext nur wenig Aufmerksamkeit. Vielmehr werden die Begriffe von vornherein als „unbestimmt“²¹⁰ verworfen oder mittels einer „verfassungskonformen, teleologischen Auslegung“²¹¹ bis zur Unkenntlichkeit verkürzt. Was den Vorwurf der Unbestimmtheit angeht, ist nicht erkennbar, dass jemals der Versuch einer inhaltlichen Bestimmung unternommen worden wäre. Was eine restriktive Auslegung betrifft, so folgt deren Notwendigkeit keineswegs aus dem Grundgesetz,²¹² vielmehr wird in die Verfassung vorher etwas hineingelegt, von dem man später behauptet, es durch Auslegung aus ihr gewonnen zu haben. Hierbei tritt allerdings das Ergebnis der Auslegung (die Ermittlung von Sinn und Zweck) an die Stelle der Mittel – das zu Beweisende wird also bereits vorausgesetzt.²¹³ Deshalb sind „teleologische Erwägungen ... genau besehen immer beliebig“²¹⁴. Sicherlich trifft es zu, dass sich der Sinngehalt eines Gesetzes im Laufe der Zeit, aufgrund des Wandels der politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder rechtlichen Verhältnisse ändern kann. Dies festzustellen ist Ziel der Auslegung.

²⁰⁸ *Böhm*, in: *Psychologie des 20. Jahrhunderts* [1981], 505, 512; krit. zu dieser Terminologie auch *Eisenberg*, JGG [2004], § 5 Rdnr. 3, 4; *Höflich*, in: *Nix* [1994], §§ 91, 92 Rdnr. 3.

²⁰⁹ So *Wahrig*, Wörterbuch [2000], 1031 (zu „rechtschaffen“).

²¹⁰ Siehe etwa *Eisenberg*, JGG [2004], § 5 Rdnr. 3, 4; *ders.*, *Kriminologie* [1995], § 24 Rdnr. 69.

²¹¹ *Ostendorf*, JGG [2003], Grdl. z. §§ 1–2 Rdnr. 4 a.E.

²¹² Ausführlich dazu S. 59 ff.

²¹³ Vgl. *Schlehofer*, *JuS* 1992, 572, 576/577; eingehend zur Kritik an der so genannten „teleologischen Auslegung“ zuvor schon *Herzberg*, *NJW* 1991, 1633 ff.; *ders.*, *NJW* 1990, 2525 ff.

²¹⁴ *Herzberg*, in: *MünchKomm-StGB* [2003], § 22 Rdnr. 169.

Auszugehen ist zunächst vom Wortsinn. Der Begriff „rechtschaffen“ geht zurück auf „recht beschaffen“.²¹⁵ Dabei lässt sich wiederum „recht“ als „richtig“ im Sinne von „den Gesetzen und Geboten entsprechend, sittlich gut“ deuten.²¹⁶ Etymologisch klingt hier ein moralischer Aspekt an. Verstärkt wird dieser, wenn sich der Blick auf den Bestandteil „beschaffen“ bzw. „schaffen“ richtet. Zunächst ist „beschaffen“ in der Bedeutung von „veranlagt“ zu interpretieren,²¹⁷ weshalb „rechtschaffen“ derjenige ist, der „richtig veranlagt“ bzw. „den Gesetzen entsprechend, sittlich gut veranlagt“ ist. Darüber hinaus enthält „schaffen“ aber auch eine aktive Komponente. Dies ist aus der Herkunft des Begriffes ersichtlich: So steht „schaffen“ für „schöpferisch gestaltend hervorbringen“ bzw. „zustande bringen; tätig sein“.²¹⁸ Demzufolge bedeutet „rechtschaffen“ auch „tüchtig und von hohem moralischem Rang“²¹⁹. Bereits diese Wortsinninterpretation steht einer Deutung von „rechtschaffen“ im Sinne von passivem und rein äußerlichem „Legalverhalten“²²⁰ entgegen.²²¹ Auch der allgemeine Sprachgebrauch deutet darauf hin: So würde einem Heranwachsenden, der auf einer Parkbank herumlungert und „dem Herrgott die Zeit stiehlt“, vom Volksmund kaum das Prädikat „rechtschaffen“ verliehen. Auch die Betrachtung von „verantwortungsbewußt“ als „Verpflichtung, für etwas einzustehen bzw. die Folgen zu tragen“²²², weist in diese Richtung. Gleichwohl ignorieren manche kühn den eindeutigen Wortsinn.²²³ Für sie stehe die Mahnung *Schlüchters*, nicht „ein Gesetz ohne Not so auszulegen, daß es seinen Sinn verliert“²²⁴.

Dass es sich beim Erziehungsziel des Jugendgerichtsgesetzes um mehr als nur „Erziehung zum passiven Legalverhalten“ handelt, zeigt auch die gesetzliche Systematik. So ist § 2 S. 1 StVollzG als Vollzugsziel für Erwachsene zu entnehmen, dass diese dazu befähigt werden sollen, „künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“. Hätte der Gesetzgeber hinsichtlich der Zielvorstellungen eine Gleich-

²¹⁵ Vgl. DUDEN, Etymologie [1997], 578.

²¹⁶ Siehe DUDEN, Etymologie [1997], 578.

²¹⁷ Vgl. DUDEN, Sachverwandte Wörter [1997], 118.

²¹⁸ Hierzu DUDEN, Etymologie [1997], 578.

²¹⁹ DUDEN, Bedeutung [1985], 514.

²²⁰ Die h.M. erachtet entgegen der hier vertretenen Auffassung allein die „Erziehung zum Legalverhalten“ für zulässig; so etwa *Albrecht*, Jugendstrafrecht [2000], 80/81; *Eisenberg*, JGG [2004], § 5 Rdnr. 3, 4; *Höflich*, in: Nix [1994], §§ 91, 92 Rdnr. 3; *Nothacker*, Erziehungsvorrang [1985], 78 ff.; *Ostendorf*, JGG [2003], Grdl. z. §§ 1–2 Rdnr. 4 a.E.; *Rzepka*, in: Nix [1994], § 5 Rdnr. 24; *Schaffstein/Beulke*, Jugendstrafrecht [2002], 3; *Schendler*, in: Nix [1994], § 21 Rdnr. 14; *Sonnen*, in: D/S/S [2002], § 21 Rdnr. 9 u. § 91 Rdnr. 19; *Streng*, GA 1984, 149, 152; *Trenczek*, Ambulante Maßnahmen [1996], 45; *Wolf*, Strafe und Erziehung [1984], 65 ff.

²²¹ Deutlich *Dallinger/Lackner*, JGG [1965], § 21 Rdnr. 2; *Grethlein/Brunner*, JGG [1969], § 21 Anm. 2; tendenziell auch *Brunner/Dölling*, JGG [2002], Einf. II., Rdnrn. 4 ff.; *Schlüchter*, Erziehungsgedanke [1994], 42, 52.

²²² DUDEN, Etymologie [1997], 778/779.

²²³ So *Wolf*, Strafe und Erziehung [1984], 365.

²²⁴ GA 1988, 106, 110.

schaltung des Jugendgerichtsgesetzes mit dem Erwachsenenstrafrecht beabsichtigt, hätte er mit Kodifizierung des Strafvollzugsgesetzes im Jahre 1977 zugleich auch das Jugendgerichtsgesetz anpassen können. Das ist aber unterblieben. Gleiches gilt auch für § 56 I 1 StGB und § 21 I 1 JGG. Damit hebt sich das Erziehungsziel des Jugendgerichtsgesetzes deutlich von der bloßen „Legalbewährung“ des Erwachsenenstrafrechts ab. Sicherlich ließe sich mit Blick auf die Formulierung „in sozialer Verantwortung“ auch bei letzterem an die Vermittlung von Werten denken,²²⁵ doch bestehen insofern verfassungsrechtliche Bedenken. Inwieweit diese bei Heranwachsenden durchgreifen, wird noch zu diskutieren sein.

Das über eine bloß passive Legalbewährung hinausgehende Erziehungsziel ergibt sich aber nicht nur aus Wortsinn und Systematik, sondern wird auch durch die historische Auslegung gestützt. Im Rahmen einer Anpassung des § 21 JGG infolge des 1. StrRG wies der Gesetzgeber in den Materialien ausdrücklich darauf hin, dass es im Jugendgerichtsgesetz nicht nur „auf die Verhütung von künftigen Straftaten, sondern auf eine gesamte Formung des Menschen“ ankomme.²²⁶ Aus diesem Grunde nahm er an dem mit der Formulierung „rechtschaffener Lebenswandel“ zum Ausdruck kommenden Erziehungsziel keine Änderung vor. Hiergegen lässt sich auch nicht die Änderung des § 88 JGG anführen, wo infolge des Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderer gefährlicher Straftaten²²⁷ die Formulierung „rechtschaffener Lebenswandel“ dem Kriterium „Entwicklung des Jugendlichen, auch unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit“ wich. Wenn der Gesetzgeber damit zugleich eine grundlegende Änderung des Erziehungsziels im Jugendgerichtsgesetz angestrebt hätte, wäre er sicherlich umfassender und nicht nur punktuell vorgegangen.

Um Missverständnissen vorzubeugen, sei aber eines klargestellt: Die sich aus der „Rechtschaffenheit“ ergebende „aktive Legalbewährung“ zielt keineswegs auf einen „besseren Menschen“ ab. *Popper* betont zu Recht, dass „alle organisierten Versuche, höhere Werte zu übertragen, nicht nur erfolglos (sind), sondern (...) außerdem noch Schaden (anrichten)“²²⁸. Deshalb sollten sich sowohl der Jurist als auch „der Politiker im Kampf gegen die Übel beschränken und nicht versuchen (...), ‚positive‘ oder ‚höhere‘ Werte wie die Glückseligkeit und so fort zu erkämpfen“²²⁹. Es besteht damit letztlich auch kein Dissens zu jenen Vertretern des Schrifttums, die das Erziehungsziel allein in der Einhaltung von Gesetzen sehen. Allerdings zeigt die Auslegung des Begriffes „rechtschaffen“, dass jedenfalls der Weg zur Legalbewährung „aktiv“ zu beschreiben ist. Hierin liegt der Unterschied zur überwiegenden Meinung.

²²⁵ Ausdrücklich *Würtenberger*, in: FS f. Leferenz [1983], 193, 199/200; hierzu *Böhm*, in: StVollzG [1999], § 2 Rdnr. 13.

²²⁶ Vgl. BT-Drucks. 5/4094, 45.

²²⁷ Vom 26.01.1998 (BGBl I, 160 ff.); hierzu *Dessecker*, StV 1999, 678 ff.

²²⁸ *Popper*, Offene Gesellschaft II [1992], 324.

²²⁹ *Popper*, a.a.O.

Freilich ist selbst mit der Bestimmung des Erziehungsziels als „aktiver Legalbewährung“ nur der erste Schritt getan. Denn bezeichnet ist lediglich das Verhalten, welches der zu Erziehende nach erfolgter Erziehung „an den Tag legen“ sollte. Über die notwendige Vorfrage, welche hinzuerzogenen Eigenschaften denn eigentlich zum Legalverhalten führen sollen, m.a.W. was die Persönlichkeit ausmacht, ist noch kein Wort verloren. Wer das „Mindestgemeinsame“²³⁰ genügen lassen will und dieses auf die Einhaltung des positiven Rechts beschränkt,²³¹ dreht sich argumentativ im Kreis. Denn danach, wie die Einhaltung des positiven Rechts erreicht werden kann, wird doch gerade gesucht.

III. Konkretisierung der gesetzlichen Vorgaben

Es gilt vielmehr jene Faktoren zu benennen, die ein rechtschaffenes Verhalten ausmachen. Nach dem OLG Koblenz²³² ist ein Lebenswandel dann „rechtschaffen“, wenn „die Grundwerte menschlichen Zusammenlebens in der Rechtsgemeinschaft“ anerkannt werden. Da auch die Frage, welcher Wertekanon hierzu zählt, nicht unumstritten ist, gibt das OLG zwar den grundsätzlichen Weg vor, versäumt jedoch, klar und deutlich eine erzieherische Zielvorgabe aufzustellen. Freilich ist Folgendes zu bedenken: Soll also auf ein Individuum mit dem Ziel eingewirkt werden, ein bestimmtes Verhalten zu ändern, beizubehalten oder gar darauf zukünftig zu verzichten, muss die betreffende Person zunächst zu dieser Verhaltensdisposition tatsächlich auch in der Lage sein. Die erzieherische Einwirkung auf Heranwachsende setzt also zunächst voraus, dass deren Entwicklungsstand eine solche Vorgehensweise überhaupt zulässt. Der Blick richtet sich deshalb zunächst auf die einer erzieherischen Einwirkung zugrunde liegenden Parameter.

1. Entwicklungssituation

Wie bereits an anderer Stelle betont,²³³ sollte den Aussagen der Kriminalstatistiken zwar mit Vorsicht begegnet werden, doch sind die behördlichen Daten jedenfalls geeignet, als Indikatoren für die Deliktsbelastung von Personen oder Gruppen zu dienen. Deutlich weisen sie für die Gruppe der zwischen 14- bis 21-jährigen im Vergleich zu anderen Altersgruppen eine sehr hohe Kriminalitätsrate auf. Hierbei gilt es zu differenzieren: Während die Kriminalität bis zum 18. Lebensjahr kontinuierlich ansteigt, erreicht sie ihren höchsten Stand bei den Heranwachsenden, um etwa mit Vollendung des 21. Lebensjahres deutlich zurückzugehen.²³⁴ Dies kann als Indiz für einen Zusam-

²³⁰ Dieser Begriff ist geprägt von *Küchenhoff*, NJW 1959, 1254, 1255; vgl. ferner *Schlüchter*, NStZ 1984, 300, 301.

²³¹ So *Schlüchter*, Erziehungsgedanke [1994], 40.

²³² GA 1978, 83.

²³³ Hierzu S. 26 ff.

²³⁴ Siehe hierzu die Darstellungen bei *Ostendorf*, JGG [2003], Grdl. z. §§ 1–2 Rdnr. 6; *Schaffstein/Beulke*, Jugendstrafrecht [2002], 8/9.

menhang zwischen den Altersstufen und der Delinquenz angesehen werden.²³⁵ Doch nicht das Alter als solches kann der Grund für die zu verzeichnende Zunahme der Delinquenz sein, vielmehr liegt die Vermutung nahe, dass die Ursachen in der Entwicklungssituation der Heranwachsenden begründet liegen.

a) Adoleszenz

Die Entwicklungspsychologie hält für den Zeitraum der 18- bis 21-jährigen keinen speziellen Entwicklungsbegriff bereit. Zusammenhängen mag dies damit, dass dieser Zeitperiode entwicklungspsychologisch keine eigenständige Bedeutung beigemessen wird. So braucht es nicht zu verwundern, dass die primär von Juristen kreierte Altersgrenze vom Beginn des 19. bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres²³⁶ als „relativ willkürlich“ bezeichnet wird.²³⁷ Völlig unabhängig von juristischen Grenzziehungen sieht die Psychologie für die 18- bis 21-jährigen noch eine Eingruppierung in die Entwicklungsphase der „Jugend“²³⁸ vor. In zeitlicher Hinsicht wird für das Jugendalter der Entwicklungsabschnitt vom 11. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,²³⁹ teilweise aber auch darüber hinaus,²⁴⁰ umrissen. Aus inhaltlicher Sicht existiert für diesen Begriff innerhalb der verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen – namentlich der Psychologie, Soziologie und Pädagogik – zwar keine einheitliche Definition,²⁴¹ doch lassen sich als Gemeinsamkeiten die Feststellungen extrahieren, dass diese Entwicklungsphase *erstens* den Übergang von der Kindheit in das Erwachsenenalter darstellt (von der „Eltern-Abhängigkeit zur Selbständigkeit“²⁴²) und *zweitens* das Individuum massive Veränderungsprozesse erlebt („Zustand des Werdens, nicht des Seins“²⁴³).

So allgemein können diese Aussagen jedoch allenfalls einer ersten Orientierung dienen. Vor allem bedarf es einer Klärung, auf welche Inhalte sich diese Veränderungsprozesse beziehen. Zu nennen ist zunächst der körperliche Reifungsprozess. Die Rede ist hier von der Pubertät, speziell bei Heranwachsenden von der Postpubertät. Umschrieben werden damit die biologischen und physiologischen Veränderungen, die mit

²³⁵ So auch *Erlemann*, Heranwachsende [1988], 25; *Montada*, in: Entwicklungspsychologie [1998], 1024, 1026/1027.

²³⁶ Vgl. § 1 II JGG.

²³⁷ So *Oerter/Dreher*, in: Entwicklungspsychologie [1998], 310, 312.

²³⁸ Siehe *Erlemann*, Heranwachsende [1988], 25.

²³⁹ Vgl. die zusammenfassende Darstellung bei *Oerter/Dreher*, in: Entwicklungspsychologie [1998], 310, 312.

²⁴⁰ In diesem Sinne *Frey*, in: Pädagogik [1978], 466, 467.

²⁴¹ Eingehend zu den Schwierigkeiten, „Jugend“ näher zu bestimmen *Frey*, in: Pädagogik [1978], 466 ff.; vgl. auch die Darstellung bei *Neumann*, Jugendalter [1964], 21 ff.; *Süssmuth*, in: Pädagogische Grundbegriffe [1970], 599, 602 ff.

²⁴² *Fend*, Entdeckung des Selbst [1994], 10.

²⁴³ *Ausubel*, Jugendalter [1979], 73.

der körperlichen und sexuellen Reifung verbunden sind.²⁴⁴ Dies soll hier nicht weiter vertieft werden, da bei Heranwachsenden zum einen dieser Prozess nahezu seinen Abschluss gefunden hat,²⁴⁵ zumindest grundlegende körperliche Veränderungen – wie etwa jene, die primär und sekundär mit der sexuellen Reifung zusammenhängen – nicht mehr stattfinden. Zum andern lässt sich nur in wenigen Fällen von intellektuellen Ausfällen oder psychopathologischen Auffälligkeiten eine Korrelation zwischen Kriminalität und körperlicher Reifung verzeichnen. Sonst besteht aber kein Zusammenhang.²⁴⁶ Damit ist nicht gesagt, dass der Ablauf körperlicher Reifung für die spätere Beurteilung der Persönlichkeit keine Bedeutung besäße. Im Gegenteil: Vielfach vermag erst ein umfassender Blick in die Vergangenheit des physischen Entwicklungsgeschehens eines Heranwachsenden dessen Verhalten zu erklären.

Wesentlich wichtiger bei der Beurteilung delinquenten Verhaltens sind allerdings die psychosozialen Parameter des Reifungsprozesses. Während mit Pubertät die körperliche Reifung gemeint ist, wird – differenzierend hierzu – der psychische Entwicklungsprozess überwiegend als Adoleszenz bezeichnet.²⁴⁷ Sie verläuft zur Pubertät parallel, reicht aber zudem über das 18. Lebensjahr hinaus.²⁴⁸ Innerhalb dieser Entwicklungsphase kommt es zu einer weitgehenden Umgestaltung der Persönlichkeit. Auslöser dieser „Metamorphose“ sind zwei korrelierende Entwicklungsströme: Zum einen muss der Heranwachsende aus der Phase der Jugend heraustreten, also seine Vergangenheit bewältigen. Zum andern bedarf es einer Standortbestimmung in der Erwachsenenwelt, also einer Zukunftsorientierung. Der Heranwachsende sieht sich dabei mit innerhalb einer Kultur üblicherweise auftretenden Situationen konfrontiert, deren Herausforderungen überwiegend als „Entwicklungsaufgaben“²⁴⁹ bezeichnet werden. Es handelt sich freilich nicht um Verpflichtungen oder einen bestimmten Auftrag, den es zu erfüllen gilt, sondern eher um Herausforderungen, die sich aus den Erwartungshaltungen der Erwachsenen gegenüber dem Heranwachsenden ergeben, weshalb man durchaus von

²⁴⁴ Vgl. etwa *Remschmidt*, MschrKrim. 1978, 79, 80; zum Ganzen *Wendt*, Entwicklungspsychologie [1997], 342 ff.; ferner *Petschull*, in: STERN v. 4. November 1999, 26 ff.

²⁴⁵ Bei Jungen endet die Pubertät in der Regel mit 18, bei Mädchen schon mit 16 Jahren (siehe *Neuhäuser*, in: Pädiatrie [1995], 29, 43). Zu beachten ist freilich die Existenz einer erheblichen Variationsbreite des körperlichen Reifegeschehens (vgl. *Wegener*, Forensische Psychologie [1981], 114/115).

²⁴⁶ Siehe *Remschmidt*, MschrKrim. 1978, 79, 81.

²⁴⁷ Siehe nur *Eisenberg*, JGG [2004], § 105 Rdnr. 14; *Kohnstamm*, Psychologie des Jugendalters [1999], 17; *Merzhäuser*, Delinquentes Verhalten [1985], 6; *Müller*, in: Adoleszentenmedizin [1987], 1; *Zauner*, in: Psychologie des 20. Jahrhunderts [1980], 801, 802; ferner *Thomae*, Persönlichkeit [1973], 56.

²⁴⁸ Vgl. *Mergen*, Kriminologie [1995], 220; *Merzhäuser*, Delinquentes Verhalten [1985], 7; *Neuhäuser*, in: Pädiatrie [1995], 29, 43; *Remschmidt*, MschrKrim. 1978, 79, 80. Die Rede ist dann teilweise auch von Spätadoleszenz (vgl. *Blos*, Adoleszenz [1973], 149 ff.; *Remschmidt*, a.a.O.; *Oerter/Dreher*, in: Entwicklungspsychologie [1998], 310, 312).

²⁴⁹ Der Begriff geht zurück auf den amerikanischen Entwicklungspsychologen *R. J. Havighurst* (Developmental tasks and education, New York 1948/1972).

einem „Bindeglied“ im „Spannungsverhältnis zwischen individuellen Bedürfnissen und gesellschaftlichen Anforderungen“ sprechen kann.²⁵⁰ Der Ausdruck „Entwicklungsaufgabe“ ist aber eher irreführend.²⁵¹

Während zur Überwindung des bisherigen Status hauptsächlich die Auseinandersetzung mit den körperlichen Veränderungen sowie die Ablösung vom Elternhaus zählen, lassen sich als im Vordergrund stehende Zukunftsherausforderungen die Hinarbeit auf einen Beruf, der die wirtschaftlichen Grundlagen der Zukunft sichert, die Gestaltung tragfähiger Beziehungen zu Gleichaltrigen beiderlei Geschlechts und die Akzeptanz der eigenen Geschlechterrolle sowie der Aufbau eines eigenen Weltbildes sowie das Finden eigener Ziele, Werte und Normen bezeichnen,²⁵² nicht zuletzt sozial verantwortlichen Verhaltens.²⁵³ Komprimiert lässt sich dies auch kennzeichnen als „bedürfnisorientiertes Zurechtfinden in der aktuellen Lebenswelt“²⁵⁴. Von zentraler Bedeutung ist dabei der Vorgang der „Identitätsbildung“ bzw. „Identitätsfindung“.²⁵⁵ Die grundlegenden Ausführungen zur Bedeutung der Identität gehen auf den Psychoanalytiker *Erik H. Erikson* zurück.²⁵⁶ Er wies auf die besondere Akzentuierung der Identitätsfindung während der Adoleszenz hin. Dieser Vorgang spiele sich zwischen „Identitätsgefühl und Identitätsverwirrung“ ab. Erst wenn es gelungen ist, sich ein konsistentes Bild davon aufzubauen, wer man ist und in welche Richtung die weitere Entwicklung gehen soll, sei diese Krise durchstanden. Dass das Ziel dieses Entwicklungsprozesses der Aufbau eines konsistenten Weltbildes ist, leuchtet ein, denn es liegt in der Natur des Menschen, Sicherheit zu erlangen.²⁵⁷ Vermutlich liegt die „Suche nach Sicherheiten“²⁵⁸ dem universellen menschlichen Ziel zugrunde, Kontrolle zu erleben. Letztlich führt dies zum einen zu der Erkenntnis, dass Ereignisse gemäß bestimmter Bedingungen mit gewisser Regelmäßigkeit auftreten und zum andern zu der Überzeugung, dass diese Ereignisse mehr oder weniger direkt vorhersehbar und gegebenenfalls auch steuerbar sind. Erst aus diesen Komponenten entsteht bei einem Heranwachsenden eine positive Kontroll- und optimistische Zukunftsorientierung. Ausgehend davon kommt es sukzessive zu einer Konsolidierung der diese Perspektive auslösenden Faktoren, welche in letzter Konsequenz für den Heranwachsenden unmittelbare Verbindlichkeit erlangen.

²⁵⁰ In diesem Sinne *Oerter/Dreher*, in: *Entwicklungspsychologie* [1998], 310, 326.

²⁵¹ Wie hier *Kohnstamm*, *Psychologie des Jugendalters* [1999], 64/65.

²⁵² Zum Ganzen *Müller*, in: *Adoleszentenmedizin* [1987], 1, 2; *Oerter/Dreher*, in: *Entwicklungspsychologie* [1998], 310, 326 ff.; *Remschmidt*, in: *Adoleszentenmedizin* [1987], 253, 256 ff.; *Trautner*, *Entwicklungspsychologie I* [1992], 141.

²⁵³ So *Kohnstamm*, *Psychologie des Jugendalters* [1999], 65.

²⁵⁴ *Niessen*, *Pädiatrie* [1999], 20.

²⁵⁵ Näher zu dieser Problematik *Fend*, *Identitätsentwicklung* [1991], 16 ff.; *Kohnstamm*, *Psychologie des Jugendalters* [1999], 105 ff.; *Oerter/Dreher*, in: *Entwicklungspsychologie* [1998], 310, 346 ff.

²⁵⁶ Vgl. *Erikson*, *Jugend und Krise* [1974].

²⁵⁷ Hierzu *Trommsdorff*, in: *Ostdeutschland* [1994], 19, 34.

²⁵⁸ Eingehend hierzu das gleichnamige Buch von *Langguth*.

Unter Identität ist also eine klar beschriebene Selbstdefinition zu verstehen, „die jene Ziele, Werte und Überzeugungen enthält, die eine Person für sich als persönlich wichtig erachtet und denen sie sich verpflichtet fühlt“²⁵⁹. Selbsterkenntnis und -gestaltung treiben diesen Prozess voran.²⁶⁰ Es ist leicht zu erkennen, dass dieses Finden einer eigenen Mitte unter dem gesellschaftlichen Erwartungsdruck ungemein schwer ist. So gesehen ist die Adoleszenz eine „normative Krise“. Diese gründet sich vor allem auf dem Hinterfragen des bisher ungefragt Kopierten: Fußten die Entscheidungen eines Heranwachsenden in diesem Sinne überwiegend auf Anpassung an das und Nachahmung des unmittelbaren gesellschaftlichen Umfeldes,²⁶¹ treten an deren Stelle in der Adoleszenz zunehmend autonome Verhaltensmuster. Dass ihnen nicht sofort allgemeingültige Prinzipien zugrunde liegen können, leuchtet ein. Probiert der Heranwachsende doch verschiedene Rollen und Standpunkte aus,²⁶² ehe sich Präferenzen und Grundhaltungen herauskristallisieren. Beeinflusst wird dieser Prozess maßgeblich durch die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen. An diesen misst der Heranwachsende die ihm anerzogenen Verhaltensmuster und Einstellungen. Sein Blick schweift gewissermaßen ständig zwischen tradierten Elementen und der gesellschaftlichen Realität, wobei der Heranwachsende zum einen von der Umwelt beeinflusst wird, zum andern gleichzeitig die soziale Umwelt mit beeinflusst.²⁶³ Im Rahmen dieser Wechselwirkungsprozesse werden sich ihm erhebliche Widersprüche offenbaren. Diese gilt es zunächst bewusst wahrzunehmen, um sie sodann mit den noch diffusen Vorstellungen eines im Aufbau befindlichen konsistenten Weltbildes in Einklang zu bringen. Gelingt es dem Heranwachsenden indes nicht, mit den Widersprüchen aus Anspruch und Wirklichkeit umzugehen, kann hierin ein Grund für abweichendes Verhalten liegen.²⁶⁴

Eine ganz andere Ursache für abweichendes Verhalten kann aber auch in mangelnder Auseinandersetzung mit sich und der Umwelt zu suchen sein. Denn dort, wo der Heranwachsende von einer einheitlichen Weltanschauung umgeben ist, entsteht nur ein geringer Bedarf, Überzeugungen und Werte zu hinterfragen. Der Prozess der Adoleszenz verläuft dann meist ohne größere Konflikte. Wer in einem von Kriminalität durchtränkten Milieu aufwächst und bei seiner Lebensführung nie auf Widerstände stößt, wird keinen Anlass für Auseinandersetzungen oder Korrekturen sehen. Allerdings führt eine Übernahme unhinterfragter Überzeugungen und Werte leicht zu einer

²⁵⁹ *Waterman*, Identity in adolescence [1985], 6.

²⁶⁰ Vgl. *Oerter/Dreher*, in: Entwicklungspsychologie [1998], 310, 348; zutreffend betont deshalb *Schlüchter* (Erziehungsgedanke [1994], 49 ff.) die Methode „Fremderziehung zur Selbsterziehung“.

²⁶¹ Siehe *Fend*, Identitätsentwicklung [1991], 18/19; *Pütz*, Verhaltensänderung [1976], 16.

²⁶² Vgl. *Silbereisen/Schmitt-Rodermund*, in: Entwicklungspsychologie [1998], 377, 386; *Remschmidt*, MschrKrim. 1978, 79, 83; zur besonderen Problematik des Rollenwechsels ostdeutscher Jugendlicher siehe *Trommsdorff*, in: Ostdeutschland [1994], 19, 25 ff.

²⁶³ Dazu *Trommsdorff*, in: Transformationsprozesse [1995], 117, 120.

²⁶⁴ In diesem Sinne *Silbereisen/Schmitt-Rodermund*, in: Entwicklungspsychologie [1998], 377, 386; vgl. auch *Schneider*, Jura 1991, 454, 455.

gewissen Rigidität und ist mit einem Dogmatismus des Überzeugungssystems verbunden.²⁶⁵ Nicht zuletzt hieraus resultiert Intoleranz gegenüber anderen Menschen und Kulturen. Deshalb ist es wichtig, Widersprüche zu erfahren und Konflikte zu erleben.²⁶⁶ Erst dies ergibt den nötigen „Nährboden“ für Entwicklungsprozesse. Sonst droht die Verfestigung sämtlicher übernommener Grundhaltungen und letztlich das Verharren in Unmündigkeit.²⁶⁷

b) Erzieherische Ansprechbarkeit

Doch allein mit Blick auf das Attribut der „normativen Krise“ und hinsichtlich des erhöhten Risikos für abweichendes (delinquentes) Verhalten dem Abschnitt der Adoleszenz durchweg ein negatives Prädikat zu verleihen, wäre verfehlt. Vielmehr könnten sich dadurch auch enorme Chancen ergeben. Dies hängt vor allem davon ab, welche Faktoren den Heranwachsenden bei seiner Identitätsbildung beeinflussen und ob es sich dabei um einen vorgegebenen Mechanismus oder um einen extern beeinflussbaren Prozess handelt.

Anknüpfungspunkt für diese Frage sind die im vorigen Abschnitt aufgezeigten Besonderheiten der Adoleszenz. So befindet sich der Heranwachsende noch in der Reifeentwicklung,²⁶⁸ bewegt sich zwischen „Identitätsgefühl und Identitätsverwirrung“.²⁶⁹ Das angestrebte Ziel, Identität im Sinne eines konsistenten Weltbildes zu erlangen, stellt gewissermaßen eine weitere und höhere Stufe im Verhältnis des Vorstadiums der Diffusion dar. Auf dem Weg dorthin durchläuft der Heranwachsende verschiedene Phasen:²⁷⁰ Zunächst befindet er sich im Stadium der „Abwägung“. Viele Möglichkeiten werden phantasiert, Formen der Selbstdarstellung ausprobiert, der Heranwachsende versucht sich in diversen Rollen. Dieses Verhalten stützt sich maßgeblich auf Beobachtungen der Umwelt. Der Heranwachsende ist während dieser Phase massiv für externe Impulse empfänglich und aufgrund außerordentlicher Elastizität prä- und formbar.²⁷¹ Gesprochen wird auch von einer „sensitiven Periode“.²⁷² Einflüsse ergeben sich primär über die Zugehörigkeit zu sozialen Gruppen,²⁷³ insbesondere über die Instanz der Familie.²⁷⁴

²⁶⁵ Siehe *Fend*, Identitätsentwicklung [1991], 19.

²⁶⁶ Siehe *Reinhard/Brinkmann-Göbel*, ZKJpsych. 1991, 5, 11, 12/13.

²⁶⁷ Vgl. *Mario Montessori*, Erziehung [1997], 107.

²⁶⁸ Vgl. *Asbrock*, ZRP 1977, 191, 193; *Erlemann*, Heranwachsende [1988], 29.

²⁶⁹ Ausführlich dazu S. 40.

²⁷⁰ Vgl. *Fend*, Identitätsentwicklung [1991], 20.

²⁷¹ Vgl. *Blos*, Adoleszenz [1973], 66; *Erlemann*, Heranwachsende [1988], 30; *Kreuzer*, MschrKrim. 1978, 1, 5/6; *Mergen*, Kriminologie [1995], 220.

²⁷² Vgl. *Oerter/Dreher*, Entwicklungspsychologie [1998], 310, 327.

²⁷³ Vgl. *Trommsdorff*, in: Transformationsprozesse [1995], 117, 138; ferner *Ausubel*, Jugendalter [1979], 264.

²⁷⁴ Siehe *Erikson*, Gesellschaft [1974], 185/186; *Hurrelmann*, Sozialisationstheorie [1998], 132.

Einer differenzierteren Betrachtung bedarf die völlig anders psychisch strukturierte Phase der „Planung“. Forciert werden rationale Planungsschritte, der Heranwachsende „weiß was er will“²⁷⁵. Freilich trifft dies nur zu auf bestimmte Thematiken, etwa das Finden der eigenen Geschlechterrolle oder die erste Berufswahl. Hingegen existieren durchaus auch „Aufgaben“, deren Bewältigung sich über mehrere Perioden der Lebensspanne erstreckt bzw. sich fortwährend neu stellt (etwa der Aufbau von Beziehungen zu Gleichaltrigen). Hierzu zählt auch die innere Auseinandersetzung mit Normen und Werten.²⁷⁶ Insoweit kann durchaus noch von einer sensitiven Phase gesprochen werden. Die während dem Höhepunkt der Adoleszenz bestehende Elastizität weicht hingegen im späteren Verlauf mehr oder weniger einer stabilen und integrierten Persönlichkeitsstruktur. Allerdings wäre die Annahme verfehlt, dass es bei der menschlichen Entwicklung irgendwann einmal zu einer starren, endgültigen, nicht mehr formbaren Persönlichkeit kommt.²⁷⁷ Vielmehr unterscheiden sich Jugendliche und Erwachsene nur dem Grade nach, nicht jedoch prinzipiell.²⁷⁸ Es ist aber sicherlich richtig, dass sich mit fortschreitender Entwicklung und jenseits der Adoleszenz eine korrigierende Einflussnahme als äußerst schwierig erweist und mit den herkömmlichen Mitteln des Jugend- und Erwachsenenstrafrechts kaum zu bewerkstelligen sein wird; im Übrigen eine solche Intervention auch verfassungsrechtlich bedenklich wäre.

Insgesamt dürfte die soeben erwähnte Prägbarkeit eher zu- als abgenommen haben. Hierfür spricht besonders das zu beobachtende Erziehungsdefizit. So entfiel der Hauptteil von Erziehungsarbeit noch vor wenigen Jahrzehnten auf die Familie. Angesichts immer höherer Anforderungen, die das gesellschaftliche Leben an den Einzelnen stellt, steht heute – bedauerlicherweise – nicht mehr das Recht und die Pflicht der Eltern zur Pflege und Erziehung der Kinder derart im Vordergrund, wie dies das Bundesverfassungsgericht einst konstatierte.²⁷⁹ Diese Lücke wird zwar partiell geschlossen durch diverse andere Faktoren, etwa den Einfluss von Gleichaltrigen; diese vermögen freilich nicht die kontinuierliche und konsistente Erziehungsarbeit innerhalb familiärer Strukturen zu ersetzen. Dieses Defizit stellt auf der anderen Seite eine Chance dar; vergrößern sich doch damit die Erfolgsaussichten einer korrigierenden Einflussnahme.²⁸⁰

Allerdings schwächen sich die Korrekturmöglichkeiten mit voranschreitender Entwicklung zunehmend ab. Demzufolge interessiert auch nur diejenige Phase der Adoleszenz, in welcher mit einer für erzieherische Interventionen günstigen Ausgangslage

²⁷⁵ Fend, Identitätsentwicklung [1991], 20.

²⁷⁶ Vgl. Kohnstamm, Psychologie des Jugendalters [1999], 116.

²⁷⁷ Deutlich Thomae, Persönlichkeit [1973], 53 ff.; dahingehend auch Trautner, Entwicklungspsychologie II [1997], 447.

²⁷⁸ So Wegener, Forensische Psychologie [1981], 117.

²⁷⁹ Vgl. BVerfGE 10, 59, 66: „(...) Familie ist die umfassende Gemeinschaft von Eltern und Kindern, in der den Eltern vor allem Recht und Pflicht zur Pflege und Erziehung der Kinder erwachsen.“

²⁸⁰ So auch Schaffstein/Beulke, Jugendstrafrecht [2002], 6.

zu rechnen ist. Dann drängt sich die Frage auf, wie lange von einem solchen Zustand ausgegangen werden kann, wobei es insofern auf die obere Grenze ankommt, also den Zeitpunkt, in welchem die Phase der „Abwägung“ beendet, die Phase der „Planung“ bereits vorangeschritten ist und sich dem Ende zuneigt. Ob die Adoleszenz allerdings schon mit Vollendung des 20. oder erst mit Vollendung des 24. Lebensjahres oder gar zu einem ganz anderen Zeitpunkt in das Erwachsenenalter mündet, wird unterschiedlich beurteilt. Manche setzen der Adoleszenz nach oben hin feste Grenzen. Diese werden teils bei 21,²⁸¹ teils bei 24 Jahren²⁸² gezogen. Andere betonen aus sozialpsychologischen Gründen die Uneinheitlichkeit der Periode und lassen die mit der Adoleszenz verbundene Prägnanz aufgrund des Prozesscharakters der Entwicklung über das 21. Lebensjahr,²⁸³ teilweise sogar noch über das 25. hinausgehen.²⁸⁴ Schließlich soll die obere Grenze der Adoleszenz gar nicht genau festzulegen sein, reiche jedenfalls bis ins Erwachsenenalter hinein.²⁸⁵

Angesichts dieser Meinungsvielfalt stellt sich die weitere Frage, woraus die unterschiedlichen Vorgaben resultieren. Zunächst bedarf es einiger Ausführungen zum „Wesen“ der Adoleszenz. Es hat sich inzwischen die Erkenntnis durchgesetzt, dass Adoleszenz als soziale Vorbereitungszeit auf das Erwachsensein eine kulturabhängige Erscheinung ist.²⁸⁶ Dies belegen Beobachtungen von Gesellschaften mit einfachen Strukturen. Dort ersetzen bestimmte Rituale den in komplexen Gesellschaften sich über mehrere Jahre erstreckenden Übergang ins Erwachsenenalter. Es lässt sich also sagen, dass je kleiner, isolierter und überschaubarer eine kulturelle Lebensgemeinschaft ist, umso kürzer auch die Vorbereitungszeit ausfällt, die erforderlich ist, um ein vollwertiges Mitglied dieser Gemeinschaft zu werden. In dem Maße, in welchem die gesellschaftlichen Strukturen komplizierter werden, verlängert sich dementsprechend auch die Zwischenphase der Adoleszenz.²⁸⁷ Deutlich wird dies auch durch einen rückwärts gerichteten Systemvergleich: Selbst vor zwanzig oder dreißig Jahren waren die Verhältnisse wesentlich statischer und überschaubarer. Schon zeitig geschah die Zuweisung der Rollen für das Erwachsenenalter. Die gleichsam geschlossene Welt des Zusammenlebens ist einer modernen Gesellschaft mit vielfältigen Zwängen gewichen. Bei allen Vorteilen ging damit aber zugleich die klare Orientierung über den Standort des Einzelnen verloren. Stattdessen findet er sich nun in einer sozialen Situation, die wegen ihrer Komplexität nicht mehr durchschaut werden kann.²⁸⁸ Dies geht

²⁸¹ So Müller, in: *Adoleszentenmedizin* [1987], 1.

²⁸² In diesem Sinne Kreuzer, *M SchrKrim.* 1978, 1, 6; dahingehend auch DVJJ, *Denkschrift* [1970], 10.

²⁸³ Siehe Hinz, *ZRP* 2001, 106, 107.

²⁸⁴ Vgl. etwa Erlemann, *Heranwachsende* [1988], 26; Frey, in: *Pädagogik* [1978], 466, 467; dahingehend auch Mergen, *Kriminologie* [1995], 220; Schaffstein/Beulke, *Jugendstrafrecht* [2002], 6/7.

²⁸⁵ Dahingehend Neuhäuser, in: *Pädiatrie* [1995], 29, 43; zur Problematik Wegener, *Forensische Psychologie* [1981], 117.

²⁸⁶ Siehe Blos, *Adoleszenz* [1973], 149; Kohnstamm, *Psychologie des Jugendalters* [1999], 59.

²⁸⁷ Vgl. Kohnstamm, a.a.O.; J. Lehmann, *Erziehungsverfahren* [1991], 13 ff.

²⁸⁸ Näher Besson/Jasper, *Demokratie* [1990], 19; siehe auch Brinkhoff, *Jugendalter* [1998], 20 ff.

nicht spurlos an heranwachsenden Generationen vorbei. Sie müssen sich mit viel mehr Dingen auseinandersetzen, als dies in einer weniger komplexen Gesellschaft der Fall wäre.²⁸⁹ Erforderlich ist dafür aber wesentlich mehr Vorbereitungszeit, um den Anforderungen, die an einen mündigen Erwachsenen gestellt werden, zu genügen. Umso komplexer mithin die Gesellschaft wird, desto deutlicher tritt die „soziale Erfindung“ der Adoleszenz in zeitlichem Umfang hervor. Weil die Komplexität der Gesellschaft rasanten Veränderungen unterworfen ist, resultieren hieraus letztlich auch die unterschiedlich gezogenen Grenzen.

Neben diesen Aspekten existieren noch weitere Anhaltspunkte, die eher eine Verschiebung der Grenze nach oben als nach unten nahe legen.²⁹⁰ Der erste ist eine Folge der Komplexität. Dadurch wird der Einzelne zunehmend überfordert. Dies führt nicht zuletzt zu einer immer stärker werdenden Individualisierung, weshalb vermehrt nicht nur individuelle Beliebigkeit vor sozialer Verantwortung steht,²⁹¹ sondern auch das Massenphänomen sich vereinzelter Individuen zunimmt. Angesichts der Tatsache, dass gerade in der Adoleszenz Lernen über soziale Instanzen erfolgt,²⁹² ist dies besonders bedenklich. Hinzu kommen die Veränderungen in den sozialen Instanzen selbst. Zunächst ist festzuhalten, dass sich mit fortschreitender Kultur auch die Erziehungsbedürftigkeit erhöht. Allein die unmittelbare Teilhabe des Heranwachsenden am Erwachsenenleben reicht zur Erfüllung der Lebensanforderungen nicht aus.²⁹³ Gerade an dieser Stelle lässt sich aber ein Bruch konstatieren: Trotz zunehmender Erziehungsbedürftigkeit nimmt die Erziehungsleistung stetig ab. Begünstigt wird dieses „Erziehungsvakuum“ etwa durch die wachsenden Anforderungen an das berufliche Engagement der Eltern. Beeinflusst wird die Entwicklung des Sozialverhaltens aber auch dadurch, dass sich durch die moderne Mediengesellschaft die Kommunikation zu und unter Gleichaltrigen grundlegenden Veränderungen ausgesetzt sieht (Stichwort Internet und Mobiltelefon). Zudem spielen die beruflichen Perspektiven eine große Rolle. War in den vergangenen Jahrzehnten zumindest die Ausbildung gesichert, ist dies heute keinesfalls mehr so. Die Identitätsbildung ist hiervon massiv betroffen. So stimmen bei berufstätigen Jugendlichen – auch bei solchen in Ausbildung – Gegenwarts- und Zu-

²⁸⁹ So sah *Kant* (Schriften [1803], 697, 710) als Grenze für erzieherische Einwirkungen noch das 16. Lebensjahr an: „Wie lange aber soll die Erziehung denn dauern? Bis zu der Zeit, da die Natur selbst den Menschen bestimmt hat, sich selbst zu führen; da der Instinkt zum Geschlechte sich bei ihm entwickelt; da er selbst Vater werden kann, und selbst erziehen soll, ohngefähr bis zu dem sechzehnten Jahre. Nach dieser Zeit kann man wohl noch Hülfsmittel der Kultur gebrauchen, und eine versteckte Disziplin ausüben, aber keine ordentliche Erziehung mehr.“

²⁹⁰ Ausführlich zu den Gründen der Verlängerung *Ausubel*, *Jugendalter* [1979], 307 ff.; hierzu auch *Brinkhoff*, *Jugendalter* [1998], 26/27.

²⁹¹ Vgl. *Opaschowski*, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, B 12/2000, 17, 23.

²⁹² Vgl. S. 42 ff.

²⁹³ Siehe *Süssmuth*, in: *Pädagogische Grundbegriffe* [1970], 405, 411.

kunftsorientierung meistens überein.²⁹⁴ Deshalb kommt es aufgrund der desolaten Ausbildungssituation zu erheblichen Verzögerungen in der Entwicklung.

Nicht zuletzt hat sich auch das Werteverständnis erheblich verändert.²⁹⁵ Es ist eine Diskrepanz feststellbar zwischen den in der Schule und von den Massenmedien vermittelten Normen und den traditionellen, insbesondere familiären Werten. Hinzu kommt eine stetig wachsende Werteunsicherheit²⁹⁶ bis hin zum Werteverfall.²⁹⁷ Es ist heute schwierig, einen elementaren Wertekanon zu bestimmen. So ist auch der optimistische Ausspruch von *Hoffmann*²⁹⁸, „Zeigt der Jugend das Ziel, dann wird sie auch den Weg finden!“, heute kaum mehr realistisch. Sicherlich bringt dies eine freiheitliche, d.h. pluralistische Gesellschaft mit sich. Kann sich eine Gesellschaft aber nicht mehr auf fundamentale Prinzipien einigen, führt dies zunächst zu enormen Unsicherheiten heranwachsender Gesellschaftsmitglieder und kann letztlich sogar zu einer ernsthaften Bedrohung für das Gemeinwesen führen.

Eine Tatsache, die die Verlängerung der Adoleszenz begünstigt, hat im Übrigen bislang jedenfalls im juristischen Schrifttum – bis auf wenige Ausnahmen –²⁹⁹ kaum Beachtung gefunden: Der gesellschaftliche Umsturz des Jahres 1989 in der ehemaligen DDR brachte den in diesem System aufgewachsenen Menschen neben vielen Vorteilen auch Auseinandersetzungen mit der eigenen Identität. Wirkten sich diese schon massiv auf die Erwachsenengeneration aus, hinterließen sie vor allem ihre Spuren bei der heranwachsenden Generation.³⁰⁰ Betroffen waren hiervon jedoch nicht nur diejenigen Jugendlichen und Heranwachsenden, die sich in den Jahren des Umbruchs und der Neuorientierung in der Pubertät bzw. Adoleszenz befanden. Vielmehr sind Langzeitwirkungen zu erwarten. Diese breiten sich über die derzeit mit der Erziehung befassten Instanzen (Eltern, Familie, Schule, Gleichaltrige) auch auf die jetzige heranwachsende Generation aus, wobei sich dieser Prozess sicherlich verlangsamen wird, jedoch ein Ende bislang nicht abzusehen ist. Freilich versperrt die Zielsetzung dieser Arbeit eine Vertiefung dieser Problematik. Wünschenswert wäre es, die angerissenen Gesichts-

²⁹⁴ So *Wendt*, Entwicklungspsychologie [1997], 364.

²⁹⁵ Vgl. schon *Remschmidt*, MschrKrim. 1978, 79, 84.

²⁹⁶ Diese gründet sich vor allem auf fehlende Vermittlung von Werten in den Schulen. Zu begrüßen ist deshalb das vom Land Brandenburg eingeführte Fach L-E-R (Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde), welches i.S.d. § 11 II. BbgSchulG umfassend auf die Vermittlung von Wertvorstellungen, ethischen Positionen und Religionen zielt, wodurch die Schüler zu eigenen Überzeugungen und verantwortlichen Entscheidungen befähigt werden sollen (hierzu *Werner*, Ersatzunterricht [1998], 21/22). Die Berliner CDU fordert neuerdings ebenfalls die Einführung eines verbindlichen Wertunterrichts (vgl. F.A.Z. v. 16. November 2000, 7).

²⁹⁷ Hierzu *Schlüchter*, Erziehungsgedanke [1994], 141; *Schwind*, ZRP 1999, 107, 110.

²⁹⁸ Reifezeit [1921], 250.

²⁹⁹ Etwa *Klein*, MschrKrim. 1997, 150 ff.; *C. Pfeiffer*, Ostdeutschland [1995].

³⁰⁰ Eingehend *Trommsdorff*, in: Transformationsprozesse [1995], 117 ff.; *dies.*, in: Ostdeutschland [1994], 3 ff., 19 ff.

punkte empirisch zu belegen und nicht zuletzt für die strafrechtliche Behandlung ost-deutscher Jugendlicher und Heranwachsender fruchtbar zu machen.

Dies alles zeigt, dass die Dauer der Adoleszenz sich eher verlängert hat. Ohne diese hier exakt bestimmen zu können, dürfte deren charakteristische Elastizität jedenfalls bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres bestehen.

2. Parameter erzieherischer Einwirkung

Während der Adoleszenz steht die Bewältigung von Entwicklungsaufgaben im Vordergrund. Wie bereits dargelegt³⁰¹ zählen hierzu auch der Aufbau eines eigenen Wertesystems und die Übernahme sozialer Verantwortung.³⁰² Es liegt auf der Hand, dass straffälliges Verhalten diesen Anforderungen nicht entspricht; können doch Delinquenz und Dissozialität wahrlich nicht als „rechtschaffenes“ bzw. „verantwortliches“ Verhalten bezeichnet werden. Treten diese Verhaltensweisen zutage, lässt sich deshalb in den meisten Fällen auf mangelnde Bewältigung der Entwicklungsaufgaben (unzureichende Ausbildung der Ich-Identität)³⁰³ und letztlich – auf einen noch beeinflussbaren – Entwicklungsrückstand schließen.³⁰⁴

Allerdings ist es nicht leicht, einen Menschen zu ändern.³⁰⁵ Es bedarf hierzu nicht allein der Kenntnis über die Art und Weise der Einflussnahme, sondern auch des Verständnisses der dem zu korrigierenden Verhalten zugrunde liegenden Motivationen. Hinsichtlich der Erklärungsversuche³⁰⁶ über die Ursachen kriminellen Verhaltens wird hier den so genannten „Lebenslauftheorien“ der Vorzug eingeräumt. Der zentrale Teil innerhalb dieser Richtung, nämlich das unter Berücksichtigung menschlicher Entwicklungsprozesse dynamisch, interaktive Verursachungskonzept, korrespondiert eng mit den zur Entwicklungssituation gemachten Aussagen.³⁰⁷ So wird Kriminalität als Entwicklungsprozess angesehen, dessen Verlauf maßgeblich durch Motivationen und verinnerlichte Einstellungen bestimmt wird.³⁰⁸ Dabei ändert sich die antisoziale Tendenz während der verschiedenen Lebensphasen: Zunächst resultiert delinquentes Verhalten aus alltäglichen Bedürfnissen, etwa nach materiellen Gütern oder der Anerkennung unter Freunden und Bekannten. Werden die dabei praktizierten illegalen Methoden zur Gewohnheit, verfestigen sich diese anfänglichen Motive zu antisozialen Tendenzen. Eine weitere Förderung durchlaufen Heranwachsende durch die Erfahrungen, die mit Belohnungen und mangelnden Bestrafungen für kriminelles Verhalten gemacht wer-

³⁰¹ Vgl. S. 38 ff.

³⁰² Vgl. *Kohnstamm*, Psychologie des Jugendalters [1999], 65.

³⁰³ Hierzu *Saliwski*, in: FOCUS v. 22. Dezember 2000 (Nr. 52), 46.

³⁰⁴ So auch *Remschmidt*, in: *Adoleszentenmedizin* [1987], 253, 294.

³⁰⁵ So schon *Adler*, *Menschenkenntnis* [1931], 7 ff.

³⁰⁶ Vgl. hierzu die ausführliche Darstellung von *Schneider*, *Kriminalistik* 1997, 306 ff.

³⁰⁷ Siehe S. 37 ff.

³⁰⁸ Näher *Schneider*, *Kriminalistik* 1997, 306, 314/315.

den, ehe die Entscheidung, ein Verbrechen zu begehen, schließlich von einer Kosten-Nutzen-Analyse abhängig gemacht wird.³⁰⁹ Weil nach der Theorie rationalen Handelns die erfolgreiche Ausführung eines Delikts als belohnend wahrgenommen und ohne Sanktionen die Wahrnehmung der Kosten als in Relation zum Nutzen gering bestätigt wird,³¹⁰ verringert sich delinquentes Verhalten folglich nur dann, wenn die Summe aus den Gelegenheiten für delinquentes Verhalten sowie den erwarteten Kosten hinter dem zu erwartenden Nutzen zurückbleibt.³¹¹ Nun vermag der Staat keine lückenlose Strafverfolgung zu gewährleisten. Verbunden wären damit extrem hohe Nebenwirkungen, und es entstünde ein Überwachungs- und Polizeistaat, und dies entzöge einer demokratischen Grundordnung ihr freiheitliches Gepräge. Die Motivation für delinquentes Verhalten kann damit also nur bedingt unterdrückt werden.

Während bei einer Analyse über Kosten und Nutzen eine Änderung des Verhaltens gewissermaßen von außen motiviert wird, kann Verhalten auch durch innere Einstellungen und Überzeugungen beeinflusst sein. Grundlegend hiermit verbunden sind die Überlegungen von *Kohlberg* zur kognitiven Entwicklung. Nach seiner Theorie verläuft die moralische Entwicklung in sechs Stufen, wobei die ersten zwei als präkonventionell, die zweite und dritte als konventionell und die beiden letzten als postkonventionell bzw. Prinzipienebene bezeichnet werden. Deren Merkmale seien hier in gebotener Kürze skizziert.³¹² Auf der *ersten Stufe* erfüllt das Subjekt moralische Anforderungen strikt nach dem Buchstaben und nicht nach dem Sinn eines vorgegebenen Gesetzes. Gehorsam folgt unmittelbar entweder aus Bestrafung oder Belohnung. Auf der *zweiten Stufe* stehen zwar eigene Interessen weiterhin im Vordergrund, doch werden auch andere Bedürfnisse insoweit anerkannt, als sie der eigenen Bedürfnisbefriedigung nützen. Auf der *dritten Stufe* vollzieht sich sodann ein grundlegender Wechsel: Die Solidarität – jedenfalls im engeren Familien- und Freundeskreis – steht im Vordergrund. Kennzeichnend für die *vierte Stufe* ist ein bewusstes Verhältnis zur sozialen Ordnung. Die Befolgung von Gesetzen wird zur Richtschnur moralischer Vorstellungen. Während auf der Ebene der *fünften Stufe* sodann eine gesellschaftlich reflektierende Sichtweise, die weg von der Binnenmoral hin zur Forderung der Begründung des Rechts durch freie Verträge mit individuellen Rechten, vorherrscht, kennzeichnet die *sechste Stufe* eine Orientierung an universellen ethischen Prinzipien.

³⁰⁹ Vgl. zu alledem *Farrington*, *The Development of Offending and Antisocial Behavior from Childhood to Adulthood*, in: Cordella/Siegel (Hrsg.), Anm. 19, 107-120 (zit. nach *Schneider*, *Kriminalistik* 1997, 315).

³¹⁰ Zum Ganzen *Opp*, *Sozialwissenschaften* [1995], 87; ferner *Klein*, *M SchrKrim.* 1997, 150, 162; skeptisch zur Kosten-Nutzen-Rechnung bei Straftaten von Jugendlichen und Heranwachsenden *Mayer*, *BewHi* 2000, 70, 71, der davon ausgeht, dass die Mehrzahl der Straftaten „unüberlegt“ begangen würden.

³¹¹ Ergänzend hierzu *Adams/Shavell*, *GA* 1990, 337, 341 ff.

³¹² Vgl. die ausführlichen Darstellungen bei *Eckensberger*, in: *Entwicklungspsychologie* [1998], 475, 480 ff.; *Garz*, *Entwicklungstheorien* [1989], 156 ff.; auch *Köck*, in: *Erziehung* [1997], 487/488 (Stichwort: Moral); *Montada*, in: *Erziehung und Sozialisation* [1994], 315, 329/330; *Trautner*, *Entwicklungspsychologie II* [1997], 432/433.

Abhängig ist das Erreichen einer höheren Stufe von der kognitiven Entwicklung.³¹³ Unbeantwortet geblieben ist aber immer noch die Frage, wie aus dieser Potentialität in einer konkreten Situation das gewünschte Verhalten entsteht. Allein die Fähigkeit, abstrakt über moralische Fragen reflektieren zu können, garantiert nicht auch ein dementsprechendes Verhalten. Eine solche Moral wäre rein äußerlich und würde nicht das Verhältnis anzeigen, in dem der Aufrichtige in konkreten Situationen zu seinen Maximen steht. Bilden doch kognitive Motive nur eine Klasse von Motiven für moralisches Handeln.³¹⁴ Erst wenn diese als Teil des Selbst für den Heranwachsenden strikte Verbindlichkeit gewinnen, ist ihre handlungsleitende Funktion sicher.³¹⁵ Manche sehen zur Erreichung dieses Zustandes als Mittel zur Erziehung immer noch Lohn und Strafe an.³¹⁶ Hierdurch ergeben sich aber allenfalls kurzfristige Wirkungen.³¹⁷ Zudem kann von einem verantwortungsbewussten Handeln kaum gesprochen werden, wenn es abgezwungen, also nicht freiwillig vollzogen wird und damit gerade nicht aus dem Bewusstsein der Eigenverantwortung hervorgeht.³¹⁸ Sozial geltende Normen werden dann als Nötigung empfunden. Sobald sich der fremde Wille jedoch abschwächt oder gar gänzlich erlischt, kommt in gleichem Maße der wahre Willen eines Menschen zur Geltung.³¹⁹

Wesentlich effektiver ist es hingegen, wenn ein Heranwachsender sein Fehlverhalten autonom als solches erkennt.³²⁰ Denn Einsicht ist das Hauptmittel aller Erziehung³²¹ oder wie der Volksmund sagt, der erste Schritt zur Besserung. Zu dieser gelangt ein Heranwachsender, indem ihm argumentativ die Forderungen erläutert, ihr Sinn erklärt, Konflikte zwischen Vorschriften und Eigeninteresse aufgeworfen sowie Ausnahmen

³¹³ Hierauf lässt sich durch gezieltes Training (z.B. ausgerichtet auf die Lösung von Problemen) Einfluss nehmen, vgl. *Petermann/Wiedebusch*, in: *Verhaltenstherapie* [1999], 328, 344 ff.

³¹⁴ Allerdings fallen Urteil und Verhalten mit steigendem moralischen Urteilsniveau immer stärker zusammen, vgl. *Trautner*, *Entwicklungspsychologie II* [1997], 480.

³¹⁵ In diesem Sinne *M. Keller*, *Moralische Sensibilität* [1996], 70; *Montada*, in: *Entwicklungspsychologie* [1998], 893/894.

³¹⁶ So von *Harnack*, in: *Kinderheilkunde* [1990], 1, 10; *Helbig*, *Sozialisation* [1979], 10; zur Kritik an Strafe als Erziehungsmittel siehe *Montada*, in: *Entwicklungspsychologie* [1998], 862, 867; ebenso schon *Kant*, *Schriften* [1803], 697, 740: „Wenn man Moralität gründen will: so muß man nicht strafen. Moralität ist etwas so Heiliges und Erhabenes, dass man sie nicht so wegwerfen und mit Disziplin in einen Rang setzen darf.“

³¹⁷ Vgl. hierzu *Mietzel*, *Psychologie* [1996], 183.

³¹⁸ Siehe *Durkheim*, *Erziehung* [1999], 143 ff., 157 ff.

³¹⁹ Siehe *Montada*, in: *Entwicklungspsychologie* [1998], 862, 869.

³²⁰ Dahingehend schon LG Hannover RdJ 1962, 13, 14. Zu den Charakteristika einer autonomen Moral etwa *Trautner*, *Entwicklungspsychologie II* [1997], 419; ferner *Schwind*, *Kriminologie* [2004], § 10 Rdnr. 67 ff.

³²¹ Vgl. *Scheibe*, *Strafe* [1977], 306; ferner *Schlüchter*, *Erziehungsgedanke* [1994], 46/47; *Hellmer*, *Jugendkriminalität* [1978], 107; *Mayer*, *BewHi* 2000, 70, 72.

von strikten Regeln aufgezeigt und Lösungen der Konflikte durchgespielt werden.³²² Allein diese induktive Erziehung ist Garant für freies moralisches und damit zugleich verantwortliches Verhalten. Führt sie doch dazu, dass der Heranwachsende die hinter den Regeln der Gesellschaft stehenden geschützten Interessen einzelner wahrnimmt und die Bedeutung ihrer Verletzung begreift.³²³

Auszuprägen bzw. zu stärken gilt es das Gewissen.³²⁴ Zwischen diesem und einer normativen Verpflichtung besteht ein enger Zusammenhang. Denn wer den normativen Gehalt eines Gesetzes für sein Handeln als verpflichtend anerkennt, „wird zu einer empfindlicheren Gewissensregung und zu einem tieferen Schuldleben gelangen als jener, der dem Rechtsgesetz gleichgültig gegenübersteht oder seine Verbindlichkeit gar völlig leugnet“³²⁵. Gewissen bedeutet dabei immer auch, einem Antrieb auf Kosten aller anderer die Priorität zuzuschreiben.³²⁶ Ohne äußere Einwirkungen lässt sich freilich wirkliches Gewissen nicht bilden. So zeigen erst positive Erfahrungen mit bestimmten Grundsätzen deren Handlungsrelevanz. Angewandt werden sie aber meistens nur dann, wenn die Gewissheit um deren Handlungsrelevanz bereits besteht. Dieser Prozess muss in der Regel erst von außen angestoßen werden.³²⁷ Auf dem Weg zum autonomen Gewissen werden sodann nach und nach äußere Sanktionen durch innere Einstellungen, Erlebnisse des Verbots, der Furcht und des „Muss“ durch Erlebnisse der Bevorzugung, des Selbst-Respekts und des „Sollte“ sowie spezifische Gewohnheiten des Gehorsams durch eine allgemeine Autonomie abgelöst.³²⁸

Auf dieser (Erkenntnis-)Stufe zu verharren hieße freilich, die Nebel auf dem Weg zur „Rechtschaffenheit“ nur ansatzweise beiseite geschoben zu haben. Ausgangspunkt der weiteren Überlegungen bildet die Tatsache, dass moralisches Handeln auch bei Menschen zu beobachten ist, deren kognitive Fähigkeiten weniger ausgebildet sind. Hierfür ist eine weitere Komponente für moralisches Reflektieren verantwortlich. Sie wird als Perspektivübernahme oder Empathie bezeichnet.³²⁹ Dieser Zustand ist die Reaktion auf die Lage eines anderen und betrifft das Maß, mit diesem mitzufühlen.³³⁰ Nun messen

³²² Siehe etwa *Tröger*, Erziehungsziele [1974], 97; eingehend zu dieser induktiven Methode *Montada*, in: Entwicklungspsychologie [1998], 862, 869; zur Internalisation von Normen ferner *ders.*, Erziehung und Sozialisation [1994], 315, 319 ff.

³²³ So *Hoffman*, in: *Morality, moral behavior, and moral development* [1984], 283 ff. (zit. nach *Trautner*, Entwicklungspsychologie II [1997], 478).

³²⁴ Ebenso *Ausubel*, Jugendalter [1979], 243/244; ausführlich *Würtenberger*, in: FS f. E. Wolf [1962], 337 ff.; ferner *Cathrein*, Moralphilosophie [1924], 480 ff.

³²⁵ *Würtenberger*, in: FS f. E. Wolf [1962], 337, 351.

³²⁶ Siehe *Tröger*, Erziehungsziele [1974], 94.

³²⁷ Dahingehend auch *Tröger*, Erziehungsziele [1974], 94/95.

³²⁸ Zum Ganzen *Allport*, Persönlichkeit [1958], 69/70.

³²⁹ Eingehend hierzu *Bierhoff*, Sozialpsychologie [2000], II. 3.3.2. (S. 86/87); *Ernst*, Psychologie heute 5/2001, 20 ff.; *Goleman*, Emotionale Intelligenz [1998], 127 ff.; *Trautner*, Entwicklungspsychologie II [1997], 474 ff.

³³⁰ Vgl. *Hoffman*, in: *Moralentwicklung* [1979], 252, 253.

manche Psychologen – etwa *Kohlberg* – dem kognitiven Aspekt, andere – etwa *Hoffman* –³³¹ der Empathie die größere Bedeutung zu. Sicherlich können beide Komponenten voneinander nicht isoliert gesehen werden. So bedarf es gewisser kognitiver Fähigkeiten, um die Konsequenzen seines eigenen Handelns für andere erkennen, Handlungsalternativen überschauen und das jeweilige Verhalten kontrollieren zu können. Losgelöst von einem moralischen Motiv verbliebe es jedoch bei der äußeren Form.³³² Diese mit Inhalt zu füllen, vermag die Empathie zu leisten.³³³ Soweit nämlich die Voraussetzungen zur Selbstkritik und -anklage aufgrund der Kontrollmöglichkeiten des eigenen Verhaltens vorliegen und der Heranwachsende sich deshalb als Verursacher von Leiden erkennt, wird er Schuld empfinden. Mit anderen Worten lässt empathisches Leiden gepaart mit eigener Verantwortung für das Leiden des anderen Schuldgefühle entstehen. Gerade hierauf fußt ein „schlechtes Gewissen“. Wen ein solches Gefühl schon vor einem geplanten delinquenten Verhalten überkommt (antizipierte Empathie), den wird eine Umsetzung in die Tat wesentlich schwerer fallen, wenn er nicht sogar in den meisten Fällen davor zurückschreckt.

Gefunden ist damit ein Erziehungsmittel, womit sich ein „rechtschaffener Lebenswandel“ erreichen lässt: Die Empathie, die Fähigkeit, mit- (anderen) leiden zu können.³³⁴ Diese Fähigkeit ist eine *wesentliche* Voraussetzung für einen angemessenen Umgang mit Normen und Werten.³³⁵ Ebenso wenig wie aber irgendwelche Motive ein bestimmtes Handeln nach sich ziehen, garantieren empathische Reaktionen ein generelles moralisches Verhalten. Es kann vielmehr eine Vielzahl von Faktoren wirksam werden und empathisches Verhalten sogar überdecken. Vermehrt bestehen solche Gefahren in einer auf Individualität fixierten Gesellschaft – im Wettlauf der Motive siegt (zu) oft

³³¹ Siehe *Hoffman*, in: *Moralentwicklung* [1979], 252 ff.

³³² Krit. auch *Eckensberger*, in: *Entwicklungspsychologie* [1998], 475, 510.

³³³ Deutlich *Hoffman*, in: *Moralentwicklung* [1979], 252, 253.

³³⁴ Dass das Mitleid das „Fundament der Ethik“ ist, begründet *Schopenhauer* (*Ethik* [1988], § 19 [S. 589/590]) so: „Nichts empört so im tiefsten Grunde unser moralisches Gefühl, wie Grausamkeit. Jedes andere Verbrechen können wir verzeihen, nur Grausamkeit nicht. Der Grund hievon ist, daß Grausamkeit das gerade Gegenteil des Mitleids ist. Wenn wir von einer sehr grausamen That Kunde erhalten, wie z.B. die ist, welche eben jetzt die Zeitungen berichten, von einer Mutter, die ihren fünfjährigen Knaben dadurch gemordet hat, daß sie ihm siedendes Oel in den Schlund goß, und ihr jüngeres Kind dadurch, daß sie es lebendig begrub; – oder die, welche eben aus Algier gemeldet wird, daß nach einem zufälligen Streit und Kampf zwischen einem Spanier und einem Algerier, dieser, als der stärkere, jenem die ganze untere Kinnlade rein ausriß und als Trophäe davon trug, jenen lebend zurücklassend; – dann werden wir von Entsetzen ergriffen und rufen aus: »Wie ist es möglich, so etwas zu thun?« – Was ist der Sinn dieser Frage? Ist er vielleicht: Wie ist es möglich, die Strafen des künftigen Lebens so wenig zu fürchten? – Schwerlich. – Oder: Wie ist es möglich, nach einer Maxime zu handeln, die so gar nicht geeignet ist, ein allgemeines Gesetz für alle vernünftigen Wesen zu werden? – Gewiß nicht. – Oder: Wie ist es möglich, seine eigene und die fremde Vollkommenheit so sehr zu vernachlässigen? – Eben so wenig. – Der Sinn jener Frage ist ganz gewiß bloß dieser: Wie ist es möglich, so ganz ohne Mitleid zu seyn? – Also ist es der größte Mangel an Mitleid, der einer That den Stempel der tiefsten moralischen Verworfenheit und Abscheulichkeit aufdrückt. Folglich ist Mitleid die eigentliche moralische Triebfeder.“

³³⁵ So *Kohnstamm*, *Psychologie des Jugendalters* [1999], 114.

der Egoismus. Da es sich um eine angeborene Fähigkeit handelt, lässt sich Empathie aber gezielt entwickeln.³³⁶ Freilich können im Rahmen der Arbeit diese, die grundlegende Richtung andeutenden Ausführungen nicht vertieft werden.

C. Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich also Folgendes sagen: Heranwachsende werden vor allem im Stadium der Adoleszenz mit einer Vielzahl von persönlichen und gesellschaftlichen Herausforderungen konfrontiert. Während dieses Prozesses befinden sie sich in einer „normativen Krise“. Deren Dauer hat gerade in komplexen Gesellschaftsstrukturen stark zugenommen, reicht jedenfalls bis zum 21. Lebensjahr, aber oft auch weit darüber hinaus. In gleichem Maße zugenommen hat die Prägbarkeit. Denn der Heranwachsende befindet sich in einer „sensitiven Phase“, die von der Suche nach Orientierung und Sicherheiten gekennzeichnet ist.

An dieser Stelle gilt es auch bei der Bestimmung des Erziehungsziels des Jugendgerichtsgesetzes anzusetzen. Dieses besteht nicht darin, passives Legalverhalten zu erzeugen. Vielmehr steht Rechtschaffenheit und Verantwortungsbewusstsein im Vordergrund. Der Weg führt dabei über die Werteverinnerlichung.³³⁷ Unter Berücksichtigung der Reifesituation während der Adoleszenz sowie den Grundlagen moralischen Verhaltens gilt es, die Fähigkeit zur Empathie auszubilden. Hierbei handelt es sich sicherlich nicht um das so genannte „Mindestgemeinsame“ oder den „kleinsten gemeinsamen Nenner“.³³⁸ Erziehung sollte sich daran aber auch nicht orientieren. Nur so kann einem „Kompromiß in Permanenz“³³⁹, also der einer demokratischen Gesellschaft innewohnenden Notwendigkeit, unter „Preisgabe jeder Utopie“ immerfort Kompromisse zu schließen, wirksam begegnet werden. Kann doch „keine Gesellschaft (...) nur pluralistisch sein, auch der Pluralismus braucht eine Basis der Gemeinsamkeit“³⁴⁰.

Sicherlich bedarf es hierzu auch einer Abkehr von traditionellen Formen der erzieherischen Einwirkung. Auf der – hier nicht im Mittelpunkt stehenden – Suche nach Mitteln können etwa die so genannten „Glen Mills Schools“³⁴¹ eine interessante Alternative bieten.³⁴² Vor allem ist aber auch die Anwendung des Täter-Opfer-Ausgleichs (vgl.

³³⁶ Vgl. *Ernst*, *Psychologie heute* 5/2001, 20, 23/24.

³³⁷ Ebenso *Brunner/Dölling*, JGG [2002], Einf. II., Rdnr. 4 b; *Schlüchter*, GA 1988, 106, 125; *dies.*, *Erziehungsgedanke* [1994], 42; ferner *Mertens*, *Schnell oder gut?* [2003], 26.

³³⁸ Krit. zu dieser Minimalforderung *Tröger*, in: *Pädagogik* [1978], 343, 352.

³³⁹ *Max Frisch*, *Gesammelte Werke VII* [1986], 7, 9.

³⁴⁰ *Tröger*, *Erziehungsziele* [1974], 42.

³⁴¹ Die Idee wird vornehmlich – erfolgreich (60% Nichtrückfälligkeit!) – in den Vereinigten Staaten praktiziert und baut einerseits auf die so genannte „peer-group“, andererseits auf konfrontative Erlebniserfahrung auf. Im regelmäßigen Alltag wird der Betroffene klar und verständlich durch die peer-group mit Regelverletzungen konfrontiert. Dies gibt ihm die Möglichkeit, die Konfliktsituation neu zu bewerten und sein negatives Verhalten praxisnah zu überdenken, wobei dies i.d.R. mittelfristig zu dauerhaften Verhaltensänderungen führt (vgl. *Scholz*, *DVJJ-Journal* 1999, 232, 245).

³⁴² Ausführlich hierzu *Vieten-Groß*, *DVJJ-Journal* 1997, 136 ff.

§ 10 I 3 Nr. 7 JGG)³⁴³ und die Durchführung sozialer Trainingskurse (vgl. § 10 I 3 Nr. 6 JGG) zu forcieren. Da die Tat dort aus einer anderen Perspektive kennen gelernt wird, fördern derartige Maßnahmen nämlich zugleich die Fähigkeit zur Empathie.

4. Abschnitt: Sanktionen und Zeitfaktor

Die dem Beschleunigten Verfahren anhaftenden Vereinfachungen dienen der Beschleunigung des Strafverfahrens. Zu untersuchen gilt es nun, ob und wie sich eine solche zügige Vorgehensweise mit der vorstehend herausgearbeiteten erzieherischen Konzeption des Jugendgerichtsgesetzes vereinbaren lässt.

A. Vorbemerkungen

Wenn es um den zeitlichen Aspekt eines Strafverfahrens geht, muss zwischen drei Abschnitten differenziert werden: Dabei handelt es sich *erstens* um den Zeitraum von der Entdeckung der Straftat bis zum Beginn der Hauptverhandlung, *zweitens* um das Stadium der Hauptverhandlung und *drittens* um die Phase zwischen Urteil und Vollstreckung. Die Kritik an einer zu langen Dauer des Strafverfahrens insgesamt ist trotz empirischer Unsicherheiten³⁴⁴ nicht neu.³⁴⁵ Im Mittelpunkt des Interesses steht dabei oft das Stadium der Hauptverhandlung. Vermehrt richtet sich das Augenmerk aber auch auf den Zeitraum zwischen Entdeckung der Straftat und Verhängung der Sanktion (wobei die Dauer der Hauptverhandlung natürlich auch insofern einen signifikanten Faktor darstellt). Grundlegend äußerte sich hierzu bereits *Beccaria*: „Je näher und rascher die Strafe auf das vollbrachte Verbrechen folgt, umso gerechter, um so nützlicher ist sie“³⁴⁶. Solche Forderungen sind im Laufe der Jahrhunderte nicht verklungen, sondern haben sich eher verstärkt. Ähnlich lautende Rufe ertönen aus der Politik.³⁴⁷

³⁴³ Zum diesem Anliegen etwa *Leppert*, in: FRANKFURTER RUNDSCHAU v. 02. November 1999, 24 a.E.; *Viehmann*, DRiZ 1998, 339; eingehend zu dieser straf- und strafverfahrensrechtlichen Option *Hartmann*, TOA [1998].

³⁴⁴ Hierzu *Roxin*, Strafverfahrensrecht [1998], § 16 Rdnr. 8.

³⁴⁵ Vgl. hierzu etwa *Berz*, NJW 1982, 729 ff.; ferner *Scheffler*, Dauer von Strafverfahren [1991]; zurückhaltend *Asbrock*, NJ 1995, 341, 344; zur Dauer von Strafverfahren vor den Landgerichten eingehend *Dölling* u.a., Dauer von Strafverfahren [2000].

³⁴⁶ *Beccaria*, Verbrechen und Strafen [1876], 78 ff. (19. Kapitel).

³⁴⁷ So etwa *Dieckmann*, in: KÖLNISCHE RUNDSCHAU v. 29. Oktober 1999, 1, 2; *ders.*, in: KÖLNER STADT-ANZEIGER v. 07. August 1999, 5; Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. v. 10.10.1995, BT-Drucks. 13/2576, 3; Gesetzentwurf des Bundesrates zur Ausdehnung des Beschleunigten Verfahrens auf Jugendliche, BT-Drucks. 14/5014, 1.

Gewichtiger erscheinen die Stimmen aus dem wissenschaftlichen Schrifttum, die gleichfalls für tatnahe Reaktionen plädieren oder diese zumindest hervorheben.³⁴⁸ Sogar *Ostendorf* – kein Freund des Beschleunigten Verfahrens –³⁴⁹ bekennt: „Weniger die Höhe von Strafen als die schnelle Reaktion wirkt“³⁵⁰. Freilich wird diese Auffassung nicht von allen getragen und sogar als nicht hinterfragt angezweifelt.³⁵¹ Da diese Frage aber für die Tauglichkeit des Beschleunigten Verfahrens bei Heranwachsenden von wesentlicher Bedeutung ist, sollen zunächst gesetzgeberische Beschleunigungsaspekte dargestellt werden, um sodann auf Zusammenhänge zwischen Tat und Reaktion einzugehen sowie Vor- und Nachteile einer raschen Reaktion zu untersuchen.

B. Ausprägungen des Beschleunigungsgrundsatzes nach geltendem Recht

Der Gesetzgeber hat einen allgemeinen Beschleunigungsgrundsatz³⁵² in der Strafprozessordnung nicht ausdrücklich festgeschrieben.³⁵³ Zum einen ist jedoch als wichtige Vorschrift – im Range einfachen Bundesrechts – Art. 6 I 1 EMRK zu nennen. Danach hat jeder Anspruch darauf, „innerhalb angemessener Frist gehört“ zu werden. Dem Wortsinn nach wird hiervon jedenfalls der Zeitraum von der Einleitung des Verfahrens bis zum Schlusswort des Angeklagten (§ 258 I StPO) umfasst. Einem derart engen Verständnis steht aber Art. 5 III 2 EMRK entgegen. Dort ist die Rede von einer „Aburteilung innerhalb einer angemessenen Frist“. Damit ist klargestellt, dass nur die zügige Durchführung des gesamten Strafverfahrens gemeint sein kann.³⁵⁴ Neben dieser ausdrücklichen Normierung folgt der Grundsatz der Beschleunigung zum andern aus dem Rechtsstaatsprinzip: Das Strafverfahren als belastender Eingriff darf nicht länger dauern, als es zur Erforschung der Wahrheit nötig ist. Niederschlag gefunden hat dies in diversen einfachgesetzlichen Vorschriften. Dabei beschränkt sich der Aussagegehalt der Strafprozessordnung nicht nur auf vereinzelte Hinweise, etwa derart, dass die Poli-

³⁴⁸ Vgl. nur *Fülber*, Hauptverhandlungshaft [2000], 26; *Haller/Conzen*, Strafverfahren [2003], Rdnr. 634; *Harnischmacher*, BewHi 2000, 21, 31; *Hinz*, ZRP 2001, 106, 111; *Meyer-Goßner*, StPO [2004], Vor § 417 Rdnr. 3; *R. Neumann*, DRiZ 1998, 2; *Pies/Schrapper*, DfK 2003, 83, 94; *Roestel*, ZfJ 1973, 77 ff.; *Schaffstein*, MschrKrim. 1978, 313, 314: „Gemeinplatz“; *Schaffstein/Beulke*, Jugendstrafrecht [2002], 210; *Schlüchter/Fülber/Putzke*, Beschleunigtes Verfahren [1999], 5/6; *Wassermann*, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 23/1995, 3, 4; ebenso schon *Kern*, MschrKrim. 1924, 237, 238/239.

³⁴⁹ Vgl. JGG [2003], Grdl. z. §§ 79–81 Rdnr. 8; zu dieser Einschätzung gelangt auch *Beulke*, GA 1999, 143, 148.

³⁵⁰ In: BewHi 1993, 162, 173; auch *ders.*, in: WESTFÄLISCHE RUNDSCHAU v. 06. Oktober 1999, RPOL 3.

³⁵¹ So *Scheffler*, NJW 1994, 2191, 2195; *ders.*, RdJB 1981, 451 ff.; skeptisch ferner *Neumann*, StV 1994, 273, 276; ausführlich dazu *Mertens*, Schnell oder gut? [2003], 35 ff.

³⁵² Eingehend hierzu *Bürgle*, Beschleunigtes Verfahren [1997], 80 ff.; ferner *Fisch*, Strafbefehlsverfahren [1999], 70 ff.

³⁵³ Vgl. nur *Mertens*, Schnell oder gut? [2003], 13 ff.; *Scheffler*, RdJB 1981, 451.

³⁵⁴ Jedenfalls ist der Zeitpunkt der Anklageerhebung der späteste Zeitpunkt für den Fristbeginn (vgl. *Pfeiffer*, in: FS f. Baumann [1992], 329, 334/335).

zei das Ergebnis ihrer Ermittlungen „ohne Verzug“ der Staatsanwaltschaft übermittelt (§ 163 II 1 StPO) oder der Beschuldigte im Falle des Ergreifens aufgrund eines Haftbefehls „unverzüglich“ dem zuständigen Richter vorgeführt werden muss (§ 115 I StPO). Vielmehr lässt sich ihr auch entnehmen, dass bei gewissen Straftaten beschleunigt vorzugehen ist. Hierzu mag nicht unbedingt das Strafbefehlsverfahren der §§ 407 ff. StPO zählen; sicherlich aber das Beschleunigte Verfahren der §§ 417 ff. StPO. Denn im Unterschied zum Strafbefehl hat der Gesetzgeber der Durchführung des Beschleunigten Verfahrens ein „zeitliches Korsett“ verpasst. So bestimmt § 418 I StPO, dass die Hauptverhandlung nach Antragstellung „sofort oder in kurzer Frist“ durchzuführen ist. Deutlicher kann der Beschleunigungsgrundsatz nicht zum Ausdruck gebracht werden!

Darüber hinaus enthält auch das Jugendgerichtsgesetz mehrere Regelungen, aus denen eine beschleunigte Vorgehensweise ersichtlich ist. Neben § 38 II 3 JGG (beschleunigter Bericht der Jugendgerichtshilfe in Haftsachen) kann beispielsweise auch im vereinfachten Jugendverfahren gemäß § 78 III 1 „zur (...) Beschleunigung (...) von Verfahrensvorschriften abgewichen werden (...)“.³⁵⁵ Enthalten diese Vorschriften eher spezielle Beschleunigungsvorgaben, greift die Regelung des § 55 JGG wesentlich weiter. In der Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Reichsjugendgerichtsgesetzes vom 31. März 1953 heißt es dazu: „Die Strafe hat nur dann die notwendige erzieherische Wirkung, wenn sie der Tat so bald wie möglich folgt“³⁵⁶. Diese gesetzgeberische Intention wird jedenfalls von der Rechtsprechung³⁵⁷ getragen und stößt in der Literatur nur vereinzelt auf Kritik.³⁵⁸ Wie wichtig dem Gesetzgeber ein rasches Vorgehen erschien, lässt sich überdies aus § 4 JAVollzO ersehen. Vervollständigt wird dieses Bild durch § 87 JGG. Der Vollstreckungsleiter kann nach Absatz 3 Satz 2 von der Vollstreckung aus erzieherischen Gründen absehen, wenn „seit Eintritt der Rechtskraft sechs Monate vergangen sind“. In Absatz 4 wird die Vollstreckung sogar für unzulässig erklärt, „wenn seit Eintritt der Rechtskraft ein Jahr verstrichen ist“. Angesichts der sensitiven Phase, in der sich Jugendliche und Heranwachsende befinden, sind diese Regelungen zwar grundsätzlich zu begrüßen. Ein Grund, sie als Ausdruck eines besonders beschleunigten Vollstreckungsbeginns zu preisen,³⁵⁹ besteht mit Blick auf die immer noch langen Zeiträume indes nicht.³⁶⁰

Die Beschleunigungskomponenten des Jugendgerichtsgesetzes betreffen lediglich den Abschnitt von der Verkündung des Urteils bis zu dessen Vollstreckung. Dies könnte bei oberflächlicher Betrachtung zu der Annahme verleiten, den Zeiträumen von der Entdeckung der Straftat bis zum Beginn der Hauptverhandlung sowie dem Stadium

³⁵⁵ Weiterführend *Eisenberg*, JGG [2004], § 55 Rdnr. 37.

³⁵⁶ BT-Drucks. 1/3264, 46 (zu § 40).

³⁵⁷ Vgl. OLG Düsseldorf NStZ 1994, 198, 199; OLG Celle MDR 1993, 266.

³⁵⁸ Skeptisch etwa *Eisenberg*, JGG [2004], § 55 Rdnr. 37.

³⁵⁹ Dahingehend *Diemer*, in: D/S/S [2002], § 87 Rdnr. 9.

³⁶⁰ Ähnlich *Schaffstein/Beulke*, Jugendstrafrecht [2002], 146/147.

der Hauptverhandlung weniger Gewicht im Zusammenhang mit einer zügigen Vorgehensweise beizumessen. Dem ist jedoch nicht so, wie allein ein Blick auf § 2 JGG zeigt. Mangels abweichender Bestimmungen gelten nämlich die allgemeinen Beschleunigungsvorschriften, insbesondere diejenigen der Strafprozessordnung. Im Übrigen lassen sich sowohl den Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren als auch den Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz konkrete Hinweise entnehmen, dass in jeder Verfahrenslage beschleunigt vorzugehen ist. In diese Richtung weisen etwa Nr. 5 I RiStBV oder Richtlinie Nr. 6 zu § 43 JGG.

Wie gesehen, hat der Gesetzgeber an verschiedenen Stellen auf eine zügige Vorgehensweise besonders hingewiesen. Ausschlaggebend hierfür waren durchweg erzieherische Gründe.³⁶¹ Ob ein enger zeitlicher Zusammenhang zwischen Tat und Reaktion tatsächlich erzieherisch sinnvoll ist, soll im Folgenden interessieren.

C. Fachübergreifende Erkenntnisse

In der Psychologie besteht – vor allem bei den Behavioristen – Einigkeit darüber, dass nur ein enger zeitlicher Zusammenhang zwischen einem bestimmten Verhalten und einer entsprechenden Reaktion konkrete Auswirkungen auf nachfolgende Verhaltensweisen hat.³⁶² Die Rede ist auch von „Assoziation durch Kontiguität“.³⁶³ Diese – schon seit Aristoteles bekannten –³⁶⁴ Zusammenhänge beinhalten, dass Assoziationen zwischen Reizen und Reaktionen nur in enger zeitlicher Nachbarschaft stattfinden. So haben Experimente im Kontext mit Bestrafung gezeigt, dass Strafen nur dann wirken, wenn der Strafreiz möglichst sofort auf die unerwünschte Verhaltensweise erfolgt.³⁶⁵ An dieser Stelle ansetzend wird kritisiert, dass derartige Lernprozesse nur dann funktionieren, wenn etwas wie Belohnung oder Bestrafung im Spiel ist. Dieser Einwand greift jedoch in zweierlei Hinsicht zu kurz: *Erstens* lässt sich bereits in der Verfahrenseinleitung und -durchführung eine missbilligende Komponente, ein Übel erblicken, was durchaus als „Strafreiz“ im behavioristischen Sinne angesehen werden kann. Gerade deshalb ist es wichtig, ein förmliches Verfahren zu betreiben und sich nicht sofort an den „runden Tisch“ zu setzen. Selbst wenn am Schluss also „nur“ Erziehungsmaßregeln verhängt werden, erfüllt das Verfahren de facto bereits eine erzieheri-

³⁶¹ Vgl. nur BT-Drucks. 1/3264, 46; zu dieser Tendenz OLG Düsseldorf NStZ 1994, 198, 199; *Schaffstein/Beulke*, Jugendstrafrecht [2002], 261.

³⁶² Derartige Erkenntnisse gehen vor allem zurück auf Experimente im Zusammenhang mit der klassischen (*I. P. Pawlow*) und operanten (*B. F. Skinner*) Konditionierung (näher *Hilgard/Bower*, Lernen [1975], 66 ff.; 129 ff.; *B. Schmidt*, in: Grundbegriffe [1987], 629 ff.; *Trautner*, Entwicklungspsychologie I [1992], 87 ff.; vgl. auch *Mertens*, Schnell oder gut? [2003], 36 ff.).

³⁶³ Hierzu *Hilgard/Bower*, Lernen [1975], 26.

³⁶⁴ Siehe *Edelmann*, Lernpsychologie [2000], 29/30; *Hilgard/Bower*, Lernen [1975], 67.

³⁶⁵ Vgl. nur *Angermeier/Bednorz/Schuster*, Lernpsychologie [1991], 48 ff.; *Edelmann*, Lernpsychologie [2000], 77 (80).

sche und strafende Funktion.³⁶⁶ *Zweitens* wurden Lerntheorien formuliert, die in gleichem Maße auf dem „Prinzip der zeitlichen Nähe“ fußen, jedoch gänzlich ohne Belohnungen und Bestrafungen auskommen.³⁶⁷

Neben rein psychologische Aspekte treten – freilich eng verzahnt mit diesen – zudem entwicklungspsychologische und pädagogische Gesichtspunkte.³⁶⁸ Ausgangspunkt ist die Entwicklungssituation des Heranwachsenden.³⁶⁹ Während der so genannten „sensitiven Phase“ befinden sie sich zwischen Identitätsgefühl und Identitätsverwirrung. Ziel ist es, einen Standort in der Erwachsenenwelt zu finden. Hierfür probiert der Heranwachsende verschiedene Rollen und Formen der Selbstdarstellung aus. Auch in Form delinquenten Verhaltens kann sich dies äußern. Was der Heranwachsende jetzt benötigt, sind Sicherheiten. Denn die Konfrontation mit ungewissen Umständen wirkt sich auf die Identitätsentwicklung negativ aus. Der Heranwachsende verliert nämlich seine (Selbst-) Kontrolle und optimistische Zukunftsorientierung. Einen solchen Unsicherheitsfaktor stellt die Konfrontation mit einem strafrechtlichen Vorwurf dar. Über dessen Berechtigung ist demzufolge alsbald Klarheit zu schaffen. Wenn schon der Beschuldigte an sich das Recht zu erfahren hat, ob sich der gegen ihn erhobene Schuldvorwurf bestätigt,³⁷⁰ gilt dies für einen heranwachsenden Beschuldigten mit Blick auf dessen Entwicklung umso mehr. Zudem bedarf es für die Ausbildung stabiler Umweltbezüge konkreter Entscheidungshilfen.³⁷¹ Von solchen mit Nachdruck gesetzten klaren Maßstäben kann nicht mehr die Rede sein, wenn zwischen Tat und Reaktion derart viel Zeit liegt, dass die näheren Umstände der Tat in Vergessenheit zu geraten drohen. Die Straftat wird dadurch verharmlost und relativiert,³⁷² was letztlich sowohl dem Schuldgefühl³⁷³ als auch der Normverdeutlichung abträglich ist.³⁷⁴ Jede Verzögerung birgt die Gefahr in sich, dass der Heranwachsende ohne klare Maßstäbe weiter

³⁶⁶ Freilich darf sich die Reaktion nicht allein in einer raschen Verfahrensdurchführung erschöpfen. Vielmehr muss der Verlauf von Ermittlungsbeginn bis hin zur Vollstreckung des Urteils ein einheitliches Ganzes darstellen und einen angemessenen Abschluss finden. Doch ist dies weniger für die anfängliche Assoziation zwischen delinquentem Verhalten und Sanktion (hier Verfahrensdurchführung) erforderlich als vielmehr dafür, diese lernpsychologische Wirksamkeit einer raschen Einleitung des Verfahrens nicht durch andere Faktoren (etwa sich verzögernde Hauptverhandlungen oder Wartezeiten bis zur Vollstreckung des Urteils) zu relativieren.

³⁶⁷ Dies trifft etwa zu auf das von *Edwin R. Guthrie* formulierte Lerngesetz (näher hierzu *Hilgard/Bower*, Lernen [1975], 93 ff.).

³⁶⁸ Hierzu auch *Mertens*, Schnell oder gut? [2003], 50 ff.

³⁶⁹ Ausführlich schon S. 37 ff.

³⁷⁰ Zur Ausprägung des Beschuldigtenschutzes in diesem Sinne *Pfeiffer*, in: FS f. Baumann [1992], 329, 332.

³⁷¹ Vgl. schon S. 38 ff.

³⁷² Ebenso *Rüttgers*, DPM 10/94, 63, 67.

³⁷³ In dieser Weise schon *Dünnebier*, GA 1959, 272, 276.

³⁷⁴ Gefahr für die Erziehung besteht übrigens schon dann, wenn die Tat nicht alsbald entdeckt wird; zutreffend *Hoffmann*, Reifezeit [1922], 176.

kriminell abgeleitet,³⁷⁵ wohingegen eine schnelle Reaktion dazu führt, dass die Täter beeindruckt sind.³⁷⁶

Überdies lassen sich noch weitere Vorzüge einer schnellen Reaktion finden. Zum einen sind die Auswirkungen auf das Verfahren selbst zu nennen. So ist die „wahrheits-sichernde Funktion“³⁷⁷ nicht zu unterschätzen. Insofern sei vor allem auf die Erinnerungsfähigkeit von Zeugen hingewiesen.³⁷⁸ Eine zunehmende Entfernung der Verhandlung von der Tat erschwert aber auch die Feststellung, ob mit Blick auf die Täterpersönlichkeit zum Zeitpunkt der Tat die Anwendung von Jugendstrafrecht in Betracht zu ziehen ist (§ 105 JGG).³⁷⁹ Zum andern zeigen sich beachtliche Erfolge bei den Tätern. So berichtete der Präsident des Jugendgerichts von Paris, *Luc Rosenzweig*, im Rahmen eines deutsch-französischen Kolloquiums, dass die Rückfallquote von jugendlichen Straftätern auf sieben Prozent gefallen sei, seit man die Regel eingeführt habe, Straftaten je nach Ermittlung innerhalb von 24 Stunden, drei Tagen oder höchstens zehn zu be- und verurteilen und anschließend sofort zu ahnden.³⁸⁰

Teilweise wird jedoch gefordert, die Beschleunigungsmaxime jedenfalls in der Hauptverhandlung auszusetzen.³⁸¹ Wenn dies geschehen soll, um bereits während der Hauptverhandlung aktiv erzieherisch einwirken zu können, ist dem entschieden zu widersprechen. Abgesehen von den §§ 71, 72 JGG ist hierfür kein Rechtsgrund vorhanden.³⁸² Damit ist jedoch nicht gemeint, dass eine erzieherisch günstige Atmosphäre nicht wünschenswert wäre. Soweit dies der formale Ablauf der Hauptverhandlung zulässt, ist dies uneingeschränkt zu befürworten. Nur darüber hinausgehende Aktivitäten widersprechen dem rechtsstaatlichen Grundsatz: „nulla poena sine culpa“. Soll aber die Beschleunigungsmaxime ausgesetzt werden, um dem Richter genügend Zeit zur Beurteilung der Täterpersönlichkeit oder für rechtsfolgenbezogene Überlegung zu geben, ist dies überflüssig, weil eine gesetzliche Minimalforderung. Nähme sich der Richter hierfür keine Zeit, hätte dies unter Umständen die Revisibilität des Urteils nach § 337 StPO zur Folge. Demzufolge besteht kein sachlicher Grund, weshalb die

³⁷⁵ So *Schaffstein/Beulke*, Jugendstrafrecht [2002], 210.

³⁷⁶ Vgl. hierzu F.A.Z. v. 08. Januar 1999, 5 („Die Täter sind beeindruckt“), in welchem der Umgang mit dem Beschleunigten Verfahren in Thüringen geschildert wird; ferner *Berz*, NJW 1982, 729, 730.

³⁷⁷ BVerfGE 57, 250, 280; hierzu *Pfeiffer*, in: FS f. Baumann [1992], 329, 332/333.

³⁷⁸ Vgl. *Salzmann*, Verkehrsdelikte [1962], 29/30; *Schlüchter/Fülber/Putzke*, Beschleunigtes Verfahren [1999], 29.

³⁷⁹ Siehe *Molketin*, DAR 1981, 137, 139. In solchen Fällen ist im Zweifel Jugendstrafrecht anzuwenden (vgl. etwa BGHSt 12, 116, 119; 36, 37, 40; krit. *Stree*, In dubio pro reo [1962], 34/35).

³⁸⁰ Vgl. *Liminski*, in: RHEINISCHE POST v. 29. Oktober 1999, 1, 2.

³⁸¹ Dazu *Hauber*, ZfJ 1977, 112, 114; *Roestel*, ZfJ 1973, 77, 80.

³⁸² So *Bottke*, Generalprävention [1984], 25; *Eisenberg*, JGG [2004], Einl., Rdnr. 15; *Scheffler*, RdJB 1981, 451, 452; a.A. *Hauber*, Jugendgerichtsverfahren [1976], 83; *Schild*, Strafrichter [1983], 14; auch *Schönfelder*, ZKJpsych. 1974, 128 ff., allerdings mit Zweifeln, ob die Zwangssituation der Hauptverhandlung ein erzieherisches Moment überhaupt zulässt.

Beschleunigungsmaxime während der Hauptverhandlung nicht als eine neben anderen Prozessmaximen wirken sollte.

D. Zusammenfassung

Dem Beschleunigungsaspekt ist ein besonderer Wert beizumessen.³⁸³ Diese Erkenntnis hat sich in verschiedenen Regelungen, nicht nur im Jugendgerichtsgesetz niedergeschlagen. Zugleich lässt sich feststellen, dass das Beschleunigte Verfahren – hinsichtlich einer zügigen Vorgehensweise – der erzieherischen Konzeption des Jugendgerichtsgesetzes in besonderem Maße gerecht wird. Denn dadurch, dass die Reaktion der Tat „auf dem Fuße folgt“, wird gerade der Prozess der Werteverinnerlichung unterstützt, denn Einsicht in begangenes Unrecht ist unmittelbar nach der Tat am größten. Gerade die Einsicht steht aber am Anfang des Weges der induktiven Erziehung, hin zu einem „rechtschaffenen“ Menschen.

5. Abschnitt: Verfassungskonformität

Die herausgearbeitete erzieherische Konzeption des Jugendgerichtsgesetzes und die damit einhergehenden Überlegungen zur Beschleunigung sind nunmehr hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit vor allem mit der Verfassung zu überprüfen.

A. Erziehung Heranwachsender

Die Frage, ob der Staat auch noch nach Vollendung des 18. Lebensjahres erzieherisch tätig werden darf, wird unterschiedlich beantwortet. Diejenigen, welche einer Erziehung Heranwachsender ablehnend gegenüberstehen,³⁸⁴ argumentieren etwa so: Art. 6 I GG schreibe das natürliche Recht und die Pflicht der Eltern zur Pflege und Erziehung ihrer Kinder fest. Diese Befugnis finde jedoch ihre Grenze mit Eintritt der Volljährigkeit. Der Staat könne aber nichts (subsidiär) wahrnehmen, was im Grunde nicht (mehr) bestehe. Deshalb, so wird geschlussfolgert, habe der Staat ab dem Zeitpunkt der Volljährigkeit keine Befugnis mehr, auf den Delinquenten erzieherisch einzuwirken.

Anscheinend gestützt wird diese Auffassung durch eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Danach hat der Staat „nicht die Aufgabe, seine Bürger zu bessern“³⁸⁵. Allerdings bezog sich die Entscheidung auf § 73 II BSHG, wobei der Anlass der Besserung lediglich eine Verwahrlosung darstellte. Das Jugendgerichtsgesetz geht dagegen von gänzlich anderen Voraussetzungen aus: Nach § 5 I JGG dürfen Erziehungs-

³⁸³ Dies betont im Ergebnis auch *Mertens*, Schnell oder gut? [2003], 185, 188. Dabei wird nicht übersehen, dass eine beschleunigte Durchführung des Strafverfahrens nur *ein* bedeutender Faktor ist und auch Risiken birgt (vgl. *Mertens*, a.a.O., 87 ff.). Freilich lassen sich diese im Strafverfahren minimieren. Aus ihnen generelle Einwände zu konstruieren, überzeugt deshalb nicht.

³⁸⁴ Etwa *Albrecht*, Jugendstrafrecht [2000], 111; *Eisenberg*, JGG [2004], § 110 Rdnr. 7; *Feltes*, ZStW 100 (1988), 158, 176/177; *Ostendorf*, JGG [2003], Grdl. z. §§ 1–2 Rdnr. 4; § 93 Rdnr. 7.

³⁸⁵ BVerfGE 22, 180, 219 = NJW 1967, 1795, 1800.

maßregeln nur „aus Anlaß der Straftat“ verhängt werden. Das gern bemühte Bundesverfassungsgericht lässt sich demzufolge nicht heranziehen, um eine erzieherische Einwirkung auf *delinquente* Heranwachsende auszuschließen. Im Gegenteil: Der 2. Senat des Bundesverfassungsgerichts hat zwei Jahrzehnte nach der soeben erwähnten Entscheidung ein Erziehungsrecht des Staates gegenüber Heranwachsenden bejaht.³⁸⁶ Denn – so die Richter – bei Schaffung des Art. 6 II GG sei der Verfassungsgeber noch davon ausgegangen, dass die Volljährigkeit erst mit dem vollendeten 21. Lebensjahr eintrete und bis dahin auch das staatliche Wächteramt bestehe. Der Gesetzgeber habe mit der Herabsetzung des Volljährigkeitsalters hieran nichts ändern wollen.

Mag diese Argumentation auch schwach sein,³⁸⁷ im Ergebnis ist sie richtig.³⁸⁸ Denn Art. 6 II GG statuiert allein die Pflicht des Staates, bei erzieherischem Versagen der Eltern hilfsweise einzuschreiten. Eine zeitliche Grenze lässt sich dieser Norm hingegen nicht entnehmen. Es ist deshalb auch nicht erforderlich, das staatliche Wächteramt „nachwirken“ zu lassen.³⁸⁹ Vielmehr können sich Grenzen allenfalls aus den Grundrechten ergeben. So wird in erzieherischen Einwirkungen des Staates gegenüber Erwachsenen grundsätzlich ein Verstoß gegen die Menschenwürde erblickt.³⁹⁰ Aber auch im Zusammenhang mit Art. 1 GG gilt es, bei der Feststellung, ob der Staat die Menschenwürde missachtete, zwischen den gegenläufigen Interessen, zwischen dem Für und Wider abzuwägen.³⁹¹ Das wird zwar selten deutlich ausgesprochen, ist aber in der Sache anerkannt und kann leicht nachgewiesen werden: Die Einsperrung eines geistig Behinderten verstößt klar gegen dessen Würde, wenn sie erfolgt, damit „die Öffentlichkeit keinen Anstoß an seinem Anblick nimmt“³⁹². Ebenso eindeutig liegt aber kein Verstoß gegen Art. 1 GG vor, wenn der Behinderte für andere Menschen gefährlich ist und er eingesperrt wird, um Leib und Leben anderer zu schützen. Die – äußerlich betrachtet – gleiche Handlung erhält das eine Mal den Stempel des Menschwürdeverstoßes, das andere Mal nicht, und die Entscheidung darüber richtet sich allein danach, welches Interesse einzelne oder die Allgemeinheit am Vollzug der Handlung haben.

Demnach ist auch bei der Frage, ob die Erziehung eines Heranwachsenden gegen dessen Würde verstieße, das elementare Interesse des Staates zu berücksichtigen, dass innerhalb einer Gesellschaft ein genügender Zusammenhalt besteht. Ohne diesen ver-

³⁸⁶ Siehe BVerfGE 74, 102, 124/125 = NStZ 1987, 275, 276.

³⁸⁷ Zur Kritik *Ostendorf*, JGG [2003], Grdl. z. §§ 1–2 Rdnr. 4 m.w.N.; *Schaffstein*, NStZ 1987, 502/503; *Schlüchter*, Erziehungsgedanke [1994], 87.

³⁸⁸ Ebenso *Janssen*, Heranwachsende [1980], 298/299; *Schlüchter*, Erziehungsgedanke [1994], 87 ff.

³⁸⁹ Dahingehend aber *Schlüchter*, Erziehungsgedanke [1994], 88 ff.

³⁹⁰ Siehe nur BVerfGE 22, 180, 220; *Sonnen*, in: D/S/S [2002], § 105 Rdnr. 29; zur Problematik vgl. aber auch *Würtenberger*, in: FS f. Lefferenz [1983], 193, 198 ff.

³⁹¹ So *Schlehofer*, GA 1999, 357, 362.

³⁹² Vgl. hierzu etwa *Merkel*, in: DIE ZEIT v. 23. Juni 1989, 13.

mag eine pluralistische Gesellschaft nicht zu existieren.³⁹³ Denn erst der Konsens über bestimmte Grundwerte ermöglicht den Pluralismus.³⁹⁴ Fehlen solche Grundlagen bei Erwachsenen, lassen sie sich nicht durch eine zwanghafte Besserung erreichen; eine solche stünde im Widerspruch zu Art. 1 GG. Allerdings liegt der Verstoß gegen die Menschenwürde nicht in dem Vorgang der Erziehung. Vielmehr besteht bei Erwachsenen die unwiderlegbare Vermutung für das Bestehen einer gefestigten Persönlichkeitsstruktur. Sie zu korrigieren, wäre nur unter Inkaufnahme einer Verletzung der Menschenwürde möglich. Dieser Aspekt greift bei Heranwachsenden jedoch nur bedingt. Ihre Persönlichkeitsstruktur ist noch nicht derart ausgeprägt, als dass erzieherische Korrekturen nur unter Verletzung der Menschenwürde zu erreichen wären. Im Gegenteil: Heranwachsende befinden sich im Stadium der Adoleszenz³⁹⁵ und sind aufgrund der sich noch entwickelnden Identität form- und prägnant.³⁹⁶ Aus diesem Grunde fällt der Eingriff weniger intensiv aus, weshalb die Abwägung der widerstreitenden Interessen im Ergebnis anders als bei Erwachsenen ausfallen muss. Im Übrigen streitet auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie des Übermaßverbots³⁹⁷ für eine erzieherische Einwirkung. Jede (Zwangs-)Maßnahme muss hiernach unter Würdigung aller persönlichen und tatsächlichen Umstände des Einzelfalles zur Erreichung des Zwecks geeignet und erforderlich sein.³⁹⁸ Die Eignung erzieherischer Einwirkung zur Erreichung eines „rechtschaffenen Lebenswandels“ ergibt sich bereits aus den Aussagen über die Entwicklungssituation des Heranwachsenden.³⁹⁹ Hierfür stellt sich die Erziehung in Form der induktiven Methode als mildestes Mittel dar, da äußerer Zwang als Mittel, einen „rechtschaffenen Lebenswandel“ herbeizuführen, bereits ungeeignet sein dürfte. Im Übrigen müssten auch die Anhänger der „Erziehung zur Legalbewährung“ den Weg über die Werteverinnerlichung – wie etwa *Brunner/Dölling*⁴⁰⁰ und *Schlüchter*⁴⁰¹ – befürworten. Denn abgesehen davon, dass die induktive Methode das wirksamste Mittel zur Verhaltensbeeinflussung ist, käme als Alternative – vernachlässigt man einmal die wenig begründete Hoffnung, der Heranwachsende möge aus sich heraus ein „rechtschaffener Mensch“ werden – lediglich äußerer Zwang in Betracht.

³⁹³ So *Durkheim*, Erziehung [1999], 44, 45/46; *Fest*, in: F.A.Z. v. 17. März 2000, 3; *Kirchhof*, in: F.A.Z. v. 22. Mai 1999, 8; dahingehend auch *Brezinka*, Gesellschaft [1993], 65; *ders.*, DPM 04/96, 90, 94.

³⁹⁴ In diesem Sinne *Tröger*, in: Pädagogik [1978], 343, 347.

³⁹⁵ Hierzu S. 38 ff.

³⁹⁶ Siehe S. 42 ff.

³⁹⁷ Eingehend hierzu BVerfG NJW 1995, 1811, 1814; *Herzog*, in: Maunz/Dürig II [1989], Art. 20 VII Rdnr. 73; *Stern*, Staatsrecht I [1984], 861/862; *Ossenbühl*, in: FS f. Lerche [1993], 151, 152/153.

³⁹⁸ Vgl. *Krehl*, in: HK-StPO [2001], Einl., Rdnr. 19; *Siekmann/Duttge*, Staatsrecht I [2000], Rdnr. 94 ff.

³⁹⁹ Siehe wiederum S. 37 ff.

⁴⁰⁰ JGG [2002], Einf. II., Rdnr. 4 b.

⁴⁰¹ Erziehungsgedanke [1994], 43/44, 53/54.

Dies entspräche allerdings nicht dem mildesten Mittel, wäre damit nicht erforderlich und also unverhältnismäßig.

Schließlich verlangt der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz i.e.S. eine Abwägung zwischen Gemeinwohlbelangen, zu deren Wahrnehmung es erforderlich ist, in Grundrechte einzugreifen, und den Auswirkungen auf die Rechtsgüter des davon Betroffenen.⁴⁰² Im Rahmen der allgemeinen Abwägung wurde hierauf jedoch bereits eingegangen; vor allem die erzieherischen Möglichkeiten während der Adoleszenz und das staatliche Interesse an einem gesellschaftlichen Minimalkonsens über Grundwerte (hier den Anspruch aus Art. 2 I GG, nicht in die Rechtsgüter anderer einzugreifen) streiten für die Zulässigkeit erzieherischer Einwirkung des Staates gegenüber delinquenten Heranwachsenden, wobei auch im Rahmen der Mittelauswahl der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu berücksichtigen ist.⁴⁰³ Der Gesetzgeber hat die Grenze der Geeignetheit erzieherischer Einwirkung bei 21 Jahren gezogen. Diese Festlegung ist nicht ohne Willkür, doch muss dies bei Altersgrenzen – wie etwa der in § 19 StGB – hingenommen werden.

Darüber hinaus liegt in einer erzieherischen Einwirkung gegenüber Heranwachsenden auch kein Verstoß gegen Art. 3 GG vor.⁴⁰⁴ Dieser wird gern bemüht, um eine Schlechterstellung Heranwachsender (und Jugendlicher) gegenüber Erwachsenen in ähnlicher Verfahrenslage für unzulässig zu erklären.⁴⁰⁵ Allerdings wird verkannt, dass Art. 3 I GG nicht nur verbietet, „wesentlich Gleiches willkürlich ungleich“⁴⁰⁶, sondern auch „wesentlich Ungleiches willkürlich gleich zu behandeln“⁴⁰⁷. In diesem Sinne stellt nach der „Neuen Formel“⁴⁰⁸ eine für alle Betroffenen gleichermaßen geltende Regelung dann einen Verstoß gegen Art. 3 I GG dar, „wenn sie für eine Personengruppe Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht zur Folge hätte, dass ihr gegenüber die gleichartige Behandlung nicht mehr zu rechtfertigen wäre“⁴⁰⁹. Eine Gleichbehandlung von Heranwachsenden und Erwachsenen hieße jedoch nichts anderes, als den Erziehungsgedanken aufzugeben. Diesem Ergebnis kann mit Blick auf die Bedingungen während der Adoleszenz nicht gefolgt werden. Erhebliche Unterschiede zwischen Heranwachsenden und Erwachsenen lassen sich – wie dargelegt – schwerlich leugnen. Im Übrigen macht das Vorhandensein des § 68 I Nr. 1 JGG deutlich, dass das Gesetz, will

⁴⁰² So BVerfG NJW 1995, 1811, 1814.

⁴⁰³ Vgl. *Schlüchter*, Erziehungsgedanke [1994], 91/92.

⁴⁰⁴ So auch BVerfG NJW 1988, 477; *Böhm*, in: FS f. Spindel [1992], 777, 779; *Schaffstein/Beulke*, Jugendstrafrecht [2002], 194/195; *Schlüchter*, Erziehungsgedanke [1994], 81 ff.

⁴⁰⁵ In diesem Sinne *Albrecht*, Jugendstrafrecht [2000], 82/83; *Bottke*, NJW 1987, 1068; *Eisenberg*, JGG [2004], § 91 Rdnr. 3; *J. Lehmann*, Erziehungsverfahren [1991], 149/150; *Nothacker*, Erziehungsvorrang [1985], 306 ff.; *Rzepka*, in: Nix [1994], § 5 Rdnr. 21.

⁴⁰⁶ Siehe BVerfGE 4, 144, 155; 76, 256, 329; 78, 249, 287.

⁴⁰⁷ BVerfGE 49, 148, 165.

⁴⁰⁸ Eingehend hierzu *Siekmann/Duttge*, Staatsrecht I [2000], Rdnrn. 913 ff., 931.

⁴⁰⁹ BVerfGE 72, 141, 150; ähnlich BVerfGE 85, 238, 244/245; 87, 234, 255.

es jugendliche oder heranwachsende Beschuldigte Erwachsenen gleichstellen, dies dann auch ausdrücklich vorsieht. Letztlich existiert ein Verbot der Schlechterstellung mithin nicht.⁴¹⁰

Hinsichtlich des Erziehungsziels des Jugendgerichtsgesetzes, einen „rechtschaffenen Lebenswandel“ zu führen, greifen damit verfassungsrechtliche Bedenken – unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes – nicht durch.

B. Aspekte des Beschleunigten Verfahrens

Verfassungsrechtliche Fragen wirft aber nicht nur das Erziehungsziel selbst, sondern auch das mittelbar zur Umsetzung desselben hier betrachtete Beschleunigte Verfahren auf.

I. Rechtsstaatliche Einwände

Charakteristisch für das Beschleunigte Verfahren ist insbesondere der Verzicht auf schützende prozessuale Förmlichkeiten bis zum Beginn der Hauptverhandlung und in deren Verlauf eine Entlastung vor allem durch Erleichterungen bei der Beweiserhebung. Die ausschließliche Berücksichtigung des Effizienzgedankens birgt allerdings eine Gefahr für die Justizförmigkeit des Verfahrens und mithin für die Rechtsstaatlichkeit.⁴¹¹ Deshalb sah sich das Beschleunigte Verfahren schon vor der Neuregelung durch das Verbrechensbekämpfungsgesetz Vorbehalten⁴¹², teilweise sogar genereller Ablehnung⁴¹³ ausgesetzt. Auch die Neuregelung provozierte Widerspruch. Kritisiert wurden etwa die mangelnde Bestimmtheit der Voraussetzungen,⁴¹⁴ deren Reichweite⁴¹⁵ oder die Gefahr einer einseitigen Gewichtung der Generalprävention zuungunsten der Erforschung der Täterpersönlichkeit⁴¹⁶. In der Einführung des § 420 StPO sahen einige elementare Grundsätze der Strafprozessordnung (materielle Unmittelbarkeit, Beweis-antragsrecht) unvertretbar gefährdet.⁴¹⁷ Nicht zuletzt hierdurch seien zudem die Vertei-

⁴¹⁰ Ebenso *Beulke*, GA 1999, 143, 144/145; *ders.*, in: GS f. Meyer [1990], 677, 692; *Schaffstein/Beulke*, Jugendstrafrecht [2002], 194/195; tendenziell auch *Kaiser*, ZRP 1997, 451, 455.

⁴¹¹ Deutlich *Makowka*, DRiZ 1992, 205 ff.; *Roxin*, Strafverfahrensrecht [1998], § 1 Rdnr. 7.

⁴¹² Siehe nur *K.-H. Lehmann*, DRiZ 287, 289.

⁴¹³ Deutlich *F. Herzog*, ZRP 1991, 125 ff.; *Scheffler*, NJW 1994, 2191, 2195.

⁴¹⁴ Etwa *Scheffler*, NJW 1994, 2191, 2192; ferner *Kohler*, Beschleunigte Strafverfahren [2001], 64.

⁴¹⁵ Dahingehend *Loos/Radtke*, NStZ 1996, 7, 9/10; *Dähn*, in: FS f. Baumann [1992], 349, 350; *Kohler*, Beschleunigte Strafverfahren [2001], 64.

⁴¹⁶ Hierzu *Ambos*, Jura 1998, 281, 291 m.w.N.

⁴¹⁷ Vgl. etwa *Bandisch*, StV 1994, 153, 157/158; *Dahs*, NJW 1995, 553, 556/557; *Fezer*, Strafprozeßrecht [1995], 9/130; *Neumann*, StV 1994, 273, 276; *Wächtler*, StV 1994, 160; krit. zur Wirksamkeit dieser Regelung *Bürgle*, Beschleunigtes Verfahren [1997], 99 ff.

digungsmöglichkeiten des Beschuldigten in Kollision zu Art. 6 II EMRK unverhältnismäßig eingeschränkt.⁴¹⁸

Die geäußerten Bedenken sind durchaus beachtenswert. Selbstverständlich muss gerade im Zusammenhang mit der strafverfahrensrechtlichen Behandlung Heranwachsender die vom Gesetzgeber verordnete Effizienz sorgsam gegenüber rechtsstaatlichen Garantien abgewogen werden. Ein Prozess darf jedenfalls nicht so schnell werden, dass er das Recht überholt. Denn die verfassungsrechtlichen Grundsätze lassen generell keinen so genannten „kurzen Prozeß“ zu.⁴¹⁹

Allerdings entspricht es rechtsstaatlichen Grundsätzen, die Art eines Verfahrens auch an dem zugrunde liegenden Tatvorwurf zu orientieren. Dies gebietet zunächst das Zusammenspiel der Prozessziele des Strafverfahrens, nämlich zu einer materiell richtigen, prozessordnungsgemäß zustande gekommenen und Rechtsfrieden schaffenden Entscheidung über die Strafbarkeit des Beschuldigten zu gelangen.⁴²⁰ Diese Zielvorgaben sind nicht isoliert zu betrachten, sondern miteinander zu harmonisieren. Nun dient eine prozessordnungsgemäß, d.h. justizförmig zustandegekommene Entscheidung vornehmlich dem Schutz des Beschuldigten, also seiner Menschenwürde:⁴²¹ Er darf nicht zum Objekt des Verfahrens werden. Auf der einen Seite steht zeitnaher Gesetzesvollzug nicht zuletzt im Dienst des Beschuldigten.⁴²² Zudem führt erst der Weg über die Wahrheit zu einer materiell richtigen Entscheidung. Insofern wohnt einem beschleunigten Strafverfahren, das wegen der Tatnähe ja besserer Aufklärung verspricht (Erinnerungsfähigkeit der Zeugen etc.) eine nicht zu unterschätzende „wahrheitssichernde Funktion“ inne.⁴²³ Auf der anderen Seite ist aber auch das Recht jedes Angeklagten, sich zu verteidigen, zu beachten (Art. 6 III EMRK). Im Rahmen einer Harmonisierung der Prozessziele sind diese Aspekte zu berücksichtigen. Im Wesentlichen ergeben sich für die Durchführung des Beschleunigten Verfahrens sodann folgende Konsequenzen:

1. Dem Beschuldigten sind mindestens drei Tage Zeit zur Vorbereitung seiner Verteidigung zu gewähren.⁴²⁴

⁴¹⁸ Dahingehende Bedenken finden sich etwa bei *Bandisch*, StV 1994, 153, 158; *Ranft*, Strafprozessrecht [1995], Rdnr. 2327; *Wächtler*, StV 1994, 160; *Weigend*, 60. DJT [1994], M 13, M 22. Zu derartigen Zweifeln angesichts einer „sofort“ durchgeführten Hauptverhandlung *Dünnebier*, GA 1959, 272, 273; *Fezer*, in: KMR-StPO [1996], § 418 Rdnr. 8; *Loos*, in: AK-StPO [1996], § 418 Rdnr. 11; *Paeffgen*, in: SK-StPO [1996], § 418 Rdnr. 14.

⁴¹⁹ Deutlich *Pfeiffer*, in: FS f. Baumann [1992], 329, 340; zweifelhaft *Schäfer*, Strafverfahren [2000], Rdnr. 1584, der als Ziel des Beschleunigten Verfahrens den „kurzen Prozeß“ ansieht.

⁴²⁰ Näher zu diesen Prozesszielen *Roxin*, Strafverfahrensrecht [1998], § 1 Rdnrn. 2 ff.; *Rieß*, in: LR-StPO [1999], Einl., Abschn. B, Rdnr. 4, 5.

⁴²¹ Vgl. nur *Schlüchter*, Strafverfahren [1983], Rdnr. 2.

⁴²² So *Pfeiffer*, in: KK-StPO [2003], Einl., Rdnr. 11.

⁴²³ Deutlich BVerfGE 57, 250, 279/280; *Schlüchter/Fülber/Putzke*, Beschleunigtes Verfahren [1999], 29/30.

⁴²⁴ Hierzu schon S. 21.

2. Im Rahmen einer verfassungskonformen Auslegung der §§ 417, 418 I, 419 I 1 StPO ist sowohl seitens der Staatsanwaltschaft (vor Antragstellung)⁴²⁵ als auch des Gerichts (im Rahmen der Entscheidung über den Antrag gemäß §§ 419 I 1, 418 I StPO) von einer – summarischen –⁴²⁶ Prüfungspflicht des hinreichenden Tatverdachts auszugehen.⁴²⁷

Abgesehen von diesen Einzelkorrekturen bestehen bei einem verantwortungsbewussten Abwägen zwischen Beschleunigung und Sorgfalt keine durchgreifenden rechtsstaatlichen Bedenken gegen das Verfahren nach §§ 417 ff. StPO.⁴²⁸ Vielmehr verhindert diese Verfahrensart „Form nur um der Form willen“.⁴²⁹ Dass die Regelungen des Beschleunigten Verfahrens einen rechtsstaatlichen Ablauf garantieren können, stützen die Erfahrungen in der Praxis. Dort ist ein „Schrei nach Rechtsmitteln“⁴³⁰ jedenfalls nicht zu verzeichnen.⁴³¹

II. Justizgewährungspflicht

Rechtsstaatliche Aspekte stehen einer Anwendung des Beschleunigten Verfahrens bei Heranwachsenden mithin nicht entgegen. Allerdings ist eine Verweigerungshaltung der Hauptakteure nicht zu verkennen. Erinnert sei nur an entsprechende Hausverfügungen mancher Staatsanwaltschaften, das Beschleunigte Verfahren nur gegen Erwachsene zu beantragen. Das mag eine direkte Reaktion darauf sein, dass andere fordern, das Beschleunigte Verfahren als „Kampfmittel“ für innere Sicherheit und inneren Frieden einzusetzen. Beide Positionen sind auf ihre Berechtigung hin zu hinterfragen.

Ein Blick in die Geschichte macht deutlich, dass die Gewährleistung des inneren Friedens nicht nur eine elementare Bedingung für die dauerhafte Existenz eines Staates ist, sondern geradezu dessen Existenzberechtigung.⁴³² Innerer Frieden wird sich dann nicht durchsetzen können, wenn Konflikte von jedermann in Form von mittelalterlichen Privatrachen und Fehden ausgetragen werden. Deshalb hat der Staat Sorge dafür zu tra-

⁴²⁵ Siehe *Hellebrand*, Staatsanwaltschaft [1999], Rdnr. 253.

⁴²⁶ Dazu *Schlüchter/Fülber/Putzke*, Beschleunigtes Verfahren [1999], 43; ferner *Gössel*, in: LR-StPO [2000], § 418 Rdnr. 14; *Kohler*, Beschleunigte Strafverfahren [2001], 36.

⁴²⁷ Vgl. nur BGH NSTz 2000, 442, 443; *Fülber/Putzke*, DRiZ 1999, 196, 198 m.w.N.; *Gössel*, in: LR-StPO [2000], § 418 Rdnr. 11 ff.; *Kühne*, Strafprozessrecht [2003], Rdnr. 625; neuerdings so auch *Meyer-Goßner*, StPO [2004], § 418 Rdnr. 3 (anders noch in der 43. Aufl.).

⁴²⁸ Eingehend *Schlüchter/Fülber/Putzke*, Beschleunigtes Verfahren [1999], 30 – 52.

⁴²⁹ Hierzu *Schlüchter*, in: FS f. Krause [1990], 485, 499/500.

⁴³⁰ Ihn fürchtet *Paeffgen*, in: SK-StPO [1996], Vor § 417 Rdnr. 1: „Man braucht kein Prophet zu sein, um vorherzusagen, daß die erhofften Einsparungen (...) Illusion bleiben werden, da die Kriterien des b.V. geradezu nach Rechtsmittel-Einlegung schreien“.

⁴³¹ Siehe *Dury*, DRiZ 2001, 207, 210; *Faupel*, NJ 1999, 182, 183; *Herzler*, NJ 2000, 399, 405; *Kohler*, Beschleunigte Strafverfahren [2001], 123.

⁴³² Vgl. *Merten*, Gewaltmonopol [1975], 56/57; zur historischen Dimension *H.-J. Becker*, NJW 1995, 2077 ff.

gen, diese Art von Selbstjustiz zu verhindern. Zu diesem Zweck errichtet er sein Gewaltmonopol. Unter dieser Hoheitsgewalt ist die Fähigkeit zu verstehen, einen anderen auch gegen seinen Willen rechtlich zu verpflichten und die Pflichterfüllung mit eigenen Mitteln durchzusetzen.⁴³³ Die Monopolstellung erlaubt dem Staat mithin auch als einzigem, legitim physische Gewalt anzuwenden.⁴³⁴ Als notwendige Konsequenz ergibt sich hieraus die so genannte Justizgewährungspflicht⁴³⁵, also die Verpflichtung, dem Bürger und dessen Rechtsgütern Sicherheit zu gewährleisten.⁴³⁶ Namentlich resultiert aus diesem Recht auch das Monopol zur Strafverfolgung und Bestrafung.⁴³⁷

Der Verzicht des Bürgers auf private Eigenmacht zugunsten eines generell bestehenden Verbots derselben bedeutet aber zugleich, dass damit für ihn kein „Qualitätsverlust“ an Sicherheit verbunden sein darf. Diese Forderung ist gewissermaßen synallagmatischer Bestandteil des Gesellschaftsvertrags. Mit anderen Worten muss der Staat „ein das Verbot der Selbsthilfe rechtfertigendes ausreichendes Maß an Effektivität der Strafverfolgung gewährleisten“⁴³⁸. Unter Hinzunahme einiger Grundrechtsgarantien kreieren manche daraus sogar ein „Grundrecht auf Sicherheit“.⁴³⁹ Inwieweit eine solche „Sicherheitsphilosophie“ verfassungsrechtliche Fundamente aufweisen kann, mag hier dahingestellt bleiben. Bislang jedenfalls dominiert eher ein eindimensionales Grundrechtsverständnis, das die Grundrechte überwiegend als Freiheitsrechte des einzelnen und damit zugleich als Abwehrrechte⁴⁴⁰ gegen den Staat verstanden wissen

⁴³³ Siehe *Driehaus/Pietzner*, Verwaltungsrecht [1996], § 1 Rdnr. 8.

⁴³⁴ Vgl. *Weber*, Gesellschaft [1972], 29; *Driehaus/Pietzner*, Verwaltungsrecht [1996], § 5 Rdnr. 5/6; Angesichts der vielfachen Wahrnehmung von Normsetzungs- und Repressionsbefugnissen durch nicht-staatliche Stellen begründet das Gewaltmonopol allerdings nicht die alleinige Zuständigkeit des Staates zur Ausübung legaler Gewalt. Vielmehr beinhaltet es das Recht zur Regulierung und Kontrolle von Gewalt; vgl. hierzu *Grimm*, in: Staatsaufgaben [1994], 771, 773.

⁴³⁵ Im Rahmen dieser Arbeit wird unter dem Stichwort Justizgewährungspflicht einschränkend nur dessen strafverfahrens- und strafrechtliche Bedeutung verstanden. Zu den zivilrechtlichen bzw. öffentlich-rechtlichen Ausprägungen der Justizgewährungspflicht und des ihr korrespondierenden Justizgewährungsanspruchs vgl. *Rieß*, in: LR-StPO [1999], Einl., Abschn. G, Rdnr. 17; auch *Papier*, HbStR VI [1989], § 153 Rdnrn. 1 ff.

⁴³⁶ Allg. M., vgl. BVerfGE 39, 1 ff.; *Papier*, HbStR VI [1989], § 153 Rdnr. 1; *Roxin*, Strafverfahrensrecht [1998], § 1 Rdnr. 2; *ders.*, JuS 1966, 377, 381; *Siekmann/Duttge*, Staatsrecht I [2000], Rdnr. 27 ff.

⁴³⁷ Vgl. *Rieß*, in: LR-StPO [1999], Einl., Abschn. G, Rdnr. 16.

⁴³⁸ *Rieß*, in: LR-StPO [1999], Einl., Abschn. G, Rdnr. 16; zur Problematik auch *Hoffmann*, Reifezeit [1922], 210.

⁴³⁹ Grundlegend *Isensee*, Sicherheit [1983], 34 ff. et passim; *ders.*, DPM 12/97, 31, 35; *R. Scholz*, der kriminalist 1988, 53/54; krit. *Albrecht*, DRiZ 1998, 326, 329; *Lisken*, Rechtsstaat [1996], 107. *Braasch/Köhn/Kommoß/Winkelmann*, Gesetzesungehorsam [1997], 149 fordern *de lege ferenda*, den Schutz vor Kriminalität als Staatsziel in der Verfassung zu verankern.

⁴⁴⁰ Zunehmend werden einige Grundrechte auch als positive Anspruchsnormen („Teilhaberechte“) interpretiert, vgl. hierzu etwa BVerfGE 33, 303, 331; 35, 79, 114/115; *Starck*, JuS 1981, 237, 240/241.

will.⁴⁴¹ Dabei sollte jedoch bedacht werden, dass ohne ein gewisses Maß an Sicherheit die freie Entfaltung erheblichen Gefahren ausgesetzt, wenn nicht sogar unmöglich wäre. Zudem kommt es auf dasselbe heraus, ob sich Teile der Bevölkerung nicht mehr auf die Straße wagen, weil ihnen entweder eine sofortige willkürliche Verhaftung durch die Polizei droht oder weil sie – als Folge völliger staatlicher Zurückhaltung bei der Kriminalitätsbekämpfung – an der nächsten Ecke von Mitbürgern ausgeraubt und an Leib und Leben gefährdet werden. Sowohl in der ersten als auch in der zweiten Konstellation bliebe das Freiheitspostulat unerfüllt. Wer nun aber der Freiheit die größtmögliche Geltung verschaffen will, dürfte angesichts des vorstehenden Fallbeispiels nicht mehr nur vehement die Abwehr staatlicher Eingriffe fordern, sondern müsste gleichzeitig – nicht minder nachdrücklich – staatliche Aktivitäten zum Schutz derselben Freiheit geltend machen. Konsequenterweise trifft den Staat also nicht nur eine negative, sondern auch eine positive Schutzpflicht der Freiheit.⁴⁴² Dabei befindet sich das staatliche Handeln im Spannungsfeld von Untermaß- und Übermaßverbot. Insofern gilt es, auf der einen Seite ein Zuwenig an staatlichem Schutz, auf der anderen Seite ein Zuviel an staatlichen Eingriffen zu verhindern.

Innerhalb dieses Rahmens bestehen allerdings über Umfang und Inhalt des Sicherheitsauftrags unterschiedliche Auffassungen. Wenn es bisher um den Adressaten der Justizgewährungspflicht ging, war die Sprache allgemein vom „Staat“ im Sinne der „öffentlichen Gewalt“. Es existiert nicht nur *eine* Staatsgewalt. Vielmehr geht die Verfassung in Art. 20 II 2, Hs. 2 GG von einer Teilung der Staatsgewalt derart aus, dass sie diese maßgeblich der gesetzgebenden, rechtsprechenden und ausführenden Gewalt überantwortet. Somit repräsentieren diese drei Gewalten als Summe die staatliche Hoheitsgewalt. Jede von ihnen kann Adressat des Sicherheitsauftrags sein.

Widmen wir uns zunächst der gesetzgebenden Gewalt. Legislativorgan des Bundes ist der Bundestag. Dessen wichtigste Funktion besteht in der Beratung und im Beschluss von Gesetzen.⁴⁴³ Gemäß Art. 20 III, Hs. 1 GG ist er „nur“ an die „verfassungsmäßige Ordnung“ gebunden. Hingegen besteht bei der vollziehenden und rechtsprechenden Gewalt gemäß Art. 20 III, Hs. 2 GG eine Bindung an Recht und Gesetz. Ohne die von den Parlamenten vorgenommene Rechtssetzung gäbe es allerdings auch keine Gesetze anhand deren Exekutive und Legislative ihre Tätigkeiten als Staatsgewalten ausrichten könnten. Zwar stünde immer noch die Verfassung mit ihrer „wertgebundenen Ordnung“⁴⁴⁴ zur Verfügung; aufgrund der Konkretisierungsbedürftigkeit wäre die Ableitung handlungsanleitender Vorgaben für den konkreten Einzelfall allerdings kaum

⁴⁴¹ Siehe etwa *Arndt/Rudolf*, Öffentliches Recht [1998], Kap. 14, I. u. V.; *Maunz/Zippelius*, Staatsrecht [1998], § 18 I. 2.; *Schmidt-Bleibtreu/Klein*, GG [1999], Vorb. v. Art. 1 Rdnr. 5; *Siekmann/Duttge*, Staatsrecht I [2000], Rdnr. 84; gegen diese eindimensionale Grundrechtssicht *Isensee*, DPM 12/97, 31, 34.

⁴⁴² So auch *Isensee*, DPM 12/97, 31, 34.

⁴⁴³ Vgl. *Arndt/Rudolf*, Öffentliches Recht [1998], Kap. 9, I. a).

⁴⁴⁴ Hierzu etwa *Schmidt-Bleibtreu/Klein*, GG [1999], Vorb. v. Art. 1 Rdnr. 8.

durchführbar. Der Staat wäre insoweit gewissermaßen „bindungslos“ und damit faktisch handlungsunfähig, was letztlich eine ernsthafte Bedrohung für den Rechtsfrieden darstellte. Damit es hierzu nicht kommt, ist der Gesetzgeber – unter Berücksichtigung seines erheblichen Beurteilungsspielraums hinsichtlich der Mittelauswahl –⁴⁴⁵ verpflichtet, jene materiell-strafrechtlichen und prozessualen Normen zu erlassen, die zur Aufrechterhaltung und Wiederherstellung des Rechtsfriedens unerlässlich sind.⁴⁴⁶ Durch diese Verpflichtung wird er zum impulsgebenden Teil und obersten Garanten staatlicher Sicherheit. Mit anderen Worten ist die gesetzgebende Gewalt primärer Adressat des im Rahmen der Justizgewährungspflicht bestehenden Sicherheitsauftrages.

Sowohl die vollziehende als auch die rechtsprechende Gewalt sind ebenfalls an die Verfassung gebunden,⁴⁴⁷ zusätzlich ist aber in Art. 20 III, Hs. 2 GG eine Bindung an Gesetz und Recht vorgesehen. Dies beinhaltet zum einen, dass Akte dieser Gewalten nicht gegen Gesetz und Recht verstoßen dürfen (Vorrang des Gesetzes); zum andern bedarf deren Handeln einer gesetzlichen Grundlage (Vorbehalt des Gesetzes).⁴⁴⁸ Ein eventueller Sicherheitsauftrag kann sich damit nur aus den gesetzgeberischen Vorgaben ergeben, bestünde somit nicht originär, sondern wäre abgeleiteter Natur.

Für die vollziehende Gewalt, namentlich die Polizei, könnte sich eine derartige Zweckbestimmung aus ihren Aufgaben im Rahmen der Gefahrenabwehr ergeben. Bislang zählte es freilich zu den rechtsstaatlichen Errungenschaften, dass nur bei tatsächlichen Anhaltspunkten für eine Störung der Rechtsordnung durch einen dafür verantwortlichen Störer dessen Freiheit beschränkt werden durfte.⁴⁴⁹ Neuerdings scheint – begünstigt durch eine „Wende im Sicherheitsdenken“⁴⁵⁰ – der Trend in Richtung polizeilicher Vorsorge als Vorbereitung auf die Gefahrenabwehr zu gehen.⁴⁵¹ Ohne gesetzliche Grundlage würde eine solche „vorbeugende Sozialhygiene“⁴⁵² einen Verstoß gegen den Vorbehalt des Gesetzes darstellen. Soweit derartige gesetzliche Ermächtigungen aber existieren,⁴⁵³ hat der Gesetzgeber der Polizei klar einen Sicherheitsauftrag erteilt. Verstößt dessen Realisierung nicht gegen die Grundrechte (vgl. Art. 1 III GG), ist die Polizei mit Blick auf die Bindung an „Gesetz und Recht“ (Art. 20 III GG) ver-

⁴⁴⁵ Siehe *Rieß*, in: LR-StPO [1999], Einl., Abschn. G, Rdnr. 18.

⁴⁴⁶ Vgl. *Rieß*, in: LR-StPO [1999], Einl., Abschn. G, Rdnr. 18; angesprochen ist hiermit das Untermaßverbot, vgl. dazu BVerfG JZ 1997, 897; BVerfGE 88, 203, 254.

⁴⁴⁷ Spezifische Ausprägung der Verfassungsgebundenheit ist die Bindung der Staatsgewalt an die Grundrechte (Art. 1 III GG).

⁴⁴⁸ Hierzu *Maunz/Zippelius*, Staatsrecht [1998], § 13 III. 4.; eingehend *Bull*, Verwaltungsrecht [1997], Rdnrn. 248 ff.

⁴⁴⁹ Deutlich *Lisken*, Rechtsstaat [1996], 73 u. 154.

⁴⁵⁰ *Knemeyer*, POR [2000], § 1 Rdnr. 15.

⁴⁵¹ Dahingehend *Knemeyer*, POR [1995], § 1 Rdnr. 11b.

⁴⁵² *Lisken*, Rechtsstaat [1996], 168.

⁴⁵³ Vgl. nur § 1 I 2 des am 12.03.1986 vorgelegten Vorentwurfs zur Änderung des Musterentwurfs eines Polizeigesetzes.

fassungsrechtlich dazu verpflichtet, dieser zugedachten Aufgabe uneingeschränkt nachzukommen.⁴⁵⁴

Fraglich ist, ob dieses Fazit in gleichem Maße auch für die Justiz gilt. Manche bejahen dies und wollen auch dieser staatlichen Gewalt eine besondere Verpflichtung für die innere Sicherheit angedeihen lassen.⁴⁵⁵ Andere verneinen strikt, dass es ein Prozessziel „Sicherheit“ gebe.⁴⁵⁶ Ausgangspunkt für die Klärung dieser Streitfrage ist wiederum die Verfassung: Unmissverständlich sieht Art. 20 III, Hs. 2 GG eine Bindung der Rechtsprechung an „Gesetz und Recht“ vor. Ohne positives Gesetz wäre die Justiz handlungsunfähig.⁴⁵⁷ Insoweit ist noch kein Unterschied zu den für die vollziehende Gewalt getroffenen Aussagen festzustellen. Nun lassen sich im 9. Abschnitt der Verfassung aber weitere, die rechtsprechende Gewalt betreffende Normen finden. So bestimmt Art. 92 Hs. 1 GG, dass die Rechtsprechung den Richtern anvertraut ist. Gemäß Art. 97 I GG sind diese „unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen“. Blickt man auf den durch Auslegung ermittelten Sinn und Zweck dieser Vorschrift, zum einen die Judikative vor Eingriffen der Exekutive und Legislative zu schützen,⁴⁵⁸ zum andern willkürliche Entscheidungen zu verhindern,⁴⁵⁹ wird deutlich, dass Unabhängigkeit und Gesetzesbindung keine miteinander konkurrierenden Prinzipien sind. Vielmehr ist die Gesetzesbindung als „Gegenstück zur richterlichen Unabhängigkeit anzusehen“⁴⁶⁰ und damit gerade Ausdruck sowie Bekräftigung derselben. Insbesondere legitimiert die in Art. 97 I GG gewährte Unabhängigkeit den Richter nicht, Gesetz und Recht seinen persönlichen Überzeugungen und Interessen unterzuordnen (etwa einen „Feldzug“ im Namen der Inneren Sicherheit zu führen) und damit letztlich zur Disposition zu stellen. Ganz in diesem Sinne hat auch das Bundesverfassungsgericht zum einen festgestellt, dass sich die Beurteilung, ob die Bindung an das Gesetz in sachwidriger Weise missachtet wurde, nicht aus den subjektiven Gerechtigkeitsvorstellungen des gerade zur Rechtsanwendung berufenen Richters ergibt, sondern zunächst und vor allem aus den Wertentscheidungen und den fundamentalen Ordnungsprinzipien der Verfassung.⁴⁶¹ Zum andern eröffnet ihm auch die Formel „Gesetz und Recht“ aus Art. 20 III GG nicht

⁴⁵⁴ Abgesehen von der Frage nach der rechtlichen Zulässigkeit, gibt diese Entwicklung Anlass zur Besorgnis (deutlich *Lisken*, Rechtsstaat [1996], 169; *Schoreit*, StV 1989, 449, 452). Hat doch der einzelne grundsätzlich einen Anspruch darauf, „in Ruhe gelassen“ zu werden (BVerfGE 27, 1, 6).

⁴⁵⁵ So etwa *Röper*, DRiZ 1998, 309, 313; ähnlich *Falk*, DRiZ 1998, 334, 337; tendenziell *Bernhardt*, Kriminalistik 1999, 589, 590.

⁴⁵⁶ In diesem Sinne etwa *Paeffgen*, DRiZ 1998, 317, 324; *Kramer*, Strafverfahrensrecht [2002], Rdnr. 17; *Lisken*, Rechtsstaat [1996], 115; *Rieß*, in: LR-StPO [1999], Einl., Abschn. B., Rdnr. 13.; *Schaefer*, DRiZ 1998, 295, 300; *Viehmann*, DRiZ 1998, 339, 342; dahingehend auch *Caesar*, DRiZ 1998, 315/316; ferner vgl. FRANKFURTER NEUE PRESSE v. 22. November 1997: „Strafjustiz kein Teil der Sicherheit“.

⁴⁵⁷ Vgl. *Roellecke*, DPM 10/94, 79, 81: „(...) ohne positives Gesetz ist die deutsche Justiz (...) nichts.“

⁴⁵⁸ Siehe BVerfGE 12, 67, 71; *Schulze-Fielitz*, in: Dreier [2000], Art. 97 Rdnrn. 21 ff., 25 ff.

⁴⁵⁹ Vgl. *Wassermann*, in: AK-GG [1984], Art. 97 Rdnr. 43.

⁴⁶⁰ BVerfGE 49, 304, 318.

⁴⁶¹ Vgl. E 42, 64, 72/73.

die Möglichkeit, sich unter Berufung auf das Recht über das Gesetz hinwegzusetzen.⁴⁶² Deutlich kommt damit zum Ausdruck, dass die richterliche Unabhängigkeit dem Richter bei der Gesetzesanwendung – über das im Gesetz selbst verankerte Maß hinaus – keinen „Ermessensspielraum“ einräumt.

Zugleich bedeutet dies eine strenge Gesetzesbindung. So sind im Falle des Vorhandenseins gesetzlicher Vorschriften, die sicherheitspolitische Ziele enthalten, diese auch von den Gerichten pflichtgemäß anzuwenden. Derartige Regelungen sind der Strafprozessordnung nicht fremd. Hierher gehören zum Beispiel jene Vorschriften, die der Verfahrenseigensicherung dienen (etwa sitzungspolizeiliche Maßnahmen, vorläufige Festnahme und Vorführung, Hauptverhandlungshaft). Zu nennen sind aber auch jene Normen, die erklärtermaßen der Verbrechensvorbeugung dienen.⁴⁶³ Es sei dahingestellt, ob es sich hierbei um eine funktional sinnvolle Ergänzung der Strafprozessordnung handelt, oder ob bereits ein verfassungsrechtlicher Verstoß – etwa gegen die Unschuldsvermutung oder Zuständigkeitsregelungen – vorliegt.⁴⁶⁴

Vielmehr stellt sich die Frage, ob darüber hinaus das Strafverfahren selbst eine besondere Funktion im Rahmen der Kriminalitätsbekämpfung innehat. Voranzuschieben ist die Bemerkung, dass die Strafprozessordnung traditionell eine Verfahrensordnung zur Wahrung der Rechte des Beschuldigten darstellt,⁴⁶⁵ damit letztlich nie ein Mittel der Kriminalitätsbekämpfung war.⁴⁶⁶ Aber selbst wenn man diese ursprüngliche Intention nicht überbewertet, lassen sich gute Gründe finden, einen eventuellen strafprozessualen Sicherheitsauftrag als systemwidrig zu entlarven. Denkbar wären etwa folgende Möglichkeiten, ein Strafverfahren sicherheitspolitisch zu instrumentalisieren: Der Richter bzw. das Gericht könnten erstens die gesetzlich verankerten Strafraumen regelmäßig bis zur Höchststrafe ausnutzen.⁴⁶⁷ Dies hätte sicherlich den Vorteil, dass Straftäter gegebenenfalls länger in Haft blieben und keine Straftaten – abgesehen von denen im Strafvollzug – in dieser Zeit mehr begehen könnten. Läge darin nicht bereits ein Verstoß gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip,⁴⁶⁸ wäre die gesetzlich klar umrissene Rolle der Strafe verkannt. Dient doch gemäß § 2 StVollzG der Vollzug der Frei-

⁴⁶² So BVerfGE 65, 182, 194.

⁴⁶³ Z.B. §§ 81 b Hs. 1, Alt. 2, 111 a, 111 b ff. StPO i.V.m. § 74 I, II Nr. 2 StGB, §§ 112 a, 126 a, 132 a StPO; vgl. zu dieser Problematik auch *Kramer*, Strafverfahrensrecht [2002], Rdnr. 17, der z.B. die §§ 81 b Hs. 1, Alt. 2, 94 III, 111 b IV StPO als „durchaus systemtreu ,repressiv““ einstuft.

⁴⁶⁴ Eingehend hierzu *Paeffgen*, DRiZ 1998, 317, 319 m.w.N.

⁴⁶⁵ In diesem Sinne *Roxin*, Strafverfahrensrecht [1998], § 2 Rdnr. 9; ein Gesamtüberblick zu den strafprozessualen Garantien findet sich bei *Wolter*, in: SK-StPO [1994], Vor § 151 Rdnrn. 130 ff.

⁴⁶⁶ Vgl. nur *Zaczyk*, StV 1993, 490, 491.

⁴⁶⁷ Zur Problematik der revisionsrechtlichen Überprüfung von unvertretbar hohen bzw. niedrigen Strafen, vgl. etwa BGHSt 34, 345, 349 ff.; *Temming*, in: HK-StPO [2001], Vor §§ 333 ff. Rdnr. 8.

⁴⁶⁸ Danach muss die Strafe in einem gerechten Verhältnis zur Schwere der Tat und zum Verschulden des Täters stehen (vgl. BVerfGE 73, 206, 253; 86, 288, 313; *Schmidt-Bleibtreu/Klein*, GG [1999], Art. 20 Rdnr. 22); sie darf nach Art und Ausmaß der unter Strafe gestellten Handlung nicht schlechthin unangemessen sein (vgl. BVerfGE 6, 389, 439).

heitsstrafe dazu, den Gefangenen zu befähigen, „künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“. Mit keinem Wort wird erwähnt, dass die Strafe zugleich „Kampfmittel“ sein soll.⁴⁶⁹

Die zweite Möglichkeit bestünde darin, während des laufenden Verfahrens Strafzwecke vorwegzunehmen und zum Ziel des Verfahrens zu erheben.⁴⁷⁰ Dies könnte etwa derart geschehen, dass der Täter schon mal „zur Rede gestellt“ wird oder mittels besonders öffentlichkeitswirksamer Prozesse⁴⁷¹ generalpräventive Auswirkungen verfolgt werden. Gegen eine derartige Strafzweckintegration spricht allerdings klar die in Art. 6 II EMRK verankerte Unschuldsvermutung. Danach ist bis zum gesetzlichen Nachweis der Schuld die Unschuld des Beschuldigten zu vermuten.⁴⁷² Mag im Einzelnen die Reichweite dieses Grundsatzes auch umstritten sein,⁴⁷³ weitgehend anerkannt ist, dass hiermit nicht zuletzt die Ergebnisoffenheit des Verfahrens garantiert werden soll.⁴⁷⁴ Diesem Anliegen wäre dann nicht mehr entsprochen, wenn schon vor rechtsförmlicher Schuldfeststellung der Beschuldigte Nachteilen ausgesetzt würde, die Schuldspruch oder Strafe gleichkommen, denen aber kein rechtsstaatlich prozessordnungsgemäßes Verfahren zur Schuldfeststellung und Strafzumessung vorausgegangen ist.⁴⁷⁵ Demzufolge stellt die Instrumentalisierung von Strafzwecken während eines Strafverfahrens einen Verstoß gegen Art. 6 II EMRK dar. Über die der Verfahrenseigensicherung dienenden Vorschriften hinaus kann es mithin keinen Sicherheitsauftrag des Strafverfahrens geben. Allerdings setzt sich der Gesetzgeber in bedenklicher Weise teilweise selbst über dieses Diktum hinweg. So wird im Rahmen der Diversion gemäß §§ 45 II, III und 47 JGG ausdrücklich die Vorwegnahme von Strafzwecken (hier: Erziehung) vor rechtsförmlicher Schuldfeststellung für zulässig erklärt.

Schließlich bedarf es noch eines Wortes zur Stellung der Staatsanwaltschaft. Diese ist weder der rechtsprechenden („von den Gerichten unabhängig“, vgl. § 150 GVG) noch der vollziehenden Gewalt zuzurechnen, sondern steht als ein „selbständiges Organ der Rechtspflege“ zwischen diesen beiden Gewalten.⁴⁷⁶ Denkbar wäre es, dass mit dieser Sonderstellung auch ein selbständiger Sicherheitsauftrag einhergeht. Dafür könnte die in § 146 GVG verankerte Weisungsgebundenheit sprechen. Allerdings ist diese Weisungsgebundenheit nicht so zu verstehen, dass der Staatsanwalt von seinem Vorgesetz-

⁴⁶⁹ So auch *Lisken*, Rechtsstaat [1996], 73.

⁴⁷⁰ So *Ostendorf*, JGG [2003], Grdl. z. §§ 79–81 Rdnr. 8, der fordert, „das Verfahren selbst als einen (Re-)Sozialisierungsprozeß zu begreifen“.

⁴⁷¹ Erinnert sei nur an die „Kurdenprozesse“ in Deutschland im Zusammenhang mit der Inhaftierung von Abdullah Öcalan durch die Türkei. Vgl. hierzu auch das von *Eßer*, StraFo 1996, 79 ff. geschilderte Verfahren.

⁴⁷² Deutlich BVerfGE 73, 358, 371; 82, 106, 114.

⁴⁷³ Näher *Roxin*, Strafverfahrensrecht [1998], § 11 Rdnr. 4 m.w.N.

⁴⁷⁴ Siehe *Paeffgen*, in: SK-StPO [1994], Vor § 112 Rdnr. 26; *Zaczyk*, StV 1993, 490, 491/492.

⁴⁷⁵ In diesem Sinne auch BVerfGE 73, 358, 371; 82, 106, 114/115.

⁴⁷⁶ Vgl. *Roxin*, Strafverfahrensrecht [1998], § 10 Rdnr. 8; *Schlüchter*, Kernwissen [1999], 37.

ten zu jedweden Handlungen im Rahmen eines Strafverfahrens gezwungen werden könnte.⁴⁷⁷ Sind doch einer Weisung erstens Grenzen durch das Legalitätsprinzip gesetzt, zweitens besteht – mit Blick auf das allgemeine Beamtenrecht – gemäß Art. 20 III GG eine Bindung an Gesetz und Recht. So ist die Staatsanwaltschaft bei der Strafverfolgung von Anfang an in der Pflicht, dass überall dem Gesetze Genüge geschehe.⁴⁷⁸

Darüber hinaus ließe auch die Rechtsstellung der Staatsanwälte keine andere Beurteilung zu. Denn die Staatsanwaltschaften des deutschen Strafprozesses sind nicht „Partei“, sondern haben gemäß § 160 II StPO „auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln“. Der Auftrag zu strenger Objektivität verlöre sein Gleichgewicht zu Ungunsten des Beschuldigten, wenn Aspekte staatlicher Sicherheitsbemühungen in die staatsanwaltschaftliche Tätigkeit Eingang fänden. Damit bleibt für einen über das Gesetz hinausgehenden, selbständigen Sicherheitsauftrag auch für die Staatsanwaltschaft kein Raum.

Die Überlegungen haben gezeigt, dass weder für die Polizei, noch für den einzelnen Richter bzw. das Gericht oder die Staatsanwaltschaft ein selbständiger Sicherheitsauftrag besteht. Sicherheit als Prozessziel ist systemwidrig. Zugleich bringt die in Art. 20 III, Hs. 2 GG enthaltene Gesetzesbindung auch ein Rechtsverweigerungsverbot mit sich.⁴⁷⁹ Der von der Justiz zu erbringende Sicherheitsauftrag beinhaltet also – so banal dies klingen mag – die pflichtgemäße Beachtung der Gesetze – nicht mehr, aber auch nicht weniger.⁴⁸⁰ Zu Unrecht erklärt deshalb *Paeffgen*⁴⁸¹ die (richterliche) Pflicht, Tataufklärung und -ahndung optimal zu erfüllen, zu einem bloßen Appell. Der Gesetzgeber stellt das im Dienst der Sicherheit stehende Instrumentarium zur Verbrechensbekämpfung zur Verfügung; die Justiz hat diese Vorgaben *qua* ihres verfassungsrechtlichen Auftrags rasch und wirksam umzusetzen.⁴⁸² Innerhalb dessen hat sie einen Spielraum. Dieser wird beschränkt durch verfassungsrechtliche Anforderungen. Kraft der Justizgewährungspflicht obliegt dem Richter etwa das Gebot zur Verfahrensbeschleunigung.⁴⁸³ Um diesem optimal zu entsprechen, bedarf es eines koordinierten Zusammenwirkens *aller* Mittel und Beteiligten.⁴⁸⁴ Betrachtet man die Tätigkeit der Justiz unter diesen Prämissen, spricht nichts dagegen, dies einen „mittelbaren Sicherheitsauftrag“ zu nennen. Eine nahezu völlige Verweigerungshaltung der Justiz, wie sie sich

⁴⁷⁷ Str., wie hier *Roxin*, Strafverfahrensrecht [1998], § 10 Rdnr. 11; hingegen ein umfassendes Weisungsrecht bejahend *Kissel*, GVG [2001], § 146 Rdnr. 5/6.

⁴⁷⁸ Eingehend BGHSt 15, 155, 157 ff.

⁴⁷⁹ Hierzu *Roellecke*, DPM 10/94, 79.

⁴⁸⁰ Ebenso *Schlüchter/Fülber/Putzke*, Beschleunigtes Verfahren [1999], Vorwort, V.

⁴⁸¹ In: DRiZ 1998, 317, 325.

⁴⁸² Zu dieser Notwendigkeit schon *R. Herzog*, in: Kampf um Wörter? [1980], 384, 389.

⁴⁸³ So *Papier*, in: HbStR VI [1989], § 153 Rdnr. 20.

⁴⁸⁴ In diesem Sinne *Isensee*, DPM 12/97, 31, 36; *Schlüchter/Fülber/Putzke*, Beschleunigtes Verfahren [1999], 131.

mit Blick auf Beschleunigte Verfahren bei Heranwachsenden aufdrängt, rechtfertigt sich jedoch keinesfalls. Zwar ist die Justizpraxis heute nicht mehr geprägt von einem unkritischen Glauben an die Allmacht des Gesetzgebers ohne Rücksicht auf Inhalte und Wirkungen von Rechtsnormen. Das Monopol, Gesetze als verfassungswidrig zu verwerfen, hat allerdings allein das Bundesverfassungsgericht.⁴⁸⁵ Eine lediglich auf allgemeine Bedenken gestützte Ablehnung ist damit nicht zu rechtfertigen; sie käme einer Art Gesetzesungehorsam gleich und verstieße daher gegen die Bindung „an Gesetz und Recht“ (Art. 20 III GG).

6. Abschnitt: Ergebnis zum 3. Kapitel

Kriminalität tritt bei der Gruppe der Heranwachsenden besonders deutlich zutage. Dieser Situation ist nicht resignativ, sondern entschieden zu begegnen. Hierbei ist der Erziehungsgedanke als „Essential des Jugendstrafrechts“ unverzichtbar und steht im Mittelpunkt aller Bestrebungen. Sie zielen „aus Anlaß der Straftat“ auf eine Erziehung zur Rechtschaffenheit. Das dem Jugendgerichtsgesetz zugrunde liegende Erziehungsziel beinhaltet die Vermittlung der Fähigkeit zur Empathie. Schädlich wirkt es sich dabei aus, die erzieherische Einwirkung verzögert einsetzen zu lassen. Denn eine tatnahe Reaktion entspricht den gesetzlichen Vorgaben und ist erzieherisch geboten. Das Beschleunigte Verfahren wird dieser Forderung optimal gerecht. Abgesehen von Einzelkorrekturen handelt es sich sowohl um ein rechtsstaatskonformes als auch -orientiertes Verfahren. Allerdings steht es einerseits nicht primär im Dienste der inneren Sicherheit. Vielmehr leistet es – vor allem gegenüber Heranwachsenden – allein seinen Beitrag im Rahmen einer effizienten und tatzeitnahen, d.h. täterorientierten Strafverfolgung. Andererseits haben die Justizorgane kein Recht zur Rechtsverweigerung. Bestehende Gesetze sind grundsätzlich anzuwenden. Da die gesetzliche Zulässigkeit eines Beschleunigten Verfahrens bei Heranwachsenden außer Frage steht (arg. § 109 II 1 JGG *e contrario*),⁴⁸⁶ ist das Beschleunigte Verfahren als wirksames Mittel im Rahmen der Strafverfolgung bei Heranwachsenden im Sinne des gesetzlichen Auftrags anzuwenden.

⁴⁸⁵ Siehe etwa *Säcker*, Bundesverfassungsgericht [1989], 53. Sind die Gerichte von der Verfassungswidrigkeit eines für die Entscheidung relevanten Gesetzes überzeugt, können sie dieses im Rahmen der konkreten Normenkontrolle gemäß Art. 100 I GG dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vorlegen.

⁴⁸⁶ Siehe etwa BGHSt 15, 314, 315; *Beulke*, Strafprozessrecht [2004], Rdnr. 530 a.E.; *Brunner/Dölling*, JGG [2002], § 79 Rdnr. 2; *Eisenberg*, JGG [2004], § 79 Rdnr. 2; *Heghmanns*, Staatsanwalt [1997], Rdnr. 352; *Meyer-Göfner*, StPO [2004], § 417 Rdnr. 4; *Kühne*, Strafprozessrecht [2003], Rdnr. 629; *Schaffstein/Beulke*, Jugendstrafrecht [2002], 282; *Schoreit*, in: D/S/S [2002], § 79 Rdnr. 1; *Zimmermann*, Beschleunigtes Verfahren [1962], 56.

4. Kapitel: Beschleunigtes Verfahren und Erziehungsgedanke

1. Abschnitt: Alternative Vorgehensweisen

Im Rahmen der beschleunigter Strafverfolgung dürfen aber nicht allein die §§ 417 ff. StPO Beachtung finden. Das Beschleunigte Verfahren muss vielmehr im Kontext alternativer Verfahrensarten betrachtet werden. Ausgangspunkt ist auch hier das Verhältnismäßigkeitsprinzip. Es liefert in zweierlei Hinsicht für die Verfahrensauswahl Kriterien zur Entscheidung an die Hand. Auf der einen Seite bedarf es einer Verhältnismäßigkeit in zeitlicher Hinsicht. Insofern stellt der Beschleunigungsgrundsatz einen wesentlichen Faktor im Abwägungsprozess dar. Auf der anderen Seite muss die staatliche Reaktion aber auch der Sache nach angemessen sein. So darf nicht nur die schuldangemessene Rechtsfolge nicht überschritten werden, sondern auch das zu ihr führende Verfahren hat die geringstmögliche Eingriffsintensität aufzuweisen. Dies gebietet sowohl der Beschuldigtenschutz als auch die Schonung staatlicher Ressourcen und nicht zuletzt auch die Gewährleistung einer funktionierenden Strafrechtspflege.

Wiederum gilt es, die Kriterien – Reaktionsstärke, Eingriffsintensität und Beschleunigung – miteinander zu harmonisieren. Dabei sind die in den vorigen Abschnitten gewonnenen Erkenntnisse fruchtbar zu machen. Einseitig wird etwa eine Entscheidung zugunsten staatlichen Ressourcenschutzes nicht ausfallen können, wenn dabei der Reifezustand Heranwachsender und die Besonderheiten des Erziehungsgedankens ignoriert würden. Denn diese können es erforderlich machen, im Rahmen der Abwägung der angemessenen Reaktion (Reaktionsstärke) mehr Gewicht als den Beschleunigungsaspekten oder dem Ressourcenschutz einzuräumen. Dies berücksichtigend sollen nunmehr entsprechende Abgrenzungen – die Diversion und das Strafbefehlsverfahren betreffend – vorgenommen werden.

A. Die Möglichkeiten der Diversion

Zeitlich und sachlich am wenigsten eingreifend präsentiert sich – neben der Einstellung des Verfahrens nach § 170 II 1 StPO – die Diversion. Bei Heranwachsenden ist zu differenzieren, ob nach § 105 I JGG Jugendstrafrecht oder allgemeines Strafrecht zur Anwendung gelangt. Bei Anwendung von allgemeinem Strafrecht können die §§ 45, 47 JGG⁴⁸⁷ nicht herangezogen werden (§ 109 II JGG *e contrario*). Im Sinne des § 2 JGG kommen dann die den §§ 45, 47 JGG ähnlichen Regelungen der §§ 153 ff. StPO zum Zuge. Deren Gebrauch erstreckt sich vor allem auf die so genannte „Bagatellkriminalität“⁴⁸⁸. Die §§ 153 ff. StPO erfassen allerdings nicht nur „Bagatellen“. Vielmehr reicht deren „Einzugsgebiet“ seit Inkrafttreten des Rechtspflegeentlastungsgesetzes über die Vermögensdelikte hinaus. Grundsätzlich lässt sich daher mit den §§ 153 ff. StPO eine Vielzahl von Strafsachen effektiv erledigen.

⁴⁸⁷ Eingehend hierzu Müller, DRiZ 1996, 443 ff.; Ostendorf, in: FS f. Böhm [1999], 635 ff.

⁴⁸⁸ Zur Kritik an dieser Terminologie vgl. S. 11.

Wird hingegen materielles Jugendstrafrecht angewandt, schließt dies die §§ 153 ff. StPO über § 2 JGG aus, soweit die §§ 45, 47 JGG eine speziellere Regelung vorsehen. Dies ist selbst dann zu bejahen, wenn die allgemeinen Vorschriften für den Beschuldigten eine günstigere Regelung vorsehen. Das unter dem Primat der Erziehung stehende Jugendstrafrecht beinhaltet eben Regelungen, die sich teils zugunsten, teils zuungunsten der Adressaten auswirken.⁴⁸⁹ Jene Ansicht, die der milderer Regelung den Vorrang einräumen will, setzt sich in Widerspruch zu § 2 JGG. Über diesen hilft auch nicht das so genannte Verbot der Schlechterstellung in vergleichbarer Verfahrenslage hinweg, weil ein solches nicht besteht.⁴⁹⁰ Will man das Gesetz also ernst nehmen, verbleibt es – trotz aller zutreffenden Kritik⁴⁹¹ bei der gegenüber den §§ 153 ff. StPO vorrangigen Anwendung der §§ 45, 47 JGG.

Ob Diversion allerdings als erste Reaktionsstufe das passende Mittel darstellt, wird kontrovers diskutiert. So propagieren die Vertreter der so genannten radikalen Nonintervention den Verzicht jeglicher justizieller Reaktion auf delinquentes Verhalten, einschließlich der Ermittlungen selbst.⁴⁹² Sie führen ins Feld, dass bislang angewandte präventive und korrektive Behandlungsmethoden keine durchgreifenden Erfolge nach sich zögen. Gegen eine solche resignierende Extremposition spricht schon die mangelnde empirische Absicherung.⁴⁹³ Wesentlich größeres Gewicht hat hingegen der Verweis auf den passageren Charakter der Kriminalität im Jugend- und Heranwachsendenalter. Tatsächlich weisen die Zahlen der Kriminalstatistiken⁴⁹⁴ und empirische Untersuchungen⁴⁹⁵ auf eine derartige Episodenhaftigkeit hin. Die Argumentation lautet etwa folgendermaßen: Die bei Heranwachsenden auftretende Kriminalität ist Ausdruck ihrer Entwicklung und hat lediglich episodenhaften Charakter. Zudem handelt es sich überwiegend um Delikte der kleineren und mittleren Kriminalität. Auf eine Kriminalität, die von selbst nachlässt und an deren Verfolgung der Staat aufgrund des geringen Unrechtsgehaltes kein Interesse haben kann, bedarf es jedoch keinerlei Reaktion. Deshalb ist bei derartigen Sachverhalten großzügig von den §§ 45, 47 JGG (bzw. §§ 153 ff. StPO) Gebrauch zu machen.⁴⁹⁶

⁴⁸⁹ In diesem Sinne auch *Beulke*, GA 1999, 143, 144.

⁴⁹⁰ Siehe S. 62; **a.A.** explizit *Eisenberg*, JGG [2004], § 45 Rdnr. 9; dahingehend auch *Bohnert*, NJW 1980, 1927, 1931.

⁴⁹¹ Vgl. etwa *Müller*, DRiZ 1996, 443, 444 ff.; *Schlüchter*, Erziehungsgedanke [1994], 109/110.

⁴⁹² So *H. Janssen*, in: *Diversion* [1983], 53/54; zum Ganzen auch *J. Lehmann*, Erziehungsverfahren [1991], 15 ff.

⁴⁹³ So *Schlüchter*, Erziehungsgedanke [1994], 64; *J. Lehmann*, Erziehungsverfahren [1991], 83/84.

⁴⁹⁴ Hierzu schon S. 26 ff.

⁴⁹⁵ Vgl. *Villmow/Stephan*, Jugendkriminalität [1983], 150 ff.; zusammenfassend *Voß*, in: FS f. Lekschas [1992], 79, 97 ff.

⁴⁹⁶ Ähnlich *Heinz*, DVJJ-Journal 1999, 261, 265.

Gegen eine solche Praxis bestehen erhebliche Bedenken.⁴⁹⁷ Die zunehmende Einstellungspraxis ist deshalb zu kritisieren, weil sie tragende Prozessgrundsätze einschränkt und teilweise außer Kraft setzt. Zu derartigen Grundprinzipien zählt das in §§ 152 II, 170 I StPO zum Ausdruck kommende Legalitätsprinzip. Bei Vorliegen eines Anfangsverdachts ist die Staatsanwaltschaft hiernach verpflichtet, Ermittlungen aufzunehmen (§ 152 II StPO) sowie im Falle hinreichenden Tatverdachts Anklage zu erheben (§ 170 I StPO). Diese Pflicht besteht aber nicht ausnahmslos. Durchbrechungen finden sich etwa in den §§ 153-154 e StPO oder § 37 I BtMG. Diese gestatten den Strafverfolgungsbehörden, bei bestimmten Straftaten auf deren Ahndung oder auf die Bestrafung des Täters zu verzichten. Dies führt zwar nicht zu rein willkürlichen Entscheidungen, denn die Strafverfolgung muss nach pflichtgemäßem Ermessen und ausgerichtet an den jeweiligen Voraussetzungen erfolgen. Allerdings ist im Bereich der kleineren und mittleren Kriminalität das Opportunitätsprinzip praktisch zur tragenden Maxime geworden.⁴⁹⁸ Manche sehen darin eine verfassungsrechtliche Konkretisierung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.⁴⁹⁹ Der nahezu inflationäre Gebrauch scheint jedoch vielmehr ein Indiz dafür zu sein, dass der Einstellungspraxis vermehrt reine Zweckmäßigkeitserwägungen – etwa die Entlastung der Rechtspflege – zugrunde liegen.⁵⁰⁰ Gefährdet ist dadurch die Gleichheit der Rechtsanwendung.⁵⁰¹ Es gilt zu verhindern, dass ein weit verbreitetes Ausbleiben einer Reaktion auf nicht konformes Verhalten letztlich die sozial Konformen als Opfer der Gesellschaft erscheinen lässt.⁵⁰² Darüber hinaus dürfte vor allem die einer faktischen Entkriminalisierung entsprechende Einstellungspraxis sowohl der General- als auch der Spezialprävention abträglich sein.⁵⁰³ Es bestehen sogar Tendenzen, beispielsweise den Ladendiebstahl lediglich zivilrechtlicher Verfolgung zu überlassen.⁵⁰⁴ Derartigen Vorstößen ist ebenfalls nicht zu folgen.⁵⁰⁵ Zum einen sind sie bereits im Ansatz verfehlt: Angesetzt werden sollte nicht pauschal, sondern am Verhaltensunwert.⁵⁰⁶ Zum andern wären sie als Kapitulation des

⁴⁹⁷ Ebenso etwa *Fülber*, Hauptverhandlungshaft [2000], 29 („rechtspolitisch verhängnisvolles Signal“); vgl. auch *Schlüchter/Fülber/Putzke*, Beschleunigtes Verfahren [1999], 57/58.

⁴⁹⁸ So *Krehl*, in: HK-StPO [2001], Einl., Rdnr. 23.

⁴⁹⁹ In diesem Sinne *Pfeiffer*, in: KK-StPO [2003], Einl., Rdnr. 6.

⁵⁰⁰ Vgl. *Krehl*, in: HK-StPO [2001], Einl., Rdnr. 23; **a.A.** *Schlüchter*, Kernwissen [1999], 17.

⁵⁰¹ Hierzu BGH NJW 1960, 2346, 2347.

⁵⁰² So schon *Schneider*, Viktimologie [1975], 228; auch *Arzt*, JB 1978, 173, 176.

⁵⁰³ Siehe *Schaffstein/Beulke*, Jugendstrafrecht [2002], 134/135.

⁵⁰⁴ Hierzu etwa *Ostendorf*, ZRP 1995, 18, 21.

⁵⁰⁵ Ebenso *Braasch/Köhn/Kommoß/Winkelmann*, Gesetzesungehorsam [1997], 154; *Harnischmacher*, BewHi 2000, 21, 32; *Hauf*, ZRP 1994, 3, 4; *Schlüchter/Fülber/Putzke*, Beschleunigtes Verfahren [1999], 57/58.

⁵⁰⁶ In diesem Sinne *Schlüchter*, Fahrlässigkeit [1996], 83 ff., die begrüßenswert für eine Entkriminalisierung der leichtesten Fahrlässigkeit plädiert. Verfehlt hingegen *Duttge*, Fahrlässigkeit [2001], 361 ff., 386 ff. (zur überzeugenden Kritik an *Duttges* Ausführungen *Herzberg*, GA 2001, 568 ff.).

Staates vor der Massenkriminalität zu werten und hätten fatale Folgen sowohl für das Sicherheitsgefühl⁵⁰⁷ als auch für die Rechtstreue der Bevölkerung.

Neben diese Gründe treten weitere. So setzt sich immer mehr die Erkenntnis durch, dass es besonders wichtig ist, Grenzen zu erfahren, um die eigene Persönlichkeit zu entwickeln.⁵⁰⁸ So gehört zur Identitätsentwicklung auch der Aufbau stabiler Umweltbezüge. Maßgeblich hierfür sind Wechselwirkungsprozesse zwischen dem Heranwachsenden und seiner Umwelt. Überlässt man diese Prozesse dem Zufall, wird auch das Produkt ein zufälliges sein. Es liegt aber im ureigensten Interesse einer Gesellschaft, die Entwicklung in eine bestimmte Richtung zu lenken. Stabile Umweltbezüge bedürfen daher konkreter Entscheidungshilfen.⁵⁰⁹ Da Heranwachsende gerade im Stadium der Adoleszenz mit sich und der Umwelt experimentieren,⁵¹⁰ ist es Aufgabe der Umwelt, klare Maßstäbe zu setzen.⁵¹¹ Welche Folgen Nachlässigkeiten auf diesem Terrain haben können, zeigt ansatzweise eine Studie der Universitäten Konstanz und Saarbrücken: Mütter in Westdeutschland lassen Fehlverhalten öfter zu, wohingegen Mütter in Ostdeutschland insgesamt strenger erziehen. Als Ergebnis zeigte sich, dass der westliche Erziehungsstil ohne klare Grenzen Kinder verunsichere und häufiger zu Streit führe.⁵¹²

Außerdem dient eine unmissverständlich ausfallende Antwort auf Normverstöße der Normverdeutlichung. Wichtig ist dies zur Hervorhebung des hinter einer Norm stehenden Rechtsgutes. Dessen Rolle für das friedliche Zusammenleben in einer Gesellschaft muss dem Heranwachsenden oft erst vor Augen geführt werden; er muss gewissermaßen „Bekannschaft mit dem Recht“⁵¹³ schließen. Denn meist weiß der Delinquent um das von ihm begangene Unrecht. Ihm ist auch bewusst, dass ein derartiges Verhalten strafbewehrt ist.⁵¹⁴ Und obwohl er nicht davon ausgeht, dass seine Tat entdeckt wird, agiert er doch unter dem Damoklesschwert der Sanktion. Bleiben Konsequenzen aus, etwa weil eine Art „Eierdieberlaß“⁵¹⁵ greift, wird seine „Erwartung“ enttäuscht. Dadurch wird der Heranwachsende nicht geradezu „irre“,⁵¹⁶ eine Normirritati-

⁵⁰⁷ Näher S. 9 ff.

⁵⁰⁸ Vgl. *Kohnstamm*, Psychologie des Jugendalters [1999], 77; *Reinhard/Brinkmann-Göbel*, ZKJpsych. 1991, 5, 11 ff.; ferner *Schwind*, Kriminologie [2004], § 10 Rdnr. 51.

⁵⁰⁹ Vgl. *Geißler*, Erziehungsmittel [1982], 74.

⁵¹⁰ Hierzu schon S. 42 ff.

⁵¹¹ Ebenso *Geißler*, Erziehungsmittel [1982], 47; *Hinz*, DRiZ 1997, 390; *Liminski*, in: RHEINISCHE POST v. 29. Oktober 1999, 1, 2.

⁵¹² Vgl. BERLINER MORGENPOST v. 8.4.1999, 36.

⁵¹³ In Anlehnung an die von *Arthur Schopenhauer* gewählte Wendung „Bekannschaft mit der Welt“, vgl. *Parerga und Paralipomena II* [1988], § 373 (Ueber Erziehung).

⁵¹⁴ Vgl. *Gropp*, Strafrecht AT [2001], § 1 Rdnr. 74 (Fn. 63).

⁵¹⁵ Dazu schon S. 12.

⁵¹⁶ So noch *Schaffstein/Beulke*, Jugendstrafrecht [1998], 125.

on tritt jedoch ein.⁵¹⁷ Zudem kann es leicht zu einer negativen Verstärkung des delinquenten Verhaltens kommen.⁵¹⁸ Ist doch aus der Pädagogik und Psychologie bekannt, dass eine einmal angekündigte Strafe auch tatsächlich verhängt und vollzogen werden muss.⁵¹⁹ Ignoriert wird diese Erkenntnis dann, wenn vor allem Normverletzungen geringeren Ausmaßes (z.B. Ladendiebstahl) faktisch ungesühnt bleiben.⁵²⁰ Im Übrigen lassen sich mittels eindeutig ausfallender Reaktionen erhebliche Erfolge verzeichnen. So führte in den Vereinigten Staaten ein konsequentes Vorgehen gegen kleinste Gesetzesverletzungen zur deutlichen Reduzierung von Kleinkriminalität.⁵²¹

Dass ein Individuum schon bei erstmaligem Auftreten delinquenten Verhaltens diese „Bekanntheit mit dem Recht“ schließen sollte, ergibt sich aber noch aus anderen Überlegungen. Anfang der achtziger Jahre deckte der amerikanische Gesellschaftstheoretiker *Robert Axelrod* über das Wesen und die Bedeutung bestimmter Verhaltensweisen bemerkenswerte Zusammenhänge auf.⁵²² Es ging ihm darum, empirisch nachzuweisen, welche Strategie im Rahmen des menschlichen Zusammenlebens auf Dauer die erfolgreichste ist: Kooperation oder egoistisches, nur auf den eigenen Vorteil bedachtes Verhalten? *Axelrod* bediente sich so genannter „Computer-Turniere“, bei denen er die wichtigsten Strategien gegeneinander „antreten“ ließ. Als zugrunde liegende Konfliktsituation wählte er das nachfolgend skizzierte „Gefangenendilemma“.⁵²³ Bei zwei festgenommenen Personen besteht der Verdacht, dass sie gemeinsam ein Verbrechen begangen haben. Getrennt voneinander untergebracht werden sie jeweils von den Ermittlungsbeamten aufgefordert, die Tat einzugestehen. Dabei wird jedem von ihnen das folgende Angebot unterbreitet: Der Geständige wird in die Freiheit entlassen, während der andere – leugnende – zu zehn Jahren Freiheitsstrafe verurteilt wird. Legt hingegen jeder ein Geständnis ab, liegt die Freiheitsstrafe jeweils bei fünf Jahren. Leugnen beide die Tat, kann nur eine Verurteilung wegen eines Vergehens (z.B. Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte) in Höhe von einem Jahr Freiheitsstrafe erfolgen. Ohne dass Absprachemöglichkeiten bestehen, wird jeder Beschuldigten bestrebt sein, eine möglichst geringe Strafe zu erhalten. Die jeweilige rationale Überlegung könnte so aussehen: Gesteht der Partner nicht, ist es am günstigsten zu gestehen, da sodann eine sofortige Entlassung erfolgt. Gesteht der andere hingegen, bräuchte ein eigenes Geständnis immerhin nur fünf, nicht zehn Jahre. Beide Alternativen führen also dann

⁵¹⁷ Siehe *Schaffstein/Beulke*, Jugendstrafrecht [2002], 30 m.w.N.; auch *von Hasseln*, DRiZ 1996, 142/143.

⁵¹⁸ Hierzu *Braasch/Köhn/Kommoß/Winkelmann*, Gesetzesungehorsam [1997], 146/147; *Mietzel*, Psychologie [1996], 181 ff.; *Ostendorf*, BewHi 1993, 162, 171.

⁵¹⁹ Vgl. *Geißler*, Erziehungsmittel [1982], 165; *Lockenvitz*, UJ 50 (1998), 51, 52; *Rogge*, Grenzen [1998], 78; *Uhl*, Moralerziehung [1996], 230; ferner *W. Becker*, ZfJ 1976, 18, 21.

⁵²⁰ Gegen diese Entwicklung deutlich auch *von Hasseln*, DRiZ 1996, 142 ff.

⁵²¹ Hierzu *Falk*, DRiZ 1998, 334, 335; zu dieser Problematik auch FOCUS 12/1997, 210 ff.

⁵²² Vgl. *Axelrod*, Kooperation [1995], 25-49; hierzu auch *Singer*, Ethik [1999], 149 ff.

⁵²³ Eingehend hierzu *Bierhoff*, Sozialpsychologie [2000], V. 4.1. [S. 394 ff.]; ferner *Dawkins*, Egoistisches Gen [1996], 328/329; *Singer*, Ethik [1999], 152 ff.

zu einem besseren Ergebnis, wenn die Tat gestanden wird. Gestehen jedoch beide, drohen immer noch fünf Jahre Freiheitsentzug; bei beiderseitigem Leugnen wäre lediglich jeweils ein Jahr zu verbüßen gewesen. Die durch Eigeninteresse diktierte Wahl (fünf Jahre Freiheitsstrafe bei jeweiligem Geständnis) verstellt damit eine günstigere (ein Jahr Freiheitsstrafe bei beiderseitigem Leugnen) Alternative.

Basierend auf der vorstehend geschilderten interpersonellen Konfliktsituation führten die von *Axelrod* durchgeführten Simulationen zu der Erkenntnis, dass weder eine Strategie, die ständige Nachsicht übt, noch eine solche, die von vornherein nur Eigeninteressen verfolgt, optimal ist. Vielmehr setzt sich jene Strategie durch, die sich zunächst kooperativ verhält, während sie sich sodann dem Verhalten des anderen spiegelbildlich anpasst. Diese Vorgehensweise ist daher treffend bezeichnet mit dem Ausdruck „Adaptionsstrategie“. Kooperiert der andere, wird die Kooperation ebenfalls erwidert; kooperiert er nicht, darf er im nächsten „Zug“ nicht mehr mit Kooperation rechnen. Letztlich haben diejenigen bessere Chancen, die kooperatives Verhalten erwidern; jene, die sich stets unkooperativ verhalten, schneiden insgesamt schlechter ab.⁵²⁴

So wie sich die Gefangenen in *Axelrods* Beispiel fragen müssen, ob sie mit dem anderen „kooperieren“, so muss sich der Normadressat fragen, ob er die Norm befolgt. Damit das vorstehend erläuterte Prinzip allerdings Wirksamkeit entfalten kann, bedarf es folgender Voraussetzungen: *Erstens* sind soziale Interdependenzen, entweder zwischen zwei Personen oder innerhalb größerer Gruppen, erforderlich. *Zweitens* ist eine wiederkehrende, grundsätzlich auf unbestimmte Zeit mögliche Konfliktsituation vonnöten. *Drittens* muss Zusammenarbeit mit Vorteilen, wechselseitige Verweigerung hingegen mit Nachteilen verbunden sein. Wir wollen nunmehr entlang der Prämissen prüfen, ob sich die Erkenntnisse aus der Adaptionsstrategie auf das Verhältnis zwischen Staat und Individuum übertragen lassen.

Die erste Bedingung erfordert soziale Wechselwirkungen. Zwischen zwei Personen oder in größeren Gruppen ergeben sich diese leicht.⁵²⁵ Die Summe aller Individuen in einem Staat stellt eine derart große Gruppe dar. Im Verhältnis zum Staat treten die Individuen meist einzeln in Erscheinung. Auch der Staat tritt als Einheit auf, und zwar in Form seiner in der sozialen Realität handelnden Organe. Daran ändert sich auch nichts, wenn man die in Art. 20 II 2 GG vorgesehene Gewaltenteilung berücksichtigt. Liegt doch die Bedeutung dieses Prinzips in der politischen Machtverteilung, mit dem Ziel, die Staatsherrschaft zu mäßigen.⁵²⁶ Die drei Gewalten treten insofern nicht gegeneinander an, sondern ergänzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten. Insgesamt stehen sie im Dienste des Grundgesetzes und dessen wertgebender Ordnung (vgl. Art. 20 III, insbesondere Art. 1 III GG), sollen also gestaltend und ordnend in der sozi-

⁵²⁴ Zu den (ähnlichen) Folgen kooperativen Verhaltens im Rahmen von Konflikten vgl. auch *Karakus/Lünse*, *Aus Politik und Zeitgeschichte*, B 7-8/2000, 14, 15 ff.; den „Fairplay-Gedanken“ betonend auch *von Hasseln*, *DRiZ* 1996, 142, 144; ferner *Nida-Rümelin*, *Kooperation* [1999], 150 ff.

⁵²⁵ Siehe *Bierhoff*, *Sozialpsychologie* [2000], V. 4.1. (S. 395).

⁵²⁶ Vgl. *BVerfGE* 3, 225, 247; 67, 100, 130.

alen Wirklichkeit tätig werden. Die Situation lässt sich mithin auf eine Konstellation von zwei Interaktionspartnern reduzieren, so dass eine strukturelle Vergleichbarkeit zu der von *Axelrod* gewählten Ausgangssituation vorhanden ist. Damit begründet allein die Tatsache, dass anstelle eines anderen Individuums der Staat als Teilnehmer auftritt, keine derart wesentliche Abweichung, die begründeten Anlass gäbe, eine Übertragbarkeit der Strategie auf das Verhältnis zwischen Staat und Individuum nicht zuzulassen.⁵²⁷

Die zweite Grundlage der Adaptionstrategie liegt in ihrem zeitlichen Aspekt. Beschränkt sich die zeitliche Dauer auf einen „Spielzug“, erscheint eine unkooperative Wahl vorzugswürdig, da der Unkooperative gegenüber dem zunächst Kooperativen (momentan) vorteilhafter abschneidet.⁵²⁸ So läge es etwa im Falle eines durch einen Raub erlangten Geldbetrages. Das unkooperative Verhalten ist hier in der Straftat zu sehen. Betrachtete man nur diese eine Raubhandlung, hat der Räuber unzweifelhaft einen Vorteil erlangt, nämlich den Besitz des geraubten Gutes. Nichtkooperation verhilft also tatsächlich zu einem Vorteil, solange es bei diesem Zustand bliebe. Um dies zu verhindern, muss sich das Verhalten des ausgenutzten Partners im Sinne der Adaptionstrategie verändern, also seinerseits in Nichtkooperation umschlagen. Dem Raubopfer wäre dies freilich in den seltensten Fällen möglich. Kaum dürfte etwa ein älterer Mensch aus der Millionenmetropole Hamburg in der Lage sein, „seinen“ Räuber auffindig zu machen und zu bestrafen. Kraft seines Gewaltmonopols ist hierzu ohnehin der Staat berufen.⁵²⁹ Zum einen ist seine Existenz – grundsätzlich – auf Dauer angelegt. Gesichert ist damit, dass ein Interaktionspartner – das Ende staatlicher Macht vor Augen – nicht auf unkooperatives Verhalten umschaltet, weil er keine Reaktion mehr zu erwarten hätte. Zum andern garantiert der Staat zugleich, dass es nicht bei einer „Runde“ bleibt, sondern eine angepasste Reaktion – im vorliegenden Beispiel also eine Nichtkooperation (z.B. in Form einer Freiheitsstrafe) – erfolgt. Unkooperatives Verhalten des Individuums wird durch den Staat sanktioniert. Ein eventuell momentan bestehender Vorteil verlöre sich also in der zweiten „Runde“. Eingewandt werden könnte hiergegen, dass Privatklagedelikte und Verjährungsregeln nicht in dieses System passen. Führen doch Verjährungsregeln dazu, dass es nach Ablauf der in § 78 III StGB festgelegten Fristen nicht mehr zu einer zweiten „Runde“ kommen kann, da bei der Verfolgungsverjährung (§§ 78-78 c StGB) ein Prozesshindernis besteht⁵³⁰ und die Vollstreckungsverjährung (§§ 79-79 b StGB) bewirkt, dass das Vollstreckungsverfahren gehindert wird.⁵³¹ Allerdings schließen die Verjährungsregeln nicht von vornherein eine wiederkehrende Konfliktsituation aus. Vielmehr besteht vor Verjährungsbeginn

⁵²⁷ Ansatzweise auch *Singer*, Ethik [1999], 152, der in jener Strategie ein (noch unterschätztes) Potential zur Veränderung der internationalen Politik sieht.

⁵²⁸ So auch *Bierhoff*, Sozialpsychologie [2000], V. 4.1. (S. 395).

⁵²⁹ Dazu schon S. 65 ff.

⁵³⁰ Vgl. BGHSt 2, 300, 306 ff.; *Schlüchter*, Kernwissen [1999], 152.

⁵³¹ Vgl. *Tröndle/Fischer*, StGB [2003], Vor § 78 Rdnr. 5.

grundsätzlich die Möglichkeit, dass es zur zweiten „Runde“ kommt. Ist der Staat hierzu nicht in der Lage, lassen Rechtssicherheit und mangelndes Interesse an Strafverfolgung und -durchsetzung die erforderliche Nichtkooperation in den Hintergrund treten. Der lange Zeitraum nach dem ersten unkooperativen Verhalten rechtfertigt diese Entscheidung und schadet dem Prinzip nicht. Beim Privatklageverfahren gestaltet sich die Sache noch einfacher. Der Staat zieht sich zwar selbst aus dem Verfahren zurück, stellt jedoch zugleich das zur Verfolgung der eigenen Rechte notwendige Instrumentarium zur Verfügung, so dass mit Hilfe einer gerichtlichen Überprüfung auch die wiederkehrende Konfliktsituation garantiert ist.

Als dritte Bedingung muss Kooperation mit Vorteilen verbunden und im Falle der Nichtkooperation die Drohung der Vergeltung im Sinne von Nachteilen immer präsent sein.⁵³² Für die Gesellschaft liegen die Vorteile klar auf der Hand: Ohne kriminelles Verhalten wird weder der Rechtsfrieden gestört noch muss sie mit hohem Aufwand Kriminalitätsbekämpfung betreiben. Auf der Gegenseite hat aber auch der kooperierende Bürger keine Repressionen zu befürchten und kann sich frei entfalten. Beiderseitige Nichtkooperation hingegen führt auf Seiten des Staates zu erheblichen Nachteilen, sei es, dass der Rechtsfrieden erheblich gestört ist oder volkswirtschaftlicher Schaden entsteht. Aber auch der Bürger hat mit Repressionen zu rechnen, z.B. in Form einer empfindlichen Geld- oder Freiheitsstrafe. Die angesprochenen Nachteile müssten nicht befürchtet werden, wenn der Staat auf eine Ahndung verzichten würde. Dann wäre der Nutzen für das nicht kooperierende Mitglied der Gesellschaft maximal, sein Schaden aber minimal. Das Fehlen einer wiederkehrenden Konfliktsituation hätte eine negative Verstärkung des unkooperativen Verhaltens zur Folge. Stellt doch das regelmäßige Ausbleiben von Sanktionen einen Anreiz zu weiterer krimineller Begehungsweise dar.⁵³³ Grundsätzlich sollte die staatliche Gewalt mithin nichtkooperatives Verhalten sanktionieren. Genereller Sanktionsverzicht hingegen wäre das falsche Zeichen.⁵³⁴ Allerdings gehört – ebenso wie die Präsenz der Vergeltung – das Charakteristikum der Schadensminimierung zur Adaptionsstrategie.⁵³⁵ Längeres gegenseitiges unkooperatives Verhalten gilt es zu vermeiden. Demzufolge bedarf es einer angepassten Reaktion. Hierfür bieten sich die Möglichkeiten der Diversion durchaus an. Ein rein an Zweckmäßigkeitserüberlegungen orientierter, übermäßiger Gebrauch konterkariert allerdings die Idee der kooperationsfördernden Adaptionsstrategie.

Die Adaptionsstrategie lässt sich also auf das Verhältnis zwischen Staat und Bürger übertragen. Hierfür lässt sich sogar ein normativer Anknüpfungspunkt finden. Art. 2 I GG geht davon aus, dass jeder „das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit“ hat. Dabei handelt es sich um ein subjektiv-öffentliches Recht, das nicht nur die allgemeine Handlungsfreiheit als solche, sondern auch die Ausübung der in ihr enthal-

⁵³² Vgl. *Dawkins*, *Egoistisches Gen* [1996], 361.

⁵³³ Deutlich *Schaffstein/Beulke*, *Jugendstrafrecht* [2002], 30.

⁵³⁴ In diesem Sinne auch *Rüttgers*, *DPM* 10/94, 63, 69; ferner *Hoffmann*, *Reifezeit* [1922], 210.

⁵³⁵ Siehe *Dawkins*, *Egoistisches Gen* [1996], 361/362.

tenen Befugnisse gewährleistet.⁵³⁶ Dies zu gewährleisten, ist der Staat berufen. Hierin ist das erste kooperative Verhalten zu sehen. Der Staat muss sich nach Art. 2 I GG dem einzelnen gegenüber jedoch nur solange kooperativ verhalten, wie dieser „nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt“. Da unter verfassungsmäßiger Ordnung die Gesamtheit all jener Normen zu verstehen ist, die formell und materiell der Verfassung gemäß sind,⁵³⁷ gehört hierzu auch das Strafgesetzbuch sowie gleichermaßen entsprechende Nebengesetze. Das kooperative Verhalten des Heranwachsenden läge darin, bestehende Gesetze nicht zu brechen. Verletzt der Heranwachsende dennoch etwa ein Strafgesetz, beendet er einseitig die Kooperation. Da er damit zugleich gegen die in Art. 2 I GG erwähnte verfassungsmäßige Ordnung verstößt, ist der Staat seinerseits nicht mehr verpflichtet, kooperativ zu sein. Er kann das grundsätzlich zu schützende Recht aus Art. 2 I GG auf freie Entfaltung der Persönlichkeit nunmehr einschränken, indem er das unkooperative Verhalten des Heranwachsenden sanktioniert, etwa ein Fahrverbot erteilt oder eine Freiheitsstrafe verhängt.

Kooperatives Verhalten ist freilich nicht von Anfang an vorhanden. Denn die Klassifikation eines bestimmten Verhaltens als kooperativ bzw. unkooperativ hängt wesentlich von den Umweltbedingungen ab, die um das Individuum in der sozialen Welt vorherrschen. So könnte ein Verhalten bei den australischen Ureinwohnern, den Aborigines, durchaus als kooperativ eingestuft, dasselbe in Europa gleichwohl als unkooperativ verstanden werden. Kooperatives Verhalten ist insofern also nicht genetisch programmiert; denn Gene sind „gewissenlos“ und die Unterscheidung von Gut und Böse dürfte ihnen schlichtweg fehlen. Doch selbst wenn sich der philosophische Streit zwischen freiem Willen und Determinismus eines Tages Richtung einer genetischen Vorbestimmung auflösen sollte,⁵³⁸ entzöge dies dem Gedanken der Verantwortung keinesfalls den Boden. Eine wichtige evolutionäre Veränderung stellte die Erweiterung unserer Fähigkeit dar, Dinge zu planen.⁵³⁹ Dadurch ist es dem Menschen grundsätzlich möglich, alternative Handlungsverläufe im Geiste zu betrachten, ohne auch nur einen Muskel zu bewegen. Er kann zwischen verschiedenen Handlungsverläufen und ihren Folgen abwägen. Gerade hierin liegt aber das Potential von Freiheit und Verantwortung. Auch diesen Umgang mit verschiedenen Handlungsoptionen lernt das Individuum in Abhängigkeit vom sozialen Umfeld im Laufe seiner Entwicklung.⁵⁴⁰ Mannig-

⁵³⁶ So BVerfGE 20, 150, 154/155.

⁵³⁷ St. Rspr. seit BVerfGE 6, 32, 38 ff.; vgl. weiterhin BVerfGE 80, 137, 153; *Jarass*, in: *Jarass/Pieroth*, GG [1997], Art. 2 Rdnr. 14; *Siekmann/Duttge*, Staatsrecht I [2000], Rdnr. 837.

⁵³⁸ Bisläng kann die Frage, ob menschliches Verhalten mehr durch die Natur oder eher durch Umwelt und Erziehung beeinflusst wird, keinesfalls als geklärt angesehen werden; vgl. nur *Brinck*, in: *DIE WELT* v. 01. Dezember 1999, 9; *Krischke*, in: *F.A.Z.* v. 05. April 2000, N 6.

⁵³⁹ So *Bateson*, in: *F.A.Z.* v. 03. Juni 2000, 43; **a.A.** schon *Hommel*, Strafe [1772], § 60.

⁵⁴⁰ Vgl. *Durkheim*, Erziehung [1984], 38 ff.; *Süssmuth*, in: *Pädagogische Grundbegriffe* [1970], 405, 413 ff. Ein Neugeborenes ist gleichwohl kein „unbeschriebenes Blatt“, sondern verfügt bereits über Reflexe, Fähigkeiten und Veranlagungen.

faltige Faktoren sind an diesem Prozess beteiligt. Diese können sowohl im Verborgenen wirken als auch gezielt zum Einsatz gebracht werden. Angesprochen ist damit wiederum die Erziehung von Menschen. Diese hat – jedenfalls bei Heranwachsenden – dann einzusetzen, wenn unkooperatives Verhalten die Form der Delinquenz annimmt. Auf dem Weg zum kooperativen Verhalten kann sodann auf die Fähigkeit zur Empathie nicht verzichtet werden. Untersuchungen haben gezeigt, dass dazwischen und prosozialem, hilfreichem Verhalten eine deutliche Beziehung besteht.⁵⁴¹ Hier bestätigt sich die derart vorgenommene Konkretisierung des Begriffs der Rechtschaffenheit.

Schließlich gilt es noch, mit einem – für den exzessiven Diversionsgebrauch mitursächlichen – Irrtum aufzuräumen. Weit verbreitet ist die Charakterisierung einer formellen Strafverfolgung als stigmatisierend und chancenabschneidend.⁵⁴² Allerdings ist dies gerade für die Hauptverhandlung empirisch nicht hinreichend belegt.⁵⁴³ Vielmehr hat der Verzicht auf die Hauptverhandlung oft fatale Folgen. So obliegt es dem Staatsanwalt oder Richter, ohne den durch die Hauptverhandlung vermittelten Eindruck, die Straftat des Heranwachsenden als Episode oder Symptom einzustufen. Denn nur wenn abzusehen ist, dass die Straftat lediglich Ausdruck entwicklungsbedingter Prozesse ist, bedarf es keiner (weiteren) erzieherischen Einwirkung. Irren sich die Beteiligten, setzt sich eine unheilvolle Maschinerie in Gang. Denn das in der Praxis regelmäßig angewandte Modell sieht so aus, dass bei wiederholter Straffälligkeit, d.h. Erfolglosigkeit der leichteren Maßnahme, zur nächst schwerwiegenderen zu greifen ist.⁵⁴⁴ Die Folge sind Maßnahmen, die außer Verhältnis zum erzieherisch Notwendigen stehen. Gelangt der Heranwachsende sodann nach einer Reihe von Fehlschlägen in die Hauptverhandlung, haftet ihm das Prädikat „nicht diversionsgeeignet“ an. So erscheint die Hauptverhandlung letztlich als „Strafe“, nicht als Chance. Wäre die Informalität hingegen anfänglich nicht überbewertet und der formelle Weg gewählt worden, hätten für den Heranwachsenden sofort die „richtigen“ Maßnahmen ergriffen werden können.

Zusammenfassend lässt sich also Folgendes sagen: Die aus der Adaptionstrategie gewonnene Erkenntnis – unkooperatives (= delinquentes) Verhalten zu bestrafen – mag trivial klingen. Doch sie setzt nicht zuletzt deutlich einen Kontrapunkt gegen die derzeit zu beobachtende Praxis bei Anwendung der Diversionsregelungen.⁵⁴⁵ Es muss in deutlich sichtbaren Formen hervortreten, was in diesem Staat als richtig und was als

⁵⁴¹ Vgl. *Bierhoff*, Sozialpsychologie [2000], II. 3.3.2. (S. 86); *ders.*, in: Sozialpsychologie [1997], 395, 405; zur gesellschaftlichen Rolle individueller Gewissensregung vgl. auch *Würtenberger*, in: FS f. E. Wolf [1962], 337, 346 ff.

⁵⁴² Siehe nur *Ostendorf*, JGG [2003], Grdl. z. §§ 45 u. 47 Rdnrn. 4 ff.; *Schaffstein/Beulke*, Jugendstrafrecht [2002], 239.

⁵⁴³ Vgl. *Müller*, DRiZ 1996, 443, 446.

⁵⁴⁴ Hierzu eingehend *Hering*, Justizielle Eskalation [1993].

⁵⁴⁵ Auch deshalb ist die Zurücknahme des ministeriell angeordneten extensiven Gebrauchs im Bundesland Hessen als ein Schritt in die richtige Richtung zu begrüßen; hierzu *DIE WELT* v. 20. April 1999, 4; dahingehend auch *Fülber*, Hauptverhandlungshaft [2000], 148.

nicht richtig gelten soll.⁵⁴⁶ Dies bedeutet nicht, dass alle Normübertretungen zu bestrafen sind. Dem Rechtsunterworfenen muss aber deutlich vor Augen treten, dass möglichst viel zur Normstabilisierung durch Strafverfolgung getan wird.⁵⁴⁷ Aus dem Gesagten ergibt sich zum einen, dass eine radikale Non-Intervention verfehlt ist.⁵⁴⁸ Zum anderen ist von den Diversionsregelungen der §§ 45, 47 JGG und 153 ff. StPO – jedenfalls gegenüber Heranwachsenden – schonender Gebrauch zu machen. Ihre Anwendung sollte sich vornehmlich auf Delikte mit geringem Verhaltensunwert konzentrieren und nicht zur Arbeitsentlastung von Staatsanwälten und Gerichten dienen. Insbesondere bei Vorsatzdelikten muss Zurückhaltung geübt werden. Vor allem aber darf der weit verbreitete Hinweis auf die so genannte Episodenhaftigkeit nicht dazu verleiten, die formelle durch eine informelle Vorgehensweise zu ersetzen. Ist doch das Problem der Episodenhaftigkeit keine abstrakt zu klärende Frage, sondern im konkreten Einzelfall explizit zu prüfen. Ob dies im Rahmen des formlosen Verfahrens möglich ist, erscheint zweifelhaft. Bei verbleibenden Zweifeln ist der Weg über das formelle Verfahren vorzugswürdig, um eine optimale Einwirkung auf den Heranwachsenden erreichen zu können.

B. Das Strafbefehlsverfahren gemäß §§ 407 ff. StPO

Das Verfahren nach den §§ 407 ff. StPO kommt bei Heranwachsenden nur bedingt zum Einsatz. Ein Strafbefehl darf gemäß § 109 II 1 i.V.m. § 79 I JGG nämlich allein dann erlassen werden, wenn allgemeines Strafrecht zur Anwendung gelangt. Gängige Praxis ist, das Strafbefehlsverfahren vor allem bei Verkehrsdelikten anzuwenden. In den wenigsten Fällen dürften dabei jedoch Überlegungen zur Täterpersönlichkeit im Mittelpunkt gestanden haben. Diese widersprechen nämlich dem eigentlichen Zweck des Strafbefehlsverfahrens nach Vereinfachung und Beschleunigung. Zutreffend konstatiert deshalb *Janssen*, dass der Preis für ein schriftliches Verfahren in der vernachlässigten Aufklärung der Täterpersönlichkeit liegt.⁵⁴⁹ Jedenfalls die Regelung des § 105 I Nr. 1 JGG stellt jedoch die Persönlichkeit des Täters in den Mittelpunkt, wenn es um die Frage geht, ob Jugendstrafrecht oder allgemeines Strafrecht zur Anwendung gelangt. Aber auch im Rahmen der Nr. 2 des § 105 I JGG bedarf es einer individuellen Erforschung der Reife des Täters, soweit sich die Jugendverfehlung nicht schon aus Art und Umständen der Tat ergibt.⁵⁵⁰ Diesen Erfordernissen kann im Strafbefehlsverfahren keinesfalls genügt werden. Ohne einen persönlichen Eindruck – den in der Re-

⁵⁴⁶ Nachdrücklich *Rössner*, in: Kriminalpolitik [1980], 53, 67; auch *Braasch/Köhn/Kommoß/Winkelmann*, Gesetzesungehorsam [1997], 133 ff., 146/147; *Naucke*, 51. DJT [1976], D 1, D 117; *Schlüchter/Fülber/Putzke*, Beschleunigtes Verfahren [1999], 3; ferner, *Hurrelmann*, in: WAZ v. 13. November 1999, 1.

⁵⁴⁷ Vgl. *Gropp*, Strafrecht AT [2001], § 1 Rdnr. 83.

⁵⁴⁸ Deutlich *Schlüchter*, Erziehungsgedanke [1994], 119; vgl. auch *Braasch/Köhn/Kommoß/Winkelmann*, der kriminalist 1997, 332, 336.

⁵⁴⁹ Vgl. *Janssen*, Heranwachsende [1980], 311.

⁵⁵⁰ Vgl. *Eisenberg*, JGG [2004], § 105 Rdnr. 34.

gel nur eine Hauptverhandlung vermitteln kann – wird eine angemessene Beurteilung der Täterpersönlichkeit regelmäßig scheitern. Allein in jenen Fällen, wo umfangreiche Beurteilungsunterlagen vorliegen, aufgrund deren der Jugendstaatsanwalt ohne verbleibende Zweifel zu der Auffassung gelangen kann, dass allgemeines Strafrecht anzuwenden ist, bestehen gegen den Erlass eines Strafbefehls – was die Beurteilung der Täterpersönlichkeit angeht – keine Bedenken.⁵⁵¹ Derartige Ausgangslagen genießen allerdings Seltenheitswert. Deshalb verstößt der weit verbreitete Umgang mit Verkehrsstraftaten klar gegen die Regelungen des Jugendgerichtsgesetzes;⁵⁵² nicht zuletzt wird die RL Nr. 2 zu § 109 JGG seitens der Staatsanwaltschaft ignoriert. Sie lautet: „Die Staatsanwaltschaft beantragt deshalb den Erlaß eines Strafbefehls gegen Heranwachsende nur, wenn sie Ermittlungen nach § 43 angestellt hat (...)“.

Insofern wird insbesondere verkannt, dass gerade Verkehrsdelikte auf einen erheblichen Mangel an Verantwortungsbewusstsein hindeuten. Bei Heranwachsenden liegt es nahe, diesen Mangel (auch) auf die noch nicht voll entwickelte Reife zurückzuführen.⁵⁵³ Dass in diesem Deliktsbereich offenkundig auch viele Erwachsene einen eben solchen Mangel an Verantwortungsbewusstsein, Besonnenheit, Hemmungsvermögen und Beherrschung vorweisen, spricht eben nicht gegen die Qualifizierung derartiger Taten als Jugendverfehlung, wenn sie von Heranwachsenden begangen werden. Denn weder die Tatsache, dass Verkehrsstraftaten von allen Altersgruppen begangen werden, schließt die Annahme einer Jugendverfehlung aus⁵⁵⁴ noch besteht eine allgemeine Vermutung dafür, dass bei Verkehrsdelikten in der Regel vom Erwachsenenstrafrecht auszugehen ist.⁵⁵⁵ Vielmehr bedürfen auch bei Straßenverkehrsdelikten die Alternativen des § 105 JGG eingehender tatrichterlicher Prüfung.⁵⁵⁶ Dann jedoch liegen die Voraussetzungen des Strafbefehlsverfahrens nicht vor, da „ohne Hauptverhandlung“ (§ 407 I 1 StPO) diesem Erfordernis nicht entsprochen werden kann.

Hinzu treten weitere Nachteile des Strafbefehlsverfahrens. Der erste ist täterbezogen: Wie bereits angesprochen, bedarf es vor allem in der Adoleszenz der Normverdeutlichung. Ohne Hauptverhandlung besteht jedoch die Gefahr, dass der Heranwachsende die Sache nicht ernst nimmt und der Strafbefehl keine positiven Wirkungen für dessen weiteres Verhalten entfaltet.⁵⁵⁷ Zwei weitere Nachteile sind verfahrensrechtlicher Art: Zum einen kann der Richter den Antrag der Staatsanwaltschaft i.S.d. § 408 II 1 StPO

⁵⁵¹ In diesem Sinne auch *Eisenberg*, JGG [2004], § 109 Rdnr. 20.

⁵⁵² Krit. ebenfalls *Böhm*, Jugendstrafrecht [1996], 55; *Schaffstein/Beulke*, Jugendstrafrecht [2002], 281; deutlich schon *Blau*, RdJ 1962, 289, 292.

⁵⁵³ So OLG Hamm NJW 1960, 1966, 1967.

⁵⁵⁴ Deutlich *Mrozynski*, Jugendhilfe [1980], 156.

⁵⁵⁵ So AG Saalfeld NStZ 1994, 89, 90.

⁵⁵⁶ Siehe OLG Hamburg NJW 1963, 67; *Blau*, RdJ 1962, 310, 312/313; *Molketin*, DAR 1981, 137, 144/145; auch *Kurth*, in: HK-StPO [2001], § 407 Rdnr. 28; *Mrozynski*, Jugendhilfe [1980], 156.

⁵⁵⁷ Vgl. hierzu *Schlüchter/Fülber/Putzke*, Beschleunigtes Verfahren [1999], 64, die schon bei Erwachsenen befürchten, dass der Täter durch einen Strafbefehl wenig beeindruckt werde.

ablehnen, wenn er den Angeschuldigten für nicht hinreichend verdächtig hält. Hiergegen steht der Staatsanwaltschaft gemäß § 408 II 2 i.V.m. § 210 II StPO das Recht der sofortigen Beschwerde zu. Verbunden wäre hiermit eine nicht unerhebliche Verzögerung. Erlässt das Gericht hingegen im Beschleunigten Verfahren einen Ablehnungsbeschluss, ist dieser unanfechtbar, selbst wenn er auf das Fehlen des hinreichenden Tatverdachts gestützt ist.⁵⁵⁸ Damit sind sofort klare Verhältnisse geschaffen, was nicht zuletzt dem Beschuldigten zugute kommt. Zum ändern steht dem Angeschuldigten gegen den erlassenen Strafbefehl gemäß § 410 I StPO der Rechtsbehelf des Einspruchs zu. Ist dieser zulässig, wird i.S.d. § 411 I 2 StPO ein Termin zur Hauptverhandlung anberaumt. Wertvolle Zeit geht jedoch verloren, wenn die Hauptverhandlung erst über den Umweg des Einspruchs zustande kommt. Damit wird nicht die Erkenntnis umgesetzt, dass die Sanktion tatnah besonders wirksam ist.⁵⁵⁹ Vermeiden lässt sich eine derartige Situation nur dann, wenn abzusehen ist, dass die Einlegung eines Einspruchs nicht zu erwarten ist. Der weit verbreiteten „Absprachepraxis“⁵⁶⁰ ist damit Tür und Tor geöffnet. Ohne rechtlichen Beistand⁵⁶¹ dürfte der Heranwachsende eine solche Situation allerdings kaum überblicken. Eine Hauptverhandlung muss auch dann anberaumt werden, wenn der Richter in der rechtlichen Beurteilung oder in der Straffrage von dem Antrag der Staatsanwaltschaft abweichen möchte und eine Einigung misslingt. Denn der Erlass eines Strafbefehls ist nur dann zulässig, wenn er in völliger Übereinstimmung von Richter und Staatsanwaltschaft zustande kommt (§ 408 III 1, 2 StPO). Auch diese Besonderheit kann zu Verzögerungen führen.

Schließlich unterliegt das Strafbefehlsverfahren auch auf der Rechtsfolgenseite Einschränkungen. Das Verhängen einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe mittels eines Strafbefehls ist nach § 109 III JGG i.V.m. § 407 II 2 StPO ausgeschlossen.

Immerhin ist im Rahmen der §§ 407 ff. StPO ein Übergang hin zum Beschleunigten Verfahren zumindest so lange möglich, wie der Strafbefehl noch nicht erlassen wurde.⁵⁶² Nach Erlass ist eine Verhandlung im Beschleunigten Verfahren denkbar, sobald der Angeklagte fristgerecht Einspruch eingelegt hat.⁵⁶³ Allerdings erscheint eine solche Vorgehensweise wenig sinnvoll. Gelten doch über § 411 II 2 StPO die Regelungen des § 420 StPO ohnehin. Für den umgekehrten Fall – Übergang vom Beschleunigten Verfahren ins Strafbefehlsverfahren – sollte hingegen § 408 a I 1 StPO entgegenstehen, da dieser den Wechsel der Verfahrensart nur dort zulässt, wo ein Hauptverfahren eröffnet

⁵⁵⁸ Vgl. LG Hamburg MDR 1993, 789; *Meyer-Goßner*, StPO [2004], § 419 Rdnr. 11; **a.A.** LG Berlin DAR 1957, 190, 191.

⁵⁵⁹ Vgl. hierzu S. 56 ff.

⁵⁶⁰ Hierzu *Kurth*, in: HK-StPO [2001], § 407 Rdnr. 4, 24 a.E.; *Metzger*, in: KMR-StPO [2000], Vor § 407 Rdnr. 28; *Schlüchter*, in: SK-StPO [1994], Vor § 213 Rdnrn. 23 ff.

⁵⁶¹ Zu einer Pflichtverteidigerbestellung wird es im Strafbefehlsverfahren regelmäßig nicht kommen, da etwa die Regelung des § 407 II 2 StPO gemäß § 109 III JGG ausgeschlossen ist.

⁵⁶² So etwa OLG Oldenburg NJW 1960, 352; OLG Frankfurt-Main DAR 1960, 265/266; *Fezer*, in: KMR-StPO [1996], § 417 Rdnr. 7; *Rieß*, in: LR-StPO [1987], § 212 Rdnr. 18.

⁵⁶³ Zu diesem Fall OLG Frankfurt-Main DAR 1960, 265/266.

wurde.⁵⁶⁴ Daran fehle es im Beschleunigten Verfahren, so dass die Staatsanwaltschaft lediglich ihren Antrag zurücknehmen und sodann nach § 407 StPO vorgehen könne. Allerdings wird im Beschleunigten Verfahren nur auf die *Entscheidung* über eine Eröffnung des Hauptverfahrens verzichtet. § 408 a StPO spricht jedoch lediglich von der *Eröffnung* des Hauptverfahrens, nicht von einer Entscheidung darüber.⁵⁶⁵ Zumindest mit Durchführung der Hauptverhandlung ist auch das Hauptverfahren eröffnet.⁵⁶⁶ Nach dem Wortsinn ist demzufolge eine Anwendung des § 408 a StPO im Beschleunigten Verfahren zulässig.⁵⁶⁷ Ob sich hierdurch ein wesentlicher Zeitgewinn ergibt, erscheint zweifelhaft. Auch aus erzieherischen Gründen sollte auf eine mündliche Urteilsverkündung nicht verzichtet werden.

Für den Anwendungsbereich des Strafbefehlsverfahrens ergibt sich daher Folgendes: Nur wo eine eindeutige Beurteilung der Täterpersönlichkeit i.S.d. § 105 I JGG aufgrund vorhandener Information möglich und ein Einspruch des Heranwachsenden nicht zu erwarten ist, kommt der Erlass eines Strafbefehls überhaupt in Frage. Sonst scheidet das Verfahren nach den §§ 407 ff. StPO gegen Heranwachsende grundsätzlich aus.⁵⁶⁸ Im Zweifel gebührt ihm jedenfalls nicht der Vorrang.⁵⁶⁹

2. Abschnitt: Reichweite des Beschleunigten Verfahrens

Auf dem Weg zum Beschleunigten Verfahren sind damit die wesentlichen Stationen geklärt. Es hat sich gezeigt, dass die Anwendungsbereiche sowohl der Diversion als auch des Strafbefehlsverfahrens restriktiv zu fassen sind. Maßgeblich hängt dies im Strafverfahren gegen Heranwachsende von der gesetzlich verordneten Notwendigkeit ab, die Täterpersönlichkeit zu beurteilen. Ohne einen persönlichen Eindruck bekommen zu haben, wird dies in den wenigsten Fällen möglich sein. Sicherlich ist auch insofern das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu beachten. Nicht jede Tat erfordert eine umfassende Erforschung der Täterpersönlichkeit.⁵⁷⁰ Oftmals werden gerade bei kleiner und mittlerer Kriminalität wenige Informationen ausreichen, um eine der Entwicklungssituation angemessene Entscheidung im Wege der Diversion treffen zu können. Dies ist jedoch nicht generell der Fall. Teilweise bedarf es einer intensiveren Untersuchung der Täterpersönlichkeit. Dies betrifft etwa jene Fälle, in denen die Straftat zwar

⁵⁶⁴ Siehe Metzger, in: KMR-StPO [2000], Vor § 417 Rdnr. 32; Schellenberg, NStZ 1994, 370, 371.

⁵⁶⁵ Anders jedoch die Materialien zu § 408 a StPO, die eine Stellung des Strafbefehlsantrags nur dann vorsehen, wenn – entgegen des Wortsinns – ein Eröffnungsbeschluss vorliegt.

⁵⁶⁶ Ausführlich zu dieser Auslegung Fülber/Putzke, DRiZ 1999, 196, 199.

⁵⁶⁷ Anders noch Schlüchter/Fülber/Putzke, Beschleunigtes Verfahren [1999], 86; ferner Dury, DRiZ 2001, 207, 211, der eine Gesetzesänderung befürwortet.

⁵⁶⁸ Das Strafbefehlsverfahren generell ablehnend Ostendorf, JGG [2003], § 105 Rdnr. 19; Erlemann, Heranwachsende [1988], 93/94; zurückhaltender Eisenberg, JGG [2004], § 109 Rdnr. 18; Schaffstein/Beulke, Jugendstrafrecht [2002], 281.

⁵⁶⁹ Anders – freilich nicht explizit die Verfahrenswahl bei Heranwachsenden betreffend – Her, Beschleunigtes Verfahren [1998], 54.

⁵⁷⁰ Siehe Ostendorf, JGG [2003], § 43 Rdnr. 5 a.E., § 105 Rdnr. 22.

eher gering, jedoch am Anfang einer kriminellen Karriere steht. Hier handelt es sich – aus *ex-ante*-Sicht – um ein Symptom für eine „schädliche Neigung“ eines Jugendlichen oder Heranwachsenden, nicht um bloße Episode. Sodann ist sorgsam abzuwägen, ob die erforderliche Einwirkung auf den Täter im Rahmen der Diversion zu erreichen ist. Verbleiben Zweifel sowohl hinsichtlich der Frage, ob die Straftat lediglich Episode oder bereits Symptom ist, als auch bei Beurteilung der erzieherisch sinnvollsten Maßnahme, ist das Diversionsverfahren nicht mehr geeignet. Sodann bedarf es einer intensiveren Untersuchung der Persönlichkeit des Täters. Hierfür bietet sich der persönliche Eindruck im Rahmen einer Hauptverhandlung an. Gerade hierin liegt beim Beschleunigten Verfahren – im Gegensatz zu jedem anderen schriftlichen Verfahren – die Chance, auf die Täterpersönlichkeit einzugehen.⁵⁷¹ Maßgebliches Kriterium auf dem Weg zum Beschleunigten Verfahren ist das Erfordernis einer Hauptverhandlung.⁵⁷² Dies gilt nicht nur für die Fälle, in denen i.S.d. § 105 I JGG Jugendstrafrecht Anwendung findet. Vielmehr ist auch bei Verneinung der Voraussetzungen des § 105 I JGG neben dem Strafbefehl sogleich das Beschleunigte Verfahren in Betracht zu ziehen. Hat doch das Strafbefehlsverfahren nach der hier vertretenen Auffassung einen äußerst geringen Anwendungsbereich.

Gefunden ist damit sachlich und zeitlich eine untere Grenze. Die obere – zum Normalverfahren – ergibt sich aus den Voraussetzungen des Verfahrens der §§ 417 ff. StPO. Im Mittelpunkt steht dabei die *Eignung der Sache*. Sieht man das Kriterium der „Eignung“ – ebenso wie der Gesetzgeber – als „umfassenden Begriff“⁵⁷³, fallen hierunter neben der Eignung der Sache zur sofortigen Verhandlung aufgrund *einfachen Sachverhalts* oder *klarer Beweislage* auch Aspekte der Sanktionserwartung, der wirksamen Verteidigung und der Möglichkeit einer „sofort oder in kurzer Frist“ durchführbaren Hauptverhandlung.

Zunächst begrenzt der Sanktionsrahmen den Anwendungsbereich. § 419 I 2 StPO schließt die Verhängung einer Freiheitsstrafe von über einem Jahr sowie – abgesehen von der Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 419 I 3 StPO) – Maßregeln der Besserung und Sicherung aus.⁵⁷⁴ Nicht ausgeschlossen sind hingegen die Verhängung der Nebenstrafe des Fahrverbots (§ 44 StGB) und von Nebenfolgen wie Einziehung und Verfall (§§ 73, 73 a StGB). Bei der ebenfalls zulässigen Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 59

⁵⁷¹ Dahingehend schon R. Schmitt, ZStW 89 (1977), 639, 645.

⁵⁷² Ebenso Gössel, in: LR-StPO [2000], Vor § 417 Rdnr. 31; vgl. hierzu auch Schlichter/Fülber/Putzke, Beschleunigtes Verfahren [1999], 67/68 (Leitstrahl: 69/70); a.A. Loos/Radtke, NStZ 1996, 7, 13.

⁵⁷³ In diesem Sinne Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P., BT-Drucks. 12/6853, 35.

⁵⁷⁴ Zu beachten ist freilich – soweit über § 105 I JGG Jugendstrafrecht zur Anwendung gelangt – die Regelung des § 18 I 1, Var. 1 JGG. Aufgrund dessen lässt sich der Sanktionsbereich des § 419 I 2 StPO nur im Rahmen von sechs Monaten bis zu einem Jahr ausschöpfen. Eine kurze Freiheitsstrafe i.S.d. § 47 I StGB kann deshalb mit Blick auf § 2 JGG nicht verhängt werden.

StGB) oder dem Absehen von Strafe (§ 60 StGB) dürfte die Eignung zur Verhandlung im Beschleunigten Verfahren eher zu verneinen sein.⁵⁷⁵

Ob die Sache sich zur „sofortigen Verhandlung“ eignet, ist stets im Kontext mit dem Kriterien des *einfachen Sachverhalts* und der *klaren Beweislage* zu untersuchen. Beurteilt werden kann dies allerdings nur im Einzelfall und nicht pauschal. Dem Gesetz ist keine Beschränkung des Beschleunigten Verfahrens auf bestimmte Deliktsarten zu entnehmen.⁵⁷⁶ Unter diesem Gesichtspunkt erscheint es bedenklich, bestimmte Straftaten katalogartig – z.B. in Verfügungen der Polizei oder Staatsanwaltschaften –⁵⁷⁷ aufzuführen, für die sich das Beschleunigte Verfahren eignen soll. Allerdings ist zu verzeichnen, dass bei bestimmten Straftaten die Voraussetzungen des Beschleunigten Verfahrens besonders oft vorliegen.⁵⁷⁸ Dazu gehören in der Regel folgende Delikte: Hausfriedensbruch (§ 123 StGB), unerlaubtes Entfernen vom Unfallort (§ 142 StGB), fahrlässige Körperverletzung (§ 229 StGB), einfacher Diebstahl (§ 242 StGB), Diebstahl im besonders schweren Fall (§§ 242, 243 StGB), Diebstahl mit Waffen (§ 244 StGB), einfache Betrugsfälle (§ 263 StGB), Betrug oder Unterschlagung beim Tanken (§§ 246, 263 StGB), Urkundenfälschung in Verbindung mit versuchtem Betrug (§§ 267, 263, 22, 52 StGB), Computerbetrug (§ 263 a StGB), Sachbeschädigung (§ 303 StGB), Erschleichen von Leistungen (§ 265 a StGB), Gefährdungen des Straßenverkehrs (§ 315 c StGB), Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB), Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG), Gebrauch eines Kraftfahrzeuges ohne Haftpflichtversicherung (§ 6 PflVersG), Verstöße gegen das Waffengesetz (§ 53 WaffG), Verstöße gegen das Ausländergesetz (§ 92 I, II AuslG) und Asylverfahrensgesetz (§ 85 Nr. 3 u. 5 AsylVfG) sowie gegen das Betäubungsmittelgesetz (§§ 29 ff. BtMG). Da durch eine solche Aufzählung vor allem den Beamten der Polizei die Entscheidung hinsichtlich des weiteren Verfahrensgangs erleichtert wird, kann eine Katalogisierung durchaus zweckmäßig sein und unterliegen nicht grundlegender Ablehnung.⁵⁷⁹ Allerdings besteht die Gefahr, dass nicht aufgeführte Delikte der Entscheidung im Beschleunigten Verfahren von vornherein entzogen werden. Zu begrüßen ist deshalb der gelegentlich vorzufindende Hinweis, dass die Katalogisierung nicht abschließend sei.⁵⁸⁰

⁵⁷⁵ So auch *Paeffgen*, in: SK-StPO [1996], § 419 Rdnr. 5; *Rieß*, in: LR-StPO [1987], § 212 b Rdnr. 2.

⁵⁷⁶ Dazu *Lemke/Rothstein-Schubert*, ZRP 1997, 488, 491.

⁵⁷⁷ Vgl. hierzu etwa die Verfügung des PP Dortmund v. 27.12.1997 (GS – GS 2 – 2701/2706), Punkt 2.; Verfügung des PP Duisburg v. 09.07.1998 (GS 2 – 2941/2706), Punkt 3.; Dienstanweisung des PP Gelsenkirchen v. 22.06.1998 (GS/GS 2 – 2701/2706), Punkt 2.1; Verfügung des Leitenden Oberstaatsanwaltes beim LG Bochum v. 05.01.1998 (460 Bd. 9 StA 5), 1/2; Verfügung des Leitenden Oberstaatsanwaltes beim LG Bremen v. 26.09.1997 (4100–377/97), Punkt 2 b); zu dieser Praxis auch *Bielefeld*, DRiZ 1998, 429, 432.

⁵⁷⁸ Hierzu auch *Zimbehl*, *der kriminalist* 1999, 205, 206.

⁵⁷⁹ Vgl. hierzu auch *Dury*, DRiZ 2001, 207, 208 und 211; *Metzger*, in: KMR-StPO [2000], Vor § 417 Rdnr. 19.

⁵⁸⁰ Siehe etwa Dienstanweisung des PP Bochum v. 15.12.1997 (GS/Dez. GS 2 – 2701/2706), Anlage zu Punkt 2.3; Dienstvereinbarung des PP Leverkusen v. 12.01.1999 (GS 2 – 6533/2706), Punkt 3.

Zur Beurteilung der Möglichkeit einer „sofortigen Verhandlung“ gehört überdies die Frage, ob die Hauptverhandlung i.S.d. § 418 I StPO „sofort oder in kurzer Frist“ durchgeführt werden kann. Hierzu hat schon die Staatsanwaltschaft prospektiv Überlegungen anzustellen. Gelangt sie zu der Einschätzung, dass eine Hauptverhandlung weder „sofort“⁵⁸¹ noch „in kurzer Frist“⁵⁸² stattfinden kann, verbietet sich ein Vorgehen nach den §§ 417 ff. StPO. Die tatsächliche Belastung bzw. der Geschäftsanfall des Gerichts spielen für diese Entscheidung keine Rolle.⁵⁸³ Besonderes Gewicht wird im Verfahren gegen Heranwachsende – wie gesagt – auf die Beurteilung der Täterpersönlichkeit zu legen sein. Ist abzusehen, dass unter Berücksichtigung der §§ 38, 43 oder 105 JGG die Verhandlung weder „sofort“ noch „in kurzer Frist“ durchgeführt werden kann, fehlt es an der Eignung zur sofortigen Verhandlung.⁵⁸⁴ Sodann ist Anklage im Normalverfahren (§ 107 I StPO) zu erheben.

3. Abschnitt: Das Verfahren der §§ 76 ff. JGG als Alternative *de lege ferenda*?

Es finden sich nicht nur Forderungen, das Beschleunigte Verfahren unter Änderung des § 79 II JGG auf Jugendliche auszudehnen;⁵⁸⁵ auch über eine Anwendung des vereinfachten Jugendverfahrens auf Heranwachsende wurde nachgedacht.⁵⁸⁶ Bislang sind die §§ 76 ff. JGG gemäß § 109 JGG gegen Heranwachsende unanwendbar. Aufgrund vergleichbarer Regelungsgehalte der §§ 76 ff. JGG und 417 ff. StPO soll das vereinfachte Jugendverfahren gleichwohl kurz betrachtet werden.

⁵⁸¹ D.h. binnen einer Woche nach Antragstellung unter Berücksichtigung von drei Tagen Vorbereitungszeit (vgl. S. 24).

⁵⁸² Also innerhalb der zweiten Woche nach Antragstellung, spätestens jedoch – nach Ablauf von zwei Wochen – demnächst (siehe S. 24).

⁵⁸³ Deutlich *Schlüchter/Fülber/Putzke*, Beschleunigtes Verfahren [1999], 76; ebenso *Fülber*, Hauptverhandlungshaft [2000], 48; *C. Keller*, Kriminalistik 1998, 677, 679; *Loos*, in: AK-StPO [1996], § 417 Rdnr. 12; wohl auch *Herzler*, NJ 2000, 399, 401; **a.A.** OLG Düsseldorf StV 1999, 202; 1997, 516; *Fezer*, in: KMR-StPO [1996], § 417 Rdnr. 13; *Hunsicker*, Kriminalistik 2000, 803; *Meyer-Gößner*, StPO [2004], § 417 Rdnr. 17; *Krehl*, in: HK-StPO [2001], § 417 Rdnr. 4; *Paeffgen*, in: SK-StPO [1996], § 417 Rdnr. 17; *Schröer*, Beschleunigtes Strafverfahren [1998], 82; *Tolksdorf*, in: KK-StPO [2003], § 417 Rdnr. 11.

⁵⁸⁴ Eingehend hierzu S. 118.

⁵⁸⁵ Vgl. etwa Antrag der Fraktion der CDU-NW v. 22.09.1997, LT-Drucks. (NW) 12/2399, 2, wobei die Anwendung allerdings auf Jugendliche begrenzt werden soll, die zur Zeit der Tat mindestens sechzehn Jahre sind; ähnlich Gesetzentwurf des Bundesrates, BT-Drucks. 14/5014; krit. hierzu die Stellungnahme der Bundesregierung, BT-Drucks. 14/5014, 7 (Anlage 2); ferner hierzu F.A.Z. v. 8. März 2001, 6. Aufgrund § 2 I der Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechts v. 04.10.1940 (RGBl. I, 1336) war die Anwendung des Beschleunigten Verfahrens – jedenfalls für den Fall, dass auf Jugendarrest erkannt wurde – bereits einmal für zulässig erklärt worden (vgl. *Kümmerlein*, DJ 1943, 553, 561).

⁵⁸⁶ Vgl. DVJJ, Denkschrift [1977], 61; *Erlemann*, Heranwachsende [1988], 96; *Schaffstein*, MschrKrim. 1978, 313, 322/323; dahingehend auch *Ostendorf*, JGG [2003], Grdl. z. §§ 76–78 Rdnr. 5 a.E.

A. Fundament des vereinfachten Jugendverfahrens

Die Regelungen zum vereinfachten Jugendverfahren sind im Vergleich zu denen des Beschleunigten Verfahrens wesentlich jüngeren Datums. Während dieses bereits 1877⁵⁸⁷ Eingang in den deutschen Strafprozess fand, findet jenes erstmals in der Jugendstrafrechtsverordnung vom 06.11.1943⁵⁸⁸ Erwähnung (§§ 48 – 50 RJGG).⁵⁸⁹ Nachdem mit dem Wegfall der Übertretungstatbestände zum 01.01.1975 auch die jugendrichterliche Verfügung (§ 75 JGG a.F.) gestrichen wurde, werden die §§ 76 – 78 JGG regelmäßig als „Ersatz“ für die bei Jugendlichen unanwendbaren Verfahrensarten des Strafbefehls (§ 79 I JGG) sowie des Beschleunigten Verfahrens angesehen.⁵⁹⁰ Anders als bei diesen besonderen Verfahren ergibt sich das Ziel nicht erst aus dem Zusammenspiel der entsprechenden Vorschriften, sondern ist im Gesetz explizit niedergeschrieben. Nach den ausdrücklichen Worten des § 78 III JGG soll das vereinfachte Jugendverfahren der „Vereinfachung, Beschleunigung und jugendgemäßen Gestaltung“ dienen. Gleichrangig stehen diese drei Ziele nebeneinander und bedürfen der Harmonisierung. Die Auffassung, „Vereinfachung“ werde tautologisch verwendet,⁵⁹¹ trifft nicht zu. *Schaffstein* relativiert diese Aussage sogleich selbst, indem er ausführt, dass der Begriff „allenfalls im Sinn eines möglichst geringen personellen und sachlichen Aufwands für die Verfahrensdurchführung gewertet werden kann“. Gerade hierdurch erhält er aber eine eigenständige Bedeutung, so dass es sich keinesfalls um eine „doppelt wiedergebende Fügung“⁵⁹² handelt. Damit ist auch die „Effektivität der Strafrechtspflege“ – als hauptsächliches Erscheinungsbild von „Vereinfachung“ – mit den Zielen der „Beschleunigung“ und „jugendgemäßen Gestaltung“ in Einklang zu bringen. Allerdings stehen diese Ziele einem wesentlichen Korrektiv gegenüber: Sie rechtfertigen nur dann ein Abweichen von Verfahrensvorschriften, „soweit dadurch die Erforschung der Wahrheit nicht beeinträchtigt wird“ (§ 78 III 1, Hs. 2 JGG). Bei oberflächlicher Betrachtung könne der Eindruck entstehen, dass es sich lediglich um eine Bekräftigung eines sowieso gültigen Verfahrensgrundsatzes handelt. Dann müsste der Begriff „Verfahrensvorschriften“ allerdings auf solche des Jugendgerichtsgesetzes beschränkt sein. Denn mangels abweichender Regelungen hinsichtlich der Pflicht zur umfassenden Wahrheitsermittlung kämen in diesem Fall über § 2 JGG die Vorschriften der Strafprozessordnung, also auch § 244 StPO als im Dienste der Wahrheit stehende Zentralvorschrift schlechthin, zur Geltung. Der Hinweis in § 78 III 1, Hs. 2 JGG wäre damit obsolet. Für eine solche restriktive Auslegung des Begriffes „Verfahrensvorschriften“ bestehen allerdings keinerlei Anhaltspunkte. Man muss die Vorschrift daher so lesen, dass nicht nur Abweichungen vom Jugendgerichtsgesetz zulässig

⁵⁸⁷ RGBL., 253, 291/292.

⁵⁸⁸ RGBL. I, 635 ff.

⁵⁸⁹ Zur historischen Entwicklung vgl. *Rzepka*, in: Nix [1994], § 76 Rdnr. 2.

⁵⁹⁰ Vgl. nur *Rzepka*, in: Nix [1994], § 76 Rdnr. 1.

⁵⁹¹ So *Schaffstein*, MschrKrim. 1978, 313, 314.

⁵⁹² So die Erklärung des DUDEN (Fremdwörterbuch [1990], 768) zur Tautologie.

sind,⁵⁹³ sondern auch von nicht ausschließlich jugendspezifischen Strafverfahrensvorschriften abgewichen werden darf. Letztlich steht damit die in § 78 III 1, Hs. 2 JGG besonders betonte Pflicht zur Ermittlung der Wahrheit als eigenständige Maxime den drei anderen Verfahrenszielen gegenüber. Von welchen Verfahrensvorschriften das Gesetz nun Abweichungen zulässt, kann allein im Zusammenspiel dieser vier Kriterien beurteilt werden. Nicht zuletzt deshalb handelt es sich bei diesen nicht lediglich um ein unverbindliches rechtspolitisches Programm. Vielmehr dienen sie der unmittelbaren Gesetzesauslegung.

B. Anwendungsbereich, -voraussetzungen und Verfahren

Was die Einleitung des vereinfachten Jugendverfahrens angeht, entspricht diese im Wesentlichen jener des Beschleunigten Verfahrens. So kann der Staatsanwalt den Antrag nach § 76 S. 1 JGG mündlich oder schriftlich stellen, wobei RL Nr. 2 zu § 76 die Schriftlichkeit empfiehlt. Allerdings ist die Anklagebehörde zur Stellung des Antrags nicht verpflichtet, da es sich – anders als bei § 417 StPO („stellt“) –⁵⁹⁴ insofern um eine Ermessensentscheidung handelt („kann“). Der Antrag steht nach § 76 S. 2 JGG der Anklage gleich. Deshalb hat er den Angeschuldigten eindeutig zu benennen sowie die ihm zur Last gelegte Tat (§ 264 StPO) in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu bezeichnen.⁵⁹⁵ Da nach § 78 II 1 JGG der Staatsanwalt nicht zur Teilnahme verpflichtet ist, soll sogar das Nichterscheinen des Staatsanwalts in der Hauptverhandlung (konkludent) einen Antrag i.S.d. § 76 S. 1 JGG darstellen.⁵⁹⁶

Neben den formellen Erfordernissen des Antrags müssen aber auch die materiellen Voraussetzungen vorliegen. In diesem Sinne wird der Antrag nur dann erfolgreich sein, wenn zum einen die Rechtsfolgenseite beachtet wird. Hier ist die reduzierte Straferwartung des § 76 S. 1 JGG von Belang. Danach dürfen ausschließlich Weisungen erteilt, Erziehungsbeistand i.S.d. § 12 Nr. 1 JGG angeordnet, Zuchtmittel verhängt, auf Fahrverbot erkannt oder die Fahrerlaubnis entzogen und eine Sperre von nicht mehr als zwei Jahren festgesetzt bzw. der Verfall oder die Einziehung ausgesprochen werden. Ist hingegen abzusehen, dass eine Entscheidung nach § 27 oder 53⁵⁹⁷

⁵⁹³ Unklar *Eisenberg*, JGG [2004], §§ 76–78 Rdnr. 22, der einerseits den Eindruck erweckt, es seien allein „Abweichungen von dem allgemeinen JStVR zulässig“, andererseits aber diskutiert, ob die §§ 244 III–V, 245 StPO gelten (Rdnr. 23).

⁵⁹⁴ Vor dem Inkrafttreten des Verbrechensbekämpfungsgesetzes v. 28.10.1994 war die Antragstellung gemäß § 212 StPO a.F. noch dem Ermessen der Anklagebehörde überantwortet. Den seltenen Gebrauch des Beschleunigten Verfahrens führte der Gesetzgeber auch hierauf zurück (vgl. BT-Drucks. 12/6853, 35) und verpflichtete die Staatsanwaltschaften nunmehr bei Vorliegen zur Einleitung des Verfahrens (dies begrüßend etwa *Haft*, in: Rechtsausschuß [1994], 39, 44; *Bürgle*, Beschleunigtes Verfahren [1997], 15).

⁵⁹⁵ Vgl. *Ostendorf*, JGG [2003], § 78 Rdnr. 2.

⁵⁹⁶ So OLG Tübingen DRZ 1948, 217, 218.

⁵⁹⁷ Str., vgl. *Ostendorf*, JGG [2003], § 53 Rdnr. 3 bzw. § 78 Rdnr. 5, der die Anwendung des § 53 JGG im Rahmen des vereinfachten Jugendverfahrens für nicht zulässig erachtet; *a.A.* *Eisenberg*, JGG [2004], §§ 76–78 Rdnr. 30 (allerdings im Widerspruch zu den Ausführungen in Rdnr. 9).

JGG getroffen werden muss oder dass i.S.d. § 77 I 1 JGG die Wahrscheinlichkeit für die Verhängung von Jugendstrafe oder Hilfe zur Erziehung i.S.d. § 12 Nr. 2 JGG spricht, liegen die Antragsvoraussetzungen nicht vor. Zum andern hat der Staatsanwalt das Augenmerk auch auf die Beweislage zu richten. Hat doch der – im vereinfachten Jugendverfahren ausschließlich zuständige (§ 76 S. 1 JGG) – Jugendrichter den Antrag abzulehnen, wenn „eine umfangreiche Beweisaufnahme erforderlich ist“ (§ 77 I 1 JGG).

Er erlässt zudem einen Ablehnungsbeschluss – der unanfechtbar (§ 77 I 2 JGG) bis zur Urteilsverkündung (§ 77 I 3 JGG) ergehen kann –, wenn sich die Sache für das vereinfachte Verfahren „nicht eignet“ (§ 77 I 1 JGG). Diese Eignungsprüfung wird als ähnlich umfassend anzusehen sein wie nach § 419 I 1 StPO. Demzufolge umfasst sie neben der Prüfung der allgemeinen Prozessvoraussetzungen auch die Prüfung des hinreichenden Tatverdachts⁵⁹⁸ sowie der Voraussetzungen des staatsanwaltschaftlichen Antrags i.S.v. § 76 S. 1 JGG.⁵⁹⁹ Abzulehnen ist die Auffassung von *Ostendorf*⁶⁰⁰, der die Eignungsprüfung auch auf die Frage erstrecken möchte, ob ein Vorgehen der Staatsanwaltschaft nach § 45 JGG angezeigt gewesen wäre. Hiergegen spricht schon der Wortsinn des § 77 JGG. Die exemplarische Nennung der Ablehnungsgründe in Absatz 1 S. 1 zeigt, dass die Frage der Eignung nicht die Überprüfung der grundsätzlich ins Ermessen der Staatsanwaltschaft gestellten verfahrensrechtlichen Vorgehensweise umfasst. Zudem zeigt auch ein Blick auf § 47 i.V.m. § 78 II 2 JGG, dass ein auf derartige Verhältnismäßigkeitserwägungen gestützter Ablehnungsbeschluss nicht ergehen darf. Denn in § 47 JGG ist ausdrücklich die Möglichkeit der Einstellung des Verfahrens nach Einreichung der Anklage vorgesehen. Allerdings bedarf es bei sämtlichen Formen der Einstellung im Rahmen dieser Norm nach Absatz 2 S. 1 der Zustimmung der Staatsanwaltschaft. Ausschließlich dann, wenn diese an der mündlichen Verhandlung des vereinfachten Jugendverfahrens nicht teilnimmt, kann eine Einstellung gemäß § 78 II 2 JGG ohne deren Zustimmung erfolgen. Könnte der Jugendrichter das vereinfachte Jugendverfahren mit Hinweis auf eine ihm vorzugswürdig erscheinende Einstellung nach § 45 JGG ablehnen, umginge er die der Staatsanwaltschaft in §§ 47 II 1 und 78 II 2 JGG eingeräumten Befugnisse.⁶⁰¹

⁵⁹⁸ Diese Frage ist im Rahmen des vereinfachten Verfahrens ähnlich umstritten wie bei § 419 StPO. Gegen eine Prüfungspflicht *Dallinger/Lackner*, JGG [1965], § 77 Rdnr. 3; *Kolbe*, MDR 1978, 800, 801; **a.A.** *Ostendorf*, JGG [2003], § 78 Rdnr. 9, der völlig zu recht zum einen auf § 344 StGB hinweist, zum andern aber auch den „summarischen“ (hierzu *Schlüchter/Fülber/Putzke*, Beschleunigtes Verfahren [1999], 43) Charakter des Prüfungsumfangs betont. Zum Meinungsstand beim Beschleunigten Verfahren vgl. *Fülber/Putzke*, DRiZ 1999, 196, 198 (hierzu schon S. 65, Fn. 427).

⁵⁹⁹ Hierzu *Ostendorf*, JGG [2003], § 78 Rdnr. 10.

⁶⁰⁰ JGG [1997], § 78 Rdnr. 10 a.E.; wie hier *Brunner/Dölling*, JGG [2002], §§ 76–78 Rdnr. 6; *Eisenberg*, JGG [2004], §§ 76–78 Rdnr. 18.

⁶⁰¹ Im Ergebnis wie hier *Eisenberg*, JGG [2004], §§ 76–78 Rdnr. 18; *Kümmerlein*, DJ 1943, 553, 562; *Rzepka*, in: Nix [1994], § 78 Rdnr. 3.

Im Falle der Ablehnung wird das Verfahren in den Stand des Ermittlungsverfahrens zurückversetzt.⁶⁰² Mehrheitlich wird vertreten, die Staatsanwaltschaft sei nicht gezwungen, in jedem Fall eine Anklageschrift einzureichen.⁶⁰³ Mit dem Wortsinn des § 77 II JGG ist das nicht zu vereinbaren: Ergeht ein Ablehnungsbeschluss, „reicht der Staatsanwalt eine Anklageschrift ein“. Dies ist kategorisch und schließt eine fakultative Entscheidung aus. Allein für den Fall, dass der Jugendrichter den hinreichenden Tatverdacht verneint und die Staatsanwaltschaft diese Einschätzung trägt, braucht sie nicht erneut Anklage einzureichen. Dies widerspricht nicht dem Wortsinn des § 77 II JGG. Denn die Verpflichtung zur Einreichung einer Anklageschrift kann nur solange bestehen, wie deren Voraussetzungen vorliegen. Alles andere wäre ein Fall des § 344 I 1 StGB: Verfolgung Unschuldiger. Abgesehen von dieser speziellen Konstellation ist eine Anklageschrift einzureichen. Zur Begründung der gegenteiligen Ansicht wird auf die Regelung des § 212 b StPO a.F. verwiesen.⁶⁰⁴ Für sie war anerkannt, dass die Staatsanwaltschaft ihre völlige Entschließungsfreiheit bei ergangenem Ablehnungsbeschluss zurückerhält und den weiteren Verfahrensverlauf nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmen kann.⁶⁰⁵ Der Wortsinn des § 212 b III StPO a.F. ließ diese Sicht allerdings auch zu. Er lautete: „Wird die Aburteilung im beschleunigten Verfahren abgelehnt, so bedarf es der Einreichung einer neuen Anklageschrift“. „Bedarf“ (§ 212 b III, Hs. 2 StPO) bedeutet freilich nicht „reicht (...) ein“ (§ 77 II, Hs. 2 JGG). Vielmehr lässt der Wortsinn des § 212 b III StPO der Anklagebehörde den erforderlichen Spielraum, um zwischen erneuter Anklage oder einer Einstellung des Verfahrens zu wählen. Ein Vergleich des § 212 b III StPO mit der ähnlichen Regelung des § 77 II JGG hat demzufolge ergeben, dass die Anklagebehörde im vereinfachten Jugendverfahren nach erfolgtem Ablehnungsbeschluss ihre Dispositionsbefugnis keinesfalls zurückerhält, sondern – bei Bejahung des hinreichenden Tatverdachts sowie der sonstigen allgemeinen Prozessvoraussetzungen – zur Anklageerhebung, nunmehr im Normalverfahren,⁶⁰⁶ verpflichtet ist.⁶⁰⁷

Sieht der Jugendrichter den Sachverhalt für eine Verhandlung im vereinfachten Verfahren als geeignet an, beraumt er – ohne Erlass eines Eröffnungsbeschlusses –⁶⁰⁸ kurzfristig einen Termin an. Es steht nach § 78 II 1 JGG im Ermessen der Staatsanwalt-

⁶⁰² Vgl. BGHSt 12, 180, 184.

⁶⁰³ H.M., vgl. BGHSt 12, 180, 183/184; *Schoreit*, in: D/S/S [2002], § 78 Rdnr. 5; *Eisenberg*, JGG [2004], §§ 76–78 Rdnr. 17; *Ostendorf*, JGG [2003], § 78 Rdnr. 13.

⁶⁰⁴ So *Eisenberg*, JGG [2004], §§ 76–78 Rdnr. 17.

⁶⁰⁵ Vgl. etwa BGHSt 15, 314, 316; *Rieß*, in: LR-StPO [1987], § 212 b Rdnr. 17; *Schultz*, DAR 1957, 93, 95.

⁶⁰⁶ Die nochmalige Antragstellung im vereinfachten Jugendverfahren wäre unzulässig; vgl. *Eisenberg*, JGG [2004], §§ 76–78 Rdnr. 17.

⁶⁰⁷ Wie hier *Roestel*, NJW 1966, 1952, 1953; unklar *Schaffstein/Beulke*, Jugendstrafrecht [2002], 276, die zwar ausführen, dass der Staatsanwalt nach Ablehnungsbeschluss eine Anklageschrift einreichen „muss“, gleichzeitig jedoch auf BGHSt 12, 180, 182 verweisen (Fn. 10).

⁶⁰⁸ Vgl. BGHSt 12, 180, 182.

schaft, ob sie zu diesem auch erscheint. Die Ausgestaltung der mündlichen Verhandlung liegt sodann weitestgehend im pädagogischen Ermessen des Richters. Von welchen Verfahrensvorschriften er i.S.d. § 78 III JGG absieht,⁶⁰⁹ hängt zum einen von der Harmonisierung zwischen „Vereinfachung“, „Beschleunigung“ und „jugendgemäßer Gestaltung“ ab, zum andern setzt das Korrektiv der Pflicht zur umfassenden Wahrheitsermittlung Grenzen. Mit Blick auf letzteres ist insbesondere die Geltung der §§ 244 III-V, 245 sowie 250 ff. StPO zu beachten.⁶¹⁰ Zudem wollen manche im Sinne der Beschleunigung sogar auf die Einhaltung von Ladungs- und Einlassungsfristen verzichten.⁶¹¹

C. Würdigung

Das vereinfachte Jugendverfahren weist eine Vielzahl von Ähnlichkeiten mit dem Beschleunigten Verfahren auf. Allerdings trifft dies mehr auf die §§ 212 ff. StPO a.F. als auf die seit Inkrafttreten des Verbrechensbekämpfungsgesetzes reformierten §§ 417 ff. StPO zu. Neben vielen dort vorhandenen begrüßenswerten Änderungen, die das vereinfachte Jugendverfahren nicht kennt, weist das Verfahren der §§ 76 ff. JGG weitere Nachteile auf:

Diese liegen *erstens* auf der Rechtsfolgenseite. Während im Beschleunigten Verfahren der Sanktionsrahmen gemäß § 419 I 2 StPO sogar unbedingte Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zulässt, endet die Rechtsfolgenkompetenz des Jugendrichters im vereinfachten Jugendverfahren bereits bei vier Wochen Dauerarrest (§ 16 IV JGG). Die strafverfahrensrechtliche Behandlung Heranwachsender unterliegt damit unnötigen Beschränkungen. Der *zweite* Einwand hängt ebenfalls mit den Rechtsfolgen zusammen. So weicht die Entscheidungskompetenz des Jugendrichters von den Antragsvoraussetzungen der Staatsanwaltschaft ab. Etwa erstreckt sich die Befugnis des Jugendrichters auch auf die Verhängung von Jugendstrafe gemäß § 27 JGG⁶¹² oder die Überlassung der Auswahl und Anordnung von Erziehungsmaßnahmen an den Vormundschaftsrichter (§ 53 JGG), wohingegen eine hierauf gerichtete Antragstellung unzulässig wäre. Diese Unterscheidung macht keinen Sinn und ist als unpraktikabel abzulehnen.⁶¹³

⁶⁰⁹ Eingehend hierzu *Ostendorf*, JGG [2003], § 78 Rdnrn. 14 – 17.

⁶¹⁰ Siehe *Eisenberg*, JGG [2004], §§ 76–78 Rdnr. 23; *Ostendorf*, JGG [2003], § 78 Rdnr. 15; *Rzepka*, in: Nix [1994], § 78 Rdnr. 12; *a.A.* *Brunner/Dölling*, JGG [2002], §§ 76–78 Rdnr. 20; *Dallinger/Lackner*, JGG [1965], § 78 Rdnr. 15.

⁶¹¹ So *Brunner/Dölling*, JGG [2002], §§ 76–78 Rdnr. 18; *Schlie*, DVJJ-Journal 1999, 335; krit. *Eisenberg*, JGG [2004], §§ 76–78 Rdnr. 27 a.E.; *Ostendorf*, JGG [2003], § 78 Rdnr. 14.

⁶¹² Zutreffend *Ostendorf*, JGG [2003], § 62 Rdnr. 1; *a.A.* BayObLG MDR 1971, 864/865; *Brunner/Dölling*, JGG [2002], §§ 76–78 Rdnr. 3; *Eisenberg*, JGG [2004], §§ 76–78 Rdnr. 30 und § 27 Rdnr. 10.

⁶¹³ Deutlich *Ostendorf*, JGG [2003], § 78 Rdnr. 10.

Drittens sind die Gesetzesaussagen zur Ladungs- und Einlassungsfrist bedenklich. Das Gesetz ist insofern, vor allem mit Blick auf den Beschuldigtenschutz, lückenhaft. Zwar erscheint es hinsichtlich des auch beim vereinfachten Jugendverfahren fehlenden Zwischenverfahrens nicht abwegig, die Geltung des § 217 I StPO zu verneinen und weder eine Ladungs- noch Einlassungsfrist anzunehmen.⁶¹⁴ Gleichwohl lässt eine solche Sicht außer Acht, dass auch dem jugendlichen Beschuldigten – nicht zuletzt unter Berücksichtigung der Artikel 6 III lit. b) EMRK sowie 14 III lit. b) IPbPR – ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung seiner Verteidigung einzuräumen ist. Hiergegen verstößt schon eine 24-stündige Ladungsfrist.⁶¹⁵ Erst recht ist das Recht auf Vorbereitung angemessener Verteidigung verletzt, wenn gar keine Einlassungs- und Ladungsfrist besteht. Deshalb sind auch im vereinfachten Jugendverfahren drei Tage als Minimum zu gewähren.

Als *viertes* Manko ist die nur *fakultative* Teilnahme der Staatsanwaltschaft anzusehen. Nachteilig kann sich dies schon dann auswirken, wenn es darum geht, im Sinne beschleunigter Vollstreckung des Urteils einen Rechtsmittelverzicht zu erklären. Im vereinfachten Jugendverfahren kann die Staatsanwaltschaft dies nämlich nicht von vornherein vornehmen, vielmehr erst dann, wenn die Entscheidung ergangen ist.⁶¹⁶ In einem zügig ablaufenden Verfahren bedarf es überdies nicht nur *einer* Kontrollinstanz. Vielmehr erfordert nicht zuletzt der Beschuldigtenschutz das „Vier-Augen-Prinzip“. Leicht wird sonst Wesentliches übersehen oder nicht entsprechend bewertet. Gegen solche „Oberflächlichkeit“ spricht klar § 160 II StPO. Danach hat die Anklagebehörde neben den be- auch die entlastenden Umstände zu ermitteln und dafür Sorge zu tragen, dass diese in der Hauptverhandlung nicht „unter den Tisch“ fallen. Ganz in diesem Sinne hat sie auch darauf hinzuwirken, dass – soweit sich die beschleunigte Vorgehensweise als verfehlt erweist – der Weg des Normalverfahrens beschritten wird. Hierfür steht ihr das Mittel der Rücknahme des Antrags zur Verfügung. Im vereinfachten Verfahren solle dies bis zur Vernehmung des Angeklagten zur Sache möglich sein.⁶¹⁷ Das überzeugt nicht. Zunächst ist festzuhalten, dass das Immutabilitätsprinzip (§ 156 StPO) auch dann gilt, wenn ein Eröffnungsbeschluss fehlt.⁶¹⁸ Demzufolge kann die Anklage „nach Eröffnung des Hauptverfahrens“ nicht mehr zurückgenommen werden (§ 156 StPO). Normalerweise erfolgt die „Eröffnung des Hauptverfahrens“ durch Er-

⁶¹⁴ So Brunner/Dölling, JGG [2002], §§ 76–78 Rdnr. 18; Roestel, ZfJ 1973, 77, 78; Schlie, DVJJ-Journal 1999, 335.

⁶¹⁵ Vgl. schon S. 19.

⁶¹⁶ In diesem Sinne Eisenberg, JGG [2004], §§ 76–87 Rdnr. 25 a.E.; Roestel, ZfJ 1973, 77, 78.

⁶¹⁷ Vgl. OLG Oldenburg NJW 1961, 1127; Dallinger/Lackner, JGG [1965], § 76 Rdnr. 11; Eisenberg, JGG [2004], §§ 76–78 Rdnr. 13; a.A. Potrykus, JGG [1955], § 76 Bem. 3, der auf die Bekanntgabe des Antrags durch den Richter in der Verhandlung abstellt. Unklar ist der Standpunkt von Roestel, ZfJ 1973, 77, 78, wenn er schreibt, dass „im Termin der Antrag nach § 76 zurückgenommen“ werden kann.

⁶¹⁸ Ausführlich Fülber/Putzke, DRiZ 1999, 196, 199/200.

lass des Eröffnungsbeschlusses (§ 203 StPO). Sodann tritt die Rechtshängigkeit ein.⁶¹⁹ Fehlt der Eröffnungsbeschluss, tritt die Rechtshängigkeit mit dem Verfahrensereignis ein, das einer Eröffnung entspricht.⁶²⁰ Im vereinfachten Jugendverfahren prüft der Jugendrichter bei Eingang des Antrags summarisch den hinreichenden Tatverdacht. Bejaht er diesen und beraumt Termin an, hat er sich – auch ohne Eröffnungsbeschluss – für die Durchführung der mündlichen Verhandlung bzw. der Hauptverhandlung entschieden. Die Sache wird damit rechtshängig, soweit eine Anklage i.S.d. § 156 StPO vorliegt. Da gemäß § 76 S. 2 JGG der Antrag einer Anklage gleichsteht, tritt die Rechtshängigkeit folglich mit Terminanberaumung ein.⁶²¹ Ab diesem Zeitpunkt kann der Antrag nicht mehr zurückgenommen werden.⁶²²

Beim Beschleunigten Verfahren stellt sich die Situation differenzierter dar. Zum einen existieren zwei unterschiedliche Zeitpunkte der Rechtshängigkeit. Abhängig ist dies davon, ob der Antrag den Erfordernissen einer Anklageschrift i.S.v. § 200 StPO entspricht oder ob i.S.d. § 418 III 1 StPO hierauf verzichtet wird. Im Falle des „qualifizierten“ Antrags ist – abgesehen von der summarischen Prüfung des hinreichenden Tatverdachts – kein nennenswerter Unterschied zum Normalverfahren zu verzeichnen. Beraumt der Richter einen Termin an, wird die Sache rechtshängig. Verbindet die Anklagebehörde hingegen den Antrag nicht mit einer Anklageschrift, sondern erhebt die Anklage i.S.d. § 418 III 2 StPO mündlich zu Beginn der Hauptverhandlung, wird die Sache erst zu diesem Zeitpunkt rechtshängig.⁶²³ Zum andern kennt das Beschleunigte Verfahren eine den §§ 76 S. 2 JGG („Der Antrag [...] steht der Anklage gleich“) bzw. 407 I 4 StPO⁶²⁴ vergleichbare Vorschrift nicht. Im Verfahren nach §§ 417 ff. StPO sind deshalb Antrag und Anklage streng voneinander zu trennen.⁶²⁵ Dort kann der Antrag jedenfalls bis zur Verkündung des Urteils zurückgenommen werden.⁶²⁶ Die Gegenmei-

⁶¹⁹ Vgl. BGHSt 29, 224, 229; *Meyer-Göfner*, StPO [2004], § 156 Rdnr. 1.

⁶²⁰ Siehe OLG Hamm VRS 58, 363, 365.

⁶²¹ Offen gelassen von BGHSt 12, 180, 184; 15, 314, 316.

⁶²² Ebenso *Ostendorf*, JGG [2003], § 78 Rdnr. 3.

⁶²³ Eingehend zu den unterschiedlichen Momenten des Eintritts der Rechtshängigkeit im Beschleunigten Verfahren *Fülber/Putzke*, DRiZ 1999, 196, 198/199. Die h.M. – vgl. die umfassenden Nachweise bei *Schlüchter/Fülber/Putzke*, Beschleunigtes Verfahren [1999], 100 (Fn. 512) – sieht hingegen als einheitlichen Zeitpunkt die Vernehmung des Angeklagten zur Sache an.

⁶²⁴ Auch im Strafbefehlsverfahren wird durch den Antrag die öffentliche Klage erhoben.

⁶²⁵ Dahingehend auch *Her*, Beschleunigtes Verfahren [1998], 11 ff.; *Kohler*, Beschleunigte Strafverfahren [2001], 32, 34; *Paeffgen*, in: SK-StPO [1996], § 417 Rdnr. 11.

⁶²⁶ Etwa BayObLG NJW 1998, 2152 m. abl. Anm. *Schröer*, NStZ 1999, 213/214; OLG Celle NStZ 1983, 233; *Fülber/Putzke*, DRiZ 1999, 196, 200/201; *Her*, Beschleunigtes Verfahren [1998], 61; *Kohler*, Beschleunigte Strafverfahren [2001], 34; *Krehl*, in: HK-StPO [2001], § 417 Rdnr. 5; *Metzger*, in: KMR-StPO [2000], § 417 Rdnr. 32; *Paeffgen*, in: SK-StPO [1996], § 417 Rdnr. 11; *Ranft*, Jura 2003, 382, 385; *Schlüchter/Fülber/Putzke*, Beschleunigtes Verfahren [1999], 97/98; *Schmidt*, Nachtrag I – StPO II [1967], § 212 Rdnr. 9; *Tolksdorf*, in: KK-StPO [2003], § 417 Rdnr. 6; *Wendisch*, in: LR-StPO [1988], § 12 Rdnr. 13; wohl auch *Beulke*, Strafprozessrecht [2004], Rdnr. 530; *Kramer*, Strafverfahrensrecht [2002], Rdnr. 320 (Fn. 231).

nung⁶²⁷ verkennt, dass das Immutabilitätsprinzip des § 156 StPO allein für die Anklage, nicht jedoch für den Antrag gilt.⁶²⁸ Auf die erhobene Anklage hat dies mit Blick auf § 156 StPO jedoch keine Auswirkungen. Die Rücknahme des Antrags hat zur Folge, dass die Voraussetzung zur Durchführung der besonderen Verfahrensart entfällt und damit ein Prozesshindernis vorliegt. Aufgrund seiner permanenten Prüfungspflicht hat das Gericht sodann die Eignung zu verneinen und für den Fall, dass es den hinreichenden Tatverdacht bejaht, gemäß § 419 III, Hs. 1 StPO das Normalverfahren zu eröffnen.⁶²⁹

Durch das jedenfalls bis zur Urteilsverkündung bestehende Recht zur Antragsrücknahme kommt der Staatsanwaltschaft im Beschleunigten Verfahren eine äußerst wichtige Stellung zu. Soweit sie nämlich zu der Ansicht gelangt, dass sich die Sache nicht mehr zur Verhandlung im Beschleunigten Verfahren eignet, etwa weil auf die Täterpersönlichkeit nicht genügend eingegangen werden kann, hat sie den Antrag auf beschleunigte Verhandlung zurückzuziehen. Relevanz wird dieses Recht immer dann entfalten, wenn die Beurteilung der Eignung zwischen Staatsanwaltschaft und Gericht auseinander fällt. Gerade mit Blick auf das Spannungsverhältnis zwischen Beschleunigung und Beschuldigtenschutz weist das Beschleunigte Verfahren gegenüber dem vereinfachten Jugendverfahren insofern deutliche Vorteile auf.

Aus diesem Grund ist der Vorschlag von *Herzler*⁶³⁰ strikt abzulehnen, „für einen Teil der vom Beschleunigten Verfahren erfassten Fälle“ ausschließlich einen „Einheitsrichter“ bei gleichzeitigem „Zurückdrängen des Anklagegrundsatzes“, m.a.W. ohne Einschaltung der Staatsanwaltschaft, über den Fortgang des Verfahrens „in eigener Verantwortung“ entscheiden zu lassen. Nicht zuletzt wegen seiner „allumfassenden Sachkompetenz“⁶³¹ solle das Gericht geeignete Fälle sogar von der Polizei oder dem Geschädigten direkt zur Entscheidung entgegennehmen dürfen.⁶³² Es scheint, als läge diesem Ansinnen weniger das ernsthafte Bemühen zugrunde, diskussionswürdige Vorschläge im Rahmen der Entkriminalisierungsdebatte beizubringen, als vielmehr der

⁶²⁷ Siehe OLG Oldenburg GA 1961, 187, 188; *Gössel*, in: LR-StPO [2000], § 417 Rdnr. 21; *Meyer-Gößner*, StPO [2004], § 417 Rdnr. 13; *Schröer*, Beschleunigtes Strafverfahren [1998], 108; *Treier*, NSTz 1983, 234, 235; *Zimmermann*, Beschleunigtes Verfahren [1962], 88; widersprüchlich *Pfeiffer*, StPO [2002], § 417 Rdnr. 2, der der Staatsanwaltschaft einerseits zubilligt, den Antrag solange zurücknehmen zu dürfen, wie das Gericht die Entscheidung im Beschleunigten Verfahren ablehnen darf, andererseits – innerhalb der gleichen Rdnr. – die Rücknahme des Antrags nur bis zu Vernehmung des Beschuldigten zur Sache zulässt.

⁶²⁸ Vgl. *Fülber/Putzke*, DRiZ 1999, 196, 200.

⁶²⁹ Vgl. *Metzger*, in: KMR-StPO [2000], § 417 Rdnr. 33; *Schlüchter/Fülber/Putzke*, Beschleunigtes Verfahren [1999], 98/99 m.w.N. (Fn. 503); *a.A. Fezer*, in: KMR-StPO [1996], § 417 Rdnr. 3; *Meyer-Gößner*, StPO [2004], § 417 Rdnr. 9; *Ranft*, Strafprozeßrecht [1995], Rdnr. 2332.

⁶³⁰ In: NJ 2000, 399, 406.

⁶³¹ *Herzler*, a.a.O.

⁶³² Krit. hierzu *Faupel*, NJ 1999, 182; *Gössel*, in: LR-StPO [2000], Vor § 417 Rdnrn. 20 ff.; *Wolf*, NJW 2001, 46 f.; ferner *Scheffler*, in: GS f. Meurer [2002], 437, 444/445.

Versuch, den eigenen⁶³³ Berufsstand ins „guldene“ Zeitalter des Inquisitionsprozesses zurückzukatapultieren.

Ein weiterer Nachteil liegt *fünftens* auch darin, dass im Falle eines Ablehnungsbeschlusses im Beschleunigten Verfahren – bei Bejahung des hinreichenden Tatverdachts – gemäß § 419 III, Hs. 1 StPO das Normalverfahren zu eröffnen ist. Hingegen erscheint die Regelung des § 77 JGG, dass die Staatsanwaltschaft erneut Anklage einreichen muss, antiquiert. Nicht umsonst änderte der Gesetzgeber im Rahmen des Verbrechensbekämpfungsgesetzes die der Regelung des § 77 II JGG ähnliche Vorschrift des § 212 b III StPO a.F. Zur Begründung führte er aus: „Auf diesem Wege soll das Verfahren vereinfacht und – aus Gründen der Prozessökonomie – eine Rückgabe der Akten an die Staatsanwaltschaft vermieden werden (...)“⁶³⁴. Dem ist nichts hinzuzufügen.

Schließlich sprechen *sechstens* die Bedingungen der mündlichen Verhandlung gegen die Anwendung des vereinfachten Jugendverfahrens auf Heranwachsende. Zwar kann es einerseits sinnvoll sein, den formellen Charakter der Hauptverhandlung durch ein Absehen von Verfahrensvorschriften zu verringern. Andererseits schützt die Form den Beschuldigten.⁶³⁵ Zudem – will man das Gesetz ernst nehmen – ist die Geltung der §§ 244 III-V, 245 StPO zu bejahen.⁶³⁶ Dagegen lässt § 420 StPO hiervon wesentliche Abweichungen zu. Nach dessen – verfassungsrechtlich unbedenklichem –⁶³⁷ Absatz 4 bestimmt der Strafrichter „unbeschadet des § 244 Abs. 2 den Umfang der Beweisaufnahme“.⁶³⁸ Das zentrale Anliegen des Strafverfahrens, den Sachverhalt zwecks Ermittlung des wahren Sachverhalts bestmöglich aufzuklären,⁶³⁹ wird dadurch nicht beeinträchtigt. Hat sich der Strafrichter doch jedenfalls an der ihm kraft § 244 II StPO aufgegebenen Aufklärungspflicht zu orientieren.

⁶³³ Der Verfasser ist derzeit Präsident des LG Frankfurt-Oder.

⁶³⁴ BT-Drucks. 12/6853, 36.

⁶³⁵ Eingehend *Schlüchter*, in: Systematik des Strafprozeßrechts [1995], 205, 215/216.

⁶³⁶ So *Eisenberg*, JGG [2004], §§ 76–78 Rdnr. 23; *Ostendorf*, JGG [2003], § 78 Rdnr. 15; *Schaffstein/Beulke*, Jugendstrafrecht [2002], 276; *a.A. Brunner/Dölling*, JGG [2002], §§ 76–78 Rdnr. 20; *Dallinger/Lackner*, JGG [1965], § 78 Rdnr. 12, 15.

⁶³⁷ So zu Recht OLG Frankfurt-Main NStZ-RR 1997, 273; in diesem Sinne auch *Tolksdorf*, in: KK-StPO [2003], § 420 Rdnr. 7; anders *Metzger*, in: KMR-StPO [2000], Vor § 417 Rdnr. 22: „sollte (...) gestrichen werden“.

⁶³⁸ Ausführlich hierzu *Schlüchter/Fülber/Putzke*, Beschleunigtes Verfahren [1999], 38 ff., 111/112.

⁶³⁹ Vgl. BVerfGE 57, 250, 275; 63, 45, 61; *Paeffgen*, in: SK-StPO [1996], § 420 Rdnr. 11; ferner *Krehl*, in: HK-StPO [2001], Einl., Rdnr. 1.

Dies erlaubt ihm, von Beweiserhebungen abzusehen, die über das zur Sachaufklärung gebotene Maß hinausgehen, da die Aufklärungspflicht nicht soweit reicht wie die Pflicht, Beweise auf Antrag zu erheben.⁶⁴⁰ Der Strafrichter kann auch außerhalb der §§ 244 III-V, 245 StPO Beweisanträge ablehnen.

Im vereinfachten Jugendverfahren gilt neben den §§ 244 III-V, 245 StPO auch der Unmittelbarkeitsgrundsatz.⁶⁴¹ Deshalb bleibt bei Vorliegen eines schriftlichen Berichts der Jugendgerichtshilfe in deren Abwesenheit dessen Verlesung unzulässig.⁶⁴² Im Beschleunigten Verfahren wirkt hingegen § 420 I und II StPO. Erweitert werden die im Normalverfahren in den §§ 251 I, II und 256 StPO bestehenden Ausnahmen, sowohl die persönliche Vernehmung einer Beweisperson durch Urkundenbeweis zu ersetzen (§ 420 I StPO)⁶⁴³ als auch Behördenerklärungen zu verlesen (§ 420 II StPO)⁶⁴⁴.

Allerdings unterliegt die Regelung des § 420 StPO im Rahmen eines Beschleunigten Verfahrens gegen einen Heranwachsenden nicht unerheblichen Beschränkung. Ursprünglich sollte § 420 IV StPO der Vorschrift des § 384 III StPO nachgebildet werden. Dementsprechend war nach dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. Adressat der Regelung „*das Gericht*“ (§ 420 I StPO-E).⁶⁴⁵ Eine Beschränkung des Verfahrens „*vor dem Strafrichter*“⁶⁴⁶ führte erst der Vermittlungsausschuss herbei. Soll nun ein Beschleunigtes Verfahren gegen einen Heranwachsenden durchgeführt werden, gelten gemäß § 108 I JGG die §§ 39 – 42 JGG. Die Anklagezuständigkeit des Jugendrichters⁶⁴⁷ ist nach § 39 I JGG allerdings beschränkt. Sie endet dort, wo die Staatsanwaltschaft sich für die Beantragung von Jugendstrafe entscheidet. Zwar dürfte der Jugendrichter diese gemäß § 39 II JGG in Höhe bis zu einem Jahr verhängen, doch wird mehrheitlich vertreten, dass die Rechtsfolgenkompetenz des Richters für die Frage, wo Anklage zu erheben ist, ohne Bedeutung sei.⁶⁴⁸

⁶⁴⁰ H.M., vgl. nur BGHSt 36, 159, 165; *Alsberg/Nüse/Meyer*, Beweisantrag [1983], 26 ff.; *Julius*, NStZ 1986, 61, 63; *Meyer-Goßner*, StPO [2004], § 244 Rdnr. 12; *Roxin*, Strafverfahrensrecht [1998], § 43 Rdnr. 4; *Schlüchter*, in: SK-StPO [1995], § 244 Rdnr. 52; *a.A. Dallinger/Lackner*, JGG [1965], § 78 Rdnr. 15; *Engels*, GA 1981, 21, 26, der die Aufklärungspflicht sogar als weitergehend ansieht.

⁶⁴¹ So *Schoreit*, in: D/S/S [2002], § 78 Rdnr. 11; *Eisenberg*, JGG [2004], §§ 76–78 Rdnr. 23; *Laubenthal*, JGH [1993], 145; *Schaffstein/Beulke*, Jugendstrafrecht [2002], 276.

⁶⁴² Vgl. *Dallinger/Lackner*, JGG [1965], § 78 Rdnr. 14; *Eisenberg*, JGG [2004], §§ 76–78 Rdnr. 23; *Laubenthal*, JGH [1993], 145; *a.A. Schaffstein*, MschrKrim. 1978, 313, 318; tendenziell auch *Ostendorf*, JGG [2003], § 78 Rdnr. 16, soweit es nicht um die Verwertung von Tatsachen geht, die von dem Angeklagten bestritten werden.

⁶⁴³ Eingehend *Schlüchter/Fülber/Putzke*, Beschleunigtes Verfahren [1999], 107 ff.

⁶⁴⁴ Näher wiederum *Schlüchter/Fülber/Putzke*, a.a.O., 109.

⁶⁴⁵ Siehe BT-Drucks. 12/6853, 11.

⁶⁴⁶ BT-Drucks. 12/7837, Anlage zum Verbrechensbekämpfungsgesetz, 3.

⁶⁴⁷ Der Strafrichter fungiert im Jugendgerichtsgesetz als Jugendrichter, vgl. § 33 II JGG.

⁶⁴⁸ Vgl. etwa *Brunner/Dölling*, JGG [2002], §§ 39–41 Rdnr. 7; *Dallinger/Lackner*, JGG [1965], § 39 Rdnr. 3, 4, 7; *Eisenberg*, JGG [2004], § 39 Rdnr. 9.

Hege die Anklagebehörde hinsichtlich der Rechtsfolgenerwartung, also etwa für den Fall, dass Jugendstrafe in Frage kommt,⁶⁴⁹ ernsthafte Zweifel, habe sie die Zuständigkeit des Jugendrichters zu verneinen.⁶⁵⁰ Sodann muss gemäß § 40 I JGG Anklage vor dem Jugendschöffengericht erhoben werden. In diesem Fall ist § 420 IV StPO jedoch nicht anwendbar, da das Verfahren nicht mehr „vor dem Strafrichter“ stattfindet. Zu einem anderen Ergebnis gelangt man dann, wenn die Staatsanwaltschaft die Anwendung von Erwachsenenstrafrecht für gerechtfertigt hält. Jetzt regelt sich die Zuständigkeit des Jugendrichters nach § 108 II JGG i.V.m. § 25 GVG. Folglich umfasst seine Anklagezuständigkeit nunmehr auch Jugendstrafe. Dann wiederum gilt § 420 IV StPO.

Als Zwischenergebnis lässt sich über die Zuständigkeitsverteilung im Zusammenhang eines bei Heranwachsenden durchzuführenden Beschleunigten Verfahrens also Folgendes sagen: Hält die Staatsanwaltschaft die Anwendung von Jugendstrafrecht für gerechtfertigt und prognostiziert sie auch die Verhängung von Jugendstrafe, ist gemäß §§ 40 I 1, 39 I i.V.m. § 108 I JGG das Jugendschöffengericht zuständig. Das hat zur Konsequenz, dass die Regelung des § 420 IV StPO nicht anwendbar ist. Verneint die Anklagebehörde hingegen die Anwendung des § 105 JGG und trifft gleichzeitig eine Prognose dahingehend, dass Jugendstrafe erforderlich sei, ist gemäß §§ 108 II JGG i.V.m. 25 GVG der Jugendrichter zuständig, wobei in diesem Fall § 420 IV StPO für die Hauptverhandlung zur Verfügung steht.

Diese mit Blick auf § 420 IV StPO unterschiedlichen Ergebnisse sind aus prozessökonomischen Gründen höchst unbefriedigend. Allein durch die ausschließliche Zuständigkeit des Jugendrichters könnte eine Verzögerung des Verfahrensabschlusses vermieden werden. Dies gilt nicht zuletzt auch mit Blick auf die – sinnvolle –⁶⁵¹ Zuständigkeitsregelung des § 127 b III StPO. Aus Gründen der „Eilbedürftigkeit“ und „Sachnähe“⁶⁵² soll danach nicht der für den Erlass eines Haftbefehls vor der Anklageerhebung zuständige Ermittlungsrichter, sondern der für die Durchführung des Beschleunigten Verfahrens zuständige Richter über die Anordnung von Hauptverhandlungshaft entscheiden. Zu der hier bei Heranwachsenden auftretenden Situation, dass nicht der Strafrichter als Jugendrichter zuständig ist, wird es bei Beschleunigten Verfahren gegen erwachsene Beschuldigte kaum kommen. Ist doch dort angesichts der weit reichenden Zuständigkeit des Strafrichters für Vergehen (§ 25 Nr. 2 GVG) das Schöffengericht lediglich in Bezug auf Verbrechen zuständig, bei denen wegen der nahe liegenden Annahme eines minder schweren Falles oder eines vertypen Strafmilderungs-

⁶⁴⁹ Im Beschleunigten Verfahren ist die Verhängung von Freiheitsstrafe bis zur Höhe von einem Jahr zulässig (vgl. § 419 I 2 StPO).

⁶⁵⁰ So *Brunner/Dölling*, JGG [2002], §§ 39–41 Rdnr. 7; *Dallinger/Lackner*, JGG [1965], § 39 Rdnr. 4; *Eisenberg*, JGG [2004], § 39 Rdnr. 8; *Potrykus*, NJW 1957, 1135; *Roestel*, NJW 1966, 334/335; *Schoreit*, in: D/S/S [2002], § 39 Rdnr. 4; *a.A. Herz*, in: Nix [1994], § 39 Rdnr. 7; *Schaffstein/Beulke*, Jugendstrafrecht [2002], 203 (soweit keine Jugendstrafe zu erwarten ist).

⁶⁵¹ Eine ausführliche Diskussion insofern bestehender Einwände findet sich bei *Fülber*, Hauptverhandlungshaft [2000], 121 ff.; vgl. ferner *Pofalla*, AnwBl. 1996, 466/467.

⁶⁵² BT-Drucks. 13/2576, 3.

grundes die limitierte Rechtsfolgenkompetenz des § 419 I 2 StPO ausreicht.⁶⁵³ Im Beschleunigten Verfahren gegen einen Heranwachsenden, auf den Jugendstrafrecht Anwendung finden soll, gibt es hingegen wesentlich mehr Fälle, in denen die Zuständigkeit des Jugendschöffengerichts begründet wird. Sodann ist der Intention des § 127 b III StPO jedoch nicht mehr Genüge getan. Zu Unsicherheiten führt dies vor allem hinsichtlich der zu treffenden Prognose über die Wahrscheinlichkeit einer Durchführung des Beschleunigten Verfahrens. Der Haftrichter vermag die Entscheidung eines anderen Spruchkörpers, hier des Schöffengerichts, kaum vorauszusehen. Es erscheint erzieherisch äußerst bedenklich, wenn der Ermittlungsrichter die Voraussetzungen des Beschleunigten Verfahrens bejaht und einen Haftbefehl i.S.d. § 127 b II 1 StPO erlässt, das für die Verhängung von Jugendstrafe zuständige Jugendschöffengericht indes diese Einschätzung nicht teilt und den Antrag der Staatsanwaltschaft auf Durchführung des Beschleunigten Verfahrens verwirft. Ein Auseinanderfallen der Zuständigkeiten für Haftbefehl und Verfahrensdurchführung ginge damit jedenfalls zu Lasten des Beschuldigten.

Um dies zu vermeiden, bedarf es keiner Gesetzesänderung, denn die Lösung ergibt sich schon aus § 39 I, II JGG. Dort knüpft sich die Anklagezuständigkeit an die „Erwartung“ hinsichtlich in Frage kommender Rechtsfolgen. Dass es sich hierbei lediglich um eine vage Prognose handeln kann, leuchtet ein. Können doch vor dem eigentlichen Schuldspruch nicht alle Faktoren, die etwa während der Hauptverhandlung auftreten, vorhergesehen werden. Deshalb erscheint es mit dem Verhältnismäßigkeitsprinzip unvereinbar, wenn mit der h.M. bei – selbst ernsthaften – Zweifeln an der Anklagezuständigkeit bereits das Jugendschöffengericht angerufen werden müsste. Es gilt in jedem Verfahrensabschnitt, den Beschuldigten möglichst wenig zu belasten. Mit einer Anklage wird er jedoch bereits einem besonderen Unwerturteil ausgesetzt.⁶⁵⁴ Nicht zuletzt mit Blick auf die Voraussetzungen der §§ 417 ff. StPO sowie die dem Beschleunigten Verfahren zugrunde liegende Intention, die Strafe der Tat auf dem Fuße folgen zu lassen, ist die Anklagezuständigkeit auch an § 39 II JGG zu orientieren. Deshalb ist der Jugendrichter – jedenfalls wenn es sich um die Durchführung eines Beschleunigten Verfahrens handelt – solange zuständig, wie keine Zweifel an dessen Sanktionszuständigkeit i.S.d. § 39 II JGG bestehen.⁶⁵⁵

Mithin reicht die Zuständigkeit des Jugendrichters an den Sanktionsrahmen des § 419 I 2 StPO heran. Selbst für den Fall, dass Jugendstrafe zu erwarten ist, gebührt ihm die Zuständigkeit. Letztlich führt dies zu einer einheitlichen Anwendung des § 420 IV StPO bei Heranwachsenden.

⁶⁵³ Vgl. *Fleischer*, DRiZ 1995, 386, 388; *Fülber*, Hauptverhandlungshaft [2000], 121; *Katholnigg*, Strafgerichtsverfassungsrecht [1999], § 25 Rdnr. 4; *Pfeiffer*, StPO [2002], § 417 Rdnr. 1; *Rieß*, NSTz 1995, 376, 377; *Tolksdorf*, in: KK-StPO [2003], § 417 Rdnr. 1.

⁶⁵⁴ Explizit *Ostendorf*, JGG [2003], § 39 Rdnr. 4.

⁶⁵⁵ Ähnlich *Ostendorf*, JGG [2003], § 39 Rdnr. 4, allerdings ohne Beschränkung auf das Beschleunigte Verfahren.

Schließlich ist noch ein Vorteil des vereinfachten Jugendverfahrens zu nennen. Dort gilt § 55 I, II JGG, der zum einen bei weniger einschneidenden Entscheidungen eine Überprüfung des Urteils bezüglich des Umfangs der Maßnahmen ausschließt (Absatz 1), zum andern Berufung und Revision nicht kumulativ, sondern lediglich alternativ zulässt (Absatz 2). Diese Norm steht sowohl im Dienste des Erziehungsziels als auch der Beschleunigung. So lautet die entsprechende Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Reichsjugendgerichtsgesetzes: „Die Strafe hat nur dann die notwendige erzieherische Wirkung, wenn sie der Tat so bald wie möglich folgt“⁶⁵⁶. Im vereinfachten Jugendverfahren kann sich diese sinnvolle Erkenntnis uneingeschränkt durchsetzen. Beansprucht dort § 55 JGG doch volle Geltung.⁶⁵⁷ Anders im Beschleunigten Verfahren: Der Reformgesetzgeber des Jahres 1994 hielt die Anwendbarkeit⁶⁵⁸ des § 55 JGG im Rahmen der §§ 417 ff. StPO für „nicht vertretbar“⁶⁵⁹. Deshalb schuf er § 109 II 3 JGG. Zur Begründung wird zum einen auf die schwierige Rechtsfolgenbestimmung in dieser besonderen Verfahrensart verwiesen, zum andern sei wegen der vereinfachten Beweisaufnahme eine Überprüfung in tatsächlicher *und* rechtlicher Hinsicht erforderlich.⁶⁶⁰

Diese Argumentation vermag nicht zu überzeugen.⁶⁶¹ Zum einen ist die Bestimmung der Rechtsfolgen nicht einfacher oder schwieriger als im Normalverfahren. Ein erfahrener Jugendrichter wird zwischen beiden Verfahrensarten keinen Unterschied machen. Aufgrund einer vereinfachten Beweisaufnahme (vgl. § 420 StPO) steht ihm sogar wesentlich mehr Zeit zur Verfügung, sich dieser Frage umfassend zu widmen. Auch der Hinweis auf die vereinfachte Beweisaufnahme greift zu kurz. Sicher, das vereinfachte Jugendverfahren steht unter dem in § 78 III 1, Hs. 2 JGG aufgenommenen Korrektiv: „soweit dadurch die Erforschung der Wahrheit nicht beeinträchtigt wird“. Eine solche Verpflichtung findet sich in den §§ 417 ff. StPO nicht. Dort wäre sie aber überflüssig. Denn eine dem § 78 III 1, Hs. 1 JGG vergleichbare Regelung kennt das Beschleunigte Verfahren nicht. So kann nicht generell um der Verwirklichung bestimmter Prozessziele willen „von Verfahrensvorschriften abgewichen werden“. Wer Gefahren für die Wahrheitserforschung vermutet, könnte hierfür allenfalls § 420 StPO vorbringen. Diese Norm erlaubt dem Jugendrichter freilich nur, von Beweiserhebungen abzusehen, die über das zur Sachaufklärung gebotene Maß hinausgehen. Das Beweisantragsrecht wird also lediglich auf die Reichweite der „Amtsaufklärungspflicht“⁶⁶² reduziert. Hierdurch wird der Jugendrichter auch im Beschleunigten

⁶⁵⁶ BT-Drucks. 1/3264, 46 (zu § 40).

⁶⁵⁷ Vgl. nur *Ostendorf*, JGG [2003], § 55 Rdnr. 2, § 78 Rdnr. 18.

⁶⁵⁸ § 55 JGG wäre allerdings nur dann anwendbar, wenn über § 105 I JGG Jugendstrafrecht zur Anwendung käme (vgl. § 109 II 1 JGG).

⁶⁵⁹ BT-Drucks. 12/6853, 40.

⁶⁶⁰ Vgl. BT-Drucks. 12/6853, 41.

⁶⁶¹ Deutlich *König/Seitz*, NStZ 1995, 1, 5.

⁶⁶² Siehe *Schlüchter*, GA 1994, 397, 418.

Verfahren zur bestmöglichen Aufklärung des Sachverhalts gezwungen. Gefahren für die unverzichtbaren Leitgedanken des Strafprozesses, Wahrheit und Gerechtigkeit, hat das Gericht jedenfalls stets auszuschließen.⁶⁶³ Erst wenn der Sachverhalt geklärt ist und die richterliche Überzeugung i.S.d. § 261 StPO vorliegt, dürfen begehrte Beweisanträge abgelehnt werden.⁶⁶⁴ Sonst wäre das Tor für eine Aufklärungsrüge geöffnet. Letztlich kann die Abkehr von § 55 JGG damit nur als übereilt bewertet werden. Die angeführten Gründe tragen diese Entscheidung jedenfalls nicht.

Angesichts der überwiegenden Kritikpunkte kann den §§ 76 ff. JGG die oft gerühmte „Schrittmacherfunktion“⁶⁶⁵ des Jugendstrafrechts nicht entnommen werden. Vielmehr überwiegen die Vorteile der §§ 417 ff. StPO.⁶⁶⁶ Mithin ist eine das Beschleunigte Verfahren ausschließende Ausdehnung des vereinfachten Jugendverfahrens auf Heranwachsende abzulehnen.

4. Abschnitt: Ergebnis zum 4. Kapitel

Zusammenfassend lässt sich Folgendes sagen: Da erstens von der Diversion zurückhaltender Gebrauch zu machen ist und zweitens das Strafbefehlsverfahren lediglich im Falle der Anwendung von Erwachsenenstrafrecht, dann auch nur beschränkt, Geltung erlangt, bietet sich das Beschleunigte Verfahren als milderes Mittel im Vergleich zum Normalverfahren an. Dabei bestehen eine Reihe von Vorteilen, um Beschleunigung und rechtsstaatliche Anforderungen zu harmonisieren. Dies könnte *de lege ferenda* ein vereinfachtes Jugendverfahren nicht leisten. Eine Gegenüberstellung der §§ 76 ff. JGG mit den §§ 417 ff. StPO hat vor allem hinsichtlich der Zuständigkeit des Jugendrichters ergeben, dass dieser im Beschleunigten Verfahren bei Heranwachsenden selbst im Falle, dass Jugendstrafe zu erwarten ist, i.S.d. §§ 39 II i.V.m. 108 I JGG zuständig ist, die Staatsanwaltschaft in der Regel also bei ihm Anklage erheben kann.

⁶⁶³ Deutlich *Schultz*, DAR 1957, 93, 95; *Zimmermann*, Beschleunigtes Verfahren [1962], 58/59.

⁶⁶⁴ Vgl. *Schlüchter/Fülber/Putzke*, Beschleunigtes Verfahren [1999], 40.

⁶⁶⁵ Hierzu etwa *Ostendorf*, JGG [2003], Vorwort (VII.); *Schlüchter*, Erziehungsgedanke [1994], 1.

⁶⁶⁶ Tendenziell auch *Hinz*, ZRP 2001, 106, 111.

5. Kapitel: §§ 417 ff. StPO im Zusammenspiel mit dem JGG

1. Abschnitt: Das Spannungsverhältnis zwischen Sorgfalt und Beschleunigung

Besonders zeitintensive Vorgänge können die Durchführung eines *Beschleunigten* Verfahrens gefährden. So leuchtet die Befürchtung ein, dass von besonders hohen Anforderungen, etwa an die Aufklärungspflicht oder Beweisaufnahme, „die größten Gefahren“ drohen.⁶⁶⁷ Derartiges Gefährdungspotential besteht aber nicht nur in dieser Richtung. Auch die Beschleunigung enthält Risiken. Zu nennen sind insbesondere die Auswirkungen auf die Erforschung der Täterpersönlichkeit. Dass diese sich im Verfahren der §§ 417 ff. StPO kaum ergründen lasse, wird auf breiter Front hervorgehoben.⁶⁶⁸ Ganz in diesem Sinne solle es ein Indiz für die Unmöglichkeit sofortiger Aburteilung darstellen, wenn auf die Persönlichkeit des Beschuldigten eingegangen werden muss.⁶⁶⁹ Derart pauschal ist diese Auffassung nicht haltbar. Die Persönlichkeit des Beschuldigten darf zu keinem Zeitpunkt und in keiner Verfahrensart aus dem Blick geraten. Dies gilt auch für das Beschleunigte Verfahren. Ob sich mit Blick hierauf die Sache als *per se* ungeeignet erweist, wird zu untersuchen sein. Im Jugendstrafrecht ist auf die Persönlichkeitserforschung besonderes Augenmerk zu legen. Gerade hier ist es notwendig, eine gründliche und sorgfältige Justiz zu präsentieren. Birgt doch mangelhafte Persönlichkeitserforschung vor allem die Gefahr in sich, dass wertlose Rechtsfolgen verhängt werden.⁶⁷⁰ Angesichts des hoch gesteckten Erziehungsziels⁶⁷¹ dürfen hier keine Abstriche zugelassen werden.

Die Pflicht hierzu ergibt sich aus § 244 II StPO. Nicht nur die Tat, sondern auch die Persönlichkeit gilt es umfassend aufzuklären.⁶⁷² Eine Konkretisierung findet sich im Normalverfahren gegen Erwachsene in § 46 StGB. Nach dessen Absatz 2 gehören neben der Gesinnung etwa das Vorleben des Täters sowie dessen persönliche Verhältnisse zu den für die Strafzumessung relevanten Faktoren.

⁶⁶⁷ So schon *Hagemann*, DJZ 1932, Sp. 729, 730; ähnlich *Schaffstein*, MschrKrim. 1978, 313, 319.

⁶⁶⁸ Vgl. etwa *Deumeland*, NSTz 1983, 41; *Fezer*, ZStW 106 (1994), 1, 14; *Peters*, Strafprozeß [1985], § 63 I.; *Ranft*, Strafprozeßrecht [1995], Rdnr. 2341; *Roxin*, Strafverfahrensrecht [1998], § 59 Rdnr. 1; *Scheffler*, NJW 1994, 2191, 2192; *Schmidt*, StPO II [1957], §§ 212-212b Rdnr. 6; *Schünemann*, NJW 1968, 975.

⁶⁶⁹ So tendenziell noch *Schlüchter*, Strafverfahren [1983], Rdnr. 780 (neuerdings anders aber *Schlüchter/Fülber/Putzke*, Beschleunigtes Verfahren [1999], 33).

⁶⁷⁰ Diese Befürchtung äußert etwa *Erlemann*, Heranwachsende [1988], 95.

⁶⁷¹ Hierzu S. 34 ff. und 37 ff.

⁶⁷² In diesem Sinne *Schaffstein*, MschrKrim. 1978, 313, 319.

75% der Richter sind der Ansicht, es könne der Beurteilung der Täterpersönlichkeit auch im Beschleunigten Verfahren entsprochen werden.⁶⁷³ Diese (Selbst-)Einschätzung darf jedoch nicht den Blick dafür trüben, dass sich aufgrund des „Massenbetriebes“ im Normalverfahren die Erforschung der Täterpersönlichkeit oftmals in der Frage nach der Schulbildung erschöpft.⁶⁷⁴ Dies vermag das Beschleunigte Verfahren allemal zu leisten.

Als wichtige Normen für die Persönlichkeitserforschung sind zunächst § 43 (i.V.m. § 109 I) und § 38 (i.V.m. § 107) JGG zu nennen. Hinzu tritt § 105 JGG. Diese drei Paragraphen konkretisieren die Anforderungen, die § 244 II StPO an die Erforschung der Täterpersönlichkeit legt. Es besteht insofern ein deutlich höherer Maßstab als im Erwachsenenstrafrecht. Während dort i.S.d. § 46 I StGB eine schuldangemessene Strafe zu finden ist, gebietet der Erziehungsgedanke in einem Verfahren gegen Heranwachsende, die erzieherisch sinnvollste Sanktion zu verhängen. Geschieht dies dort „lediglich“ im Lichte des § 46 II StGB, bedarf es hier intensiver Betrachtung der Entwicklungssituation und des Reifezustandes.

Angesichts dessen, dass jeweils zwischen Tat, Verfahren (Urteil) und gegebenenfalls Vollstreckung gewisse Zeit vergeht, sind für die Persönlichkeitsbeurteilung in der Regel unterschiedliche Zeitpunkte von Bedeutung. So ist zum einen – retrospektiv – die Persönlichkeit i.S.d. § 105 I JGG „zur Zeit der Tat“ zu beurteilen. Zum andern verlangt der Erziehungsgedanke, dass die Sanktion sich am „aktuellen“ Reifezustand orientiert, wobei zusätzlich eine Prognose über die zukünftige Entwicklung zu treffen ist. Es handelt sich mithin um einen sehr komplexen Vorgang; allerdings lässt sich dieser vereinfachen.

Hierzu eignet sich ein tatzeitnahes Verfahren. Dürften doch dann retrospektive und aktuelle Beurteilung nahezu identisch ausfallen. Der Vorteil des Beschleunigten Verfahrens liegt auf der Hand. Denn findet die Hauptverhandlung „sofort oder in kurzer Frist“ statt, hat sich an der Persönlichkeit des Heranwachsenden trotz rascher Entwicklung wenig geändert. Erforderlich ist hierfür jedoch nicht nur eine sofortige Verhandlung nach Antragstellung. Vielmehr spielt auch der Zeitraum des eigentlichen Ermittlungsverfahrens eine zentrale Rolle. Beschleunigung steht nur dann im Dienste der Erziehung, wenn von der Begehung der Tat bis zur Vollstreckung des Urteils möglichst wenig Zeit verstreicht. Es bringt nichts, wenn das Urteil nach Antragstellung innerhalb von zwei Wochen vollstreckbar ist, davor aber mehrere Monate Ermittlungstätigkeit liegen. Deshalb haben auch Polizei und Anklagebehörde ihre Ermittlungen zu forcieren; der Antrag ist nach Tatbegehung ebenfalls möglichst „sofort oder in kurzer

⁶⁷³ Dies ergab die von *Schlüchter* im Auftrag des Ministeriums für Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen durchgeführte wissenschaftliche Untersuchung zur wirksameren Gestaltung des Beschleunigten Verfahrens (siehe *Schlüchter/Fülber/Putzke*, Beschleunigtes Verfahren [1999], Fn. 190).

⁶⁷⁴ Zur mangelnden Auseinandersetzung mit der Täterpersönlichkeit vgl. *Ludwig-Mayerhofer*, Rationalisierung [1998], 153.

Frist“ zu stellen. Handelt es sich um einen Fall der Hauptverhandlungshaft, stellt sich das Problem nicht. Darf diese doch gemäß § 127 b II 1 StPO nur dann angeordnet werden, wenn „die Durchführung der Hauptverhandlung binnen einer Woche nach der Festnahme zu erwarten ist“. Zu erwarten ist die Hauptverhandlung nur dann, wenn auch ein entsprechender Antrag der Staatsanwaltschaft wahrscheinlich ist.⁶⁷⁵ Hingegen besteht bei den sonstigen Fällen des „besonders“ und „einfach“ Beschleunigten Verfahrens⁶⁷⁶ eine derartige zeitliche Bindung nicht. Das Gesetz ist hier lückenhaft. Bei Erwachsenen mag dies eher hinzunehmen sein als bei Heranwachsenden. Denn diesen gegenüber steht die beschleunigte Vorgehensweise hauptsächlich im Dienste der Erziehung.

Deshalb hat der Jugendrichter die Dauer des Ermittlungsverfahrens in die Eignungsprüfung einzubeziehen, wenn der Zweck der Verfahrensart, der Tat die Strafe „auf dem Fuße“ folgen zu lassen, gefährdet erscheint.⁶⁷⁷ Das OLG Stuttgart hat die Frage, welche Maßstäbe hierbei gelten, offen gelassen.⁶⁷⁸ Jedenfalls sollen bezüglich eines wenige Wochen dauernden Ermittlungsverfahrens keine Bedenken bestehen. Mehr als sieben Monate seien jedoch entschieden zu lang.⁶⁷⁹ Ob das Beschleunigte Verfahren deutlich früher stattfindet, als dies im Normalverfahren der Fall wäre,⁶⁸⁰ ist jedenfalls ein wenig hilfreiches Kriterium.

Mittels Auslegung könnten sich Anhaltspunkte für die Dauer ergeben. Zum einen beabsichtigte der Gesetzgeber bei überschaubaren Sachverhalten einen spürbaren Entlastungseffekt für die Justiz.⁶⁸¹ Deshalb ist selbst nach Erlass des Eröffnungsbeschlusses eine Antragstellung i.S.d. § 417 StPO zulässig.⁶⁸² Schon der Wortlaut des § 417 StPO lässt keinen anderen Schluss zu. Danach ist ein Antrag zu stellen, wenn die Voraussetzungen des Beschleunigten Verfahrens vorliegen. Die Staatsanwaltschaft ist hierzu sogar verpflichtet,⁶⁸³ soweit keine sonstigen Bedenken entgegenstehen und das Verfah-

⁶⁷⁵ Entscheidend ist insofern das an der Rechtslage orientierte wahrscheinliche Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 417 ff. StPO; vgl. *Fülber*, Hauptverhandlungshaft [2000], 43.

⁶⁷⁶ Zur Terminologie vgl. S. 24.

⁶⁷⁷ So auch *Ranft*, Jura 2003, 383, 384; *Scheffler*, NStZ 1999, 268; a.A. *Tolksdorf*, in: KK-StPO [2003], § 418 Rdnr. 10.

⁶⁷⁸ Siehe OLG Stuttgart NJW 1999, 511.

⁶⁷⁹ Andeutungsweise schon OLG Stuttgart NJW 1998, 3134, 3135.

⁶⁸⁰ In diesem Sinne OLG Düsseldorf StV 1997, 516 m. Anm. *Scheffler*, NStZ 1998, 371/372, allerdings zu der Frage, wann sich eine Sache, den Zeitraum zwischen Antragstellung und Hauptverhandlung betreffend, zur sofortigen Verhandlung eigne.

⁶⁸¹ Vgl. BT-Drucks. 12/6853, 34.

⁶⁸² So *Ranft*, Jura 2003, 382, 385 (bis zur Vernehmung des Angeschuldigten zur Sache); *Tolksdorf*, in: KK-StPO [2003], § 417 Rdnr. 5; *Schlüchter/Fülber/Putzke*, Beschleunigtes Verfahren [1999], 85 m.w.N.; a.A. BayObLG MDR 1988, 77; *Gössel*, in: LR-StPO [2000], § 417 Rdnr. 14; *Her*, Beschleunigtes Verfahren [1998], 59; *Kohler*, Beschleunigte Strafverfahren [2001], 32/33; *Meyer-Gößner*, StPO [2004], § 417 Rdnr. 12; *Metzger*, in: KMR-StPO [2000], § 417 Rdnr. 11; *Pfeiffer*, StPO [2002], § 417 Rdnr. 1; *Roxin*, Strafverfahrensrecht [1998], § 59 Rdnr. 4.

⁶⁸³ Nicht zuletzt Nr. 127 III RiStBV weist in diese Richtung.

ren infolge des Übergangs auf das Beschleunigte Verfahren ersichtlich einen zügigeren Fortgang erfährt. Dass diese Lösung sowohl den Buchstaben als auch dem Geist des Gesetzes entspricht, zeigt auch ein Blick auf § 408 a StPO, der ausdrücklich den Übergang aus dem Normalverfahren in ein vereinfachtes Verfahren (dort in das Strafbefehlsverfahren) vorsieht.⁶⁸⁴ Zum andern soll die Tat der Strafe möglichst „auf dem Fuße“ folgen.⁶⁸⁵ Unausgesprochen beinhaltet diese Aussage ein Bekenntnis zur erzieherischen Wirksamkeit.

Bei der Länge des Ermittlungsverfahrens sind diese beiden Aspekte, also Effektivität der Strafrechtspflege und erzieherisches Moment, im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsabwägung zu berücksichtigen. Da im Beschleunigten Verfahren eine Gefährdung der Wahrheitsfindung und Verteidigungsmöglichkeiten nicht gänzlich von der Hand zu weisen ist, darf ihr ein Beschuldigter nur insoweit ausgesetzt werden, als Vorteile deutlich überwiegen. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn ein rechtsstaatlich ausgestaltetes Beschleunigtes Verfahren sowohl der Effektivität der Strafrechtspflege als auch der Erziehung dient. Schwächt sich die erzieherische Komponente hingegen ab, etwa weil ein langer Zeitraum zwischen Tat und Verfahren liegt, käme im Rahmen des Abwägungsprozesses allein die Effektivität der Strafrechtspflege zur Geltung. Angesichts der Dominanz des Erziehungsgedankens ist dieser Aspekt jedoch im Vergleich zur erzieherischen Komponente der schwächere. Er allein vermag deshalb die Durchführung eines Beschleunigten Verfahrens bei Heranwachsenden nicht zu rechtfertigen. Nur wenn das erzieherische Moment hinzutritt, fällt die Abwägung zugunsten des Beschleunigten Verfahrens aus. Da dem Ausgleich für verlorene Verfahrensgarantien nur dann optimal Rechnung getragen wird, wenn dem erzieherischen Aspekt voll entsprochen werden kann, reicht eine Teileignung – entgegen den zum Geeignetheitskriterium vertretenen Auffassungen –⁶⁸⁶ nicht.

Folgt die Strafe der Tat nicht mehr „auf dem Fuße“, erweist sich die Sache als ungeeignet (sowohl im Sinne des Verhältnismäßigkeitsprinzips als auch nach § 419 I StPO). Der Gesetzgeber hat zu dieser Frage allerdings geschwiegen. Daher liegt die Annahme nahe, dass er derartige Fälle nicht bedacht hat. Mithin bedarf es einer teleologischen Reduktion des § 417 StPO. Da bei Heranwachsenden der Beschleunigungsaspekt primär der erzieherischen Wirksamkeit, nicht jedoch der Effektivität der Strafrechtspflege verpflichtet ist, sollten jedenfalls bei dieser Altersgruppe allein solche Sachverhalte als zur sofortigen Verhandlung geeignet anerkannt werden, bei denen nicht erst intensive Ermittlungen den Sachverhalt einfach und die Beweislage klar machen. Vielmehr müssen die Voraussetzungen der §§ 417 ff. StPO, wenn sie nicht

⁶⁸⁴ Hierdurch allerdings Verfahrensfehler des Normalverfahrens heilen zu wollen, ist unzulässig (vgl. etwa *Ranft*, Strafprozeßrecht [1995], Rdnr. 2340). Der Eröffnungsbeschluss fungiert dann als Abschlusszeitpunkt (vgl. BayObLG MDR 1988, 77).

⁶⁸⁵ Siehe BT-Drucks. 12/6853, 34.

⁶⁸⁶ Vgl. BVerfGE 16, 147, 183; *Gentz*, NJW 1968, 1600, 1603; *Scheffler*, Dauer von Strafverfahren [1991], 112; zur Problematik näher *Günther*, Strafrechtswidrigkeit [1983], 183/184.

schon unmittelbar nach der Tat bejaht werden können, auch ohne besonderen zeitlichen und sachlichen Aufwand erreichbar sein. Dann bedarf es jedoch keiner umfangreichen Ermittlungstätigkeit mehr. Das Ermittlungsergebnis, ob eine Verurteilung des Angeklagten – im Rahmen einer Prognose hinsichtlich der Entscheidung des Gerichts – wahrscheinlich ist,⁶⁸⁷ kann in der Regel dann ebenfalls „in kurzer Frist“ vorliegen. In Anbetracht der gesetzgeberischen Intention, den Anwendungsbereich des Beschleunigten Verfahrens zu erweitern,⁶⁸⁸ sind hierfür höchstens vier Wochen zu veranschlagen.⁶⁸⁹ Danach muss ein Beschleunigtes Verfahren bei Heranwachsenden nach sechs Wochen zum Abschluss gelangen. Entsprochen ist damit sowohl der Effektivität der Strafrechtspflege als auch der erzieherischen Wirksamkeit.

Erkennt der Jugendrichter im Rahmen seiner Eignungsprüfung, dass zwischen Tatbegehung und Antragstellung mehr als vier Wochen liegen, hat er i.S.d. § 419 II 1 StPO einen Ablehnungsbeschluss zu erlassen und eröffnet – soweit hinreichender Tatverdacht gegeben ist – gemäß § 419 III, Hs. 1 StPO das Normalverfahren.⁶⁹⁰ Um dies zu gewährleisten wäre folgende Änderung des § 418 I StPO sinnvoll: *„Stellt die Staatsanwaltschaft den Antrag binnen vier Wochen ab Tatbegehung, wird die Hauptverhandlung unverzüglich oder in kurzer Frist durchgeführt.“*

Der Vorgang der Persönlichkeitserforschung vereinfacht sich aber nicht nur durch eine zügige Vorgehensweise. Ein weiterer Aspekt tritt hinzu: Je intensiver die Persönlichkeit des Täters erforscht wird, desto länger dauert das Strafverfahren. Persönlichkeitsbeurteilung und Beschleunigungskomponente stehen daher zueinander in einem – vom Gesetzgeber durchaus erkannten – Spannungsverhältnis. Da beide Aspekte im Interesse des Beschuldigten liegen, dürfen sie nicht gegeneinander ausgespielt werden. Vielmehr ist wiederum eine Harmonisierung vorzunehmen. Als Mittel hierzu bietet sich das Verhältnismäßigkeitsprinzip an. Hierauf weist das Gesetz sogar ausdrücklich hin: So heißt es in § 43 II 1 JGG: *„Soweit erforderlich, ist eine Untersuchung des Beschuldigten (...) herbeizuführen“*. Die Terminologie des Verhältnismäßigkeitsprinzips findet sich hier wieder. Dort bildet nämlich die *„Erforderlichkeit des Mittels“* ein Kriterium.⁶⁹¹ Abgesehen von diesem gesetzgeberischen Hinweis, gilt der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz aber auch ohne konkrete Erwähnung.⁶⁹²

⁶⁸⁷ Hierzu *Schlüchter*, Strafverfahrensrecht [1983], Rdnr. 61.3.

⁶⁸⁸ Siehe BT-Drucks. 12/6853, 36.

⁶⁸⁹ *Scheffler*, NSStZ 1999, 268 will das Ermittlungsverfahren hingegen an der Frist des § 127 b II StPO (eine Woche) orientieren; krit. hierzu *Metzger*, in: KMR-StPO [2000], § 417 Rdnr. 24.

⁶⁹⁰ Dahingehend auch OLG Stuttgart NJW 1999, 511.

⁶⁹¹ Siehe nur *Siekmann/Duttge*, Staatsrecht I [2000], Rdnr. 196.

⁶⁹² Krit. dazu, dass der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ein die gesamte Rechtsordnung beherrschendes Rechtsprinzip darstellt, *Krey*, JZ 1979, 702, 714; *Renzikowski*, Notstand [1994], 315.

Im Rahmen der Erforschung der Täterpersönlichkeit ist sowohl der Tatvorwurf als auch die zu erwartende Sanktion zu berücksichtigen.⁶⁹³ Mit schwerwiegenderen Vorwürfen erhöhen sich die Anforderungen an die Beurteilung der Persönlichkeit des Täters. Handelt es sich hingegen um kleine oder mittlere Kriminalität, gilt es, Eingriffe in die Privatsphäre – um solche handelt es sich bei einer Persönlichkeitsanalyse – möglichst gering zu halten. Zu Kollisionen kann dieses Bedürfnis zwar mit dem Interesse des Staates führen, eine erzieherisch sinnvolle Sanktion auszuwählen. Gleichmaßen hat daran jedoch auch der Beschuldigte ein Interesse. Auch er muss vor unnützen Maßnahmen geschützt werden. Aus diesem Grund kann auf die Erforschung der Täterpersönlichkeit selbst bei kleinerer Kriminalität nicht gänzlich verzichtet werden. Freilich wird sich diese dann in einer persönlichen Befragung des Beschuldigten erschöpfen können. Im Sinne des Verhältnismäßigkeitsprinzips ist dann die Einschaltung der Jugendgerichtshilfe – etwa wenn das Verfahren nach § 45 I JGG eingestellt wird – nicht erforderlich.⁶⁹⁴ Auch kann der Tatvorwurf es nahe legen, auf Befragungen Dritter zu verzichten. Dies wird in der Regel nur bei schwerwiegenden Vorwürfen und undurchsichtigen sozialen Verhältnissen erlaubt sein.⁶⁹⁵

Werden – orientiert am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz – Beschleunigung und Sorgfalt harmonisiert, muss keiner der beiden Aspekte geopfert werden. Viel wäre schon gewonnen, wenn mit *Pfeiffer*⁶⁹⁶ „Raschheit und Sorgfalt des Strafverfahrens (...) bei Beachtung unserer rechtsstaatlichen Prinzipien nicht als feindliche Schwestern angesehen“ würden.⁶⁹⁷ In diesem Lichte steht auch die weitere Untersuchung, wenn es um die Frage geht, inwieweit die Voraussetzungen des Beschleunigten Verfahrens den Anforderungen der §§ 43, 38 und 105 JGG standhalten. Hierzu sollen zunächst sowohl die Voraussetzungen des Beschleunigten Verfahrens als auch die mit ihnen befassten Instanzen kurz aufgezeigt werden.

2. Abschnitt: §§ 417 ff. StPO im Lichte zentraler Vorschriften des JGG

Es ist zwischen drei Entscheidungsebenen zu differenzieren. Bei einer im Rahmen des „besonders“ Beschleunigten Verfahrens anzuordnenden Hauptverhandlungshaft hat in der Regel schon die Polizei zu prüfen, ob „eine unverzügliche Entscheidung im beschleunigten Verfahren wahrscheinlich ist“ (vgl. § 127 b I Nr. 1 StPO). Entscheidend ist „das wahrscheinliche Vorliegen der Voraussetzungen einer Entscheidung im Ver-

⁶⁹³ Siehe *Eisenberg*, JGG [2004], § 43 Rdnr. 11; *K.-H. Lehmann*, in: Nix [1994], § 43 Rdnr. 4; *Ostendorf*, JGG [2003], § 43 Rdnr. 5; § 105 Rdnr. 22; hierzu schon S. 87 ff.

⁶⁹⁴ In diesem Sinne *Ostendorf*, JGG [2003], § 38 Rdnr. 16; *a.A. Wild*, JGH [1989], 204, der lediglich eine Reduzierung des Ermittlungsumfangs für zulässig erachtet.

⁶⁹⁵ Vgl. *Ostendorf*, JGG [2003], § 38 Rdnr. 16.

⁶⁹⁶ In: FS f. Baumann [1992], 329, 335.

⁶⁹⁷ So auch *Fülber*, Hauptverhandlungshaft [2000], 149.

fahren gemäß der §§ 417 ff. StPO⁶⁹⁸. Auch der Staatsanwaltschaft kann diese Aufgabe zufallen, da auch sie Adressat des in § 127 b I StPO normierten Festnahmerechts ist.

Wahrscheinlich ist die Durchführung des Beschleunigten Verfahrens dann, wenn dessen Voraussetzungen vorliegen.⁶⁹⁹ Wie bereits an anderer Stelle ausgeführt, stellt die Eignung der Sache insofern das zentrale Kriterium dar. Es kann deshalb als Voraussetzung im weiteren Sinne bezeichnet werden.⁷⁰⁰ Hierunter fallen etwa die Prüfung der allgemeinen und besonderen Prozessvoraussetzungen, des hinreichenden Tatverdachts, die Beachtung rechtsstaatlicher Garantien, insbesondere die Gewährleistung einer wirksamen Verteidigung sowie die Frage, ob der Sanktionsrahmen eingehalten werden kann. Während noch der Entwurf der Koalitionsfraktionen allein auf die Eignung abstellte,⁷⁰¹ hielt der Vermittlungsausschuss es für erforderlich, den Begriff der Eignung durch den Bezug auf den „einfachen Sachverhalt“ und die „klare Beweislage“ zu konkretisieren.⁷⁰² Insofern kann von den Voraussetzungen im engeren Sinne gesprochen werden, wobei auch die Möglichkeit zur sofortigen Verhandlung (im Sinne einer Hauptverhandlung „sofort oder in kurzer Frist“) hier angesiedelt werden kann.

Sowohl die Voraussetzungen im engeren als auch im weiteren Sinne hat die Staatsanwaltschaft – abgesehen von den Vorgängen nach § 127 b StPO – auch in den sonstigen Fällen des „besonders“ oder „einfach“ Beschleunigten Verfahrens zu prüfen. Handelt es sich insoweit um Voraussetzungen, deren Konkretisierung der Staatsanwaltschaft unmittelbar entzogen sind, wie die Sanktionswahl und -höhe, hat sie eine prospektive Analyse zu treffen.⁷⁰³

Die dritte Entscheidungsebene bildet die gerichtliche Prüfung. Der Jugendrichter darf gemäß § 419 I 1 StPO nur dann die Hauptverhandlung i.S.d. § 418 I StPO „sofort oder in kurzer Frist“ anberaumen, wenn er die Sache zur Verhandlung im Beschleunigten Verfahren für geeignet hält. Im engeren Sinne hat er die Voraussetzungen des § 417 StPO zu erwägen. Im weiteren Sinne muss er von Amts wegen (vgl. § 419 I 2 StPO) beurteilen, ob die prognostizierten Rechtsfolgen innerhalb des Sanktionsrahmens liegen. Zudem hat er das Vorliegen der allgemeinen Prozessvoraussetzungen (z.B. Vorliegen des Antrags etc.) sicherzustellen⁷⁰⁴ und letztlich etwaige mit der Durchführung

⁶⁹⁸ *Fülber*, Hauptverhandlungshaft [2000], 43.

⁶⁹⁹ Eine Übersicht zu den Voraussetzungen des Verfahrens der §§ 417 ff. StPO findet sich im Anhang (S. 155).

⁷⁰⁰ Zur Unterscheidung zwischen einer Eignung im engeren und im weiteren Sinne vgl. auch *Gössel*, in: LR-StPO [2000], § 419 Rdnr. 19.

⁷⁰¹ Vgl. Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU/CSU und F.D.P., BT-Drucks. 12/6853, 35.

⁷⁰² Siehe BT-Drucks. 12/7837, 2.

⁷⁰³ Siehe *Schlüchter/Fülber/Putzke*, Beschleunigtes Verfahren [1999], 74.

⁷⁰⁴ Vgl. nur *Meyer-Gößner*, StPO [2004], § 418 Rdnr. 2; *Krehl*, in: HK-StPO [2001], § 418 Rdnr. 1; *Loos*, in: AK-StPO [1996], § 418 Rdnr. 4.

des Beschleunigten Verfahrens drohende Gefahren für Wahrheit und Gerechtigkeit auszuschließen.⁷⁰⁵

Vor allem sind die §§ 43, 38 und 105 JGG gegenüberzustellen

- der Eignung zur sofortigen Verhandlung aufgrund einfachen Sachverhalts,
- der Eignung zur sofortigen Verhandlung aufgrund klarer Beweislage,
- der Möglichkeit zur sofortigen Verhandlung sowie
- der Eignung der Sache i.w.S.

A. Zum Umfang der Ermittlungen (§ 43 JGG)

I. Profil des § 43 JGG

Die eigentlichen Verfahrensbestimmungen werden mit § 43 JGG eingeleitet. Deutlich wird hierdurch zum Ausdruck gebracht, dass die Vorschrift für die gesamten Ermittlungen im Rahmen des Jugendstrafverfahrens Bedeutung zuzumessen ist.⁷⁰⁶ Über § 109 I 1 JGG ergibt sich die Anwendbarkeit von § 43 JGG auch im Verfahren gegen Heranwachsende. Diese Norm gilt dabei unabhängig davon, ob nach § 105 I JGG Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht zur Anwendung kommt. Als Ausfluss des Erziehungsgedankens dient sie dem Zweck, Ermittlungen zur Persönlichkeit anzustellen, damit eine sinnvolle erzieherische Einwirkung und Rechtsfolgenbestimmung möglich wird.⁷⁰⁷ Gerichtet ist sie primär an die Adresse der Staatsanwaltschaft. Denn diese leitet nach § 160 StPO die Ermittlungen. Allerdings bestehen dabei Einschränkungen. Das eigentliche Organ der Persönlichkeitserforschung ist zwar die Jugendgerichtshilfe;⁷⁰⁸ sie ist eigenständiges Prozessorgan, wie die zentrale Vorschrift des § 38 JGG nahe legt.⁷⁰⁹ In der Rechtswirklichkeit ist es aber die Polizei, die anfallende Ermittlungen weitgehend eigenständig erledigt.⁷¹⁰ Die ersten Ermittlungen zur Person und zum sozialen Umfeld sind mithin auch schon von polizeilicher Seite anzustellen (vgl. § 163 I StPO).⁷¹¹ Aus diesen Gründen findet in der Praxis eine eigenständige Persönlichkeitserforschung durch den Jugendstaatsanwalt nur selten statt.⁷¹²

⁷⁰⁵ In diesem Sinne etwa *K.-H. Lehmann*, DRiZ, 1970, 287; *Schultz*, DAR 1957, 93, 95; *Zimmermann*, Beschleunigtes Verfahren [1962], 59.

⁷⁰⁶ Siehe *H. M. Werner*, Persönlichkeitserforschung [1967], 22.

⁷⁰⁷ Vgl. *Eisenberg*, JGG [2004], § 43 Rdnr. 9.

⁷⁰⁸ Allgemeine Auffassung, vgl. nur *Laubenthal*, JGH [1993], 64.

⁷⁰⁹ Siehe *H. M. Werner*, Persönlichkeitserforschung [1967], 22.

⁷¹⁰ Hierzu *Beulke*, Strafprozessrecht [2004], Rdnr. 106; *Bräutigam*, DRiZ 1992, 214, 215; *Eisenberg*, JGG [2004], Einl., Rdnr. 13; *Roxin*, Strafverfahrensrecht [1998], § 10 Rdnr. 34; *Schlüchter*, Strafverfahren [1983], Rdnr. 71.

⁷¹¹ Vgl. *Ostendorf*, JGG [2003], § 43 Rdnr. 8.

⁷¹² Siehe *Eisenberg*, JGG [2004], § 43 Rdnr. 16.

Einzusetzen hat die Persönlichkeitserforschung „nach Einleitung des Verfahrens (...) sobald wie möglich“ (§ 43 I 1 JGG). Deutlich tritt hier das Beschleunigungsgebot zutage. Nicht zuletzt aufgrund des Verweises in § 43 I 4 auf § 38 III JGG bedarf es auch der zügigen Heranziehung der Jugendgerichtshilfe.

Zu erforschen gilt es nicht nur die Persönlichkeit, sondern auch „alle übrigen Umstände“ (§ 43 I 1 StPO).⁷¹³ Erfasst ist hiervon auch eine erzieherische oder moralische Beurteilung.⁷¹⁴ Soll doch der Heranwachsende über den Weg der Werteverinnerlichung („Empathie“) hin zum Erziehungsziel der „aktiven Legalbewährung“ geführt werden. So ist vor allem in den Urteilsgründen auf moralische Aspekte (evtl. moralisches Urteilsvermögen) einzugehen. Denn das Urteil ist Grundlage der erzieherischen Arbeit im Vollzug.⁷¹⁵ Gemäß § 54 I JGG trifft den Richter insofern eine erweiterte Begründungspflicht, die über das im Verfahren gegen Erwachsene Übliche hinausgeht.

Als Erkenntnisquelle steht primär der Beschuldigte zur Verfügung. Darin ist nicht nur eine Pflicht, sondern ein Recht des Beschuldigten zu sehen. Konkretisiert sich doch hier sein Anspruch auf rechtliches Gehör (vgl. Art. 103 I GG, Art. 6 I 1 EMRK). Daneben kommen auch die gesetzlichen Vertreter oder Erziehungsberechtigten in Betracht. Anders als im Verfahren gegen Jugendliche (vgl. § 67 I JGG) haben sie jedoch keinen Anspruch, gehört zu werden (vgl. § 109 I JGG). § 43 I JGG nennt zudem Schule und Ausbilder. Da diese Aufzählung nur exemplarisch ist, können Informationen zusätzlich aus dem sozialen Umfeld, aus schriftlichen Vorgängen sowie dem Erziehungs- und Strafregister gewonnen werden. Schließlich sieht § 43 II JGG als Erkenntnismittel das Sachverständigengutachten vor.

II. Konsequenzen für das Beschleunigte Verfahren

1. Voraussetzungen des Beschleunigten Verfahrens als Prüfungsmaßstab

Um ein Beschleunigtes Verfahren gegen einen Heranwachsenden durchführen zu können, müsste die Vorschrift des § 43 JGG nunmehr mit den Voraussetzungen dieses Verfahrens kompatibel sein. Das setzt zunächst voraus, dass es sich trotz Persönlichkeitserforschung um einen einfachen Sachverhalt handelt. „Sachverhalt“ wird man dabei nicht restriktiv, d.h. auf die „strafbare Handlung“ reduziert,⁷¹⁶ fassen können. Der Begriff „Sachverhalt“ ist vielmehr in einem umfassenden Sinne zu verstehen; er hat sowohl Tat- als auch Täterbezug. Denn dem Wortsinn ist jedenfalls eine Einschränkung dahingehend nicht zu entnehmen, dass es allein auf die Verwirklichung

⁷¹³ Der Begriff „Persönlichkeitserforschung“ ist danach eigentlich zu eng, wird im Rahmen dieser Arbeit der Einfachheit halber jedoch verwendet.

⁷¹⁴ A.A. *Ostendorf*, JGG [2003], § 43 Rdnr. 4.

⁷¹⁵ So *H. M. Werner*, Persönlichkeitserforschung [1967], 25.

⁷¹⁶ In diesem Sinne aber *Zimmermann*, Beschleunigtes Verfahren [1962], 30.

der Merkmale des gesetzlichen Tatbestandes ankommt. Deshalb gehört auch die Beurteilung der Täterpersönlichkeit zum „Sachverhalt“.

Als „einfach“ wird dieser gemeinhin dann bezeichnet, wenn er für alle Verfahrensbeteiligten leicht zu überschauen ist.⁷¹⁷ Die Persönlichkeit eines Menschen ist freilich äußerst komplex. Sie zu überschauen, misslingt sogar hierauf spezialisierten Sachverständigen. Erst recht wird der 19-jährige Graffiti-sprüher die in ihm wirkenden Entwicklungskräfte kaum zu überblicken vermögen. Insofern wäre die Persönlichkeitserforschung für ihn – als Beteiligten – nicht überschaubar, mithin der Sachverhalt nicht einfach.⁷¹⁸ Eine solche Sicht würde, sobald die Persönlichkeit des Beschuldigten zu würdigen wäre, *per se* zur annähernden Unanwendbarkeit des Beschleunigten Verfahrens führen. Nicht einmal bei einem einfach strukturierten Beschuldigten läge der Sachverhalt „einfach“; denn jener könnte ihn dann erst recht nicht überschauen.

Eine derartige Auslegung des „einfachen Sachverhalts“ findet indes im Gesetz keine Stütze. Schon der Wortsinn des § 417 StPO zeigt, dass der Begriff „Sachverhalt“ nicht jeden Aspekt betrifft. So führt der DUDEN von „Sachverhalt“ über „Tatsache“⁷¹⁹ zu „Umstand“⁷²⁰. „Umstand“ wiederum wird umschrieben als „zu einem Sachverhalt (...) beitragende (...) Einzelheit, einzelne Tatsache“⁷²¹. Ein Sachverhalt ist demzufolge die Summe von einzelnen *Tatsachen*. Gestützt wird diese Auslegung auch von der Systematik des Gesetzes. So unterstellt § 417 StPO den einfachen Sachverhalt der „Sache“, indem es heißt: „(...) wenn die Sache auf Grund des einfachen Sachverhalts (...) geeignet ist“. Der einfache Sachverhalt ist also Teil des gesetzlichen Merkmals „Sache“. Diese wiederum betrifft die gesamte „Angelegenheit“⁷²², nicht nur *Tatsachen*.

Die übliche Definition bedarf demnach der Ergänzung: Ein einfacher Sachverhalt ist nur dann einfach, wenn er in *tatsächlicher* Hinsicht sowohl vom Beschuldigten als auch von allen zur Urteilsfindung berufenen Personen⁷²³ leicht zu überschauen ist.⁷²⁴

⁷¹⁷ Dahingehend etwa *Fezer*, in: KMR-StPO [1996], § 417 Rdnr. 11; *Her*, Beschleunigtes Verfahren [1998], 40; *Herzler*, NJ 2000, 399, 400; *C. Keller*, Kriminalistik 1998, 677, 678; *Kohler*, Beschleunigte Strafverfahren [2001], 25; *Meyer-Gößner*, StPO [2004], § 417 Rdnr. 15; *Metzger*, in: KMR-StPO [2000], § 417 Rdnr. 16; *Meurer*, in: GS f. Zipf [1999], 483, 487; *Schröer*, Beschleunigtes Strafverfahren [1998], 77.

⁷¹⁸ So *Meurer*, in: GS f. Zipf [1999], 483, 487 unter Verweis auf Nr. 146 I S. 2 RiStBV; ähnlich *Meyer-Gößner*, StPO [2004], § 417 Rdnr. 15; *Schünemann*, NJW 1968, 975.

⁷¹⁹ DUDEN, Sachverwandte Wörter [1997], 597.

⁷²⁰ DUDEN, Sachverwandte Wörter [1997], 699.

⁷²¹ DUDEN, Universalwörterbuch [1996], 1593.

⁷²² DUDEN, Bedeutung [1985], 534.

⁷²³ Auch diese Einschränkung erscheint erforderlich. Ist doch die Nebenklage (§§ 395 ff. StPO) – im Gegensatz zu Jugendlichen (vgl. § 80 III JGG) – sowohl im Verfahren gegen Heranwachsende (arg. § 109 II 1 JGG *e contrario*; krit. *Erlemann*, Heranwachsende [1988], 97) als auch im Rahmen des Beschleunigten Verfahrens (vgl. nur *Gössel*, in: LR-StPO [2000], Vor § 417 Rdnr. 26) zulässig. Nicht zuletzt mit Blick auf § 398 I StPO besteht freilich keine Notwendigkeit, dass der Sachverhalt auch für den Nebenkläger – als mit eigenen Rechten ausgestattetes Prozesssubjekt (siehe *Schlüchter*, Kernwissen [1999], 48) zweifellos ein Verfahrensbeteiligter – überschaubar ist.

Keinen Widerspruch hierzu stellt die obige Feststellung dar, dass „Sachverhalt“ auch die Beurteilung der Täterpersönlichkeit umfasst. Bei der Persönlichkeitsbeurteilung muss zwischen einem tatsächlichen und einem (aus)wertenden Teil differenziert werden. Dieser betrifft die Würdigung, jener die zu würdigenden Tatsachen. Hierzu zählen diejenigen Fakten, die mittels der einzelnen Erkenntnismittel gewonnen werden können (Strafzumessungstatsachen)⁷²⁵. Zeichnen diese schon in quantitativer Hinsicht ein verworrenes Bild des Beschuldigten (etwa weil sie widersprüchlich sind), ist der Sachverhalt nicht mehr einfach. Schwierig ist der Fall auch dann, wenn überhaupt keine Anhaltspunkte zur Persönlichkeitsbeurteilung vorliegen. Wäre diese doch dann von vornherein nicht Erfolg versprechend. Bestehen hingegen ausreichende und klare Informationen über den Beschuldigten, können diese von allen Verfahrensbeteiligten – auch vom Beschuldigten – überblickt werden, wodurch ein einfacher Sachverhalt bejaht werden kann.

Die einschränkende Lesart wirkt sich im Übrigen auch auf andere Aspekte aus: Überwiegend wird davon ausgegangen, dass rechtliche Schwierigkeiten oder materiell-rechtliche Zweifelsfragen für die Beurteilung des „einfachen Sachverhalts“ in der Regel nicht bedeutsam sind.⁷²⁶ Nach der hier vorherrschenden Auslegung ist dem zu folgen. Wer diese Problematik jedoch generell für das Beschleunigte Verfahren für bedeutungslos erklärt, übersieht, dass materiell-rechtliche Streitfragen die Einlegung von Rechtsmitteln begünstigen und damit dem Zweck des Verfahrens, die Sanktion der Tat „auf dem Fuße“ folgen zu lassen, massiv zuwiderlaufen.⁷²⁷ Derartige Überlegungen gehören freilich zur Eignungsprüfung i.w.S., nicht zum Merkmal des „einfachen Sachverhalts“.⁷²⁸

Als weitere Voraussetzung könnte die „klare Beweislage“ i.S.d. § 417 StPO bedeutsam sein. Deren Verhältnis zum einfachen Sachverhalt ist keineswegs – wie *Fezer*⁷²⁹ empfindet – „irreführend“.⁷³⁰ So überzeugt es auch nicht, wenn manche das den einfa-

⁷²⁴ Deutlich – allerdings ohne hierfür eine Begründung anzubieten – *Schlüchter/Fülber/Putzke*, Beschleunigtes Verfahren [1999], 78; in diesem Sinne auch *Fülber*, Hauptverhandlungshaft [2000], 54; *Bürgle*, Beschleunigtes Verfahren [1997], 16.

⁷²⁵ Vgl. hierzu *Schröer*, Beschleunigtes Strafverfahren [1998], 77; auch *Gössel*, in: LR-StPO [2000], § 417 Rdnr. 27.

⁷²⁶ So etwa *Meyer-Goßner*, StPO [2004], § 417 Rdnr. 15/16; *Ranft*, Jura 2003, 382, 383; *Rieß*, in: LR-StPO [1987], § 212 Rdnr. 23; *Schlüchter/Fülber/Putzke*, Beschleunigtes Verfahren [1999], 80; *Zimmermann*, Beschleunigtes Verfahren [1962], 32/33; *a.A. Kohler*, Beschleunigte Strafverfahren [2001], 25/26; *Loos*, in: AK-StPO [1996], § 417 Rdnr. 11; *Metzger*, in: KMR-StPO [2000], § 417 Rdnr. 17; *Paeffgen*, in: SK-StPO [1996], § 417 Rdnr. 13.

⁷²⁷ Ebenso *Bürgle*, Beschleunigtes Verfahren [1997], 16; *C. Keller*, Kriminalistik 1998, 677, 678; *Loos/Radtke*, NStZ 1995, 569, 572; *Schröer*, Beschleunigtes Strafverfahren [1998], 78/79.

⁷²⁸ So auch *Fezer*, in: KMR-StPO [1996], § 417 Rdnr. 11; *Krehl*, in: HK-StPO [2001], § 417 Rdnr. 2; dahingehend ebenfalls *Schlüchter/Fülber/Putzke*, Beschleunigtes Verfahren [1999], 80; *a.A. Gössel*, in: LR-StPO [2000], § 417 Rdnr. 27.

⁷²⁹ In: KMR-StPO [1996], § 417 Rdnr. 11.

⁷³⁰ Zum Verhältnis der beiden Faktoren eingehend *Her*, Beschleunigtes Verfahren [1998], 36 ff.

chen Sachverhalt und die klare Beweislage verbindende „oder“ als „und“ interpretieren wollen,⁷³¹ wobei sie ins Feld führen, dass sich weder ein einfacher Sachverhalt bei schwieriger Beweislage noch ein schwieriger Sachverhalt bei klarer Beweislage zur sofortigen Verhandlung eignen würde.⁷³² Mag eine ähnliche Umdeutung im Rahmen des § 105 I Nr. 1 JGG – erforderlich sein,⁷³³ die Regelung des § 417 StPO lässt an der geltenden Fassung keine Zweifel aufkommen. Während es sich dort um einen offensichtlichen Fehlgriff des Gesetzgebers handelt, sind hier keine zwingenden Gründe ersichtlich, sich dem eindeutigen Wortlaut zu widersetzen. Wer pauschal behauptet, Fälle mit Kombinationen der oben beschriebenen Art gäbe es in der Praxis nicht, unterschätzt deren Vielfalt. Soweit dann noch eine sofortige Verhandlung möglich ist, was ebenfalls nicht von vornherein ausgeschlossen erscheint, spricht nichts gegen die Durchführung eines Beschleunigten Verfahrens. Gerade diese – zugegeben seltene – Möglichkeit wollte der Gesetzgeber mit der Wahl des „oder“ umfasst wissen. Demzufolge stellt die „klare Beweislage“ – trotz aller Überschneidungsmöglichkeiten mit dem Merkmal des einfachen Sachverhalts –⁷³⁴ grundsätzlich eine eigenständige Voraussetzung dar.

Von einer klaren Beweislage ist nunmehr dann auszugehen, wenn genügend und sichere Beweismittel zur Verfügung stehen, die nach pflichtgemäßer Überzeugung des Gerichts einen dem Antrag der Staatsanwaltschaft entsprechenden Schuldspruch rechtfertigen könnten.⁷³⁵ Allerdings betrifft die Erforschung der Persönlichkeit nur teilweise die Beweislage. Bewiesen werden können streng genommen nur Tatsachen, keine subjektiven Elemente. Deshalb ist etwa der Vorsatz i.S.d. § 15 StGB nicht im eigentlichen Sinne dem Beweis zugänglich, sondern es genügt, wenn er i.S.d. § 261 StPO nach richterlicher Überzeugung „bei Begehung der Tat“ (§ 16 I 1 StGB) vorlag.⁷³⁶ Kommt es dementsprechend auf die Würdigung der für die Täterpersönlichkeit relevanten Fakten an, unterfällt diese nicht dem Merkmal der klaren Beweislage. Freilich fußt die Erforschung der Persönlichkeit meistens neben weiteren auf den in § 43 I JGG aufgeführten Erkenntnismitteln. Sie gehören wiederum zu den Beweismitteln und können

⁷³¹ So aber OLG Stuttgart NJW 1999, 511; *Fezer*, in: KMR-StPO [1996], § 417 Rdnr. 11; *Meurer*, in: GS f. Zipf [1999], 483, 488; *Meyer-Goßner*, StPO [2004], § 417 Rdnr. 16; *ders.*, GS f. Meurer [2002], 421; *Ranft*, Jura 2003, 382, 383; *Tolksdorf*, in: KK-StPO [2003], § 417 Rdnr. 7; ähnlich *Sprenger*, NStZ 1997, 574, 575; wie hier *Fülber*, Hauptverhandlungshaft [2000], 54; *Her*, Beschleunigtes Verfahren [1998], 37; *Kohler*, Beschleunigte Strafverfahren [2001], 26/27.

⁷³² So etwa *Meyer-Goßner*, GS f. Meurer [2002], 421.

⁷³³ Siehe nur *Mrozynski*, Jugendhilfe [1980], 157.

⁷³⁴ Siehe etwa *Pfeiffer*, StPO [2002], § 417 Rdnr. 3; *Schlüchter/Fülber/Putzke*, Beschleunigtes Verfahren [1999], 22, 78.

⁷³⁵ Vgl. *Schlüchter/Fülber/Putzke*, Beschleunigtes Verfahren [1999], 80; ebenso etwa *Fülber*, Hauptverhandlungshaft [2000], 55; *Herzler*, NJ 2000, 399, 400; *Meyer-Goßner*, StPO [2004], § 417 Rdnr. 16. Die Beteiligung von Versicherungen zum Schadensausgleich im Rahmen von zivilrechtlichen Ansprüchen hat auf die Beurteilung, ob die Beweislage klar ist, hingegen keinen Einfluss (so aber *Meurer*, in: GS f. Zipf [1999], 483, 488).

⁷³⁶ Hierzu *Julius*, in: HK-StPO [2001], § 261 Rdnr. 41.

unter das Merkmal der klaren Beweislage subsumiert werden. Liegen dementsprechend genügend Erkenntnismittel vor, die eine Erforschung der Täterpersönlichkeit rein quantitativ zulassen, ist die Beweislage als klar zu bezeichnen. Unklar dürfte sie hingegen dann sein, wenn taugliche Anhaltspunkte für die Persönlichkeitserforschung sich zu jenem Zeitpunkt, wo eine Entscheidung über die Durchführung eines Beschleunigten Verfahrens zu treffen ist, weder aus der Einlassung des Beschuldigten noch aus sonstigen Erkenntnismitteln gewinnen lassen bzw. solche gar nicht vorliegen.

Soweit die Täterpersönlichkeit zu beurteilen ist, reicht mithin auch ein – als einziges Beweismittel vorliegendes – glaubhaftes Geständnis hinsichtlich der Tatbegehung nicht aus.⁷³⁷ Gleiches gilt für den Fall, dass der Beschuldigte trotz einer „erdrückenden“ Beweislage die Begehung der Tat bestreitet. Nicht schon diese Umstände lassen die Beweislage klar werden. Bedarf es der Persönlichkeitserforschung, müssen weitere Faktoren hinzutreten.

Deutlich wird aus den vorstehenden Ausführungen, dass sich die Voraussetzungen i.e.S. – jedenfalls wenn eine Persönlichkeitserforschung vorzunehmen ist – in der Regel überschneiden.⁷³⁸ Lässt sich mit den vorhandenen Erkenntnismitteln die Persönlichkeit des Beschuldigten nicht hinreichend beurteilen, ist sowohl der Sachverhalt schwierig als auch die Beweislage unklar. In Anbetracht dessen wird das Vorliegen eines der Merkmale eher selten sein. Gleichwohl haben beide Varianten ihre eigenständige Bedeutung. Durchaus sind Fälle denkbar, wo die Beweislage klar, jedoch der Sachverhalt schwierig oder der Sachverhalt einfach, aber die Beweislage unklar ist.⁷³⁹

Die Frage nach der eigentlichen Würdigung der vorhandenen Erkenntnismittel unterfällt also auch nicht dem Merkmal der klaren Beweislage. Damit bleibt sie freilich nicht völlig unberücksichtigt. Dies wäre auch kaum mit der Durchführung des Beschleunigten Verfahrens zu vereinen. Selbst wenn klare und aussagekräftige Erkenntnismittel zur Persönlichkeitserforschung vorliegen, kann sich die eigentliche Würdigung als äußerst schwierig erweisen. Sagen doch Art und Zahl der Erkenntnismittel nichts über den Beschuldigten aus. Zu beachten hat die Anklagebehörde neben den

⁷³⁷ Ohne das Erfordernis der Persönlichkeitsbeurteilung wird hingegen ein glaubhaftes Geständnis in der Regel für die Bejahung einer klaren Beweislage genügen (vgl. *Loos/Radtke*, NStZ 1995, 569, 573). Dessen Vorliegen ist im Übrigen keine Voraussetzung für die Durchführung des Beschleunigten Verfahrens. Etwaige Vereinbarungen zwischen Staatsanwaltschaften und Gerichten, nur bei geständigen Einlassungen ein Beschleunigtes Verfahren durchzuführen, sind schlichtweg rechtswidrig (deutlich auch *Ehlers*, NJ 2000, 468; zur Einstufung derartigen Gesetzesungehorsams vgl. schon S. 65 ff. Nicht zuletzt deshalb ist die von *Ehlers*, a.a.O. kritisierte Entscheidung des LG Potsdam v. 28.01.2000 (23 Qs 216/99) zweifelhaft.

⁷³⁸ Etwa *Fülber*, Hauptverhandlungshaft [2000], 54; *Herzler*, NJ 2000, 399, 400.

⁷³⁹ Dahingehend auch *Her*, Beschleunigtes Verfahren [1998], 38; *Pfeiffer*, StPO [2002], § 417 Rdnr. 3; anders etwa *Herzler*, NJ 2000, 399, 400/401, der in diesen Fällen die Eignung zur sofortigen Verhandlung verneint.

Voraussetzungen i.e.S. auch die Voraussetzungen i.w.S.⁷⁴⁰ Die isolierte Annahme eines einfachen Sachverhalts oder einer klaren Beweislage reicht jedenfalls für eine Entscheidung im Beschleunigten Verfahren nicht aus. Die Voraussetzungen i.e.S. stellen nämlich lediglich zwei – freilich maßgebliche – Abwägungsfaktoren dar. Darüber hinaus muss sich die Sache zur Verhandlung in diesem Verfahren eignen. Auch nach der Rechtslage des § 212 StPO a.F. hatte die Eignungsprüfung diese exponierte Stellung bei den materiellen Voraussetzungen inne, obwohl sie erst im Rahmen des gerichtlichen Entscheidungsprozesses in § 212 b I 1 StPO a.F. ausdrücklich erwähnt wurde.⁷⁴¹ Nunmehr findet sich das Eignungskriterium bereits in § 417 StPO erwähnt; gleichwohl ergibt sich die umfassende Eignungsprüfung erst i.V.m. § 419 I 1 StPO. Beim Eignungskriterium handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff.⁷⁴² Im Rahmen seiner Auslegung ist eine Harmonisierung zwischen Beschleunigung und Sorgfalt anzustreben.

Die erste Konkretisierung gibt das Gesetz selbst vor: So muss sich die Sache „zur sofortigen Verhandlung“ eignen. Hierfür ist vor allem die Frage maßgeblich, ob eine Hauptverhandlung i.S.d. § 418 I StPO „sofort oder in kurzer Frist“ durchgeführt werden kann. „Sofort“ wird das Verfahren durchgeführt, wenn die Hauptverhandlung binnen einer Woche nach Antragstellung stattfindet („besonders“ Beschleunigtes Verfahren).⁷⁴³ „In kurzer Frist“ wird hingegen verhandelt, wenn die Hauptverhandlung in der zweiten Woche nach Antragstellung, spätestens jedoch – nach Ablauf von zwei Wochen – demnächst erfolgt („einfach“ Beschleunigtes Verfahren).⁷⁴⁴

Zeichnet sich ab, dass die Persönlichkeitsbeurteilung umfassender auszufallen hat, wird weder eine Verhandlung „sofort“ noch „in kurzer Frist“ in Frage kommen. Hierauf weist auch Nr. 146 I S. 1 RiStBV hin. Ausgeschlossen wird ein Beschleunigtes Verfahren dort für jene Fälle, in denen „Anlaß besteht, die Person des Beschuldigten und sein Vorleben genau zu erforschen“. Die Betonung hat dabei auf „genau“ zu liegen. Einer solchen „gewissenhaft ins einzelne gehenden“⁷⁴⁵ Würdigung bedarf es jedoch gerade mit Blick auf den Tatvorwurf (Verhältnismäßigkeit!) in der Regel nicht.⁷⁴⁶ Gilt es doch Aufklärung und Beschleunigung in das richtige Verhältnis zu setzen.⁷⁴⁷

⁷⁴⁰ Tendenziell anders *Metzger*, in: KMR-StPO [2000], § 417 Rdnr. 25, der unter Verweis auf den Wortlaut des § 417 StPO („sofortige Verhandlung“) der Auffassung ist, dass die Staatsanwaltschaft nicht zu prognostizieren hat, ob die Hauptverhandlung „in kurzer Frist“ durchführbar ist. Dies sei allein Aufgabe des Gerichts.

⁷⁴¹ So *Jerusalem*, NJW 1966, 1278/1279; *Rieß*, in: LR-StPO [1987], § 212 Rdnr. 21; *Paulus*, in: KMR-StPO [1987], § 212 Rdnr. 14, § 212 b Rdnr. 2; *Schmidt*, Nachtrag I – StPO II [1967], § 212 a Rdnr. 4; anders *Dünnebier*, GA 1959, 272, 275.

⁷⁴² Zutreffend *Her*, Beschleunigtes Verfahren [1998], 20.

⁷⁴³ Eingehend hierzu S. 15 ff.

⁷⁴⁴ Näher S. 22 ff.

⁷⁴⁵ So die Erklärung des DUDEN, Bedeutung [1985], 291, zu „genau“.

⁷⁴⁶ Anders *Meurer*, in: GS f. Zipf [1999], 483, 487; *Scheffler*, NJ 1999, 113, 116.

⁷⁴⁷ Näher *Schlüchter*, in: SK-StPO [1995], § 244 Rdnr. 40.

Hiergegen wendet sich *Scheffler*: Allein den Anforderungen der §§ 47 I oder 56 I StGB könne in einer, „kaum die Länge einer Werbeunterbrechung im Fernsehen“ übersteigenden Hauptverhandlung nicht Genüge getan werden,⁷⁴⁸ führt er aus und verneint im Beschleunigten Verfahren *per se* die Einfachheit des Strafzumessungssachverhalts.⁷⁴⁹ Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Angesichts des § 419 I 2 StPO liegt es zum einen auf der Hand, dass dies mit der gesetzlichen Wertung nicht zu vereinbaren ist.⁷⁵⁰ Zum andern ist erfahrenen Richtern durchaus zuzutrauen, die in den Akten gesammelten Informationen entsprechend zu würdigen.

Ein erhebliches Defizit muss allerdings eingeräumt werden. Nicht immer wird man im Jugendstrafrecht erzieherisch befähigte Jugendrichter vorfinden. Mit seinem Urteil vom 21. Januar 1958 hat der BGH eine zweifelhafte Richtung vorgegeben. So stufte er § 37 JGG, der Befähigung und Erfahrung in der Jugenderziehung bei Richtern und Staatsanwälten fordert, als bloße Ordnungsvorschrift ein, deren Verletzung den Erfolg eines Rechtsmittels (Revision) nicht begründet.⁷⁵¹ Damit hat er zwar den Justizverwaltungen größere Dispositionsfreiheit verliehen, den jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten freilich einen „Bärendienst“ erwiesen. Gerade im Beschleunigten Verfahren bedarf es großer Erfahrung. Als erster Schritt ist der Vorschlag von *Bietz* zu begrüßen, entsprechend der Regelung für Familienrichter (§ 23 b III 2 GVG) den § 37 JGG dahin zu ergänzen, dass ein Richter auf Probe die Geschäfte des Jugendrichters nicht wahrnehmen darf.⁷⁵² Im Grunde genügt aber nicht eine solche Einzelkorrektur, vielmehr sollte die Bedeutung des § 37 JGG grundlegend aufgewertet werden.⁷⁵³

Gleichermaßen lässt sich diese Kritik auch auf die Beachtung des § 36 JGG übertragen. Zwar handelt es sich bei der Regelung über die Bestellung der Jugendstaatsanwälte um eine die Landesjustizverwaltungen bindende Vorschrift, doch wird es grundsätzlich für zulässig erachtet, sowohl Amtsanwälte als auch Rechtsreferendare mit der Vertretung der Anklage vor den Jugendgerichten zu betrauen.⁷⁵⁴ Auch solle ein Verstoß gegen § 36 JGG weder die Revision nach § 338 StPO – insbesondere Nr. 5 – begründen, noch ein Gesetz i.S.d. § 337 I StPO darstellen.⁷⁵⁵ Dieser Ansicht ist zumin-

⁷⁴⁸ Vgl. hierzu auch *Bürgle*, StV 1998, 514, 517.

⁷⁴⁹ Siehe *Scheffler*, NJ 1999, 113, 116.

⁷⁵⁰ Ebenso *Fülber*, Hauptverhandlungshaft [2000], 55; *Gössel*, in: LR-StPO [2000], § 417 Rdnr. 29; *Metzger*, in: KMR-StPO [2000], Vor § 417 Rdnr. 23; *Tolksdorf*, in: KK-StPO [2003], § 417 Rdnr. 8.

⁷⁵¹ BGH NJW 1958, 639; krit. *Kreuzer*, StV 1982, 438, 439.

⁷⁵² Vgl. *Bietz*, ZRP 1981, 212, 219.

⁷⁵³ So schon *Remschmidt*, MschrKrim. 1978, 79, 93/94; zu diesem Anliegen auch *Schaffstein/Beulke*, Jugendstrafrecht [2002], 200; begrüßenswert *Scholz*, DVJJ-Journal 1999, 232, 239.

⁷⁵⁴ H.M., siehe etwa OLG Hamm JMBI. NW 1994 23/24; OLG Karlsruhe NStZ 1988, 241/242; *Diemer*, in: D/S/S [2002], § 36 Rdnr. 6; diff. *Eisenberg*, JGG [2004], § 36 Rdnr. 11.

⁷⁵⁵ Etwa BGH bei *Herlan*, GA 1961, 358; OLG Karlsruhe NStZ 1988, 241, 242; zust. *Brunner/Dölling*, JGG [2002], § 36 Rdnr. 1.

dest im Rahmen des Beschleunigten Verfahrens zu widersprechen. Gerade dann, wenn eine beschleunigte Vorgehensweise erforderlich ist, bedarf es fundierter erzieherischer Fähigkeiten. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Sorgfalt keinen Schaden nimmt. Über die erforderlichen Fähigkeiten werden in Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende nur sporadisch auftretende Amtsanwälte kaum verfügen; erst recht gilt dies für Rechtsreferendare! Es ist deshalb mit § 36 JGG nicht zu vereinbaren, Amtsanwälte⁷⁵⁶ und Rechtsreferendare⁷⁵⁷ einzusetzen. Eine Verletzung stellt mithin einen Gesetzesverstoß i.S.d. § 337 StPO dar.⁷⁵⁸

Aber zurück zur Eignung zur sofortigen Verhandlung: Abgesehen davon, dass jedenfalls der Jugendrichter nicht an Nr. 146 I S. 1 RiStBV gebunden ist, wird eine „genaue“ Persönlichkeitserforschung nicht in allen Fällen des § 43 I JGG anzunehmen sein. Vielmehr ist hiervon hauptsächlich § 43 II JGG betroffen. Erscheint eine „Untersuchung des Beschuldigten“ angezeigt, eignet sich die Sache nicht mehr zur sofortigen Verhandlung. Dies ergibt schon die normative Kraft des Faktischen. Innerhalb von vier Wochen (länger darf das Ermittlungsverfahren nicht dauern)⁷⁵⁹ wird kaum ein Sachverständiger in der Lage sein, einen umfassenden Bericht zu erstellen. Erst recht gilt dies in der verbleibenden Zeit nach Antragstellung. Zudem streitet für die Ungeeignetheit der Sache der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Die im Beschleunigten Verfahren verhandelten Tatvorwürfe lassen in der Regel den Einsatz eines Sachverständigen nicht zu. Im Falle des § 43 II JGG scheidet mithin ein Beschleunigtes Verfahren *per se* aus.

Dies wirkt sich auch auf die vom Gericht vorzunehmende Eignungsprüfung aus. Es ergeben sich dabei keine wesentlichen Abweichungen zum staatsanwaltschaftlichen Prüfungsumfang. So hat der Jugendrichter in gleichem Maße wie die Anklagebehörde zunächst die Voraussetzungen des § 417 StPO zu untersuchen. Des Weiteren hat er neben der Prognose der Rechtsfolgen auch das Vorliegen der Prozessvoraussetzungen sicherzustellen,⁷⁶⁰ wozu neben der sachlichen auch die örtliche Zuständigkeit gehört. Von Amts wegen ist diese bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens zu prüfen.

⁷⁵⁶ Hierzu *Nix*, in: *Nix* [1994], § 36 Rdnr. 7; *Ostendorf*, JGG [2003], § 36 Rdnr. 7. Vgl. explizit für die Durchführung des Beschleunigten Verfahrens bei Heranwachsenden auch die Verfügung des Leitenden Oberstaatsanwaltes der Freien Hansestadt Bremen v. 26.09.1997 (4100 – 377/97), 4.

⁷⁵⁷ Deutlich *Eisenberg*, DRiZ 1998, 161 ff.

⁷⁵⁸ Siehe *Nix*, in: *Nix* [1994], § 36 Rdnr. 8; *Ostendorf*, JGG [2003], § 36 Rdnr. 8; tendenziell auch *Eisenberg*, JGG [2004], § 36 Rdnr. 13.

⁷⁵⁹ Vgl. hierzu S. 108 ff.

⁷⁶⁰ Siehe nur BGH NStZ 2000, 442, 443.

Aufgrund unterschiedlicher Zeitpunkte der Rechtshängigkeit⁷⁶¹ besteht eine diesbezügliche Pflicht – entgegen der h.M.⁷⁶², die als maßgeblichen Ausschlusszeitpunkt die Vernehmung des Angeklagten zur Sache ansieht –⁷⁶³ entweder bis zum Zeitpunkt der Anberaumung des Hauptverhandlungstermins oder bis zur mündlichen Erhebung der Anklage während der Hauptverhandlung. Gelangt das Gericht *vor* diesen prozessualen Stationen zu der Erkenntnis, es sei örtlich unzuständig, hat es, wie sich im Umkehrschluss aus § 419 I 1 StPO ergibt, einen Ablehnungsbeschluss zu erlassen.⁷⁶⁴ Sodann muss im Rahmen der Eignungsprüfung die Möglichkeiten des § 12 II StPO bzw. über § 108 I JGG jene des § 42 III JGG berücksichtigt werden. Der BGH hat eine solche Vorgehensweise sowohl für das vereinfachte als auch das Beschleunigte Verfahren abgelehnt.⁷⁶⁵ Zur Begründung führt er an, dass der Eintritt der Rechtshängigkeit Voraussetzung einer Übertragung sei,⁷⁶⁶ es jedoch weder im Verfahren der §§ 417 ff. StPO noch bei dem der §§ 76 ff. JGG einen Zeitpunkt gebe, zu dem eine endgültige Bindung der Staatsanwaltschaft eintritt.⁷⁶⁷

Lediglich der Begründung kann teilweise zugestimmt werden. Richtig ist, dass hinsichtlich des allein auf die beschleunigte Vorgehensweise nach den §§ 417 ff. StPO gerichteten Antrags bis zur Verkündung des Urteils keine endgültige Bindung eintritt, denn dieser kann solange zurückgenommen werden.⁷⁶⁸ Hinsichtlich der Anklage tritt eine endgültige Bindung jedoch mit Eintritt der Rechtshängigkeit ein, also – wie vorstehend erwähnt – entweder bereits zum Zeitpunkt der Anberaumung des Hauptverhandlungstermins oder während der Hauptverhandlung mit mündlicher Erhebung der Anklage. Damit liegen die Voraussetzungen der §§ 12 II StPO bzw. 42 III JGG vor. Deren Anwendbarkeit steht freilich unter einer auflösenden Bedingung: Das Verfahren muss trotz Abgabe i.S.d. § 419 I 1 StPO geeignet bleiben, wobei es maßgeblich darauf

⁷⁶¹ Dazu S. 97 f.; eingehend *Fülber/Putzke*, DRiZ 1999, 196, 198/199.

⁷⁶² Siehe etwa OLG Oldenburg GA 1961, 187; *Meyer-Goßner*, StPO [2004], § 418 Rdnr. 2; *Metzger*, in: KMR-StPO [2000], § 418 Rdnr. 4; *Paeffgen*, in: SK-StPO [1996], § 418 Rdnr. 6; *Schlüchter/Fülber/Putzke*, Beschleunigtes Verfahren [1999], 88; *Schröer*, Beschleunigtes Strafverfahren [1998], 118; *Tolksdorf*, in: KK-StPO [2003], § 418 Rdnr. 3.

⁷⁶³ Gemäß § 16 S. 3 StPO schließt dieser Zeitpunkt lediglich das Rügerecht des Angeklagten i.S.d. § 16 S. 2 StPO aus.

⁷⁶⁴ Ebenso etwa *Meyer-Goßner*, StPO [2004], § 418 Rdnr. 2; *Loos*, in: AK-StPO [1996], § 418 Rdnr. 4; *Schlüchter/Fülber/Putzke*, Beschleunigtes Verfahren [1999], 88; *Schröer*, Beschleunigtes Strafverfahren [1998], 119.

⁷⁶⁵ Vgl. einerseits (zu §§ 76 ff. JGG) BGHSt 12, 180, 184; zust. *Brunner/Dölling*, JGG [2002], § 42 Rdnr. 11; *Dallinger/Lackner*, JGG [1965], § 42 Rdnr. 38; *Eisenberg*, JGG [2004], § 42 Rdnr. 20; *Schoreit*, in: D/S/S [2002], § 42 Rdnr. 19; a.A. *Herz*, in: Nix [1994], § 42 Rdnr. 15; *Ostendorf*, JGG [2003], § 42 Rdnr. 11; *Schnitzerling*, DRiZ 1958, 315, 316; andererseits (zu §§ 417 ff. StPO) BGHSt 15, 314, 315 (= BGH NJW 1961, 789); beipflichtend etwa wiederum *Eisenberg*, a.a.O.; *Dallinger/Lackner*, a.a.O.; *Gössel*, in: LR-StPO [2000], § 418 Rdnr. 7; *Lemke*, in: HK-StPO [2001], § 12 Rdnr. 10; *Schoreit*, a.a.O.; *Schröer*, Beschleunigtes Strafverfahren [1998], 120.

⁷⁶⁶ Siehe RGSt 45, 174; BGHSt 10, 391, 392; BGHSt 15, 314, 315.

⁷⁶⁷ Vgl. BGHSt 12, 180, 184; 15, 314, 316.

⁷⁶⁸ Hierzu schon S. 97 (Fn. 626).

ankommt, ob nach Abgabe noch „sofort“ oder innerhalb „kurzer Frist“ verhandelt werden kann. Ist dies zu bejahen, steht einer Anwendung der §§ 12 II StPO bzw. 42 III JGG nichts entgegen. Um die Möglichkeit einer sofortigen Verhandlung beim „angegangenen“ Gericht nicht zum Vabanquespiel geraten zu lassen, ist der Vorschlag von *Ostendorf* zu beherzigen, die Übernahme- und beschleunigte Verhandlungsbereitschaft vorher abzufragen.⁷⁶⁹ Soweit also trotz Abgabe einer sofortigen Verhandlung nichts entgegensteht, ist kein sachlicher Grund ersichtlich, die Vorgehensweise nach den §§ 12 II StPO und 42 III JGG nicht zuzulassen. Pauschale Ablehnung mit der Begründung, die Möglichkeit einer sofortigen Verhandlung wäre nicht mehr gegeben,⁷⁷⁰ greift dann jedenfalls zu kurz. Auch dem BGH, der sich maßgeblich darauf beruft, dass es im Falle der Abgabe an einer „beschleunigten, eindrucksvollen und wirksamen Ahndung“⁷⁷¹ fehlt, ist mit der hier dargelegten Lösung der Zahn seiner Argumentation gezogen. Es besteht damit letztlich auch kein Grund mehr, auf dem Standpunkt zu verharren, es gebe sowohl im vereinfachten als auch im Beschleunigten Verfahren kein Ereignis, welches eine endgültige Bindung der Staatsanwaltschaft begründet.⁷⁷²

Schließlich umfasst die Eignungsprüfung die Erwägung, ob aus anderen Gründen eine Gefahr für die unverzichtbaren Leitgedanken des Strafprozesses, Wahrheit und Gerechtigkeit, besteht.⁷⁷³ In diesem Zusammenhang hat der Jugendrichter wiederum den Umfang der Persönlichkeitsbeurteilung abzuschätzen. Sowohl hier als auch bei der eigentlichen Würdigung darf die Durchführung des Beschleunigten Verfahrens nicht zu einer schematischen Betrachtungsweise der Persönlichkeit führen.⁷⁷⁴ Jeden Einzelfall gilt es dem Tatvorwurf entsprechend zu prüfen. Zeichnet sich das Bedürfnis nach einer umfassenden Würdigung ab, ist die Eignung zur Durchführung des Beschleunigten Verfahrens zu verneinen. Zu bejahen ist sie aber, wenn der Jugendrichter zu dem Schluss kommt, dass die Persönlichkeit des Heranwachsenden mit Blick auf die vorhandenen Erkenntnismittel angemessen gewürdigt werden kann, um erzieherisch sinnvolle Sanktionen verhängen zu können. Zwingende Voraussetzung hierfür ist nicht unbedingt, dass die Erforschung der Täterpersönlichkeit von „geringer Bedeutung“ ist.⁷⁷⁵ Schwerlich lässt sich einschätzen, wann sie gering und wann besonders hoch ist. Vielmehr kann es im Rahmen der Eignungsprüfung nur darauf ankommen, ob eine angemessene Persönlichkeitsbeurteilung mittels der vorhandenen Erkenntnismittel innerhalb der dem Beschleunigten Verfahren zur Verfügung stehenden Zeit durchführbar ist.

⁷⁶⁹ Vgl. *Ostendorf*, JGG [2003], § 78 Rdnr. 17 a.E.

⁷⁷⁰ In diesem Sinne etwa *Gössel*, in: LR-StPO [2000], § 418 Rdnr. 7; *Lemke*, in: HK-StPO [2001], § 12 Rdnr. 10.

⁷⁷¹ BGHSt 12, 180, 185.

⁷⁷² So explizit BGHSt 12, 180, 184; 15, 314, 316.

⁷⁷³ Vgl. nur *K.-H. Lehmann*, DRiZ, 1970, 287.

⁷⁷⁴ Deutlich *Rahn*, RdJ 1963, 322, 323.

⁷⁷⁵ So aber *Schröer*, Beschleunigtes Strafverfahren [1998], 77.

Dies angesichts des § 43 JGG „regelmäßig“ zu verneinen,⁷⁷⁶ erscheint verfehlt. Zum einen widerspricht diese Auffassung der gesetzlichen Wertung, Beschleunigte Verfahren gerade auch gegen Heranwachsende zuzulassen (vgl. § 109 II 1 i.V.m. § 79 II JGG). Zum andern wird zugleich der Wille des Gesetzgebers ignoriert: Dieser wies in den Materialien zum Verbrechensbekämpfungsgesetz sogar ausdrücklich auf die Beachtung der §§ 43, 38 und 105 JGG hin.⁷⁷⁷ Dass angesichts dieser Anforderungen des Jugendgerichtsgesetzes Zweifel an einer Durchführung des Beschleunigten Verfahrens aufkommen könnten, fand nicht einmal ansatzweise Niederschlag.⁷⁷⁸

2. Verfahrensrechtliche Fragen

Die vorstehend ausgearbeiteten Implikationen zwischen den Voraussetzungen des Beschleunigten Verfahrens und den Anforderungen des Jugendgerichtsgesetzes an eine Persönlichkeitserforschung wirken sich auch auf den eigentlichen Verfahrensablauf aus. Diesen gilt es sowohl an der Beschleunigungskomponente als auch am Sorgfaltsmaßstab auszurichten.

Nicht nur für die Beurteilung der Frage, ob der Sachverhalt einfach und die Beweislage klar ist, sind Informationen erforderlich. Auch eine vorzunehmende Persönlichkeitserforschung verlangt in besonders hohem Maße, dass entsprechende Daten vorliegen. Besonders wichtig ist schon die von den Beamten der Polizei im Rahmen des ersten Zugriffs (§ 163 I StPO) vorzunehmende Vernehmung des Heranwachsenden (§ 163 a I 1, IV StPO). Eignet sich nach summarischer Prüfung ein Sachverhalt zur Verhandlung im Beschleunigten Verfahren, ist der Heranwachsende bereits unmittelbar nach der Tatbegehung zu vernehmen. Die Regelung des § 163 a I 2 StPO, dass es in einfachen Sachen genügt, dem Beschuldigten die Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu eröffnen, wirkt kontraproduktiv. Auf Verlangen des Beschuldigten ist eine derartige Stellungnahme natürlich zuzulassen. Doch sollte auf eine unmittelbare Vernehmung besonderer Wert gelegt werden.

Die Einschaltung der Anklagebehörde erweist sich immer dann als vorteilhaft, wenn Zweifel an der Eignung bestehen. Meist wird dies jedoch nicht erforderlich sein, da in einigen Polizeipräsidien, vor allem in größeren Städten, mit dem Beschleunigten Verfahren befassende Dezernate bei der Polizei vorhanden sind. Da die ermittelnden Beamten vor Ort in der Regel nur eine grobe Orientierung hinsichtlich des Verfahrens der

⁷⁷⁶ In diesem Sinne *Krehl*, in: HK-StPO [2001], § 417 Rdnr. 7. Andere verneinen hingegen – teilweise unter Verweis auf Nr. 146 I S. 1 RiStBV – das Vorliegen eines einfachen Sachverhalts; so *Ambos*, Jura 1998, 281, 291; *Gössel*, in: LR-StPO [2000], § 417 Rdnr. 28; *Meyer-Goßner*, StPO [2004], § 417 Rdnr. 15; *Metzger*, in: KMR-StPO [2000], § 417 Rdnr. 17; *Meurer*, in: GS f. Zipf [1999], 483, 489; *Tolksdorf*, in: KK-StPO [2003], § 418 Rdnr. 8; ähnlich *Albrecht*, Jugendstrafrecht [2000], 380/381.

⁷⁷⁷ Vgl. BT-Drucks. 12/6853, 35.

⁷⁷⁸ Die 24-stündige Ladungsfrist des § 418 II 3 StPO erschien ihm immerhin „nicht unproblematisch“; vgl. BT-Drucks. 12/6853, 36.

§§ 417 ff. StPO haben werden, sind polizeiinternen Anlaufstellen zu begrüßen. Dies ist deswegen von großer Relevanz, weil die Durchführung des Beschleunigten Verfahrens von den unmittelbar nach Tatbegehung eingeleiteten Maßnahmen abhängt. Kommt es bereits hier zu Verzögerungen, ist das gesamte Verfahren gefährdet.

Im Sinne des § 160 I, II StPO sind vor allem zu ermitteln die Vorstrafen bzw. Eintragungen in das Erziehungsregister. Deren rasche Verfügbarkeit ist unabdingbares Durchführungserfordernis.⁷⁷⁹ Die zur Verfügung stehenden technischen Mittel (Telefon, Fax, Computer etc.) lassen in der Regel eine rasche Einholung dieser Auskünfte zu.

Die Prüfungspflicht des Richters ist zwar summarisch, muss aber eine Eignungsprüfung anhand des vorliegenden Akteninhaltes überhaupt zulassen. Der Antrag sollte deshalb neben den allgemeinen Prozessvoraussetzungen, den Gründen, auf denen der Entschluss für ein Beschleunigtes Verfahren beruht, zusätzlich auch Informationen zur Täterpersönlichkeit enthalten. Hierauf zielt auch Nr. 5 III RiStBV, der u.a. vorschreibt, den „Sachverhalt (...) und die für die Bemessung der Strafe (...) wichtigen Umstände (...) so gründlich aufzuklären, dass die Hauptverhandlung reibungslos durchgeführt werden kann“. Hierzu gehören sicherlich Angaben zur situativen Eingebundenheit des Delikts, zu eventuellen motivationalen Zusammenhängen, zu lebensspezifischen Umständen des Beschuldigten, zum eventuellen Umgang mit bisheriger Delinquenz, zum sozialen Umfeld, insbesondere zur Arbeit, Unterkunft, sozialen Beziehungen sowie zu Konfliktbereichen, die rückfallgefährdende Situationen wahrscheinlich machen.

Die Gründe, dass diese Angaben nicht mündlich oder gar fernmündlich⁷⁸⁰ übermittelt werden sollten, liegen auf der Hand. Zum einen spricht für eine schriftliche Fixierung der Vorgang der richterlichen Eignungsprüfung. Zwar erfolgt dieser summarisch, doch sind alle relevanten Umstände zu berücksichtigen. Im Falle der mündlichen Übermittlung besteht durchaus die Gefahr, dass Informationen „unter den Tisch fallen“. Zum andern geht mit der Übergabe eines die wesentlichen Informationen beinhaltenden Antrags der Beschleunigungseffekt keinesfalls verloren. Ein versierter Jugendstaatsanwalt dürfte angesichts eines einfachen Sachverhalts bzw. einer klaren Beweislage dies ohne Schwierigkeiten innerhalb kürzester Zeit bewerkstelligen können. Deshalb ist, obwohl die Beantragung der vereinfachten Verfahrensvariante zwar in mündlicher Form erfolgen darf, die Schriftlichkeitsvariante vorzuziehen.⁷⁸¹ Gleiches gilt auch für die während der mündlichen Verhandlung nachzuholende Anklage i.S.d. § 418 III 2 StPO. Die dort für zulässig erklärte mündliche Anklageerhebung⁷⁸² fördert keineswegs die Vereinfachung, sondern verlangt dem Richter zusätzliche Aufmerksamkeit ab. Hingegen erfordert es keinen großen Aufwand der Staatsanwaltschaft, die

⁷⁷⁹ In diesem Sinne *Eisenberg*, Kriminologie [1995], § 27 Rdnr. 87.

⁷⁸⁰ Siehe OLG Stuttgart NJW 1998, 3134.

⁷⁸¹ So *Schlüchter/Fülber/Putzke*, Beschleunigtes Verfahren [1999], 83; *Zimmermann*, Beschleunigtes Verfahren [1962], 82; auch *Dury*, DRiZ 2001, 207, 211.

⁷⁸² Krit. zu dieser Möglichkeit *Gössel*, in: LR-StPO [2000], Vor § 417 Rdnrn. 17 ff.

Anklage schriftlich zu fixieren und als Anlage zu Protokoll zu reichen. Hierzu rät im Übrigen auch Nr. 146 II RiStBV.

Aus § 419 II 1 StPO, der die Möglichkeit zur Verfahrensablehnung bis zur Urteilsverkündung gewährt, ergibt sich, dass sich der Richter die Eignungsfrage in jedem Stadium des Beschleunigten Verfahrens stellen muss.⁷⁸³ Dies bedeutet, dass Veränderungen der Prozesssituation (Auftauchen neuer Erkenntnismittel, Widerruf des Geständnisses etc.) permanent zu einer Nichteignung führen können und dementsprechend nicht aus den Augen gelassen werden dürfen.⁷⁸⁴ Deshalb vermag die Ansicht von *Her*, dass die Beurteilung der Eignung *ex-ante* zu erfolgen habe,⁷⁸⁵ nicht zu überzeugen. Anstelle einer *ex-post*-Betrachtung bemüht er das Verhältnismäßigkeitsprinzip. Erst im Rahmen der Angemessenheitsprüfung⁷⁸⁶ will er eine Gesamtwürdigung und Abwägung aller Umstände des Einzelfalles vornehmen und die durch den Eingriff erreichbaren Vorteile mit den bewirkten Nachteilen abwägen. *Her* muss sich fragen lassen, was hiermit im Vergleich zu einer *ex-post*-Sicht gewonnen ist. Denn im Rahmen der permanent vorzunehmenden Eignungsprüfung hat der Richter die von *Her* lediglich an andere Stelle verortete Abwägung ebenfalls vorzunehmen. Seine Vorgehensweise schafft folglich überflüssige Zwischenschritte, ohne für einen ersichtlichen Vorteil zu sorgen. Im Übrigen darf sich die Unsicherheit von Prognosen gerade im Beschleunigten Verfahren nicht zuungunsten des Beschuldigten auswirken. In formaler Hinsicht hat der Richter zunächst auf das Vorliegen des Antrags zu achten. Fehlt er,⁷⁸⁷ so ist das Verfahren weder nach § 206 a StPO (außerhalb der Hauptverhandlung) noch gemäß § 260 III StPO (während der Hauptverhandlung) einzustellen.⁷⁸⁸ Denn eine derartige Vorgehensweise würde sowohl die Bedeutung als auch den Umfang der gerichtlichen Eignungsprüfung (§ 419 I S. 1 i.V.m. II 2 S. 1 StPO) unberücksichtigt lassen.⁷⁸⁹ Da das Gericht neben den in § 417 StPO genannten Kriterien unter anderem das Vorliegen der allgemeinen Prozessvoraussetzungen zu prüfen hat, bewirkt der zurückgenommene Antrag ein Prozesshindernis für die Durchführung des Beschleunigten Verfahrens, weshalb das Gericht infolge seiner permanenten⁷⁹⁰ Prüfungspflicht die Eignung zu verneinen hat. Ge-

⁷⁸³ Siehe hierzu *Burhoff*, Hauptverhandlung [1999], Rdnr. 232; *Loos*, in: AK-StPO [1996], § 419 Rdnr. 2; *Metzger*, in: KMR-StPO [2000], § 419 Rdnr. 10; *Paulus*, in: KMR-StPO [1987], § 212 Rdnr. 2; *Rieß*, in: LR-StPO [1987], § 212 b Rdnr. 6 ff.; *Schultz*, DAR 1957, 93, 95.

⁷⁸⁴ Deutlich *Gössel*, in: LR-StPO [2000], § 419 Rdnr. 20; ebenso *Metzger*, in: KMR-StPO [2000], § 419 Rdnr. 14.

⁷⁸⁵ Vgl. *Her*, Beschleunigtes Verfahren [1998], 29 sowie 22 ff., 26.

⁷⁸⁶ Vgl. hierzu *Siekmann/Duttge*, Staatsrecht I [2000], Rdnr. 196.

⁷⁸⁷ Anschaulich hierzu OLG Hamburg StV 2000, 127/128.

⁷⁸⁸ Anders jedoch *Fezer*, in: KMR-StPO [1996], § 417 Rdnr. 3; *Gössel*, in: LR-StPO [2000], § 417 Rdnr. 7; *Meyer-Göfner*, StPO [2004], § 417 Rdnr. 9; *Ranft*, Strafprozeßrecht [1995], Rdnr. 2332; wie hier *Her*, Beschleunigtes Verfahren [1998], 84.

⁷⁸⁹ Näher *Fülber/Putzke*, DRiZ 1999, 196, 201.

⁷⁹⁰ Dazu *Loos*, in: AK-StPO [1996], § 419 Rdnr. 2.

schiebt dies vor der Hauptverhandlung, ergeht der Ablehnungsbeschluss nach § 419 I 1 StPO *e contrario*; während der Hauptverhandlung gemäß § 419 II 1 StPO.

Eines Ablehnungsbeschlusses bedarf es hingegen grundsätzlich nicht, wenn etwa das Fehlen eines Beweismittels oder die Erforschung der Täterpersönlichkeit die Aussetzung oder Unterbrechung der Hauptverhandlung erforderlich machen.⁷⁹¹ Dies gilt dann nicht, wenn sich ein derartiger Schritt schon vor Terminierung der Hauptverhandlung andeutet. Gemäß § 419 I 1 StPO (*e contrario*) ist ein Ablehnungsbeschluss zu erlassen. Zeigt sich die Notwendigkeit allerdings erst während des Hauptverhandlungstermins, sind Aussetzung oder Unterbrechung ohne Einschränkungen zulässig.⁷⁹² Ausschlaggebend ist hierfür wiederum nicht eine *ex-ante*-Sicht.⁷⁹³ Vielmehr streitet für die hier vertretene Auffassung schon der Gesetzestext. So findet sich weder im Rahmen der §§ 228, 229 StPO noch in den §§ 417 ff. StPO ein ausdrücklicher Ausschluss dieser verfahrensrechtlichen Möglichkeiten. Die Notwendigkeit eines Ablehnungsbeschlusses ließe sich mithin nur dann begründen, wenn aufgrund der auszusetzenden oder zu unterbrechenden Hauptverhandlung zugleich die Voraussetzungen zur Durchführung des Beschleunigten Verfahrens entfielen. Dem ist jedoch nicht zwangsläufig so. So sind Gefahren für Wahrheit und Gerechtigkeit nicht zu ersehen. Im Gegenteil: Die der Bestellung eines Verteidigers⁷⁹⁴ dienende Unterbrechung steht gerade im Interesse des Beschuldigten. Die Voraussetzungen i.w.S. entfallen mithin nicht. Nichts anderes ergibt sich für die Voraussetzungen i.e.S.: Zum einen wird aufgrund einer Aussetzung oder Unterbrechung nicht automatisch der Sachverhalt schwierig oder die Beweislage unklar. Zum andern entfällt auch nicht die Eignung zur sofortigen Verhandlung. Diese liegt jedenfalls immer dann vor, wenn „sofort oder in kurzer Frist“ verhandelt werden kann. Wird die Hauptverhandlung mithin unterbrochen, kann jedoch wenigstens „in kurzer Frist“ fortgesetzt werden, liegt die Eignung zur sofortigen Verhandlung weiterhin vor.⁷⁹⁵ Fraglich ist nur, ob die entsprechende Frist von zwei Wochen sodann abermals beginnt, mithin wiederum zwei Wochen für die Hauptverhandlung zur Verfügung stehen. *Herzler* bejaht dies und hält sogar die Weiterführung des Verfahrens „in angemessener Zeitnähe darüber hinaus“ für mit dem Gesetz vereinbar.⁷⁹⁶ Ihm kann nur

⁷⁹¹ Ebenso OLG Karlsruhe StV 1999, 364, 365; *Burhoff*, Hauptverhandlung [1999], Rdnr. 234; *Herzler*, NJ 2000, 399, 402/403; *Metzger*, in: KMR-StPO [2000], § 419 Rdnr. 8; *Schlüchter/Fülber/Putzke*, Beschleunigtes Verfahren [1999], 77 m.w.N.; anders etwa *Pfeiffer*, StPO [2002], § 419 Rdnr. 1.

⁷⁹² Siehe *Fezer*, in: KMR-StPO [1996], § 419 Rdnr. 2; *Jerusalem*, NJW 1966, 1278, 1279; *Loos*, in: AK-StPO [1996], § 417 Rdnr. 12; tendenziell OLG Hamburg NSTZ 1983, 40, 41; *Tolksdorf*, in: KK-StPO [2003], § 419 Rdnr. 8.

⁷⁹³ So aber *Her*, Beschleunigtes Verfahren [1998], 29.

⁷⁹⁴ Soweit bei Anwendung von Jugendstrafrecht (§ 105 I JGG) Freiheitsstrafe zu erwarten ist, muss ein Verteidiger unter Berücksichtigung des § 18 I 1, Var. 1 JGG gemäß § 418 IV StPO immer bestellt werden.

⁷⁹⁵ In diesem Sinne OLG Karlsruhe NJW 1999, 3061, 3062; *Tolksdorf*, in: KK-StPO [2003], § 419 Rdnr. 8.

⁷⁹⁶ So *Herzler*, NJ 2000, 399, 403.

teilweise zugestimmt werden. Zwar ist die Hauptverhandlung nicht an die starre Grenze von zwei Wochen gebunden. Wird doch auch noch „in kurzer Frist“ verhandelt, wenn die Hauptverhandlung – nach Ablauf von zwei Wochen – demnächst erfolgt.⁷⁹⁷ Allerdings spricht § 418 I StPO klare Worte: So ist die Hauptverhandlung „sofort oder in kurzer Frist“ *nach Antragstellung* durchzuführen. Wird die Hauptverhandlung mithin nach einer Unterbrechung fortgesetzt, beginnt die Frist keineswegs von neuem zu laufen, da ja auch kein neuer Antrag gestellt wurde. Freilich gäbe dies dem Richter die Möglichkeit, statt einer Unterbrechung des Verfahrens eine Aussetzung vorzunehmen, damit die Staatsanwaltschaft sodann den Antrag neuerlich stellen könnte (vgl. § 229 IV 1 StPO). Abgesehen davon, dass eine solche Vorgehensweise gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip verstieße,⁷⁹⁸ wäre sie auch nicht richtig. Denn die Regelung des § 418 I StPO geht als speziellere Regelung jener des § 229 IV 1 StPO vor. Zwar wäre bei erfolgter Aussetzung erneut mit der Hauptverhandlung zu beginnen. Hinsichtlich des Fristablaufs müsste allerdings der Zeitpunkt der ersten Antragstellung berücksichtigt werden. Liegt die Fortsetzung der Hauptverhandlung nach erfolgter Aussetzung mithin noch innerhalb der zweiwöchigen Frist des § 418 I StPO, ist die Eignung zur sofortigen Verhandlung weiterhin zu bejahen.⁷⁹⁹

Abschließend noch ein Wort zum Urteil: Soweit der Jugendrichter über § 105 I JGG die Anwendung von Jugendstrafrecht für gerechtfertigt erachtet, soll über § 109 II 1 JGG auch die Vorschrift des § 54 I JGG gelten, wonach der Schuldspruch umfassend zu begründen ist. Im Rahmen des vereinfachten Jugendverfahrens (§§ 76 ff. JGG) wird insofern vertreten, dass die Urteilsbegründung im Vergleich zum sonstigen Verfahren kürzer sein dürfe.⁸⁰⁰ Hierfür spricht vor allem § 78 III 1, Hs. 1 JGG. Im Beschleunigten Verfahren fehlt hingegen eine derartige Bestimmung. Dort wird *de lege lata* § 54 I JGG mithin zu beachten sein. Signifikante Unterschiede bezüglich des Urteilsspruches lassen sich freilich lediglich auf Rechtsfolgenseite feststellen. Im Beschleunigten Verfahren darf gemäß § 419 I 2 StPO immerhin Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr verhängt werden. Angesichts dessen sollte *de lege ferenda* § 54 I JGG lediglich für diese Fälle gelten. Da die Urteilsbegründung primär dem Verurteilten dient,⁸⁰¹ erschiene ein Verzicht sowohl auf die Tatschilderung als auch auf die Persönlichkeitsbeurteilung aber für zu weitgehend. Insoweit könnte § 109 III JGG um einen Satz 2 wie folgt ergänzt werden: „Im Verfahren der §§ 417 ff. StPO kann von den Anforderungen des § 54 Abs. 1 JGG abgesehen werden, soweit hierdurch erzieherische Belange nicht beeinträchtigt werden.“

⁷⁹⁷ Vgl. schon S. 24.

⁷⁹⁸ Genügt eine Unterbrechung, ist eine Aussetzung nicht erforderlich; dahingehend auch *Her*, Beschleunigtes Verfahren [1998], 28.

⁷⁹⁹ Ebenso OLG Karlsruhe NJW 1999, 3061, 3062; *Gössel*, in: LR-StPO [2000], § 418 Rdnr. 20.

⁸⁰⁰ Tendenziell *Brunner/Dölling*, JGG [2002], §§ 76–78 Rdnr. 21; *Eisenberg*, JGG [2004], §§ 76–78 Rdnr. 31; *a.A. Rzepka*, in: Nix [1994], § 78 Rdnr. 5.

⁸⁰¹ Vgl. *Ostendorf*, JGG [2003], § 54 Rdnr. 13.

III. Zusammenfassung

Ob ein Beschleunigtes Verfahren bei Heranwachsenden durchführbar ist, hängt von der Kompatibilität des § 43 JGG mit den §§ 417 ff. StPO ab. Maßstab sind sowohl die Voraussetzungen im weiteren als auch im engeren Sinne. Die Auslegung des § 417 StPO hat ergeben, dass sich allein die quantitativen Faktoren der Persönlichkeitserforschung unter das Merkmal des „einfachen Sachverhalts“ und der „klaren Beweislage“ subsumieren lassen. Hingegen sind Fragen, die mit dem eigentlichen Vorgang der Würdigung zu tun haben, hierfür irrelevant. Diese unterfallen vielmehr dem umfassend zu verstehenden Eignungskriterium. Zunächst wird dieses in § 417 StPO dahingehend konkretisiert, dass eine sofortige Verhandlung möglich sein muss, wobei die Merkmale „sofort oder in kurzer Frist“ zur näheren Bestimmung heranzuziehen sind. Insofern entfällt die Eignung nicht *per se*, wenn Entscheidungen i.S.d. §§ 47 I oder 56 I StGB erforderlich werden. Ausdrücklich billigt § 419 I 2 StPO sogar die Verhängung von unbedingter Freiheitsstrafe, womit der Gesetzgeber deutlich zum Ausdruck bringt, dass er selbst für diese Fälle die Durchführung des Beschleunigten Verfahrens für geeignet erachtet. Diese Eignung entfällt erst dann, wenn eine Verhandlung „sofort oder in kurzer Frist“ nicht mehr möglich ist. Hinsichtlich der Fälle des § 43 II JGG („Untersuchung des Beschuldigten“) muss dies bejaht werden. Sie eignen sich demnach nicht zur Verhandlung im Beschleunigten Verfahren. So pauschal fällt das Urteil für § 43 I JGG nicht aus. Dort ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob eine angemessene Persönlichkeitserforschung mittels der vorhandenen Erkenntnismittel jedenfalls „in kurzer Frist“ möglich ist.

Um ein Beschleunigtes Verfahren unter Beachtung des § 43 I JGG durchführen zu können, muss die Vorgehensweise schon auf der polizeilichen Ebene im Zeichen der Beschleunigung stehen. Rasches Handeln ist insbesondere vonnöten bezüglich jener Informationen, die für eine Beurteilung nach § 43 I JGG relevant sind. Hierzu zählen vor allem die Vernehmung des Beschuldigten sowie die Einholung der entsprechenden Registerauskünfte. Zudem hat auch die Anklagebehörde darauf zu achten, dass dem Jugendrichter für den im Rahmen der Eignungsprüfung summarisch abzuschätzenden Umfang der Persönlichkeitserforschung die erforderlichen Informationen vollständig und übersichtlich zur Verfügung gestellt werden. Der Antrag ist demzufolge ausführlicher auszugestalten als dies im Verfahren gegen Erwachsene erforderlich wäre. Das bedingt insbesondere dessen schriftliche Fixierung im Sinne einer ungeschriebenen Sollvorschrift. Gleiches gilt für die i.S.d. § 418 III StPO erhobene Anklage.

Gelangt der Jugendrichter während der Hauptverhandlung zu der Einsicht, dass den Anforderungen des § 43 I JGG nicht entsprochen werden kann oder gar die Vorgehensweise nach § 43 II JGG erforderlich wird, hat er einen Ablehnungsbeschluss zu erlassen und für den Fall, dass hinreichender Tatverdacht vorliegt, i.S.d. § 419 III StPO das Normalverfahren zu eröffnen. Sind die eine Verzögerung bedingenden Gründe allerdings vorübergehender Natur, ist es statthaft, die Hauptverhandlung auszusetzen oder zu unterbrechen. Dadurch entfällt nicht das Kriterium der Eignung zur sofortigen Verhandlung. Dies gilt aber nur insoweit, als eine Fortsetzung und ein Ab-

schluss der Hauptverhandlung noch innerhalb „kurzer Frist“ (bzw. „demnächst“), gerechnet ab dem Zeitpunkt der ersten Antragstellung, möglich ist.

Im Sinne der Verfahrensvereinfachung ist § 109 III JGG wie folgt zu ergänzen: „*Im Verfahren der §§ 417 ff. StPO kann von den Anforderungen des § 54 Abs. 1 JGG abgesehen werden, soweit hierdurch erzieherische Belange nicht beeinträchtigt werden.*“

B. Die Tätigkeit der Jugendgerichtshilfe (§ 38 JGG)

Zwar hat die Staatsanwaltschaft hinsichtlich der Persönlichkeitserforschung – selbst im Hinblick auf § 43 I 4 JGG – eine Leitfunktion inne,⁸⁰² das eigentliche Organ hierfür ist aber die Jugendgerichtshilfe.

I. Wesensmerkmale des § 38 JGG

Deren Vertreter sind gemäß § 43 I 4 (§ 109 I 1) i.V.m. § 38 III 1 (§ 107) JGG im gesamten Verfahren⁸⁰³ heranzuziehen; die Jugendgerichtshilfe gehört gemäß § 52 SGB VIII zu den Pflichten der Jugendämter. Sie sind nach § 38 I JGG verpflichtet, mit den freien Vereinigungen für Jugendhilfe, etwa dem Evangelischen Hilfswerk oder der Arbeiterwohlfahrt, zusammenzuarbeiten. Damit soll vor allem einer bürokratischen Erstarrung entgegengewirkt werden.⁸⁰⁴

Die zentralen Aufgaben dieser Institutionen liegen zum einen in der Erforschung der Persönlichkeit, Entwicklung und Umwelt des Beschuldigten (vgl. § 38 II 2 JGG), zum andern i.S.d. § 38 II 5 – 9 JGG in der erzieherischen Fürsorge sowohl im Stadium vor als auch nach einer Verurteilung. Im Rahmen dieser Doppelfunktion wird der Jugendgerichtshilfe seit dem 1. JGG-ÄndG eine Schlüsselrolle bei der Verwirklichung des Erziehungsgedankens zuerkannt.⁸⁰⁵ Auf dem über die Werteverinnerlichung führenden Weg zur aktiven Legalbewährung spielt sie folglich eine zentrale Rolle. Interessieren soll hier vor allem das Aufgabenfeld der Ermittlungshilfe hinsichtlich der Erforschung der Persönlichkeit. Insofern obliegt der Jugendgerichtshilfe nicht nur die Vermittlung umfangreichen Tatsachenmaterials; vielmehr hat sie darüber hinaus auch eine selbständige Gesamtwürdigung der Persönlichkeit vorzunehmen.⁸⁰⁶

⁸⁰² Vgl. *Laubenthal*, JGH [1993], 64.

⁸⁰³ Egal, ob Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht zu Anwendung gelangt (BGH NStZ-RR 2001, 27).

⁸⁰⁴ Siehe *Schaffstein/Beulke*, Jugendstrafrecht [2002], 224/225.

⁸⁰⁵ Vgl. BT-Drucks. 11/5829, 13; näher *Sonnen*, in: *Resozialisierung* [1995], 65, 89.

⁸⁰⁶ Vgl. *H. M. Werner*, Persönlichkeitserforschung [1967], 33; zurückhaltender *Laubenthal*, JGH [1993], 92/93.

II. Auswirkungen auf das Beschleunigte Verfahren

1. Voraussetzungen des Beschleunigten Verfahrens als Prüfungsmaßstab

Ehe die Hinzuziehung der Jugendgerichtshilfe im Lichte der Voraussetzungen des Beschleunigten Verfahrens geprüft werden soll, bedarf es der Klärung, in welchen Fällen sie überhaupt „heranzuziehen“ ist. Soweit eine Persönlichkeitserforschung erforderlich erscheint, ordnet § 43 I 4 i.V.m. § 38 III JGG das an. Darüber hinaus ist § 38 III 3 JGG zu beachten. Danach ist vor der Erteilung von Weisungen die Jugendgerichtshilfe zu hören. Nach § 38 III 1 JGG ist sie „im gesamten Verfahren (...) heranzuziehen“. Freilich lässt diese Wendung einen nicht unerheblichen Spielraum für Interpretationen. So könnte „heranzuziehen“ etwa als Pflicht verstanden werden, in der Hauptverhandlung tatsächlich auch aufzutreten.⁸⁰⁷ Ebenso gut könnten aber auch Minimalerfordernisse – d.h. bloße Unterrichtung – als ausreichend angesehen werden. Ganz im letzteren Sinne wird mehrheitlich zutreffend vertreten, dass die Jugendgerichtshilfe i.S.d. §§ 107, 38 III 1, 109 I, 50 III JGG bereits dann hinzugezogen wurde, wenn sie über laufende Ermittlungen benachrichtigt, ihr Gelegenheit zum Tätigwerden gegeben sowie der Hauptverhandlungstermin mitgeteilt wird.⁸⁰⁸ Hierfür spricht auch deutlich § 50 III 1 JGG, der sich auf die bloße Mitteilung über Ort und Zeit der Hauptverhandlung beschränkt. Die Anwesenheit ist hingegen nicht erforderlich. Dafür spricht entschieden § 226 StPO: Wenn das Gesetz will, dass jemand anwesend ist, schreibt es das ausdrücklich so vor. Wird die Jugendgerichtshilfe trotz der ihr eingeräumten Möglichkeit nicht tätig, mag sie ihre Pflichten verletzen. Doch handelt es sich hierbei um solche im Rahmen der ihr aufgegebenen Leistungsverwaltung. Die Strafprozessordnung ist damit weder das Gesetz, das derartige Verstöße regelt, noch das Gericht das zuständige Aufsichtsorgan. Vielmehr werden im Strafprozess nicht Pflichtverletzungen der Jugendgerichtshilfe, sondern solche des Gerichts relevant. Die Abwesenheit der Jugendgerichtshilfe wird daher zu Recht nicht als Auslöser des absoluten Revisionsgrundes nach § 338 Nr. 5 StPO beurteilt. Wird sie jedoch schon nicht benachrichtigt, liegt hierin in der Regel ein Verfahrensfehler, auf dem das Urteil beruht.⁸⁰⁹

Ob über die bloße Benachrichtigung hinausgehend auch eine Anhörung des zuständigen Vertreters der Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung erforderlich ist, richtet sich also allein danach, inwiefern das Gericht durch eine unterbliebene Anhörung die gerichtliche Aufklärungspflicht (§ 244 II StPO) verletzt und demnach die Aufklärungsrüge durchgreift.⁸¹⁰ Es müssen dann allerdings konkrete, greifbare Anhaltspunkte vorliegen, dass die Jugendgerichtshilfe von der Teilnahme an der Hauptverhandlung absah, obwohl ihr Erkenntnisse vorlagen, die für den Rechtsfolgenausspruch von Be-

⁸⁰⁷ In diesem Sinne *Peters*, Strafprozeß [1985], § 69 III. d).

⁸⁰⁸ H.M., vgl. nur BGH StraFo 2003, 379; BGHSt 27, 250, 252; LG Frankfurt-Main, ZfJ 1984, 435; *Wild*, JGH [1989], 79 m.w.N.

⁸⁰⁹ Siehe etwa BGH NSTZ-RR 2001, 27.

⁸¹⁰ Vgl. BGHSt 27, 250, 251; *Schlüchter*, in: SK-StPO [1995], § 244 Rdnr. 38.

deutung waren.⁸¹¹ *In der Regel* solle ein Tätigwerden der Jugendgerichtshilfe angezeigt sein.⁸¹² Die Ausnahmen lassen sich wiederum über das Verhältnismäßigkeitsprinzip bestimmen. In zeitlicher Hinsicht ergeben sich Einschränkungen bereits durch die Anwendung des Beschleunigten Verfahrens. Der BGH⁸¹³ hat zur Bedeutung der Jugendgerichtshilfe Folgendes ausgeführt: „Gerade in einem Falle, bei dem seit der Tat des heranwachsenden Täters bis zu seiner Aburteilung eine längere Zeit der Entwicklung verstrichen ist, kommt der JGH besondere Bedeutung zu“. Die Bedeutung der Jugendgerichtshilfe kann demnach – *argumentum e contrario* – abnehmen, wenn die Sanktion der Tat „auf dem Fuße“ folgt. Gerade dies gewährleistet das Verfahren der §§ 417 ff. StPO. Nach der hier vertretenen Ansicht können zwischen Tatbegehung und Urteil nämlich lediglich circa sechs Wochen liegen. Aber auch in sachlicher Hinsicht setzt das Verhältnismäßigkeitsprinzip Grenzen. So erscheint eine über die bloße Benachrichtigung hinausgehende Heranziehung der Jugendgerichtshilfe bei leichter Kriminalität kaum erforderlich. Davon kann immer dann ausgegangen werden, wenn eine Persönlichkeitserforschung durch die Jugendgerichtshilfe überhaupt keine Auswirkungen auf die strafrechtliche Behandlung des Beschuldigten zeitigen würde,⁸¹⁴ etwa wenn der Jugendrichter selbst zur Würdigung der Persönlichkeit anhand der ihm zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel in der Lage ist. Ähnliche Überlegungen dürften auch der Regelung des § 46 VI OWiG zugrunde liegen.⁸¹⁵ Danach kann im Ordnungswidrigkeitsverfahren von der Heranziehung der Jugendgerichtshilfe abgesehen werden, wenn „ihre Mitwirkung für die sachgemäße Durchführung des Verfahrens entbehrlich ist“. Angesichts der Voraussetzungen des Beschleunigten Verfahrens (einfacher Sachverhalt, klare Beweislage) erscheint eine entsprechende Anwendung dieser Vorschrift im Beschleunigten Verfahren bei Heranwachsenden angezeigt. Zum einen spricht hierfür, dass damit das auch im Rahmen der Heranziehung der Jugendgerichtshilfe geltende Verhältnismäßigkeitsprinzip besondere Betonung findet. Zum andern verbleibt es bei der als Korrektiv wirkenden Regelung des § 244 II StPO. Grundlegende Abstriche von den Anforderungen an eine Persönlichkeitserforschung müssten mithin nicht befürchtet werden. Nicht zuletzt deshalb erscheint eine – unter Verweis auf das im Ordnungswidrigkeitenrecht vorherrschende Bußgeld – Beschränkung auf eine Geldauflage i.S.d. § 15 I Nr. 4 JGG bzw. § 56 II Nr. 2 StGB nicht erforderlich. Soweit allerdings Jugendstrafe – selbst zur Bewährung ausgesetzt – zu verhängen wäre, käme ein Verzicht auf die Heranziehung der Jugendgerichtshilfe kaum in Frage. Alles in allem würde eine entsprechende Geltung des § 46 VI OWiG die Regelung des § 420 IV StPO

⁸¹¹ So BGHSt 27, 250, 252; *Schaffstein/Beulke*, Jugendstrafrecht [2002], 226 m.w.N.

⁸¹² Dahingehend BGHSt 27, 250, 252; *Brunner*, JR 1978, 175, 176; *Dallinger/Lackner*, JGG [1965], § 38 Rdnr. 54; *Rosenthal*, ZfJ 1984, 435, 436.

⁸¹³ Bei *Dallinger*, MDR 1956, 9, 12.

⁸¹⁴ In diesem Sinne *Wild*, JGH [1989], 80.

⁸¹⁵ Näher *Laubenthal*, JGH [1993], 146.

sinnvoll ergänzen. § 420 IV 2 StPO n.F. könnte wie folgt lauten: „§ 46 Abs. 6 OWiG gilt entsprechend.“⁸¹⁶

De lege lata lässt sich ein solches Absehen von einer umfassenden Beteiligung der Jugendgerichtshilfe schon mit dem Verhältnismäßigkeitsprinzip rechtfertigen. Sicherlich gehen mit diesem auf einem *ex-ante*-Urteil beruhenden Verzicht auch Gefahren einher. So könnten der Strafverfolgung unterliegende kleinere Delikte eines Heranwachsenden lediglich die „Spitze des Eisberges darstellen“. Insofern lässt sich mit *Wild*⁸¹⁷ jedoch entgegenen, dass solche Risiken nicht gänzlich gebannt werden können, freilich „zur Vorsicht und zur Vermeidung jeglicher Form von Schematismus mahnen“⁸¹⁸.

Nun zu den Voraussetzungen des Beschleunigten Verfahrens: Diese könnten angesichts der Heranziehung der Jugendgerichtshilfe entfallen. An der Einfachheit des Sachverhalts ändert sich allerdings wenig. Selbst wenn die Jugendgerichtshilfe zur Erstellung eines Persönlichkeitsberichts herangezogen wird, bleibt er in tatsächlicher Hinsicht überschaubar. Auch die Beweislage wird dadurch nicht unklar. Ist sie doch gemeinhin dann als klar anzusehen, wenn genügend und sichere Beweismittel zur Verfügung stehen, die nach der pflichtgemäßen Überzeugung des Gerichts einen dem Antrag der Staatsanwaltschaft entsprechenden Schuldspruch rechtfertigen könnten.⁸¹⁹ Durch die Tätigkeit der Jugendgerichtshilfe wird die Beweislage sogar gestärkt. Denn entweder kommt die Vernehmung des Vertreters als Zeuge in Betracht⁸²⁰ oder der Bericht wird mittels Urkundenbeweises⁸²¹ Gegenstand der Verhandlung. In jedem Falle gewinnt die Beweislage an Klarheit.

Die Eignung der Sache „zur sofortigen Verhandlung“ erlangt hinsichtlich der Frage, ob die Voraussetzungen der §§ 417 ff. StPO vorliegen, wesentlich mehr Bedeutung. Da sich dieses Merkmal im Zusammenhang mit den § 418 I StPO zu entnehmenden Merkmalen „sofort oder in kurzer Frist“ bestimmt, wird durch Hinzuziehung der Jugendgerichtshilfe die Sache zur Verhandlung im Beschleunigten Verfahren immer dann als ungeeignet erscheinen, wenn die Persönlichkeitserforschung nicht jedenfalls „in kurzer Frist“ abgeschlossen werden kann. Auch spielt die Arbeitsbelastung der Jugendgerichtshilfe, ähnlich wie der Geschäftsanfall bei Gericht, keine Rolle. Freilich wirkt sich die auf der Arbeitsbelastung beruhende Unmöglichkeit, den Bericht innerhalb der erforderlichen Frist zu erstellen, auf die Voraussetzungen i.w.S. aus. Denn bei der vorzunehmenden Eignungsprüfung sind auch die Gefahren für Wahrheit und Ge-

⁸¹⁶ *De lege ferenda* bräuchte die Jugendgerichtshilfe in diesem Fall nicht i.S.d. § 50 III 1 JGG vom Ort und der Zeit der Hauptverhandlung benachrichtigt werden (in diesem Sinne – freilich *de lege lata* allein das Ordnungswidrigkeitenrecht betreffend – *Laubenthal*, JGH [1993], 147).

⁸¹⁷ JGH [1989], 81.

⁸¹⁸ *Wild*, JGH [1989], 81.

⁸¹⁹ Vgl. schon die Nachweise in Fn. 732.

⁸²⁰ Siehe *Brunner/Dölling*, JGG [2002], § 38 Rdnr. 13; *Eisenberg*, JGG [2004], § 38 Rdnr. 49.

⁸²¹ In diesem Sinne *Ostendorf*, JGG [2003], § 38 Rdnr. 8.

rechtigkeit zu berücksichtigen. Soweit ohne einen zur Hauptverhandlung vorliegenden Bericht der Jugendgerichtshilfe diese Faktoren gefährdet werden, ist die Durchführung des Beschleunigten Verfahrens ungeeignet.

2. Verfahrensrechtliche Fragen

Um dieses Ergebnis möglichst zu vermeiden, bedarf es einer beschleunigten Erstellung des Ermittlungsberichts. Deshalb ist die Jugendgerichtshilfe schon unmittelbar nach Einleitung des Verfahrens heranzuziehen. Gemäß § 38 III 2 JGG soll dies „so früh wie möglich geschehen“. § 109 I 2 JGG stellt insofern auf die „Einleitung des Verfahrens“ ab.⁸²² Davon ist mit Begründung der Beschuldigteneigenschaft, d.h. Einleitung der Ermittlungen, auszugehen.⁸²³ Doch verpflichtet dies die Jugendgerichtshilfe noch nicht dazu, sofort einen entsprechenden Bericht anzufertigen. Dies erscheint insofern nachvollziehbar, als die Jugendgerichtshilfe aus arbeitsökonomischen Gründen erst einmal abwarten will, ob die Staatsanwaltschaft überhaupt die Durchführung eines förmlichen Verfahrens wählt. In diese Richtung weist auch RL Nr. 7 S. 1, 2 zu § 43 JGG, wo eine Mitteilung erst dann vorgesehen ist, nachdem eine Entscheidung zugunsten einer Durchführung des Verfahrens getroffen wurde. Im Beschleunigten Verfahren führen jedoch solche Verzögerungen leicht zur Ungeeignetheit. Allerdings ist hier zu differenzieren. Beim „besonders“ Beschleunigten Verfahren – soweit es sich um einen Fall des § 127 b II 1 StPO handelt – ist neben § 72 a JGG⁸²⁴ auch § 38 III 3 JGG zu beachten. Nach jenem ist die Jugendgerichtshilfe „unverzüglich“ von der Vollstreckung eines Haftbefehls zu unterrichten. Nach diesem hat sie „beschleunigt“ über das Ergebnis ihrer Nachforschungen zu berichten. In Anbetracht dieser Regelungen erscheint die rechtzeitige Fertigstellung des Berichts der Jugendgerichtshilfe regelmäßig möglich zu sein. Zu beachten ist dann aber die Frist von einer Woche (vgl. § 127 b II StPO).

Abgesehen von den Fällen der Hauptverhandlungshaft ist mangels gesetzlicher Regelung die beschleunigte Erstellung des Berichts der Jugendgerichtshilfe keineswegs gesichert. Hierin ist ein erhebliches Defizit zu erblicken. Anzeigt ist daher eine Ergänzung der gesetzlichen Vorgaben. Diese könnte etwa Eingang in § 38 JGG finden, indem Absatz 2 Satz 3 wie folgt geändert würde: *„Sowohl in Haftsachen als auch im Verfahren der §§ 76 ff. JGG beziehungsweise 417 ff. StPO berichten sie zügig über das Ergebnis ihrer Nachforschungen.“*

Der Bericht der Jugendgerichtshilfe spielt nicht nur im Zusammenhang mit der Eignung des Beschleunigten Verfahrens eine wichtige Rolle. Vielmehr sind auch während der Hauptverhandlung gewisse Besonderheiten zu beachten. So wird in der Verlesung des Berichts in der Regel ein Verstoß gegen den Unmittelbarkeitsgrundsatz (§ 250

⁸²² Vgl. auch Nr. 32 [1.] MiStra.

⁸²³ Hierzu *Meyer-Goßner*, StPO [2004], Einl., Rdnr. 76 ff.; *Krehl*, in: HK-StPO [2001], § 157 Rdnr. 1.

⁸²⁴ Diese Norm findet zwar auf Heranwachsende keine ausdrückliche Anwendung, lässt sich jedoch als Spezialregelung der Unterrichtspflicht gemäß § 109 I 2 JGG ansehen (vgl. *Eisenberg*, JGG [2004], § 72 a Rdnr. 2; *Laubenthal*, JGH [1993], 153).

StPO) gesehen.⁸²⁵ Anders sieht dies *Ostendorf*⁸²⁶, der die Verlesung des schriftlichen Berichts mit der selbständigen Rolle der Jugendgerichtshilfe im Prozess begründet. Seinem Ansatz kann allerdings nicht gefolgt werden. Die Jugendgerichtshilfe ist zwar als Prozessorgan eigener Art zu bezeichnen,⁸²⁷ da sie mit eigenen prozessualen Rechten und Pflichten ausgestattet ist. Dadurch gebührt ihr jedoch noch nicht die Stellung als „grundsätzlich notwendiger Verfahrensbeteiligter“.⁸²⁸ Unterliegt die Jugendgerichtshilfe doch – wie auch ein Blick in § 226 StPO zeigt – keiner prozessrechtlich bestimmten generellen Mitwirkungspflicht.⁸²⁹ Aus diesem Grunde gelten der Jugendgerichtshilfe gegenüber grundsätzlich auch die Grundsätze der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit (§ 250 StPO). Der von ihr angefertigte Bericht muss demnach prozessordnungsgemäß in das Verfahren eingeführt und zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht werden. Im Normalverfahren wird dadurch selbst die Möglichkeit ausgeschlossen, den Bericht aufgrund allseitigen Einverständnisses der Prozessbeteiligten zu verlesen.⁸³⁰

Anders präsentiert sich die Rechtslage im Rahmen der §§ 417 ff. StPO. Dort erlaubt § 420 I und II StPO eine weitgehende Abkehr vom Unmittelbarkeitsgrundsatz. Diese Regelungen haben im Verfahren gegen Heranwachsende besondere Relevanz. Sind doch dort für die Persönlichkeitsbeurteilung schriftliche Äußerungen der verschiedensten Institutionen (z.B. Schule) und Personen (z.B. Ausbildungsleiter) von Wichtigkeit. Das Verfahren um die Vernehmung der jeweiligen Aussteller würde sich indes als besonders zeitintensiv erweisen.

Aber auch für den eigentlichen Bericht der Jugendgerichtshilfe erlangt § 420 StPO Bedeutung. Fraglich ist, ob dieses Schriftstück Absatz 1 oder 2 unterfällt. Zwar kann der Vertreter der Jugendgerichtshilfe auch als Zeuge vernommen werden, womit der Bericht als schriftliche Äußerung Absatz 1 unterfiele, doch ist die Regelung des § 420 II StPO spezieller. Adressaten dieser Regelung sind nämlich „Behörden und sonstige Stellen“. Hierunter fallen sowohl das Jugendamt mit der Jugendgerichtshilfe (Behörde)⁸³¹ als auch die freien Träger der Jugendgerichtshilfe (sonstige Stellen). Der Bericht

⁸²⁵ Siehe nur *Brunner/Dölling*, JGG [2002], § 38 Rdnr. 13; *Eisenberg*, StV 1998, 304, 311; ausführlich *Laubenthal*, JGH [1993], 116 ff.

⁸²⁶ JGG [2003], § 38 Rdnr. 8.; *Schlüchter*, in: SK-StPO [1992], § 256 Rdnr. 17.

⁸²⁷ Vgl. etwa *Brunner/Dölling*, JGG [2002], § 38 Rdnr. 1 a; *Schaffstein/Beulke*, Jugendstrafrecht [2002], 225; *Sonnen*, in: D/S/S [2002], § 38 Rdnr. 21; dahingestellt lässt dies *Nix*, in: Nix [1994], § 38 Rdnr. 9.

⁸²⁸ So aber *Dallinger/Lackner*, JGG [1965], § 38 Rdnr. 7; *Ostendorf*, JGG [2003], § 38 Rdnr. 7; wie hier *Eisenberg*, JGG [2004], § 38 Rdnr. 23; *Laubenthal*, JGH [1993], 58; ferner *Janssen*, Heranwachsende [1980], 320, der *de lege ferenda* für die Jugendgerichtshilfe den Status als „notwendiger Verfahrensbeteiligter“ befürwortet.

⁸²⁹ Ebenso *Laubenthal*, JGH [1993], 58.

⁸³⁰ Vgl. *Laubenthal*, JGH [1993], 117 m.w.N.

⁸³¹ Vgl. nur *Laubenthal*, JGH [1993], 117; *Schlüchter*, Strafverfahren [1983], Rdnr. 536.3 (Fn. 481); **a.A.** *Mayr*, in: KK-StPO [2003], § 256 Rdnr. 5.

beinhaltet zudem „dienstliche Wahrnehmungen, Untersuchungen und Erkenntnisse“, da hierin keine Abweichung zu den „ein Zeugnis enthaltenden Erklärungen“ i.S.d. § 256 I 1 StPO zu sehen ist.⁸³² Obwohl damit die Voraussetzungen des § 420 II StPO vorliegen, ist eine Anwendbarkeit gleichwohl nicht in jedem Falle zulässig. Steht doch diese über § 256 StPO hinausgehende Vorschrift unter dem Vorbehalt, dass es sich um die bestmögliche Sachaufklärung handelt und nicht die persönliche mehr Aufschluss verspricht. So wird es insbesondere dann liegen, wenn die Einlassung des Angeklagten von den Angaben im (verlesenen) Jugendgerichtshilfebericht abweichen. Zudem hat der Jugendrichter stets die Voraussetzungen i.w.S. zu beachten. Müsste er im Falle einer Anwendung der durch § 420 I, II StPO eingeräumten Möglichkeiten etwa feststellen, dass Gefahren für Wahrheit und Gerechtigkeit (etwa eine wirksame Verteidigung) drohen, dürfte er von diesen Regelungen keinen Gebrauch machen. Sonst entfielen die Eignung zur Durchführung des Beschleunigten Verfahrens.

Unabdingbar für die Verlesbarkeit des Berichts ist gemäß § 420 III StPO des Weiteren die Zustimmung des Angeklagten, des Verteidigers und der Staatsanwaltschaft. Verlangt wird deren Zustimmung allerdings nur, „soweit sie in der Hauptverhandlung anwesend sind“. Bei Abwesenheit ist die Zustimmung also nicht erforderlich. Das gilt aber nur dann, wenn sich das Gericht die Abwesenheit nicht als Ausfluss der Verletzung seiner Fürsorgepflicht zurechnen lassen muss.⁸³³ Die umfassende Verpflichtung des Gerichts zur Eignungsprüfung gebietet überdies, auch dann die Zustimmung eines abwesenden Angeklagten bzw. dessen Verteidigers einzuholen, wenn andernfalls überwiegende Interessen dieser Verfahrensbeteiligten missachtet würden. Alles andere hätte die Ungeeignetheit der Sache zur Verhandlung im Beschleunigten Verfahren zur Folge. Damit wäre das Gericht aber gezwungen, einen Ablehnungsbeschluss i.S.d. § 419 II 1 StPO zu erlassen und gegebenenfalls das Verfahren in das Normalverfahren zu überführen. Dies aber entspräche keineswegs dem Sinn des Beschleunigten Verfahrens. In den hier in Rede stehenden Fällen sollte deshalb das Bemühen, die erforderliche Zustimmung dennoch kurzfristig zu erlangen, im Vordergrund stehen.

Diese kann sowohl nachträglich⁸³⁴ als auch im Vorfeld⁸³⁵ der Hauptverhandlung abgegeben werden. Sinnvoll erscheint letzteres insbesondere deshalb, weil die Jugendgerichtshilfe sodann rechtzeitig abzuschätzen vermag, ob sie einen Vertreter in die Hauptverhandlung entsenden muss. In diesem Sinne bietet es sich schon im Rahmen der ersten polizeilichen Vernehmung an, die Zustimmung des Angeklagten – falls möglich auch diejenige des gegebenenfalls bereits hinzugezogenen Verteidigers – ein-

⁸³² Zum Ganzen *Göhler*, OWiG [1998], § 77a Rdnr. 6.

⁸³³ Siehe *Schlüchter/Fülber/Putzke*, Beschleunigtes Verfahren [1999], 104.

⁸³⁴ Vgl. *Metzger*, in: KMR-StPO [2000], § 420 Rdnr. 8; *Schlüchter/Fülber/Putzke*, Beschleunigtes Verfahren [1999], 105; ferner *Alsberg/Nüse/Meyer*, Beweis Antrag [1983], 266; *Schlüchter*, in: SK-StPO [1995], § 251 Rdnr. 22; *a.A. Paeffgen*, in: SK-StPO [1996], § 420 Rdnr. 9.

⁸³⁵ So zu dem im Rahmen des § 251 StPO abzugebenden Einverständnis *Alsberg/Nüse/Meyer*, Beweis Antrag [1983], 264; *Schlüchter*, in: SK-StPO [1995], § 251 Rdnr. 22.

zuholen. Dabei umfasst die Zustimmung allerdings immer nur ein konkretes Beweismittel, nicht die Verfahrensweise nach § 420 I, II StPO schlechthin,⁸³⁶ weshalb eine „generelle“ Zustimmung nicht erteilt werden kann. Folglich muss sie zur Verlesung des Jugendgerichtshilfeberichts diesen konkret bezeichnen.

Ob eine erteilte Zustimmung dem Widerruf zugänglich ist, stößt auf unterschiedliche Resonanz. Während manche von einer generellen Unwiderruflichkeit ausgehen,⁸³⁷ differenzieren andere zwischen Verlesung sowie Verwertung der entsprechenden Informationen und halten den Widerspruch gegen die Verwertung nach Durchführung der Verlesung für unbeachtlich.⁸³⁸ Wiederum andere erachten die Rücknahme der Zustimmung, die sich auf die vereinfachte Beweisaufnahme erstreckt, nach deren Durchführung für nicht mehr möglich, billigen dem Angeklagten gleichwohl zu, nach Bekanntgabe der so gewonnenen Informationen deren Verwertung zu widersprechen.⁸³⁹

Die Lösung des Problems findet sich im Gesetz. Dort bezieht sich die Zustimmung auf das „Verfahren“ (§ 420 III StPO). Der Gebrauch dieses Begriffes deutet stark darauf hin, dass nicht das Ergebnis, sondern vielmehr eine „bestimmte Art und Weise“⁸⁴⁰, m.a.W. der „Weg“⁸⁴¹, Bezugspunkt der Zustimmung darstellt. „Verfahren“ enthält damit kein finales Element. Der Wortsinn legt es mithin nahe, dass sich die Zustimmung lediglich auf den eigentlichen Vorgang der Verlesung, nicht jedoch auf die spätere Verwertung der derart gewonnenen Informationen bezieht.⁸⁴² Verwerten kann der Richter also auch ohne Zustimmung. Wo das Gesetz eine solche nicht zur Voraussetzung macht, ist ein hierauf gerichteter Widerruf in der Tat unbeachtlich. Da die Informationen nach durchgeführter Verlesung bereits in das Verfahren eingeführt worden sind und deren Verwendung eine Frage der Verwertung darstellt, geht somit letztlich ein nach durchgeführter Verlesung erfolgender Widerruf ins Leere.

Dadurch reduziert sich die „Widerrufsproblematik“ auf die Frage, ob der einmal zugestimmten Verlesung vor deren Durchführung wirksam widersprochen werden kann. Grundsätzlich muss davon ausgegangen werden, dass es den Prozessbeteiligten, insbesondere dem Angeklagten, freisteht, abgegebene Erklärungen zu widerrufen, soweit

⁸³⁶ Ähnlich im Rahmen des § 77 a OWiG *Senge*, in: KK-OWiG [2000], § 77 a Rdnr. 19 a.E.

⁸³⁷ Dahingehend wohl *Senge*, in: KK-OWiG [2000], § 77 a Rdnr. 19.

⁸³⁸ So OLG Koblenz VRS 57, 116, 117; *Fezer*, in: KMR [1996], § 420 Rdnr. 7; *Meyer-Goßner*, StPO [2004], § 420 Rdnr. 8; *Krehl*, in: HK-StPO [2001], § 420 Rdnr. 4; *Loos*, in: AK-StPO [1996], § 420 Rdnr. 13; ebenso für das Bußgeldverfahren *Lenke*, HK-OWiG [1999], § 77a Rdnr. 30; *Rebmann/Roth/Herrmann*, OWiG [1997], § 77a Rdnr. 12.

⁸³⁹ In diesem Sinne *Göhler*, OWiG [1998], § 77a Rdnr. 14; *Paeffgen*, in: SK-StPO [1996], § 420 Rdnr. 9; ähnlich *Metzger*, in: KMR-StPO [2000], § 420 Rdnr. 12, der lediglich „unmittelbar nach der Verlesung“ eine Rücknahme für zulässig erachtet.

⁸⁴⁰ So die Erklärung des DUDEN (Bedeutung [1985], 701) zum Begriff „Verfahren“.

⁸⁴¹ DUDEN, Sachverwandte Wörter [1997], 763.

⁸⁴² Explizit *Rebmann/Roth/Herrmann*, OWiG [1997], § 77a Rdnr. 12; insoweit zutreffend auch *Paeffgen*, in: SK-StPO [1996], § 420 Rdnr. 9; *a.A. Gössel*, in: LR-StPO [2000], § 420 Rdnr. 37; *Metzger*, in: KMR-StPO [2000], § 420 Rdnr. 8.

die Rechtssicherheit eine andere Sicht nicht gebietet. Eine solche Ausnahme liegt etwa bei einem erklärten Rechtsmittelverzicht vor. Im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit handelt es sich dabei um eine unwiderrufliche und unanfechtbare Prozesshandlung.⁸⁴³ Ausschlaggebend ist hierfür die aus sich heraus prozessgestaltende Wirkung.⁸⁴⁴ Eine solche kommt der Zustimmung zur Verlesung von Niederschriften, Urkunden oder schriftlich fixierten Erklärungen hingegen nicht zu. Dementsprechend wird etwa das im Rahmen des § 251 StPO erklärte Einverständnis vor der Verlesung allgemein für widerruflich gehalten.⁸⁴⁵ Nichts anderes kann grundsätzlich für § 420 III StPO gelten.

Allerdings erscheint eine weitere Differenzierung angezeigt. Der Schutz des Zustimmungserfordernisses lässt sich dann nicht mehr rechtfertigen, wenn der Beschuldigte vor Erteilung der Zustimmung Gelegenheit hatte, vom wesentlichen Inhalt der zu verlesenden Erklärung Kenntnis zu nehmen. In diesem Fall ist die erteilte Zustimmung unwiderruflich. Nicht zuletzt wird hierdurch dem gesetzgeberischen Ziel, die Erleichterungen des § 420 I, II StPO in den Dienst einer strafferen und kürzeren Hauptverhandlung zu stellen,⁸⁴⁶ optimal entsprochen.⁸⁴⁷ Diese Sicht wirkt sich auch auf den Bericht der Jugendgerichtshilfe aus. In der Regel beruht dieser in einfach gelagerten Fällen primär auf den Angaben des Beschuldigten, welche die Jugendgerichtshilfe meist in Form eines intensiven Gesprächs sammelt. Damit sind die wesentlichen Tatsachen dem Beschuldigten freilich bekannt. Eine darüber hinaus erfolgende wertende Stellungnahme unterliegt – in höherem Maße als das erhobene Tatsachenmaterial – der Rezeption des Jugendrichters. Diese erfolgt aber ungeachtet dessen, ob er diese Informationen mittels Verlesung oder Zeugenvernehmung erfährt. Das Schutzinteresse des Beschuldigten wird insofern nicht beeinträchtigt. Deshalb stehen auch später hinzutretende wertende Aspekte im Bericht der Jugendgerichtshilfe der Bindungswirkung einer erteilten Zustimmung i.S.d. § 420 III StPO nicht entgegen.

Aufgrund der mit einer solchen Zustimmung verbundenen Bindungswirkungen sollte der beschuldigte Heranwachsende, obwohl eine gesetzliche Verpflichtung insofern nicht besteht, entsprechend belehrt werden. Hierzu zählt zum einen – ähnlich wie im

⁸⁴³ Siehe etwa BGH StV 1988, 372; NJW 1984, 1974, 1975; OLG Frankfurt StV 1987, 289; Meyer-Göfner, StPO [2004], § 302 Rdnr. 21; Rautenberg, in: HK-StPO [2001], § 302 Rdnr. 1; Schlüchter, Strafverfahren [1983], Rdnr. 649.2, 651.

⁸⁴⁴ Näher Schlüchter, Kernwissen [1999], 84/85.

⁸⁴⁵ Vgl. nur BayObLG bei Rüth, DAR 1971, 197, 206; Gollwitzer, in: LR-StPO [1987], § 251 Rdnr. 47; Meyer-Göfner, StPO [2004], § 251 Rdnr. 11; Schlüchter, in: SK-StPO [1995], § 251 Rdnr. 22.

⁸⁴⁶ Siehe BT-Drucks. 12/6853, 36.

⁸⁴⁷ Näher zur Akzentuierung des strafprozessualen Beschleunigungsgebots im Beschleunigten Verfahren Her, Beschleunigtes Verfahren [1998], 208 ff.

Bußgeldverfahren –⁸⁴⁸ die Aufklärung über die Bedeutung der Zustimmung,⁸⁴⁹ zum andern auch ein Hinweis hinsichtlich der mit einer Abwesenheit verbundenen Rechtsfolgen.⁸⁵⁰ Als Ergänzung des § 420 III StPO wird deshalb folgender Satz vorgeschlagen: *„Eine Zustimmung des Beschuldigten ist nur dann wirksam, wenn er über deren Bedeutung und Auswirkungen vorher belehrt wurde.“*

III. Zusammenfassung

Erforderlich ist die Heranziehung der Jugendgerichtshilfe – in Form der Benachrichtigung über laufende Ermittlungen, Einräumung der Gelegenheit zum Tätigwerden sowie Mitteilung des Hauptverhandlungstermins – nur dann, wenn eine Persönlichkeitsforschung durch die Jugendgerichtshilfe Auswirkungen auf die strafrechtliche Behandlung des Beschuldigten erwarten lässt, also der Jugendrichter diese Aufgabe anhand des ihm vorliegenden Aktenmaterials nicht selbst zu übernehmen vermag. Daher wird vorgeschlagen, § 46 VI OWiG auf das Beschleunigte Verfahren entsprechend anzuwenden, indem § 420 IV StPO um einen Satz 2 ergänzt wird. Folgender Wortlaut wird für § 420 IV 2 n.F. vorgeschlagen: *„§ 46 Abs. 6 OWiG gilt entsprechend.“*

De lege lata haben die Ausführungen gezeigt, dass das Erfordernis einer Beteiligung der Jugendgerichtshilfe nicht in jedem Fall zur Ungeeignetheit des Beschleunigten Verfahrens führt. Maßgebliche Prüfungskriterien sind insoweit weder der einfache Sachverhalt noch die klare Beweislage; vielmehr stellen im Rahmen der Voraussetzungen i.e.S. die Eignung „zur sofortigen Verhandlung“ und hinsichtlich der Voraussetzungen i.w.S. eventuelle Gefahren für Wahrheit und Gerechtigkeit, insbesondere Belange einer wirksamen Verteidigung, nicht unerhebliche Hürden dar. Diese zu überspringen gelingt nur dann, wenn alle Verfahrensbeteiligten kooperativ zusammenarbeiten und beschleunigt vorgehen. Neben der Polizei gilt dies vor allem für die Jugendgerichtshilfe. Soweit ein Fall des § 127 b II StPO vorliegt, ist die Jugendgerichtshilfe hierzu gemäß § 38 II 3 JGG verpflichtet. Abgesehen von diesen Fällen bedarf es einer auf die besondere Beschleunigung des Verfahrens der §§ 417 ff. StPO abgestimmte Regelung. Als Modifizierung des § 38 II 3 bietet sich folgender Wortlaut an: *„Sowohl in Haftsachen als auch im Verfahren der §§ 76 ff. JGG beziehungsweise 417 ff. StPO berichten sie zügig über das Ergebnis ihrer Nachforschungen.“*

Der von der Jugendgerichtshilfe erstellte Bericht kann nach § 420 II StPO in der Hauptverhandlung verlesen werden. Zu beachten ist insofern § 420 III StPO, wobei die

⁸⁴⁸ Dort wird eine Belehrung jedenfalls zur Wirksamkeit einer stillschweigend erteilten Zustimmung als erforderlich erachtet (vgl. BayObLG NZV 1993, 282; OLG Köln NStZ 1988, 31, 32; OLG Stuttgart JR 1977, 343 m. zust. Anm. Gollwitzer).

⁸⁴⁹ So Loos, in: AK-StPO [1996], § 420 Rdnr. 13; Metzger, in: KMR-StPO [2000], § 420 Rdnr. 8; krit. Bürgle, Beschleunigtes Verfahren [1997], 151; ferner Scheffler, NJW 1994, 2194, 2195.

⁸⁵⁰ In diesem Sinne auch Loos, in: AK-StPO [1996], § 420 Rdnr. 15; Schlüchter/Fülber/Putzke, Beschleunigtes Verfahren [1999], 105; a.A. Göhler, OWiG [1998], § 77a Rdnr. 14 a; Senge, in: KK-OWiG [2000], § 77 a Rdnr. 20; Rebmann/Roth/Herrmann, OWiG [1997], § 77a Rdnr. 12.

Zustimmung des Angeklagten bzw. – soweit vorhanden – dessen Verteidigers bereits vor Hauptverhandlungsbeginn, möglichst sofort nach Einleitung des Verfahrens, eingeholt werden sollte. Sie ist unwiderruflich, soweit der Beschuldigte vor deren Erteilung Gelegenheit hatte, vom wesentlichen Inhalt der zu verlesenden Erklärung Kenntnis zu nehmen. Aufgrund dessen, dass der Inhalt des Berichts der Jugendgerichtshilfe meist auf dem vom Beschuldigten beigebrachten Tatsachenmaterial beruht, wird die erteilte Zustimmung zur Verlesung des Berichts in der Regel als unwiderruflich anzusehen sein.

Es wird deshalb vorgeschlagen, eine Belehrung, sowohl über die Folgen des Ausbleibens zum Hauptverhandlungstermin – jedenfalls für alle Beschuldigten, die i.S.d. § 418 II 1 StPO geladen werden oder sich freiwillig stellen – als auch über die Wirkungen der Zustimmung zu erteilen. § 420 III StPO ist wie folgt zu ergänzen: „Eine Zustimmung des Beschuldigten ist nur dann wirksam, wenn er über deren Bedeutung und Wirkungen vorher belehrt wurde.“

C. Strafverfahrensrechtliche Einordnung Heranwachsender (§ 105 I JGG)

Der Beitrag, den die Jugendgerichtshilfe zur Gewinnung eines möglichst vollständigen Bildes von der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt des Täters erbringen soll, kann insbesondere für die teilweise schwierige Entscheidung von Bedeutung sein, ob Jugendstrafrecht anzuwenden ist.⁸⁵¹ Während das formelle Jugendstrafrecht ohne individuelle Prüfung auf Heranwachsende Anwendung findet, ist die Geltung des materiellen Jugendstrafrechts hingegen einer komplexen Regelungsmaterie unterworfen.

I. Überblick zu § 105 I JGG

Als entscheidende Norm fungiert hier § 105 I JGG. Allerdings bereitet diese Regelung der Praxis erheblichen Verdruss.⁸⁵² Die Anwendungsschwierigkeiten fußen entscheidend auf den schwer bestimmbaren Tatbestandsmerkmalen des § 105 I Nrn. 1 und 2 JGG.⁸⁵³ So vermögen das Merkmal des Reifezustandes sowie die Kategorie der Jugendverfehlung in der Praxis nicht die Ordnungsfunktion zu erfüllen, die ihnen der Gesetzgeber mit Einführung der Norm zugedacht hat. Der Richter dürfte vielmehr durch die Anforderungen des § 105 I JGG überfordert sein.⁸⁵⁴ Zudem hat sich gezeigt,

⁸⁵¹ Vgl. BT-Drucks. 12/6853, 35; BGH NStZ-RR 2001, 27; BGHSt 27, 250, 251; *Sonnen*, in: D/S/S [2002], § 107 Rdnr. 5.

⁸⁵² Siehe schon *Schaffstein*, in: *Heranwachsende* [1959], 16, 22; ebenso etwa *Erlemann*, *Heranwachsende* [1988], 42 ff.; *Hinz*, ZRP 2001, 106, 107; *Schaffstein/Beulke*, *Jugendstrafrecht* [2002], 78 ff. Ein Beispiel aus der jüngeren Vergangenheit bietet die dem Beschluss des OLG Rostock (ZJJ 2004, 82/83) zugrunde liegende Entscheidung des Amtsgerichts Stralsund.

⁸⁵³ Vielfach wurde deshalb versucht, Anhaltspunkte für eine „richtige“ Anwendung festzulegen; siehe hierzu etwa die so genannten „Marburger Richtlinien“, MschrKrim. 1955, 58, 60; instruktiv auch *Esser/Fritz/Schmidt*, MschrKrim. 1991, 356 ff.

⁸⁵⁴ So schon *H. M. Werner*, *Persönlichkeitserforschung* [1967], 28; vgl. auch *Mrozynski*, *Jugendhilfe* [1980], 156.

dass die Anwendung des § 105 I JGG unter Berücksichtigung der ihm zugrunde liegenden Kriterien deutlich sichtbar zu einer unterschiedlichen Handhabung bei verschiedenen Deliktsgruppen geführt hat. So wird insbesondere bei schwereren Delikten überwiegend Jugendstrafrecht, bei leichteren Delikten hingegen häufiger Erwachsenenstrafrecht angewandt.⁸⁵⁵ Oftmals liegt dies daran, dass Jugendrichter in Strafsachen von geringerer Bedeutung eine rasche Erledigung im Rahmen des Strafbefehlsverfahrens vorziehen.⁸⁵⁶ Aufgrund der §§ 109 II 1 i.V.m. 79 I JGG bliebe ihnen diese Vorgehensweise jedoch verschlossen, soweit sie i.S.d. § 105 I JGG die Anwendung von Jugendstrafrecht vorzögen.

Ohne der bestehenden Diskussion im Rahmen dieser Arbeit vertiefend beitreten zu können, erscheint mir eine Ablösung des § 105 I JGG dringend geboten. Dabei wäre die Eingliederung der Heranwachsenden in das Erwachsenenstrafrecht ein erheblicher Rückschritt.⁸⁵⁷ Hierfür besteht mit Blick auf die Sanktionsmöglichkeiten, insbesondere das abgestufte Reaktionssystem, überhaupt kein Bedürfnis.⁸⁵⁸ Aber auch die überwiegend befürwortete Einbeziehung in das Jugendstrafrecht griffe zu kurz. Sie entspräche nicht der besonderen Entwicklungssituation, die während der Adoleszenz zu verzeichnen ist.⁸⁵⁹ Vorzugswürdig erscheint vielmehr die Schaffung eines Jungtäterstrafrechts für die 18- bis 24-jährigen. Freilich dürfte dies in näherer Zukunft kaum zu realisieren sein.⁸⁶⁰

De lege lata ist im Rahmen des § 105 I JGG zwischen den Modalitäten der Nr. 2 und Nr. 1 zu differenzieren. Nach dieser kommt Jugendstrafrecht zur Anwendung, wenn entweder der Täter zur Zeit der Tat in seiner geistigen oder sittlichen Reife einem Jugendlichen gleichsteht; nach jener, wenn es sich bei der Tat um eine Jugendverfehlung handelt. Zwar stehen Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 gleichbedeutend nebeneinander, doch beinhaltet Nr. 2 insofern eine Beweiserleichterung, als bei Bejahung einer Jugendverfehlung eine umfassende Persönlichkeitsbeurteilung nach Nr. 1 entbehrlich wird.⁸⁶¹ Es liegt deshalb nahe, in der praktischen Beurteilung, ob Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht Anwendung findet, mit Nr. 2 zu beginnen.⁸⁶²

⁸⁵⁵ Vgl. *Schaffstein/Beulke*, Jugendstrafrecht [2002], 80/81; ferner *Wegener*, Forensische Psychologie [1981], 128/129.

⁸⁵⁶ Siehe hierzu schon S. 84 ff.

⁸⁵⁷ Ebenso etwa *Heinz*, MschrKrim. 1998, 399, 420; *Wegener*, Forensische Psychologie [1981], 130.

⁸⁵⁸ In diesem Sinne etwa *Böhm*, Jugendstrafrecht [1996], 59; dagegen etwa *Rüttgers*, in: DIE WELT v. 19. Mai 1999, 4.

⁸⁵⁹ Ausführlich hierzu S. 37 ff.

⁸⁶⁰ Resignierend auch *Böhm*, Jugendstrafrecht [1996], 59; ähnlich *Wegener*, Forensische Psychologie [1981], 131.

⁸⁶¹ Siehe *Eisenberg*, JGG [2004], § 105 Rdnr. 2; *Erlemann*, Heranwachsende [1988], 37.

⁸⁶² Etwa *Nix*, in: *Nix* [1994], § 105 Rdnr. 3.

II. Folgen für das Beschleunigte Verfahren

Dabei sind die Ausführungen zu § 43 JGG auch im Rahmen des § 105 I JGG zu berücksichtigen. Denn immer wo im Jugendgerichtsgesetz eine Persönlichkeitsbeurteilung erforderlich ist, gilt § 43 JGG gewissermaßen als „Generalvorschrift“.

Um nunmehr ein Beschleunigtes Verfahren durchführen zu können, müsste es sich trotz der Anforderungen des § 105 I JGG zunächst um einen einfachen Sachverhalt i.S.d. § 417 StPO handeln. Ein einfacher Sachverhalt liegt dann vor, wenn er in *tatsächlicher* Hinsicht sowohl vom Beschuldigten als auch von allen zur Urteilsfindung berufenen Personen leicht zu überschauen ist.⁸⁶³ Dem Gesetzestext in § 105 I Nr. 2 JGG lässt sich entnehmen, dass eine Jugendverfehlung dann anzunehmen ist, wenn entweder die Art, die Umstände oder die Beweggründe der Tat hierfür sprechen. Ganz im Sinne dieser Modalitäten handelt es sich nach der Rechtsprechung des BGH bei Jugendverfehlungen in erster Linie um Taten, die schon nach ihrem äußeren Erscheinungsbild die Merkmale jugendlicher Unreife aufweisen. Nicht zuletzt deshalb handelt es sich im Vergleich zu § 105 I Nr. 1 JGG um eine Beweiserleichterung. Denn dort bedarf es einer umfassenden Persönlichkeitsbeurteilung, hier liegen die maßgeblichen Umstände hingegen offen zutage. Aus diesem Grunde kann – soweit sich die Jugendverfehlung aus der Art und den Umständen der Tat ergibt – in der Regel davon ausgegangen werden, dass der Sachverhalt in tatsächlicher Hinsicht sowohl vom Angeklagten als auch von allen zur Urteilsfindung berufenen Personen überschaubar, mithin einfach ist.

Allerdings kann eine Tat auch allein durch ihre Beweggründe und Veranlassung oder durch Umstände, die außerhalb des eigentlichen Tatgeschehens auf jugendlichen Leichtsinns hindeuten, als Jugendverfehlung gekennzeichnet sein.⁸⁶⁴ Ergibt sich aus ihnen, dass einer Tat solche Ursachen zugrunde liegen, führt dies ebenso zu der Annahme einer Jugendverfehlung wie ein Mangel an Ausgeglichenheit, Besonnenheit und Hemmungsvermögen auf ein für Jugendliche typisches Verhalten und damit auf das Vorliegen einer Jugendverfehlung hinweist.⁸⁶⁵ Es lässt sich mithin nicht mehr allein aus äußeren Umständen auf das Vorliegen einer Jugendverfehlung schließen. Deshalb ist der Sachverhalt auch nicht in tatsächlicher Hinsicht überschaubar, so dass eine Subsumtion unter die Kategorie des einfachen Sachverhalts ausscheidet. Freilich greift sodann wiederum das umfassend zu verstehende Eignungskriterium. Erscheint eine Würdigung der Beweggründe weder sofort oder in kurzer Frist möglich, ist die Eignung zur „sofortigen Verhandlung“ i.S.d. §§ 417, 418 I StPO zu verneinen.

Relevanz erlangt diese Problematik insbesondere bei so genannten Demonstrationsdelikten und rechter Gewalt. Oftmals werden solche Straftatformen nicht allein, sondern aus einer Gruppe heraus begangen. Abgesehen von einer eventuell schwierigen Per-

⁸⁶³ Näher S. 114 ff.

⁸⁶⁴ So BGH StV 1987, 284, 285; 307, 308; BayObLG StV 1981, 527.

⁸⁶⁵ Wiederum BGH StV 1987, 284, 285.

sönlichkeitsbeurteilung bestehen sicherlich schon mit Blick auf die insofern meist vorzufindenden Gegebenheiten Zweifel daran, dass es sich um Sachverhalte handelt, die als einfach bewertet werden können. Allerdings lässt sich jedenfalls gegenüber Erwachsenen ein einfacher Sachverhalt bzw. die Eignung auch nicht *per se* ausschließen.⁸⁶⁶ Selbst die Tatsache, dass auch bei Erwachsenen die Beweggründe gemäß § 46 II 2, Var. 1 StGB für die Strafzumessung eine Rolle spielen, rechtfertigt nicht die Annahme genereller Ungeeignetheit. Es bedarf hier – wie sonst auch – einer Einzelfallprüfung.

Bei Heranwachsenden sieht dies etwas anders aus. Neben den tatsächlichen Umständen nehmen die Beweggründe der Tat im Rahmen des § 105 I JGG eine herausragende Bedeutung ein. Vor allem handelt es sich um eine äußerst komplexe Frage. Deshalb wird sich das Beschleunigte Verfahren gegenüber Heranwachsenden insofern meist als ungeeignet erweisen. Liegen die Beweggründe freilich offen zutage und führen sie ohne Schwierigkeiten zur Einordnung der Tat als Jugendverfehlung, steht auch hier der Durchführung des Beschleunigten Verfahrens nichts entgegen.⁸⁶⁷ Ob es sich bei den hier in Rede stehenden Sachverhalten um „politische“ Straftaten, „aufrührerische“ Demonstrationen oder um die „Verfolgung randalierender Sportveranstaltungs-Zuschauer“⁸⁶⁸ handelt, ist im Ergebnis unerheblich.⁸⁶⁹

Das Kriterium der „Evidenz“ lässt sich partiell auch auf § 105 I Nr. 1 JGG übertragen. Dort steht die „Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters“ im Vordergrund. Wiederum fungiert das Eignungskriterium als Prüfungsmaßstab. Ist evident, dass bei dem Heranwachsenden nach seiner geistigen oder sittlichen Reife „Entwicklungskräfte noch in größerem Umfang wirksam sind“⁸⁷⁰, kann die Entscheidung, ob Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht zur Anwendung gelangt, auch von der Anklagebehörde bzw. vom Jugendrichter getroffen werden. Bei leichten Delikten dürfte hierzu bereits der Eindruck der Hauptverhandlung ausreichen.⁸⁷¹ Anhaltspunkte für die Anwendung von Erwachsenenstrafrecht können etwa sein, ob der Heranwachsende verheiratet ist, eine ordentliche Ehe führt, eine gesicherte Lebensgrundlage vorliegt, ein Kind hat oder sogar selbständig eine Gaststätte betreibt (sic!).⁸⁷² Indizien können sicherlich auch die so

⁸⁶⁶ In diesem Sinne *Schlüchter/Fülber/Putzke*, Beschleunigtes Verfahren [1999], 34; *Zimbehl*, der Kriminalist 1999, 205, 206; wohl auch *Gössel*, in: LR-StPO [2000], Vor § 417 Rdnr. 2; *a.A. Ambos*, Jura 1998, 281, 291; *Hunsicker*, Kriminalistik 2000, 803, 806; *K.-H. Lehmann*, DRiZ 1970, 287, 289; *Metzger*, in: KMR-StPO [2000], § 417 Rdnr. 17; *Paulus*, in: KMR-StPO [1987], § 212 b Rdnr. 3; *Schröer*, Beschleunigtes Strafverfahren [1998], 76; *Schünemann*, NJW 1968, 975.

⁸⁶⁷ Im Ergebnis dahingehend wohl auch *Lemke/Rothstein-Schubert*, ZRP 1997, 488, 492.

⁸⁶⁸ Eingehend hierzu *Priestoph*, Die Polizei 1979, 296 ff.

⁸⁶⁹ Anders – allerdings das Erwachsenenstrafrecht betreffend – *Paulus*, in: KMR-StPO [1987], § 212 b Rdnr. 3, der – vorbehaltlich der konkreten Einzelumstände – die Eignung jedenfalls bei der „Verfolgung randalierender Sportveranstaltungs-Zuschauer“ nicht *per se* ausschließt.

⁸⁷⁰ BGHSt 12, 116, 118; 22, 41, 42; 36, 38, 40.

⁸⁷¹ So OLG Hamburg NJW 1963, 67; *Brunner/Dölling*, JGG [2002], § 105 Rdnr. 15.

⁸⁷² Siehe hierzu auch BGH NSTZ-RR 2001, 27.

genannten „Marburger Richtlinien“⁸⁷³ liefern. Zweifelhaft erscheint indes der Standpunkt von *Ostendorf*, der bei allen gesellschaftlichen Randgruppen Reifeverzögerungen vermutet.⁸⁷⁴ Abgesehen von einer gewissen Indizwirkung lässt sich eine derartige Beweisregel dem Gesetz nicht entnehmen.⁸⁷⁵

Soweit sich nicht prognostizieren lässt, ob eine Entscheidung i.S.d. § 105 I JGG ohne weiteres getroffen werden kann, erweist sich die Sache zur Verhandlung im Beschleunigten Verfahren indes noch nicht als ungeeignet. Vielmehr ist sodann zu prüfen, ob der Jugendgerichtshilfe diese Entscheidung „sofort oder in kurzer Frist“ möglich ist. Erst wenn dies verneint werden muss, ist die Durchführung des Beschleunigten Verfahrens als ungeeignet abzulehnen.

III. Zusammenfassung

Ergibt sich i.S.d. § 105 I Nr. 2 JGG die Jugendverfehlung aus der Art und den Umständen der Tat, kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass der Sachverhalt insoweit in tatsächlicher Hinsicht vom Angeklagten und allen zur Urteilsfindung berufenen Personen überschaut werden kann, mithin einfach ist.

Kommt es hingegen auf die Beweggründe der Tat an, erlangt das Kriterium der „Evidenz“ Bedeutung: Liegt die Einordnung der Tat als Jugendverfehlung insofern gewissermaßen „auf der Hand“, steht auch hier der Durchführung des Beschleunigten Verfahrens nichts entgegen.

Das Evidenzkriterium lässt sich auch im Rahmen des § 105 I Nr. 1 JGG fruchtbar machen. Drängt sich insofern die Einbeziehung in das Jugendstrafrecht regelrecht auf, kann der Jugendrichter die Entscheidung auch ohne Rücksicht auf eine entsprechende Stellungnahme der Jugendgerichtshilfe treffen. Sonst ist die Eignung der Sache zur sofortigen Verhandlung im Beschleunigten Verfahren erst dann zu verneinen, wenn die Jugendgerichtshilfe nicht „sofort oder in kurzer Frist“ Stellung zu nehmen vermag.

3. Abschnitt: Ergebnis zum 5. Kapitel

Das zwischen Sorgfalt und Beschleunigung bestehende Spannungsverhältnis zeigt sich in aller Deutlichkeit mit Blick auf die §§ 43, 38 und 105 JGG. Die Ausführungen dieses Kapitels sollten die Frage beantworten, ob dieses Spannungsverhältnis letztlich zur Ungeeignetheit des Beschleunigten Verfahrens bei Heranwachsenden führt. Dergleichen hat sich nicht bestätigt. Vielmehr begünstigt ein tatzeitnahes Verfahren sogar die Persönlichkeitserforschung.

⁸⁷³ Aus dem unüberschaubaren Schrifttum vgl. nur *Schaffstein/Beulke*, Jugendstrafrecht [2002], 74/75; *Wegener*, Forensische Psychologie [1981], 122 ff.; krit. etwa *Eisenberg*, JGG [2004], § 105 Rdnr. 23, 25; *Mrozynski*, Jugendhilfe [1980], 158.

⁸⁷⁴ Siehe JGG [2003], § 105 Rdnr. 12.

⁸⁷⁵ Krit. auch *Schaffstein/Beulke*, Jugendstrafrecht [2002], 74.

Es hat sich gezeigt, dass die – sicherlich komplexen – Entscheidungen i.S.d. §§ 43, 105 JGG auch im Beschleunigten Verfahren getroffen werden können. Die Hinzuziehung der Jugendgerichtshilfe steht insofern ebenfalls der Durchführung des Beschleunigten Verfahrens nicht entgegen.

6. Kapitel: Zusammenfassung und Ausblick

1. Abschnitt: Wesentliche Ergebnisse

Nicht zuletzt um Massenkriminalität und reisenden Tätergruppen als maßgeblichen Ursachen der Kriminalitätsfurcht wirksam begegnen zu können, wurden mit dem Verbrechensbekämpfungsgesetz des Jahres 1994 auch die Regelungen des Beschleunigten Verfahrens erheblich modifiziert (S. 9 ff. und 13 ff.). Auswirkungen hat dies auch auf die Gruppe der Heranwachsenden, da das Beschleunigte Verfahren nicht nur gegenüber erwachsenen, sondern gemäß § 109 II 1 JGG (*e contrario*) auch bei heranwachsenden Beschuldigten zulässig ist. Anlass zu Streitfragen birgt insbesondere der im Jugendgerichtsgesetz dominierende Erziehungsgedanke. Abgesehen von partiellen Beschränkungen wirkt dieser nämlich auch im Verfahren gegen Heranwachsende (S. 28 ff.). Ganz in diesem Sinne gilt es, bewusst in die (Fehl-)Entwicklung delinquenten Heranwachsender einzugreifen, um bestimmte Ziele zu verwirklichen (S. 31 ff.). Diese lassen sich dem Gesetz entnehmen. So führen die Begriffe „rechtschaffen“ und „verantwortungsbewußt“ nicht zur Erziehung zum passiven, d.h. rein äußerlichen, sondern zum aktiven Legalverhalten, verstanden als auf moralischen Prinzipien gegründeten Verhalten (S. 33 ff.). Die Entwicklungssituation Heranwachsender gibt sodann den Weg vor: Weil Jugendliche jedenfalls bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres noch sehr stark präg- und formbar sind (S. 42 ff.), gilt es, induktiv, d.h. durch Werteverinnerlichung, den Heranwachsenden autonom sein Fehlverhalten erkennen und in Zukunft vermeiden zu lassen. Dazu ist das wirksamste Mittel, dass der Heranwachsende die Fähigkeit zur Empathie erlernt; er muss also lernen, mit anderen mitzufühlen (S. 47 ff.).

Angesichts dieser – verfassungsrechtlich vertretbaren (S. 59 ff.) – erzieherischen Konzeption des Jugendgerichtsgesetzes erhält der zeitliche Aspekt eines Strafverfahrens besondere Bedeutung. Niedergeschlagen hat sich dies bereits vielerorts im Gesetz, wo eine beschleunigte Vorgehensweise betont wird. Dass die Sanktion der Tat „auf dem Fuße“ folgen soll, wird vor allem durch Erkenntnisse aus anderen Wissenschaftsgebieten, insbesondere der Psychologie, Entwicklungspsychologie und Pädagogik, untermauert (S. 56 ff.). Eingedenk dessen wird deutlich, dass die – grundsätzlich rechtsstaatlich unbedenkliche (S. 63 ff.) – Durchführung des Beschleunigten Verfahrens vor allem im Dienste des Erziehungsziels des Jugendgerichtsgesetzes steht. Nicht zuletzt deshalb sind – trotz denkbarer persönlicher Vorbehalte – die Akteure zur Anwendung dieses Verfahrens im Rahmen des gesetzlichen Auftrags verpflichtet (S. 65 ff.).

Zu beachten sind alternative Vorgehensweisen. Freilich können sowohl die Möglichkeiten der Diversion (S. 74 ff.) als auch das Strafbefehlsverfahren (S. 84 ff.) nur bedingt den durch das Jugendgerichtsgesetz aufgestellten erzieherischen Anforderungen gerecht werden und geraten so kaum in die Gefahr, mit dem Anwendungsbereich des Beschleunigten Verfahrens zu kollidieren. Dieser liegt vornehmlich im Bereich der kleineren und mittleren Kriminalität, ohne dabei von vornherein auf bestimmte Delikte fixiert zu sein (S. 87 ff.). Begrenzt wird er nach unten vornehmlich von den Diversi-

onsmöglichkeiten, nach oben von dem Kriterium der „Eignung der Sache zur sofortigen Verhandlung“. Während das Beschleunigte Verfahren gegenüber Heranwachsenden zulässig ist, schließt § 79 II JGG dessen Anwendung bei Jugendlichen aus. Hier greift das dem Beschleunigten Verfahren ähnliche vereinfachte Jugendverfahren. Forderungen, das Beschleunigte Verfahren gegenüber Heranwachsenden hierdurch zu ersetzen, sind allerdings abzulehnen, weil das Verfahren der §§ 76 ff. JGG erhebliche strukturelle Defizite aufweist (S. 95 ff.).

Obwohl das Beschleunigte Verfahren – nicht zuletzt aufgrund der Modifikationen des Verbrechensbekämpfungsgesetzes – „fortschrittlicher“ ausgestaltet ist, besteht ein nicht zu unterschätzendes Spannungsverhältnis: Einerseits muss die dem Jugendgerichtsgesetz immanente Sorgfalt (vor allem bei der Erforschung der Täterpersönlichkeit) beachtet werden, andererseits ist dem *Beschleunigungsprinzip* der §§ 417 ff. StPO Rechnung zu tragen. Denn es gilt nicht nur, umfassend die Persönlichkeit aufzuklären, sondern auch – ebenfalls im Dienste der Erziehung stehend – beschleunigt ein Verfahren durchzuführen. Orientiert am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gelingt eine Harmonisierung der antagonistischen Ziele (S. 105 ff.). Je unbedeutender sowohl der Tatvorwurf als auch die zu erwartende Sanktion, desto geringer sind auch die Anforderungen an eine Persönlichkeitsbeurteilung. Getragen von dieser Sicht, stehen die Voraussetzungen des Beschleunigten Verfahrens weder § 43 (S. 112 ff.) oder § 38 (S. 129 ff.) noch § 105 (S. 139 ff.) JGG entgegen. Vielmehr begünstigt ein tatzeitnahes Verfahren die Persönlichkeitserforschung und garantiert damit nicht zuletzt, dass wirksame, d.h. im Dienste der aktiven Legalbewährung stehende Sanktionen verhängt werden können.

Abgesehen von diesen grundsätzlichen, das Verhältnis des Beschleunigten Verfahrens zum Jugendgerichtsgesetz betreffenden Erwägungen, konnten eine Vielzahl von Fragen geklärt werden, die sowohl einen effektiven als auch rechtsstaatlich orientierten Ablauf eines Beschleunigten Verfahrens gewährleisten. Wesentliche Gesichtspunkte finden ihren Niederschlag in der folgenden – am Ablauf eines fiktiven Beschleunigten Verfahrens orientierten – Darstellung:

Zunächst gilt es, im Strafverfahren gegen Heranwachsende eine Vorgehensweise zu wählen, die erzieherisch wirksam ist, aber auch die Beschuldigtenrechte wahrt. So rückt zum einen die Diversion ins Blickfeld. Hiervon ist einschränkender Gebrauch zu machen. Grundsätzlich erscheint eine Anwendung der den §§ 153 ff. StPO vorgehenden §§ 45, 47 JGG nur dann angezeigt, wenn es sich um Delikte mit geringem Verhaltensunwert handelt oder die Beurteilung, ob die Tat lediglich Episode oder bereits Vorbote von dauerhaften Problemen ist, ohne verbleibende Zweifel zugunsten der Episodenhaftigkeit geklärt werden kann (S. 84 ff.). Zum andern ist das Strafbefehlsverfahren der §§ 407 ff. StPO zu beachten. Allerdings beschränkt sich dessen Anwendbarkeit von vornherein auf die Fälle, in denen eine eindeutige Beurteilung der Täterpersönlichkeit i.S.d. § 105 I JGG aufgrund vorhandener Information möglich ist, dessen Voraussetzungen ohne Zweifel verneint werden können und ein Einspruch des Heranwachsenden nicht zu erwarten ist.

Soweit sich sowohl die Diversion als auch das Strafbefehlsverfahrens als ungeeignet erweisen, gegen den Heranwachsenden eine erzieherisch wirksame Sanktion zu verhängen, vielmehr die Durchführung einer Hauptverhandlung angezeigt ist, führt die gedankliche Prüfung sodann zum Beschleunigten Verfahren und zur sich meist schon für die Polizei stellenden Entscheidung, ob die Voraussetzungen der §§ 417 ff. StPO vorliegen; sie muss ihre Ermittlungstätigkeit darauf abstimmen. Auf einer *ersten* Stufe kann dies – nachdem die Frage des hinreichenden Tatverdachts positiv entschieden ist – nur dann bejaht werden, wenn entweder der Sachverhalt in tatsächlicher Hinsicht sowohl vom Beschuldigten als auch von allen zur Urteilsfindung berufenen Personen zu überschauen ist („einfacher Sachverhalt“) oder – dazu alternativ oder kumulativ – genügend und sichere Beweismittel zur Verfügung stehen, die nach pflichtgemäßer Überzeugung des Gerichts einen dem Antrag der Staatsanwaltschaft entsprechenden Schuldspruch rechtfertigen könnten („klare Beweislage“). Bezüglich der im Rahmen dieser Arbeit schwerpunktmäßig untersuchten Kompatibilität zwischen Persönlichkeitsbeurteilung und Beschleunigtem Verfahren ist ein Sachverhalt dann einfach und die Beweislage klar, wenn genügend Strafzumessungstatsachen vorliegen, die eine Erforschung der Täterpersönlichkeit rein quantitativ zulassen (S. 113 ff.). Hinsichtlich des § 105 I Nr. 2 JGG handelt es sich um einen einfachen Sachverhalt, wenn die eine Jugendverfehlung begründende Art und die hierfür maßgeblichen Umstände offen zutage liegen, was sich als „Evidenzprinzip“ bezeichnen lässt (S. 141 ff.). Soweit es auf die Beweggründe des Heranwachsenden oder auf die Beurteilung der Persönlichkeit nach § 105 I Nr. 1 JGG ankommt, handelt es sich nicht um Tatsachen, so dass diese Aspekte (prüfungstechnisch) nicht dem einfachen Sachverhalt unterfallen. Auch eine etwaige Beteiligung der Jugendgerichtshilfe ist irrelevant für die Einfachheit des Sachverhalts und die Klarheit der Beweislage (S. 130 ff.).

Sodann ist auf einer zweiten Stufe zu fragen, ob sich die Sache „zur sofortigen Verhandlung“ eignet. Davon ist zunächst nur für den Fall auszugehen, dass eine Verhandlung „sofort oder in kurzer Frist“ durchgeführt werden kann. „Sofort“ wird das „besonders“ Beschleunigte Verfahren durchgeführt, wenn die Hauptverhandlung binnen einer Woche nach Antragstellung stattfindet (S. 24). Hingegen wird „in kurzer Frist“ verhandelt, wenn die Hauptverhandlung in der zweiten Woche nach Antragstellung, spätestens jedoch – nach Ablauf von zwei Wochen – demnächst erfolgt (S. 24). Weder zu dieser noch zu jener Verfahrensvariante bedarf es der Zustimmung des Heranwachsenden. Soweit die umfassende Einschaltung der Jugendgerichtshilfe angezeigt erscheint, diese jedoch nicht in der Lage ist, eine Persönlichkeitsbeurteilung wenigstens „in kurzer Frist“ durchzuführen, ist die Sache zur Verhandlung im Beschleunigten Verfahren ungeeignet (S. 130 ff.). Im Rahmen des § 105 I JGG orientiert sich die Eignung der Sache an der Frage, ob § 105 I JGG ohne weiteres bejaht bzw. verneint werden kann (Evidenz). Ist evident, dass bei dem Heranwachsenden die Beweggründe der Tat für eine Jugendverfehlung streiten oder nach seiner geistigen oder sittlichen Reife „Entwicklungskräfte noch in größerem Umfang wirksam sind, ist die Sache für das Beschleunigte Verfahren geeignet.

Schließlich ist neben der Straferwartung und den allgemeinen Prozessvoraussetzungen für die Eignung auch entscheidend, ob im Falle einer Durchführung des Beschleunigten Verfahrens Gefahren für Wahrheitsermittlung und Gerechtigkeit drohen. Vor allem letzterer Gesichtspunkt führt dazu, dass das Beschleunigte Verfahren nur dann zu Anwendung gelangen darf, wenn dessen Vorteile die latenten Risiken überwiegen. Davon kann nur dann gesprochen werden, wenn die Sanktion der Tat „auf dem Fuße“ folgt. Neben der „in kurzer Frist“ durchgeführten Hauptverhandlung muss auch das Ermittlungsverfahren einer zeitlichen Restriktion unterworfen werden. Dauert es länger als vier Wochen, ist i.d.R. eine Eignung der Sache zur Verhandlung im Beschleunigten Verfahren abzulehnen (S. 105 ff.).

Soweit eine Sache „antragsreif“ ist, hat die Staatsanwaltschaft i.S.d. § 417 StPO die Durchführung des Beschleunigten Verfahrens – möglichst schriftlich und angereichert mit den notwendigen Informationen zur Beurteilung der Täterpersönlichkeit – zu beantragen. Zuständig ist der Jugendrichter, jedenfalls solange wie keine Zweifel an dessen Sanktionszuständigkeit i.S.d. § 39 II JGG bestehen (S. 95 ff.). Dessen Zuständigkeit besteht entgegen § 39 I JGG mithin auch dann, wenn bei Heranwachsenden, auf die Jugendstrafrecht Anwendung findet, eine Jugendstrafe in Betracht zu ziehen ist.

Dem Jugendrichter obliegt sodann die Prüfung, ob die seitens der Anklagebehörde bejahten Voraussetzungen der §§ 417 ff. StPO tatsächlich vorliegen. In besonderem Maße hat er das Augenmerk darauf zu richten, ob sich die Täterpersönlichkeit des Heranwachsenden hinreichend beurteilen lässt. Zeichnet sich das Bedürfnis nach einer umfassenden Würdigung ab, ist die Eignung zur Durchführung des Beschleunigten Verfahrens zu verneinen. Kommt der Jugendrichter jedoch zu dem Schluss, dass die Persönlichkeit des Heranwachsenden mit Blick auf die vorhandenen Erkenntnismittel angemessen gewürdigt werden kann, um erzieherisch sinnvolle Sanktionen verhängen zu können, ist die Geeignetheit zu bejahen.

Der im Rahmen der Geeignetheit zu berücksichtigende Aspekt der Gerechtigkeit hindert den Richter jedoch daran, wenige Augenblicke nach Tatbegehung den Termin zur Hauptverhandlung zu bestimmen. Denn dem Angeschuldigten ist eine Ladungs- und Vorbereitungsfrist von mindestens drei Tagen zu gewähren (S. 15 ff. und 63 ff.).

Treten während der Hauptverhandlung Umstände auf, die entweder eine eingehendere Beurteilung der Persönlichkeit oder weitere Aufklärung des Sachverhaltes erforderlich erscheinen lassen, führt dies nicht etwa automatisch zur Ungeeignetheit der Sache. Vielmehr kann die Hauptverhandlung unterbrochen oder ausgesetzt werden (S. 123 ff.). Allerdings muss sie innerhalb „kurzer Frist“, d.h. zwei Wochen (gerechnet ab erstmaliger Antragstellung), ihre Fortsetzung finden. Minimiert wird das Risiko einer erforderlichen Unterbrechung oder Aussetzung nicht zuletzt dadurch, dass der Heranwachsende eine einmal erteilte Zustimmung i.S.d. § 420 III StPO, jedenfalls soweit diese eine Erklärung betrifft, von deren wesentlichen Inhalt der Beschuldigte Kenntnis nehmen konnte, nicht wirksam widerrufen kann (S. 133 ff.).

Wie vorstehende Zusammenfassung deutlich macht, brauchen Heranwachsende, gegen die ein Beschleunigtes Verfahren durchgeführt wird, keine Aburteilung in einem Verfahren minderer Qualität zu befürchten. Verfehlt ist es, dem Beschleunigten Verfahren den Makel des Oberflächlichen oder eines „kurzen Prozesses“⁸⁷⁶ anheften zu wollen. Auch die Klassifizierung als „Strafverfahren zweiter Klasse“⁸⁷⁷ greift zu kurz. Aus einem Verfahren zweiter Klasse wird in der Praxis schnell ein Verfahren zweiter Wahl. Dieses „Schicksal“ verdient das Beschleunigte Verfahren keineswegs, denn die Ausführungen haben gezeigt, dass dessen Durchführung bei Heranwachsenden vor allem im Interesse des Beschuldigten liegt und nicht automatisch zu Abstrichen bei der Wahrheitserforschung und dem Beschuldigtenschutz führt. Darüber hinaus steht diese besondere Verfahrensart im Dienste der erzieherischen Intention des Jugendgerichtsgesetzes. Die zu beobachtende Zurückhaltung der Justiz ist deshalb schwer verständlich.⁸⁷⁸ Die Justiz sollte sich dem Beschleunigungsprinzip verpflichtet fühlen,⁸⁷⁹ mithin auch das Beschleunigte Verfahren verstärkt nutzen.⁸⁸⁰ Weder hektische Gesetzesänderungen, Strafverschärfungen noch erweiterte Schnellverfahren sind hierfür erforderlich.⁸⁸¹ Auch führt die allerorten vorgetragene Forderung nach mehr Sach- und Personalmitteln nicht weiter. Der Gesamtapparat ist nicht beliebig ausdehnbar. Was der einen Seite gewährt wird, fehlt an anderer Stelle. So muss allein mit den bestehenden Möglichkeiten Kriminalität effizient bekämpft werden. Dies kann nur solange gelingen, wie Polizei, Jugendgerichtshilfe, Staatsanwaltschaft und Gerichte gleichermaßen gründlich wie zügig Aufklärungsarbeit leisten und eng vernetzt zusammenarbeiten.⁸⁸² Begrüßenswerte Anfänge stellen insofern so genannten Ordnungspartnerschaften⁸⁸³ oder das „Haus des Jugendrechts“⁸⁸⁴ in Stuttgart dar.

Nicht zuletzt mit Blick auf solche positiven Entwicklungen ist die Einnahme eines generell ablehnenden Standpunkts verfehlt. Wer das Beschleunigte Verfahren in rechtsstaatlicher Hinsicht ändern will, muss es zunächst einmal anerkennen. Im Rahmen der Durchführung dieser Verfahrensart ist freilich eine behutsame Vorgehensweise angezeigt, um Sorgfalt und Beschleunigung in rechtsstaatlich akzeptabler Weise zu harmonisieren. Wird das Beschleunigte Verfahren bei Heranwachsenden im permanenten

⁸⁷⁶ Dahingehend aber *Schäfer*, Strafverfahren [2000], Rdnr. 1584.

⁸⁷⁷ *R. Schmitt*, ZStW 89 (1977), 639.

⁸⁷⁸ In diesem Sinne auch *Kühne*, Strafprozessrecht [2003], Rdnr. 630.

⁸⁷⁹ Deutlich *Schlie*, DVJJ-Journal 1999, 335, 336.

⁸⁸⁰ Deutlich *Braasch/Köhn/Kommoß/Winkelmann*, Gesetzesungehorsam [1997], 156; *Bernhardt*, Kriminalistik 1999, 589, 595; *Schlüchter/Fülber/Putzke*, Beschleunigtes Verfahren [1999], 131.

⁸⁸¹ In diesem Sinne auch *Guttman*, AnwBl. 2000, 605; ähnlich *Schlie*, DVJJ-Journal 1999, 335, 336.

⁸⁸² Zu diesem Erfordernis *Schlüchter/Fülber/Putzke*, Beschleunigtes Verfahren [1999], 131; ferner *Braasch/Köhn/Kommoß/Winkelmann*, Gesetzesungehorsam [1997], 118 ff.; *Hunsicker*, Kriminalistik 2000, 803, 805; auch schon *Priestoph*, Die Polizei 1979, 296, 299; krit. zur Bedeutung organisatorischer Maßnahmen *Rieß*, in: LR-StPO [1999], Einl., Abschn. E, Rdnr. 186.

⁸⁸³ Hierzu *Blesel*, in: GENERAL-ANZEIGER v. 17. September 1999, 5.

⁸⁸⁴ Näher *Darnstädt*, in: DER SPIEGEL v. 22. März 1999, 118, 123.

Bewusstsein dieses Spannungsverhältnisses durchgeführt, kann es sich bei dieser besonderen Verfahrensart um eine äußerst wirkungs- und sinnvolle strafprozessuale Option im Rahmen eines rechtsstaatlich interaktiven Willensbildungsprozesses handeln. Das Beschleunigte Verfahren hat dann jedenfalls das Potential, ein „unentbehrliches Instrument unserer Justiz“⁸⁸⁵ zu werden.⁸⁸⁶

Hierzu bedarf es, wie sich im Rahmen der vorliegenden Arbeit vielfach gezeigt hat, einiger gesetzgeberischer Modifikationen und Ergänzungen. Diese sollen im Folgenden in Gestalt von Gesetzgebungsvorschlägen zusammenfassend dargestellt werden:

§ 417 StPO ist wie folgt zu fassen: *„Im Verfahren vor dem Strafrichter und dem Schöffengericht stellt die Staatsanwaltschaft schriftlich oder mündlich den Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren, wenn die Sache aufgrund des einfachen Sachverhalts oder der klaren Beweislage zur tatnahen Verhandlung geeignet ist.“*

§ 418 I StPO erhält folgende Form (S. 109): *„Stellt die Staatsanwaltschaft den Antrag binnen vier Wochen ab Tatbegehung, wird die Hauptverhandlung unverzüglich oder in kurzer Frist durchgeführt.“*

§ 418 II 3 StPO ist wie folgt zu ändern (S. 21): *„Sowohl die Ladungs- als auch die Vorbereitungsfrist beträgt drei Tage.“*

§ 420 III StPO ist wie folgt zu ergänzen (S. 138): *„Eine Zustimmung des Beschuldigten ist nur dann wirksam, wenn er über deren Bedeutung und Auswirkungen vorher belehrt wurde.“*

§ 420 IV StPO wird um einen Satz 2 ergänzt (S. 132): *„§ 46 Abs. 6 OWiG gilt entsprechend.“*

§ 38 II 3 JGG erhält folgende Fassung (S. 133): *„Sowohl in Haftsachen als auch im Verfahren der §§ 76 ff. JGG beziehungsweise 417 ff. StPO berichten sie zügig über das Ergebnis ihrer Nachforschungen.“*

§ 109 III JGG ist durch folgenden Satz 2 zu ergänzen (S. 127): *„Im Verfahren der §§ 417 ff. StPO kann von den Anforderungen des § 54 Abs. 1 JGG abgesehen werden, soweit dadurch erzieherische Belange nicht beeinträchtigt werden.“*

⁸⁸⁵ Hünerfeld, ZStW 90 (1978), 905, 923.

⁸⁸⁶ Zurückhaltender etwa Hunsicker, Kriminalistik 2000, 803, 806.

2. Abschnitt: Abschließende Wertung

Trotz aller Vorzüge, die ein Beschleunigtes Verfahren bei Heranwachsenden vereint, ist stets zu bedenken, dass die Erwartungen, die an eine erzieherische Korrektur im Rahmen eines Strafverfahrens gestellt werden können, von Bescheidenheit geprägt sein müssen. Es ist illusorisch zu glauben, rückstandslos sämtliche Defizite beseitigen und Versäumnisse nachholen zu können, die das Ergebnis einer langandauernden Entwicklung sind. Keine Instanz kann das „in Ordnung bringen“, was im familiären und gesellschaftlichen Leben zerrüttet ist. Ganz in diesem Sinne ist Kriminalitätsbekämpfung viel umfassender zu verstehen, als dies von manchem Ordnungspolitiker bisweilen getan wird. Es bedarf ganzheitlicher Anstrengungen, die nicht erst dann einsetzen dürfen, wenn delinquentes Verhalten auftritt. Ein wichtiger Schritt wäre es bereits, den Jugendlichen und Heranwachsenden Perspektiven, vor allem berufliche, anzubieten.⁸⁸⁷ Denn hierdurch findet der Mensch maßgeblich seine Identität im sozialen Raum.⁸⁸⁸ Erfolgversprechende Präventionspolitik darf freilich nicht nur durch punktuell ansetzende Rettungsversuche geprägt sein. Soll nachhaltig gewirkt werden, müssen sich die Maßnahmen vor allem in den Bereichen der Familien-, Schul-, Medien- und Sozialpolitik sinnvoll ergänzen.⁸⁸⁹ Ohne aktive Sozialpolitik ist jedenfalls auch die auf sozialem Frieden fußende innere Sicherheit im klassischen Sinne nicht denkbar.⁸⁹⁰

Allerdings scheint dies weder von der Politik noch von der Gesellschaft bisher hinreichend erkannt worden zu sein. Angesetzt wird vielmehr an ganz anderer Stelle. So erklärt etwa *Jürgen Rüttgers*, Bundestagsabgeordneter und Vorsitzender der CDU des Landes Nordrhein-Westfalens, pauschal: „Nicht die Gesellschaft ist für das Verbrechen verantwortlich, sondern der Täter“⁸⁹¹, wobei im gleichen Atemzug meist der Ruf nach Strafverschärfung ertönt. Abgesehen davon, dass der psychologisch ausschlaggebende Gesichtspunkt weniger die Furcht vor der Strafe als die Wahrscheinlichkeit der Entdeckung ist, begeben sich jene, die mit pauschalen Floskeln um Zustimmung werben, auf das Terrain der Unseriösität und tragen nicht zur Problemlösung bei.⁸⁹² Und obwohl einer derartigen Vorgehensweise bislang offensichtlich kein Erfolg beschieden zu sein scheint, führt selbst dies nicht dazu, die eingeschlagene Richtung einmal grundsätzlich zu hinterfragen. Vielmehr wird der Weg unbeirrt beibehalten und zugleich – sinngemäß – betont, um das Ziel alsbald zu erreichen, müsse er nur zügiger

⁸⁸⁷ Deutlich pessimistisch *Walkenhorst*, DVJJ-Journal 1999, 247, 259/260; näher zu den Folgen von Jugendarbeitslosigkeit *Steinhilper/Wilhelm-Reiss*, in: Kriminalpolitik [1980], 347, 357 ff.; *Schwind*, Kriminologie [2004], § 12 Rdnr. 17-19.

⁸⁸⁸ Hierzu *Liminski*, in: RHEINISCHE POST v. 29. Oktober 1999, 1, 2.

⁸⁸⁹ Zutreffend etwa *Schily*, in: Verlagsbeilage zur F.A.Z. v. 21. September 1999, 1; in diesem Sinne auch *Lempp*, in: Psychologie des 20. Jahrhunderts [1981], 469, 482; vgl. ferner *Fülber*, Hauptverhandlungshaft [2000], 150; *Harnischmacher*, BewHi 2000, 21, 30.

⁸⁹⁰ Treffend *R. Herzog*, in: Kampf um Wörter? [1980], 384, 387; vgl. ferner SÜDDEUTSCHE ZEITUNG v. 19./20. Mai 2004, S. 4 („Hilfe und Strafe“).

⁸⁹¹ KÖLNISCHE RUNDSCHAU v. 20. Mai 1999 (Nr. 116).

⁸⁹² Dahingehend auch *Ostendorf*, BewHi 1993, 162, 174.

beschritten werden. Die Situation ähnelt dem Paradoxon des Durstigen, der Salzwasser trinkt: „Law-and-Order“-Politiker ahnen einerseits, dass höhere Strafen kaum einer Erfolgskontrolle standhalten, verlangen andererseits aber nach Strafverschärfungen.

Derartige, eher als emotionale Eingaben des Augenblicks zu wertende Äußerungen bereiten den Boden für eine zunehmende Radikalisierung, indem sie Wirksamkeit vortäuschen, doch letztlich Ratlosigkeit signalisieren.⁸⁹³ Wer an solche irrationalen Konzepte glaubt, muss zwangsläufig scheitern. Auswirkungen hat dies vor allem auf das öffentliche Meinungsbild. Vielen drängt sich der Eindruck auf, Jugendliche und Heranwachsende seien nicht mehr zu kontrollieren. Vorschnell werden sie zur generell „verdächtigen Gruppe“ erklärt. Damit aber schließt sich der Kreis. Die so genannte „Gesellschaft der Erwachsenen“ ist – maßgeblich vor allem durch dramatische Schilderungen in der Presse über zunehmende Jugendkriminalität – gegenüber kleinsten Verhaltensabweichungen sensibilisiert und konfrontiert ihrerseits die Jugend zunehmend mit Verhaltensvorschriften und Verboten. In Fußgängerzonen oder Einkaufszentren erregt meist schon eine sich über das „normale“ Maß hinaus artikulierende Gruppe von Jugendlichen und Heranwachsenden bei dem „gesellschaftlichen Rest“ ein ungutes Gefühl. Auf Verwarnung und Hausverbot folgt rasch eine Strafanzeige. Dieser Konformitätsdruck und das fehlende Verständnis für die Interessen und Anliegen der jüngeren Gesellschaftsmitglieder ist zugleich Ausdruck des wachsenden Desinteresses zwischen den Generationen. Es ist freilich ein menschliches Grundbedürfnis, die Aufmerksamkeit anderer für sich zu gewinnen.⁸⁹⁴ Wer ausgegrenzt und nicht ernst genommen wird, sucht sich Mittel und Wege, um auf sich aufmerksam zu machen. Oft geschieht dies im negativen Sinne, vor allem mittels Respektlosigkeit, besonders zur Schau gestellter Überlegenheit, sozial auffälligem Verhalten und letztlich auch durch Gewalt gegenüber Personen oder Sachen. Insofern wären aber nicht Ignoranz und offene Ablehnung, sondern Toleranz und Hilfestellung geboten.⁸⁹⁵

Die Realität sieht anders aus. So hat das Bedürfnis, aufzufallen und auf sich aufmerksam zu machen, nicht zuletzt auch die Werbeindustrie erkannt und die Jugend als Zielgruppe ausgemacht. Geschickt verpackt präsentiert sie ihre verkürzte und brutale Botschaft: „Hast du was, so bist du was“.⁸⁹⁶ „Haben“ kann man jedoch nur dann etwas, wenn dies die finanzielle Situation zulässt. Zwar verfügen immer mehr Jugendliche und (erst recht) Heranwachsende über eigenes Einkommen und Ersparnisse, wenn dies jedoch angesichts der enormen Preise bestimmter Markenkleidung nicht reicht, wird rasch die Schwelle zur kriminellen „Beschaffung“ überschritten.

⁸⁹³ Ähnlich schon *Viehmann*, DRiZ 1998, 339, 343; vgl. auch die Äußerungen des Bundesinnenministers *Schily* in der F.A.Z. v. 26. Mai 1999, 2; ferner *Mertens*, Schnell oder gut? [2003], 163.

⁸⁹⁴ Vgl. *Adler*, Menschenkenntnis [1931], 54.

⁸⁹⁵ Nachdrücklich *Müller*, in: *Adoleszentenmedizin* [1987], 1, 4.

⁸⁹⁶ Zu dieser Tendenz *Wendt*, *Entwicklungspsychologie* [1997], 363; *Bittner*, in: *KÖLNER STADTANZEIGER* v. 05. Juni 1999, 1; *Feltes*, in: *Der Bürger im Staat*, 2003, 32, 33. Näher zur Rolle der medialen Überflutung auch *Brinkhoff*, *Jugendalter* [1998], 32, 33; ferner *Brunner/Dölling*, *JGG* [2002], Einf. I., Rdnr. 36.

Gefördert wird dies zum einen durch die Anonymität großer Warenhausketten: Wer das Gefühl hat, mit einer Straftat niemanden direkt zu schädigen, greift wesentlich schneller zu, als wenn der Inhaber des Geschäfts persönlich bedient.⁸⁹⁷ Zum andern trägt aber auch die Doppelmoral der Erwachsenen zur Rechtfertigung bei.⁸⁹⁸ Kaum wird sich jemand ernsthaft von Werten und Normen überzeugen lassen, wenn er zugleich gewahr wird, wie dieselben in Form von Versicherungsbetrug oder Steuerhinterziehung ohne Scheu mit Füßen getreten werden.⁸⁹⁹ Sogar diejenigen, die grundlegende gesellschaftliche Impulse setzen und der Werteordnung des Grundgesetzes Durchsetzungskraft verleihen sollen – nämlich die politische Klasse – machen sich durch Skandale unglaubwürdig und werden ihrer Vorbildrolle nicht gerecht, wodurch sie letztlich sich selbst, vor allem aber die gemeinsame Sache diskreditieren.⁹⁰⁰ Für die rechtliche Ordnung hat dies zur Folge, dass sich die Jugendlichen und Heranwachsenden ihrer Gebundenheit entziehen.⁹⁰¹ Fußt doch das in der Entwicklung befindliche Rechtsempfinden maßgeblich auf Anpassung an das Verhalten und das Urteil der Umgebung. Mit Blick hierauf zeigt sich deutlich, dass sich die Gesellschaft massiv ihrer erzieherischen Verantwortung entzieht.

Die Ursachen kriminellen Verhaltens mögen vielschichtiger sein und sich nicht allein auf diese wenigen genannten Punkte beschränken lassen.⁹⁰² Mit Blick auf die gemachten Ausführungen leuchtet allerdings auch die Feststellung ein, dass vor allem bei der Gesellschaft zuvörderst Handlungsbedarf besteht. Doch was hilft diese Erkenntnis, wenn niemand sich ernsthaft um Veränderungen bemüht.⁹⁰³ Ein bedeutender Schritt würde die gesellschaftliche Aufwertung der elterlichen Erziehungsarbeit darstellen. Die hierzu vorgetragenen Konzepte über ein so genanntes „Erziehungseinkommen“ bzw. „-gehalt“ sind durchaus diskussionswürdig.⁹⁰⁴

Das (Jugend-)Strafverfahren ist freilich nicht dazu geeignet, von der Familie und Gesellschaft vernachlässigte Erziehungsaufgaben zu übernehmen. Diese Tatsache sollte gleichwohl nicht dazu führen, die Idee einer Erziehung straffällig gewordener Heran-

⁸⁹⁷ Hierzu *K.-H. Schmitt*, BewHi 2000, 64, 67; weiterführend *Harnischmacher*, BewHi 2000, 21, 31/32.

⁸⁹⁸ In diesem Sinne auch *R. Neumann*, DRiZ 1998, 2.

⁸⁹⁹ Ähnlich *Brezinka*, Gesellschaft [1993], 64.

⁹⁰⁰ Explizit zur Parteispendenaffäre der CDU *Fest*, in: F.A.Z. v. 17. März 2000, 3.

⁹⁰¹ Eingehend *Solich*, Jugendverfehlung [1961], 65.

⁹⁰² Ausführlich zu den Ursachen von Jugendkriminalität *Kaiser*, Kriminologie [1996], § 53 Rdnrn. 1 ff.; ferner *Liminski*, in: RHEINISCHE POST v. 29. Oktober 1999, 1.

⁹⁰³ Zur bedenklichen Situation der Familienpolitik vgl. STERN v. 22.02.2001 (Nr. 9), 58 – 70.

⁹⁰⁴ Eingehend hierzu *Wingen*, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 3-4/2000, 3 ff.; *Opielka*, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 3-4/2000, 13 ff. Hingegen erscheint die teilweise erhobene Forderung verfehlt, Erziehungsarbeit vermehrt unter Androhung von Sanktionen (z.B. über § 171 StGB: Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht) durchsetzen zu wollen (wie hier auch *Brinck*, in: DIE WELT v. 01. Dezember 1999, 9; näher zur Thematik *Ogrodowski/Hausin*, der kriminalist 2000, 295 ff.).

wachsender als „schönen Traum [zu] verrufen“⁹⁰⁵. Vielmehr gilt es, im Lichte aufgeklärter Resignation, eine Strategie der kleinen Schritte zu verfolgen und dasjenige, was an Korrektur möglich erscheint, zu unternehmen. Zumindest dieser Versuch sollte der Gesellschaft die Jugend als Basis ihrer eigenen Zukunft wert sein.⁹⁰⁶ Immer sollte dabei aber die Mahnung von *Feltes* beherzigt werden: „Nur wenn wir etwas wirklich erklären können, sollten wir auch entsprechende Maßnahmen fordern oder gar anordnen“⁹⁰⁷. Gerade beim sensiblen Bereich des Jugendstrafrechts besteht insoweit erheblicher Nachholbedarf.

Unter Berücksichtigung der vorstehend genannten Aspekte kann das Beschleunigte Verfahren bei Heranwachsenden ein wichtiges Glied im Rahmen des mittelbaren Sicherheitsauftrags der Justiz darstellen. Sicherlich vermag es keine Erfolgsgarantie dafür geben, ob durch gesellschaftliche Anstrengungen und gegebenenfalls schrittweise durchzuführende Reformen im Bereich des Jugendgerichtsgesetzes die Jugendkriminalität eingedämmt werden kann. Lässt man allerdings die Resignation Platz ergreifen, übergibt man jenen das Ruder, die Kriminalitätsbekämpfung als einseitige Passion begreifen und allein dem „Law-and-Order-Prinzip“ vertrauen.

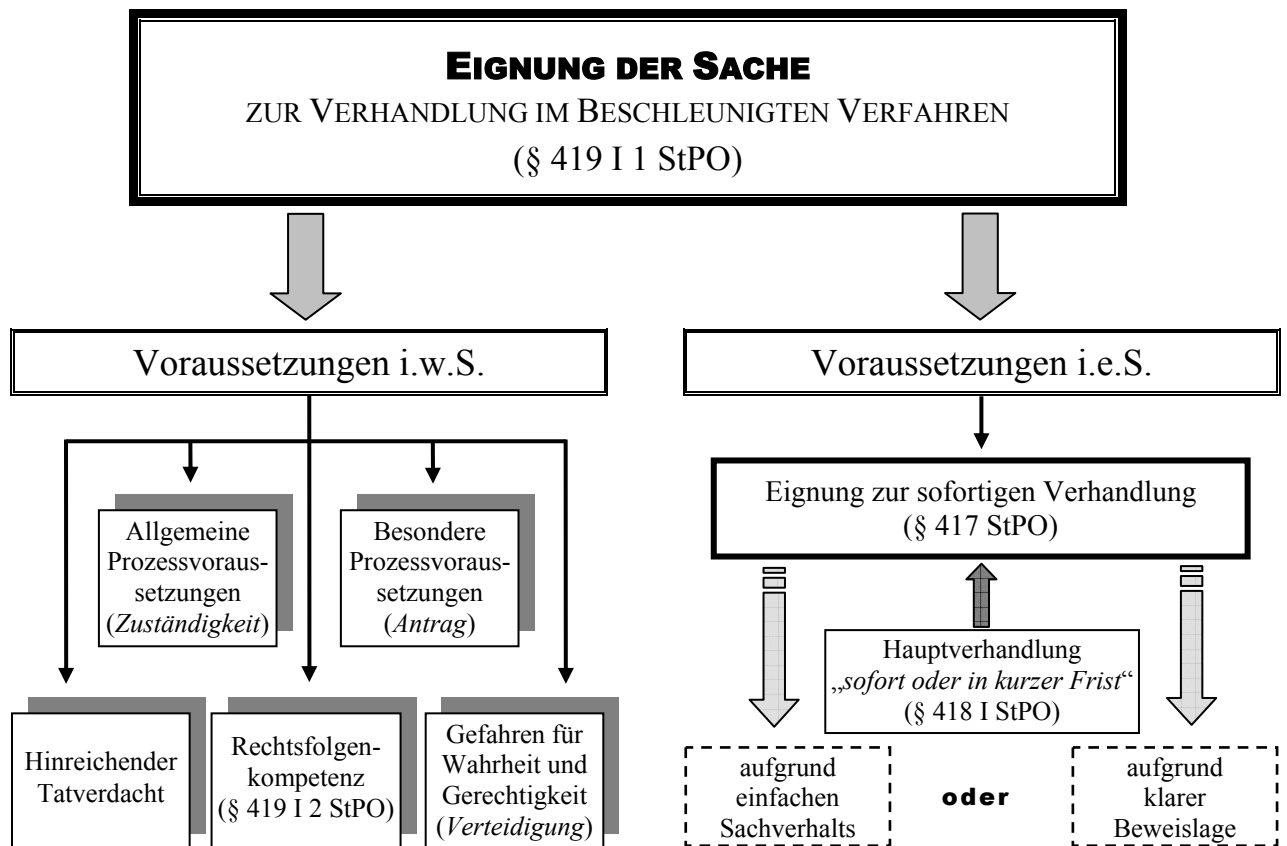
⁹⁰⁵ *Kant*, Schriften [1803], 697, 700.

⁹⁰⁶ Ebenso *Schlüchter*, Erziehungsgedanke [1994], 43.

⁹⁰⁷ In: *Der Bürger im Staat* 2003, 32, 33.

ANHANG

Voraussetzungen des Beschleunigten Verfahrens



Gesetzestextauszüge

A. Beschleunigtes Verfahren (§§ 417-420 StPO)

der Strafprozessordnung v. 1. Februar 1877 (RGBl., 253 ff.)

i.d.F. des Verbrechensbekämpfungsgesetzes v. 28. Oktober 1994 (BGBl. I, 3186 ff.)

§ 417 [Voraussetzungen des Antrags]

Im Verfahren vor dem Strafrichter und dem Schöffengericht stellt die Staatsanwaltschaft schriftlich oder mündlich den Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren, wenn die Sache aufgrund des einfachen Sachverhalts oder der klaren Beweislage zur sofortigen Verhandlung geeignet ist.

§ 418 [Durchführung der Hauptverhandlung; Ladung; Anklageschrift]

(1) Stellt die Staatsanwaltschaft den Antrag, so wird die Hauptverhandlung sofort oder in kurzer Frist durchgeführt, ohne daß es einer Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf.

(2) Der Beschuldigte wird nur dann geladen, wenn er sich nicht freiwillig zur Hauptverhandlung stellt oder nicht dem Gericht vorgeführt wird. Mit der Ladung wird ihm mitgeteilt, was ihm zur Last gelegt wird. Die Ladungsfrist beträgt vierundzwanzig Stunden.

(3) Der Einreichung einer Anklageschrift bedarf es nicht. Wird eine solche nicht eingereicht, so wird die Anklage bei Beginn der Verhandlung mündlich erhoben und ihr wesentlicher Inhalt in das Sitzungsprotokoll aufgenommen.

(4) Ist eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten zu erwarten, so wird dem Beschuldigten, der noch keinen Verteidiger hat, für das beschleunigte Verfahren vor dem Amtsgericht ein Verteidiger bestellt.

§ 419 [Entscheidung des Gerichts; Strafmaß]

(1) Der Strafrichter oder das Schöffengericht hat dem Antrag zu entsprechen, wenn sich die Sache zur Verhandlung in diesem Verfahren eignet. Eine höhere Freiheitsstrafe als Freiheitsstrafe von einem Jahr oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung darf in diesem Verfahren nicht verhängt werden. Die Entziehung der Fahrerlaubnis ist zulässig.

(2) Die Entscheidung im beschleunigten Verfahren kann auch in der Hauptverhandlung bis zur Verkündung des Urteils abgelehnt werden. Der Beschluß ist nicht anfechtbar.

(3) Wird die Entscheidung im beschleunigten Verfahren abgelehnt, so beschließt das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens, wenn der Angeschuldigte einer Straftat hinreichend verdächtig erscheint (§ 203); wird nicht eröffnet und die Entscheidung im beschleunigten Verfahren abgelehnt, so kann von der Einreichung einer neuen Anklageschrift abgesehen werden.

§ 420 [Beweisaufnahme]

- (1) Die Vernehmung eines Zeugen, Sachverständigen oder Mitbeschuldigten darf durch Verlesung von Niederschriften über eine frühere Vernehmung sowie von Urkunden, die eine von ihnen stammende schriftliche Äußerung enthalten, ersetzt werden.
- (2) Erklärungen von Behörden und sonstigen Stellen über ihre dienstlichen Wahrnehmungen, Untersuchungen und Erkenntnisse sowie über diejenigen ihrer Angehörigen dürfen auch dann verlesen werden, wenn die Voraussetzungen des § 256 nicht vorliegen.
- (3) Das Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 bedarf der Zustimmung des Angeklagten, des Verteidigers und der Staatsanwaltschaft, soweit sie in der Hauptverhandlung anwesend sind.
- (4) Im Verfahren vor dem Strafrichter bestimmt dieser unbeschadet des § 244 Abs. 2 den Umfang der Beweisaufnahme.

B. Hauptverhandlungshaft (§ 127 b StPO)

der Strafprozessordnung v. 1. Februar 1877 (RGBl., 253 ff.)

i.d.F. v. 17. Juli 1997 (BGBl. I, 1822)

§ 127 b [Hauptverhandlungshaft]

- (1) Die Staatsanwaltschaft und die Beamten des Polizeidienstes sind zur vorläufigen Festnahme eines auf frischer Tat Betroffenen oder Verfolgten auch dann befugt, wenn
 1. eine unverzügliche Entscheidung im beschleunigten Verfahren wahrscheinlich ist und
 2. auf Grund bestimmter Tatsachen zu befürchten ist, daß der Festgenommene der Hauptverhandlung fernbleiben wird.
- (2) Ein Haftbefehl (§ 128 Abs. 2 Satz 2) darf aus den Gründen des Absatzes 1 gegen den der Tat dringend Verdächtigen nur ergehen, wenn die Durchführung der Hauptverhandlung binnen einer Woche nach der Festnahme zu erwarten ist. Der Haftbefehl ist auf höchstens eine Woche ab dem Tage der Festnahme zu befristen.
- (3) Über den Erlaß des Haftbefehls soll der für die Durchführung des beschleunigten Verfahrens zuständige Richter entscheiden.

C. Beschleunigtes Verfahren alter Fassung (§§ 212-212 b StPO a.F.)
der Strafprozessordnung v. 1. Februar 1877 (RGBl., 253 ff.)
i.d.F. v. 7. April 1987 (BGBl. I, 1074 ff.)

§ 212 [Beschleunigtes Verfahren]

Im Verfahren vor dem Strafrichter und dem Schöffengericht kann die Staatsanwaltschaft schriftlich oder mündlich den Antrag auf Aburteilung im beschleunigten Verfahren stellen, wenn der Sachverhalt einfach und die sofortige Aburteilung möglich ist.

§ 212 a [Hauptverhandlung]

- (1) Stellt die Staatsanwaltschaft den Antrag, so wird die Hauptverhandlung sofort durchgeführt oder mit kürzester Frist anberaumt, ohne daß es einer Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf.
- (2) Der Einreichung einer Anklageschrift bedarf es nicht. Wird eine Anklageschrift nicht eingereicht, so wird die Anklage bei Beginn der Hauptverhandlung mündlich erhoben und ihr wesentlicher Inhalt in das Sitzungsprotokoll aufgenommen.
- (3) Der Ladung des Beschuldigten bedarf es nur, wenn er sich nicht freiwillig zur Hauptverhandlung stellt oder nicht dem Gericht vorgeführt wird. Mit der Ladung wird ihm mitgeteilt, was ihm zur Last gelegt wird. Die Ladungsfrist beträgt vierundzwanzig Stunden.

§ 212 b [Ablehnung des beschleunigten Verfahrens]

- (1) Der Strafrichter oder das Schöffengericht lehnt die Aburteilung im beschleunigten Verfahren ab, wenn sich die Sache zur Verhandlung in diesem Verfahren nicht eignet. Eine höhere Freiheitsstrafe als Freiheitsstrafe von einem Jahr oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung darf in diesem Verfahren nicht verhängt werden. Die Entziehung der Fahrerlaubnis ist zulässig.
- (2) Die Aburteilung im beschleunigten Verfahren kann auch in der Hauptverhandlung bis zur Verkündung des Urteils abgelehnt werden. Der Beschluß ist nicht anfechtbar.
- (3) Wird die Aburteilung im beschleunigten Verfahren abgelehnt, so bedarf es der Einreichung einer neuen Anklageschrift.

D. Vereinfachtes Jugendverfahren (§§ 76-78 JGG)
des Jugendgerichtsgesetzes v. 4. August 1953 (BGBl. I, 751 ff.)
i.d.F. des 1. JGG-ÄndG v. 30. August 1990 (BGBl. I, 1853 ff.)

§ 76 [Voraussetzungen des vereinfachten Jugendverfahrens]

Der Staatsanwalt kann bei dem Jugendrichter schriftlich oder mündlich beantragen, im vereinfachten Jugendverfahren zu entscheiden, wenn zu erwarten ist, daß der Jugendrichter ausschließlich Weisungen erteilen, die Hilfe zur Erziehung im Sinne des § 12 Nr. 1 anordnen, Zuchtmittel verhängen, auf ein Fahrverbot erkennen, die Fahrerlaubnis entziehen und eine Sperre von nicht mehr als zwei Jahren festsetzen oder den Verfall oder die Einziehung aussprechen wird. Der Antrag des Staatsanwalts steht der Anklage gleich.

§ 77 [Ablehnung des Antrags]

- (1) Der Jugendrichter lehnt die Entscheidung im vereinfachten Verfahren ab, wenn sich die Sache hierzu nicht eignet, namentlich wenn die Anordnung von Hilfe zur Erziehung im Sinne des § 12 Nr. 2 oder die Verhängung von Jugendstrafe wahrscheinlich oder eine umfangreiche Beweisaufnahme erforderlich ist. Der Beschluß kann bis zur Verkündung des Urteils ergehen. Er ist nicht anfechtbar.
- (2) Lehnt der Jugendrichter die Entscheidung im vereinfachten Verfahren ab, so reicht der Staatsanwalt eine Anklageschrift ein.

§ 78 [Verfahren und Entscheidung]

- (1) Der Jugendrichter entscheidet im vereinfachten Jugendverfahren auf Grund einer mündlichen Verhandlung durch Urteil. Er darf auf Hilfe zur Erziehung im Sinne des § 12 Nr. 2, Jugendstrafe oder Unterbringung in einer Erziehungsanstalt nicht erkennen.
- (2) Der Staatsanwalt ist nicht verpflichtet, an der Verhandlung teilzunehmen. Nimmt er nicht teil, so bedarf es seiner Zustimmung zu einer Einstellung des Verfahrens in der Verhandlung oder zur Durchführung der Verhandlung in Abwesenheit des Angeklagten nicht.
- (3) Zur Vereinfachung, Beschleunigung und jugendgemäßen Gestaltung des Verfahrens darf von Verfahrensvorschriften abgewichen werden, soweit dadurch die Erforschung der Wahrheit nicht beeinträchtigt wird. Die Vorschriften über die Anwesenheit des Angeklagten (§ 50), die Stellung des Erziehungsberechtigten und des gesetzlichen Vertreters (§ 67) und die Mitteilung von Entscheidungen (§ 70) müssen beachtet werden.

E. Ausgewählte Normen über Heranwachsende (§§ 79, 105, 109 JGG)
des Jugendgerichtsgesetzes v. 4. August 1953 (BGBl. I, 751 ff.)
i.d.F. des 1. JGG-ÄndG v. 30. August 1990 (BGBl. I, 1853 ff.)

§ 79 [Strafbefehl und beschleunigtes Verfahren]

- (1) Gegen einen Jugendlichen darf kein Strafbefehl erlassen werden.
- (2) Das beschleunigte Verfahren des allgemeinen Verfahrensrechts ist unzulässig.

§ 105 [Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende]

- (1) Begeht ein Heranwachsender eine Verfehlung, die nach den allgemeinen Vorschriften mit Strafe bedroht ist, so wendet der Richter die für einen Jugendlichen geltenden Vorschriften der §§ 4 bis 8, 9 Nr. 1, §§ 10, 11 und 13 bis 32 entsprechend an, wenn
 1. die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters bei Berücksichtigung auch der Umweltbedingungen ergibt, daß er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand, oder
 2. es sich nach der Art, den Umständen oder den Beweggründen der Tat um eine Jugendverfehlung handelt.
- (2) § 31 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 ist auch dann anzuwenden, wenn der Heranwachsende wegen eines Teils der Straftaten bereits rechtskräftig nach allgemeinem Strafrecht verurteilt worden ist.
- (3) Das Höchstmaß der Jugendstrafe für Heranwachsende beträgt zehn Jahre.

§ 109 [Verfahren]

- (1) Von den Vorschriften über das Jugendstrafverfahren (§§ 43 bis 81) sind im Verfahren gegen einen Heranwachsenden die §§ 43, 47 a, 50 Abs. 3 und 4, § 68 Nr. 1, 3 und § 73 entsprechend anzuwenden. Die Jugendgerichtshilfe und in geeigneten Fällen auch die Schule werden von der Einleitung und dem Ausgang des Verfahrens unterrichtet. Sie benachrichtigen den Staatsanwalt, wenn ihnen bekannt wird, daß gegen den Beschuldigten noch ein anderes Strafverfahren anhängig ist. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse des Heranwachsenden geboten ist.
- (2) Wendet der Richter Jugendstrafrecht an (§ 105), so gelten auch die §§ 45, 47 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3, Abs. 2, 3, §§ 52, 52 a, 54 Abs. 1, §§ 55 bis 66, 74, 79 Abs. 1 und § 81 entsprechend. § 66 ist auch dann anzuwenden, wenn die einheitliche Festsetzung von Maßnahmen oder Jugendstrafe nach § 105 Abs. 2 unterblieben ist. § 55 Abs. 1 und 2 ist nicht anzuwenden, wenn die Entscheidung im beschleunigten Verfahren des allgemeinen Verfahrensrechts ergangen ist.
- (3) In einem Verfahren gegen einen Heranwachsenden findet § 407 Abs. 2 Satz 2 der Strafprozeßordnung keine Anwendung.

Literaturverzeichnis

- A**DAMS, Michael/SHAVELL, Steven: Zur Strafbarkeit des Versuchs; in: GA 1990, S. 337 – 364
- ADLER, Alfred: Menschenkenntnis; 4. Aufl., Leipzig 1931 (zit.: Adler, Menschenkenntnis [1931])
- ALBRECHT, Peter-Alexis: Die Bedrohung der Dritten Gewalt durch irrationale Sicherheitspolitik; in: DRiZ 1998, S. 326 – 333
- ALBRECHT, Peter-Alexis: Jugendstrafrecht; Ein Studienbuch, 3. Aufl., München 2000 (zit.: Albrecht, Jugendstrafrecht [2000])
- ALLPORT, Gordon W.: Werden der Persönlichkeit, Gedanken zur Grundlegung einer Psychologie der Persönlichkeit; Bern 1958 (zit.: Allport, Persönlichkeit [1958])
- ALSBERG, Max/NÜSE, Karl-Heinz/MEYER, Karlheinz: Der Beweisantrag im Strafprozeß; 5. Aufl., Köln u.a. 1983 (zit.: Alsberg/Nüse/Meyer, Beweisantrag [1983])
- ALTERNATIVKOMMENTAR zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland; hrsg. v. Rudolf Wassermann, Band 2 (Art. 21–146), Neuwied 1984 (zit.: Bearbeiter, in: AK-GG [1984])
- ALTERNATIVKOMMENTAR zur Strafprozeßordnung; hrsg. v. Rudolf Wassermann, Bd. 3 (§§ 276 – 477), Neuwied u.a. 1996 (zit.: Bearbeiter, in: AK-StPO [1996])
- AMBOS, Kai: Strafprozeßreform in Lateinamerika, Normalverfahren und abgekürzte Verfahren in den neuen Strafprozeßordnungen von Chile, Bolivien, Venezuela, Paraguay und Uruguay; in: ZStW 110 (1998), S. 225 – 251
- AMBOS, Kai: Verfahrensverkürzung zwischen Prozeßökonomie und „fair trial“, Eine Untersuchung zum Strafbefehlsverfahren und zum beschleunigten Verfahren; in: Jura 1998, S. 281 – 293
- ANGERMEIER, Wilhelm F./BEDNORZ, Peter/SCHUSTER, Martin: Lernpsychologie; 2. Aufl., München/Basel 1991 (zit.: Angermeier/Bednorz/Schuster, Lernpsychologie [1991])
- ARNDT, Hans-Wolfgang/RUDOLF, Walter: Öffentliches Recht, Grundriß für das Studium der Rechts- und Wirtschaftswissenschaft; 12. Aufl., München 1998 (zit.: Arndt/Rudolf, Öffentliches Recht [1998])
- ARZT, Gunther: Ursachen und Folgen der Kriminalitätsfurcht; in: JB 1978, S. 173 – 183

- ASBROCK, Bernd*: Hauptsache Haft! – Hauptverhandlungshaft als neuer Haftgrund; in: StV 1997, S. 43 – 45
- ASBROCK, Bernd*: Strafjustizreform statt „kurzer Prozeß“, Alternativen zur herkömmlichen Gesetzgebungspraxis im Strafverfahrensrecht; in: NJ 1995, S. 341 – 344
- ASBROCK, Bernd*: Plädoyer für ein Jungtäterrecht, Zur kriminalrechtlichen Behandlung junger Volljähriger; in: ZRP 1977, S. 191 – 195
- AUSUBEL, David P.*: Das Jugendalter, Fakten • Probleme • Theorie; 6. Aufl., München 1979 (zit.: *Ausubel*, Jugendalter [1979])
- AXELROD, Robert*: Die Evolution der Kooperation; 3. Aufl., München/Wien 1995 (zit.: *Axelrod*, Kooperation [1995])
- B***ALBIER, Ralf-Werner*: Brauchen wir ein neues Jugendstrafrecht?; in: DRiZ 1989, S. 404 – 409
- BANDISCH, Günter*: Zum Entwurf eines Kriminalitätsbekämpfungsgesetzes der Fraktionen der CDU/CSU und FDP vom 4.1.1994, Eine vorläufige Stellungnahme des Strafrechtsausschusses des Deutschen Anwaltsvereins; in: StV 1994, S. 153 – 159
- BATESON, Patrick*: Wir sind nicht programmiert; Wie der Mensch zu dem wird, was er ist: Ein Gespräch mit dem britischen Verhaltensforscher Patrick Bateson, in: F.A.Z. v. 03.06.2000 (Nr. 128), S. 43
- BAUMBACH, Adolf/LAUTERBACH, Wolfgang/ALBERS, Jan/HARTMANN, Peter*: Zivilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz und anderen Nebengesetzen; 62. Aufl., München 2004 (zit.: *Bearbeiter*, in: Baumbach u.a., ZPO [2004])
- BECCARIA, Caesar*: Verbrechen und Strafen; Übersetzung von Julius Glaser, 2. Aufl., Wien 1876 (zit.: *Beccaria*, Verbrechen und Strafen [1876])
- BECKER, Hans-Jürgen*: Das Gewaltmonopol des Staates und die Sicherheit des Bürgers, Der Ewige Landfriede – vor 500 Jahren; in: NJW 1995, S. 2077 – 2081
- BECKER, Walter*: Zum Problem der gewalttätigen Jugendlichen; in: ZfJ 1976, S. 18 – 22
- BERNHARDT, Heinrich*: Innere Sicherheit, Kriminalitätskontrolle und Justiz, Zur Notwendigkeit einer Sicherheitsorientierung der Justiz; in: Kriminalistik 1999, S. 589 – 596
- BERNSMANN, Klaus*: Wider eine Vereinfachung der Hauptverhandlung, Einige Anmerkungen zum Thema der strafrechtlichen Abteilung des 60. Juristentages; in: ZRP 1994, S. 329 – 333
- BERZ, Ulrich*: Möglichkeiten und Grenzen einer Beschleunigung des Strafverfahrens; in: NJW 1982, S. 729 – 735

- BESSON, Waldemar/JASPER, Gotthard*: Das Leitbild der modernen Demokratie, Bauelemente einer freiheitlichen Staatsordnung; Schriftenreihe „Studien zur Geschichte und Politik“ (Bd. 300) der Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn 1990 (zit.: *Besson/Jasper*, Demokratie [1990])
- BEULKE, Werner*: Brauchen wir eine Wende im Jugendstrafrecht?; in: Gedächtnisschrift für Karlheinz Meyer, hrsg. v. Klaus Geppert und Diether Dehnicke, Berlin/New York 1990, S. 677 – 697 (zit.: *Beulke*, in: GS f. Meyer [1990])
- BEULKE, Werner*: Strafprozessrecht; Schwerpunkte, Bd. 20, 7. Aufl., Heidelberg 2004 (zit.: *Beulke*, Strafprozessrecht [2004])
- BEULKE, Werner*: Buchbesprechung zu *Eisenberg*, Jugendgerichtsgesetz, 7. Aufl., München 1997 und *Ostendorf*, Jugendgerichtsgesetz, 4. Aufl., Köln 1997; in: GA 1999, S. 143 – 148
- BIELEFELD, Siegfried*: Das beschleunigte Verfahren – eine Möglichkeit zur Entlastung von Geschäftsstellen und Richtern beim Amtsgericht; in: DRiZ 1998, S. 429 – 433
- BIERHOFF, Hans-Werner*: Sozialpsychologie; Ein Lehrbuch, 5. Aufl., Stuttgart u.a. 2000 (zit.: *Bierhoff*, Sozialpsychologie [2000])
- BIERHOFF, Hans-Werner*: Prosoziales Verhalten; in: Sozialpsychologie, Eine Einführung, hrsg. v. Wolfgang Stroebe, Miles Hewstone und Geoffrey M. Stephenson, 3. Aufl., Berlin u.a. 1997, S. 395 – 420 (zit.: *Bierhoff*, in: Sozialpsychologie [1997])
- BIETZ, Hermann*: Erziehung statt Strafe, Überlegungen zur Weiterentwicklung des Jugendkriminalrechts; in: ZRP 1981, S. 212 – 220
- BINDING, Karl*: Die Normen und ihre Übertretung; Bd. 1, Nachdruck (Aalen 1965) der 4. Aufl., Leipzig 1922 (zit.: *Binding*, Normen I [1922])
- BINDING, Karl*: Entwurf einer neuen Strafprozeßordnung; in: GerS 74 (1909), S. 1 – 58
- BITTMANN, Folker*: Das Eckpunktepapier zur Reform des Strafverfahrens; in: ZRP 2001, S. 441 – 444
- BITTNER, Wolfgang*: Hauen und Stechen; in: KÖLNER STADT-ANZEIGER v. 05.06.1999 (Nr. 129), S. 1
- BLAU, Günter*: Der Heranwachsende im Verkehrsstrafrecht; in: RdJ 1962, S. 289 – 292 (I) und 310 – 313 (II)
- BLEIBTREU, Eike*: Das Verbrechensbekämpfungsgesetz, Die Zeit zum Handeln war überfällig; in: der kriminalist 1994, S. 517 – 522
- BLESEL, Dagmar*: Jeder dritte Ladendieb ist jünger als 18 Jahre; in: GENERAL-ANZEIGER v. 17.09.1999, S. 5

-
- BLOS, Peter*: Adoleszenz, Eine psychoanalytische Interpretation; Stuttgart 1973
(zit.: *Blos*, Adoleszenz [1973])
- BÖHM, Alexander*: Zur sogenannten Staatsanwaltsdiversion im Jugendstrafverfahren;
in: Festschrift für Günter Spendel, hrsg. v. Manfred Seebode, Berlin 1992,
S. 777 – 794 (zit.: *Böhm*, in: FS f. Spendel [1992])
- BÖHM, Alexander*: Einführung in das Jugendstrafrecht; 3. Aufl., München 1996
(zit.: *Böhm*, Jugendstrafrecht [1996])
- BÖHM, Alexander*: Jugendstrafvollzug; in: Die Psychologie des 20. Jahrhunderts,
Bd. XIV: Auswirkungen auf die Kriminologie, Delinquenz und Gesellschaft,
hrsg. v. Hans Joachim Schneider, Zürich 1981, S. 505 – 527 (zit.: *Böhm*, in: Psy-
chologie des 20. Jahrhunderts [1981])
- BÖHM, Alexander/SCHWIND, Hans-Dieter*: Strafvollzugsgesetz; Kommentar, hrsg. v.
Hans-Dieter Schwind und Alexander Böhm, 3. Aufl., Berlin/New York 1999
(zit.: *Bearbeiter*, in: StVollzG [1999])
- BOHNERT, Joachim*: Die Reichweite der staatsanwaltlichen Einstellung im Jugend-
strafrecht; in: NJW 1980, S. 1927 – 1931
- BORCHERT, Uwe*: Die vorläufige Festnahme nach § 127 StPO; in: JA 1982,
S. 338 – 346
- BOTTKE, Wilfried*: Generalprävention und Jugendstrafrecht aus kriminologischer und
dogmatischer Sicht; Berlin/New York 1984 (zit.: *Bottke*, Generalprävention
[1984])
- BOTTKE, Wilfried*: Buchbesprechung zu *Eisenberg*, Jugendgerichtsgesetz mit Erläu-
terungen, 2. Aufl., München 1985; in: NJW 1987, S. 1068
- BRAASCH, Hans-Joachim/KÖHN, Klaus/KOMMOSS, Klaus/WINKELMANN, Otto-H.*: Der
Gesetzesungehorsam der Justiz, Eine kriminologische Untersuchung zur Proble-
matik von Verfahrenserledigungen im Verhältnis Polizei/Justiz und ihre Auswir-
kungen auf kriminal- und gesellschaftspolitische Prozesse; Lübeck u.a. 1997
(zit.: *Braasch/Köhn/Kommoß/Winkelmann*, Gesetzesungehorsam [1997])
- BRAASCH, Hans-Joachim/KÖHN, Klaus/KOMMOSS, Klaus/WINKELMANN, Otto-H.*: Der
Gesetzesungehorsam der Justiz, Zur Problematik von Verfahrenserledigungen im
Verhältnis Polizei/Justiz und ihre Auswirkungen auf kriminal- und gesellschafts-
politische Prozesse; in: der kriminalist 1997, S. 332 – 337
- BRÄUTIGAM, Margarete*: Probleme der Sachleitungsbefugnis des Staatsanwaltes;
in: DRiZ 1992, S. 214 – 217
- BREZINKA, Wolfgang*: Erziehung und Tradition; in: DPM 04/96 (Nr. 317), S. 90 – 95
- BREZINKA, Wolfgang*: Erziehung in einer wertunsicheren Gesellschaft, Beiträge zur
Praktischen Pädagogik; 3. Aufl., München/Basel 1993 (zit.: *Brezinka*, Gesell-
schaft [1993])

- BRINCK, Christine*: Die elternfreie Zone, Welche Verantwortung tragen Eltern heute für ihre Kinder?; in: DIE WELT v. 01.12.1999, S. 9
- BRINKHOFF, Klaus-Peter*: Sport und Sozialisation im Jugendalter; Entwicklung, soziale Unterstützung und Gesundheit, Weinheim/München 1998 (zit.: *Brinkhoff*, Jugendalter [1998])
- BRODAG, Wolf-Dietrich*: Strafverfahrensrecht für Schulung und Praxis, Kurzlehrbuch zum Ermittlungsverfahren der Strafprozeßordnung; 10. Aufl., Stuttgart u.a. 2002 (zit.: *Brodag*, Strafverfahrensrecht [2002])
- BRUNNER, Rudolf*: Anm. zu BGH, Urt. v. 13.09.1977 – 1 StR 451/77 (BGHSt 27, 250 ff.); in: JR 1978, S. 175/176
- BRUNNER, Rudolf/DÖLLING, Dieter*: Jugendgerichtsgesetz; Kommentar, 11. Aufl., Berlin/New York 2002 (zit.: *Brunner/Dölling*, JGG [2002])
- BÜRGLER, Michaela*: Die Neuregelung des beschleunigten Verfahrens durch das Verbrechensbekämpfungsgesetz – ein Erfolg?, Ergebnisse einer empirischen Untersuchung zur Anwendung der Verfahrensart in der staatsanwaltschaftlichen Praxis; in: StV 1998, S. 514 – 519
- BÜRGLER, Michaela*: Die Neuregelung des beschleunigten Verfahrens nach dem Verbrechensbekämpfungsgesetz; Diss. iur., Gießen 1997 (zit.: *Bürgle*, Beschleunigtes Verfahren [1997])
- BULL, Hans Peter*: Allgemeines Verwaltungsrecht; Ein Lehrbuch, 5. Aufl., Heidelberg 1997 (zit.: *Bull*, Verwaltungsrecht [1997])
- BUNDESKRIMINALAMT (Hrsg.): Polizeiliche Kriminalstatistik 2002, Bundesrepublik Deutschland; 50. Ausgabe, Wiesbaden 2003 (zit.: Bundeskriminalamt, PKS 2002)
- BURHOFF, Detlef*: Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung; 3. Aufl., Herne/Berlin 1999 (zit.: *Burhoff*, Hauptverhandlung [1999])
- BUSSMANN, Kai-D.*: Evolution und Kriminalität, Kriminalität als notwendiger Bestandteil gesellschaftlicher Entwicklung; in: MschrKrim. 2000, S. 233 – 246
- C***CAESAR, Peter*: Justiz im Netzwerk der Sicherheit; in: DRiZ 1998, S. 315/316
- CANARIS, Claus-Wilhelm*: Die Verjährung des Rückzahlungsanspruchs des Kreditnehmers bei sittenwidrigen Ratenkrediten; in: ZIP 1986, S. 273 – 282
- CATHREIN, Viktor*: Moralphilosophie; Eine wissenschaftliche Darlegung der sittlichen, einschließlich der rechtlichen Ordnung; 6. Aufl., Erster Band: Allgemeine Moralphilosophie, Leipzig 1924 (zit.: *Cathrein*, Moralphilosophie [1924])

- CORNEL, Heinz*: Resozialisierung – Klärung des Begriffs, seines Inhalts und seiner Verwendung; in: Handbuch der Resozialisierung, hrsg. v. Heinz Cornel, Bernd Maelicke und Bernd Rüdiger Sonnen, Baden-Baden 1995, S. 13 – 53 (zit.: *Cornel*, in: Resozialisierung [1995])
- DÄHN, Gerd**: Möglichkeiten einer verstärkten Anwendung des beschleunigten Verfahrens bei Bagatelldelikten; in: Festschrift für Jürgen Baumann, hrsg. v. Gunther Arzt, Gerhard Fezer, Ulrich Weber, Ellen Schlüchter und Dieter Rössner, Bielefeld 1992, S. 349 – 360 (zit.: *Dähn*, in: FS f. Baumann [1992])
- DAHS, Hans*: Das Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28.10.1994 – ein Produkt des Superwahljahres; in: NJW 1995, S. 553 – 557
- DAHS, Hans*: Zur Rechtswirksamkeit des nach der Urteilsverkündung „herausgefragten“ Rechtsmittelverzichts; in: Festschrift für Erich Schmidt-Leichner, hrsg. v. Rainer Hamm und Walter Matzke, München 1977, S. 17 – 30 (zit.: *Dahs*, in: FS f. Schmidt-Leichner [1977])
- DALLINGER, Wilhelm/LACKNER, Karl*: Jugendgerichtsgesetz mit den ergänzenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder; Kommentar, 2. Aufl., München 1965 (zit.: *Dallinger/Lackner*, JGG [1965])
- DARNSTÄDT, Thomas*: Angriff auf die bösen Jungs; in: DER SPIEGEL v. 22.03.1999 (Nr. 12), S. 118 – 125
- DAWKINS, Richard*: Das egoistische Gen; Reinbek bei Hamburg 1996 (zit.: *Dawkins*, Egoistisches Gen [1996])
- DESSECKER, Axel*: Kriminalitätsbekämpfung durch Jugendstrafrecht?; in: StV 1999, S. 678 – 684
- DEUMELAND, Klaus Dieter*: Anm. zu OLG Hamburg, Beschl. v. 21.07.1982 – 2 Ws 204/82 (= NStZ 1983, 40/41); in: NStZ 1983, S. 41
- DIECKMANN, Jochen*: Justizminister Dieckmann warnt vor Aufgeregtheit; Bericht über die Amtseinführung des neuen Leiters der Staatsanwaltschaft in Bielefeld, in: KÖLNER STADT-ANZEIGER v. 07.08.1999 (Nr. 183), S. 5
- DIECKMANN, Jochen*: Gesellschaft muss Gewalt tabuisieren; Interview mit dem NRW-Justizminister Jochen Dieckmann, in: KÖLNISCHE RUNDSCHAU v. 29.10.1999 (Nr. 254), S. 1 – 2
- DIEMER, Herbert/SCHOREIT, Armin/SONNEN, Bernd-Rüdiger*: Jugendgerichtsgesetz; Kommentar, 4. Aufl., Heidelberg 2002 (zit.: *Bearbeiter*, in: D/S/S [2002])

- DÖLLING, Dieter/FELTES, Thomas/DITTMANN, Jörg/LAUE, Christian/TÖRNIG, Ulla*: Die Dauer von Strafverfahren vor den Landgerichten, Eine empirische Analyse zur Rechtswirklichkeit von Strafverfahren in der Bundesrepublik Deutschland; Köln 2000 (zit.: *Dölling* u.a., Dauer von Strafverfahren [2000])
- DREIER, Horst*: Grundgesetz; Kommentar, hrsg. v. Horst Dreier, Band III (Art. 83 – 146), Tübingen 2000 (zit.: *Bearbeiter*, in: Dreier [2000])
- DRIEHAUS, Hans-Joachim/PIETZNER, Rainer*: Einführung in das Allgemeine Verwaltungsrecht; 3. Aufl., München 1996 (zit.: *Driehaus/Pietzner*, Verwaltungsrecht [1996])
- DUDEN: Sinn- und sachverwandte Wörter; Wörterbuch für den treffenden Ausdruck, hrsg. v. Wolfgang Müller, 2. Aufl., Duden Band 8, Mannheim u.a. 1997 (zit.: DUDEN, Sachverwandte Wörter [1997])
- DUDEN: Das Herkunftswörterbuch; Etymologie der deutschen Sprache, Die Geschichte der deutschen Wörter und der Fremdwörter von ihrem Ursprung bis zur Gegenwart, bearb. v. Günther Drosdowski, 2. Aufl., Duden Band 7, Mannheim u.a. 1997 (zit.: DUDEN, Etymologie [1997])
- DUDEN: Das Fremdwörterbuch; Notwendig für das Verstehen und den Gebrauch fremder Wörter, hrsg. v. Günther Drosdowski, 5. Aufl., Duden Band 5, Mannheim u.a. 1990 (zit.: DUDEN, Fremdwörterbuch [1990])
- DUDEN: Deutsches Universal Wörterbuch, A-Z; hrsg. v. Wissenschaftlichen Rat der Dudenredaktion, 3. Aufl., Mannheim u.a. 1996 (zit.: DUDEN, Universalwörterbuch [1996])
- DUDEN: Bedeutungswörterbuch; hrsg. v. Wolfgang Müller, 2. Aufl., Duden Band 10, Mannheim u.a. 1985 (zit.: DUDEN, Bedeutung [1985])
- DÜNNEBIER, Hanns*: Das beschleunigte Verfahren; in: GA 1959, S. 272 – 276
- DURKHEIM, Emile*: Erziehung, Moral und Gesellschaft; Vorlesung an der Sorbonne 1902/1903, 3. Aufl., Frankfurt-Main 1999 (zit.: *Durkheim*, Erziehung [1999])
- DURKHEIM, Emile*: Die Regeln der soziologischen Methode; Ausgabe René König), Frankfurt-Main 1984 (zit.: *Durkheim*, Soziologische Methode [1984])
- DURKIN, Kevin*: Entwicklungspsychologie; in: Sozialpsychologie, Eine Einführung, hrsg. v. Wolfgang Stroebe, Miles Hewstone und Geoffrey M. Stephenson, 3. Aufl., Berlin u.a. 1997, S. 49 – 78 (zit.: *Durkin*, in: Sozialpsychologie [1997])
- DURY, Walter*: Das beschleunigte Strafverfahren – eine Bestandsaufnahme; in: DRiZ 2001, 207 – 211
- DUTTGE, Gunnar*: Zur Bestimmtheit des Handlungsunwerts von Fahrlässigkeitsdelikten; Habil.-Schr., Tübingen 2001 (zit.: *Duttge*, Fahrlässigkeit [2001])

- DVJJ: Denkschrift über die kriminalrechtliche Behandlung junger Volljähriger; hrsg. v. der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (München), Göttingen 1977 (zit.: DVJJ, Denkschrift [1977])
- DVJJ: Denkschrift über die Behandlung von kriminell stark gefährdeten jungen Tätern in Vollzugsanstalten; hrsg. v. der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (Hamburg), Göttingen 1970 (zit.: DVJJ, Denkschrift [1970])
- E**CKENSBERGER, Lutz H.: Die Entwicklung des moralischen Urteils; in: Lehrbuch Entwicklungspsychologie, hrsg. v. Heidi Keller, Bern u.a. 1998, S. 475 – 516 (zit.: *Eckensberger*, in: Entwicklungspsychologie [1998])
- EDELMANN, Walter: Lernpsychologie; 6. Aufl., Weinheim 2000 (zit.: *Edelmann*, Lernpsychologie [2000])
- EHLERS, Benjamin: Zur praktischen Anwendung des Beschleunigten Strafverfahrens; in: NJ 2000, S. 468/469
- EICKMEYER, Horst: Die strafrechtliche Behandlung der Heranwachsenden nach § 105 des Jugendgerichtsgesetzes; Bonn 1963 (zit.: *Eickmeyer*, Heranwachsende [1963])
- EISENBERG, Ulrich: Jugendgerichtsgesetz; Kurzkommentar, 10. Aufl., München 2004 (zit.: *Eisenberg*, JGG [2004])
- EISENBERG, Ulrich: Zur verfahrensrechtlichen Stellung der Jugendgerichtshilfe; in: StV 1998, S. 304 – 313
- EISENBERG, Ulrich: Grundsätzliche Unzulässigkeit der Sitzungsvertretung durch Referendare in Jugendsachen, Zugleich Besprechung der Beschlüsse des LG Berlin vom 14.5.1997 – 509 Qs 21/97 – und vom 28.5.1997 – 507 Qs 20/97 –; in: DRiZ 1998, S. 161 – 164
- EISENBERG, Ulrich: Kriminologie; 4. Aufl., Köln u.a. 1995 (zit.: *Eisenberg*, Kriminologie [1995])
- ENGELS, Dieter: Beweisantizipationsverbot und Beweiserhebungsumfang im Strafprozeß; in: GA 1981, S. 21 – 36
- ERIKSON, Erik H.: Jugend und Krise; 2. Aufl., Stuttgart 1974 (zit.: *Erikson*, Jugend und Krise [1974])
- ERIKSON, Erik H.: Kindheit und Gesellschaft; 5. Aufl., Stuttgart 1974 (zit.: *Erikson*, Gesellschaft [1974])
- ERLEMANN, Paul: Heranwachsende in der Strafrechtspflege unter besonderer Berücksichtigung der Reifephase der Adoleszenz; Diss. iur., Münster 1988 (zit.: *Erlemann*, Heranwachsende [1988])

ERMAN: Bürgerliches Gesetzbuch; Handkommentar, hrsg. v. Harm Peter Westermann, Band I: §§ 1 – 811, 11. Aufl., Köln 2004 (zit.: *Bearbeiter*, in: Erman, BGB [2004])

ERNST, Heiko: Empathie – die Kunst der Einfühlung; in: *Psychologie heute* 5/2001, S. 20 – 26

ERNST, Marcel: Das beschleunigte Verfahren im Strafprozess und seine Handhabung in Bochum; Diss. iur., Aachen 2001 (zit.: *Ernst*, Beschleunigtes Verfahren in Bochum [2001])

ESSER, G./FRITZ, A./SCHMIDT, M. H.: Die Beurteilung der sittlichen Reife Heranwachsender im Sinne des § 105 JGG – Versuch einer Operationalisierung; in: *MschKrim.* 1991, S. 356 – 368

ESSER, Susanne: Das „Schnellverfahren“ bei Straftat mit politischem Hintergrund; in: *StraFo* 1996, S. 79 – 81

FAUPEL, Rainer: Das beschleunigte Verfahren, Eine Entgegnung; in: *NJ* 1999, S. 182/183

FALK, Bernhard: „Ein Klima schaffen, in dem Kriminalität nicht entsteht“; in: *DRiZ* 1998, S. 334 – 338

FEDDERSEN, Jan: Lust auf Angst; in: *DIE WOCHE* v. 27.01.1995, S. 25

FELTES, Thomas: Gewalt in der Schule: Ursachen, Risikofaktoren und Interventionsmöglichkeiten; in: *Der Bürger im Staat* 1/2003 (Sicherheit und Kriminalität), S. 32 – 38

FELTES, Thomas: Jugendarrest – Renaissance oder Abschied von einer umstrittenen jugendstrafrechtlichen Sanktion?; in: *ZStW* 100 (1988), S. 158 – 183

FEND, Helmut: Die Entdeckung des Selbst und die Verarbeitung der Pubertät; Entwicklungspsychologie der Adoleszenz in der Moderne, Bd. III, Bern u.a. 1994 (zit.: *Fend*, Entdeckung des Selbst [1994])

FEND, Helmut: Identitätsentwicklung in der Adoleszenz: Lebensentwürfe, Selbstfindung und Weltaneignung in beruflichen, familiären und politisch-weltanschaulichen Bereichen; Entwicklungspsychologie der Adoleszenz in der Moderne, Bd. II, Bern u.a. 1991 (zit.: *Fend*, Identitätsentwicklung [1991])

FEST, Joachim: Die ungeschriebenen Regeln; 9. Beitrag in der Reihe „Parteiendemokratie in der Krise?“, in: *F.A.Z.* v. 17.03.2000 (Nr. 65), S. 3

FEZER, Gerhard: Strafprozeßrecht; Juristischer Studienkurs, 2. Aufl., München 1995 (zit.: *Fezer*, Strafprozeßrecht [1995])

- FEZER, Gerhard*: Vereinfachte Verfahren im Strafprozeß; in: ZStW 106 (1994), S. 1 – 59
- FISCH, Andre*: Das Strafbefehlsverfahren im Spannungsfeld legislatorischer Beschleunigungs- und Entlastungstendenzen, Eine Untersuchung über die Vereinbarkeit mit den strafprozeßualen Verfahrensgrundsätzen unter besonderer Berücksichtigung des Rechtspflegeentlastungsgesetzes 1993 und des Verbrechensbekämpfungsgesetzes 1994; Diss. iur., Bochum 1999 (zit.: *Fisch*, Strafbefehlsverfahren [1999])
- FLEISCHER, Wolfgang*: Zeit zum Umdenken, Folgerungen aus der Neufassung des § 25 Nr. 2 GVG – Was wird aus dem Pensenschlüssel?; in: DRiZ 1995, S. 386 – 390
- FREY, Hans-Peter*: Jugend; in: Taschenbuch der Pädagogik, hrsg. v. Helmwart Hierdeis, Teil 1: Altsprachlicher Unterricht – Jugendarbeit, Baltmannsweiler 1978, S. 466 – 475 (zit.: *Frey*, in: Pädagogik [1978])
- FRISCH, Max*: Wir hoffen; Rede zur Verleihung des Friedenspreises des deutschen Buchhandels 1976, in: Gesammelte Werke in zeitlicher Folge, Band VII (1976-1985), hrsg. v. Hans Mayer unter Mitwirkung v. Walter Schmitz, Frankfurt-Main 1986 (zit.: *Frisch*, Gesammelte Werke VII [1986])
- FÜLBER, Thorsten*: Die Hauptverhandlungshaft; Diss. iur., Baden-Baden 2000 (zit.: *Fülber*, Hauptverhandlungshaft [2000])
- FÜLBER, Thorsten/PUTZKE, Holm*: Ist die Staatsanwaltschaft Herrin des Beschleunigten Verfahrens?, – Zur Rücknehmbarkeit des gemäß §§ 417, 418 Abs. 1 StPO gestellten Antrags –; Besprechung von BayObLG, Urt. v. 18.12.1997 – 5 St RR 147/96; in: DRiZ 1999, S. 196 – 201
- G***GALLREIN, Bernhard*: Das schleunige Verfahren im Strafprozeß, Schnellgerichtsverfahren und Sondergerichte; Diss. iur., Heidelberg 1934 (zit.: *Gallrein*, Schleuniges Verfahren [1934])
- GARDE, Peter*: Verfahrensbeschleunigung im Spannungsfeld der Interessen verschiedener Prozeßbeteiligter; in: DRiZ 1997, S. 251 – 258
- GARZ, Detlef*: Sozialpsychologische Entwicklungstheorien; Von Mead, Piaget und Kohlberg bis zur Gegenwart, Habil.-Schr., 2. Aufl., Opladen 1994 (zit.: *Garz*, Entwicklungstheorien [1989])
- GEISSLER, Erich E.*: Erziehungsmittel; 6. Aufl., Bad Heilbrunn/Obb. 1982 (zit.: *Geißler*, Erziehungsmittel [1982])
- GENTZ, Manfred*: Zur Verhältnismäßigkeit von Grundrechtseingriffen; in: NJW 1968, S. 1600 – 1607

- GERKEN, Jutta/BERLITZ, Claus*: Sanktionseskalation, Zum fatalen Zusammenspiel von Erziehungsideologie und Registerrecht; in: Ein trojanisches Pferd im Rechtsstaat – Der Erziehungsgedanke in der Jugendgerichtspraxis, hrsg. v. Jutta Gerken u. Karl F. Schumann, Pfaffenweiler 1988, S. 11 – 39 (zit.: *Gerken/Berlitz*, in: Erziehungsgedanke [1988])
- GERLICH, Renate*: Geschlossene Unterbringung als Maßnahme der Jugendhilfe?; in: Auffällige Kinder und Jugendliche im Spannungsfeld zwischen Erlebnispädagogik, geschlossener Unterbringung und Therapie, INFO 1999 (Landesgruppe Baden-Württemberg in der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.), hrsg. v. Dieter Dölling, Heidelberg 2000, S. 27 – 44
- GILLIES, Peter*: Wir Bürger und Goldesel; in: DIE WELT v. 01.10. 1999, S. 10
- GÖBEL, Klaus*: Strafprozeß; Handbuch der Rechtspraxis, Bd. 8, 5. Aufl., München 1996 (zit.: *Göbel*, Strafprozeß [1996])
- GÖHLER, Erich*: Gesetz über Ordnungswidrigkeiten; Kommentar, unter Mitarbeit v. Hans Buddendiek, 12. Aufl., München 1998 (zit.: *Göhler*, OWiG [1998])
- GÖPPINGER, Hans*: Kriminologie; bearbeitet v. Michael Bock und Alexander Böhm, 5. Aufl., München 1997 (zit.: *Göppinger*, Kriminologie [1997])
- GOLEMAN, Daniel*: Emotionale Intelligenz; 5. Aufl., München 1998 (zit.: *Goleman*, Emotionale Intelligenz [1998])
- GRETHLEIN, Gerhard/BRUNNER, Rudolf*: Jugendgerichtsgesetz; Kommentar, 3. Aufl., Berlin 1969 (zit.: *Grethlein/Brunner*, JGG [1969])
- GRIMM, Dieter*: Staatsaufgaben – eine Bilanz; in: Staatsaufgaben, hrsg. v. Dieter Grimm, Baden-Baden 1994, S. 771 – 785 (zit.: *Grimm*, in: Staatsaufgaben [1994])
- GROPP, Walter*: Strafrecht, Allgemeiner Teil; 2. Aufl., Berlin u.a. 2001 (zit.: *Gropp*, Strafrecht AT [2001])
- GRÜNERT, Eberhard*: Vom Sinn und der Aufgabe der Jugendgerichtshilfe; in: ZfJ 1969, S. 323 – 328
- GÜNTHER, Hans-Ludwig*: Strafrechtswirklichkeit und Strafunrechtsausschluß; Habil.-Schr., Köln u.a. 1983 (zit.: *Günther*, Strafrechtswidrigkeit [1983])
- GUTTMANN, Micha*: Das rechte Auge sieht wieder, – Pauschale Kritik am Umgang der Justiz mit radikalen Gewalttätern zieht nicht –; Gastkommentar, in: AnwBl. 2000, S. 605
- H***HAFT, Fritjof*: Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Deutschen Bundestages am 11. April 1994; Protokoll der 120. Sitzung des Rechtsausschusses, S. 39 – 53 (zit.: *Haft*, in: Rechtsausschuß [1994])

-
- HAGEMANN* (ohne Vornamen): Das summarische Verfahren (Schnellverfahren) im Strafprozeß; in: DJZ 1932, Sp. 729 – 731
- HALLER, Klaus/CONZEN, Klaus*: Das Strafverfahren, Eine systematische Darstellung mit Originalakte und Fallbeispielen; 3. Aufl., Heidelberg 2003 (zit.: *Haller/Conzen*, Strafverfahren [2003])
- HARNACK, Gustav-Adolf von*: Wachstum, Entwicklung, Reife; in: Kinderheilkunde, hrsg. v. Gustav-Adolf Harnack und Gerhard Heimann, 8. Aufl., Berlin u.a. 1990, S. 1 – 11 (zit.: *Harnack*, in: Kinderheilkunde [1990])
- HARNISCHMACHER, Robert*: Das Phänomen Ladendiebstahl aus polizeilicher Sicht; in: BewHi 2000, S. 21 – 33
- HARTMANN, Ute Ingrid*: Staatsanwaltschaft und Täter-Opfer-Ausgleich, Eine empirische Analyse zu Anspruch und Wirklichkeit; Baden-Baden 1998 (zit.: *Hartmann*, TOA [1998])
- VON HASSELN, Sigrun*: Jugend hat Recht; in: DRiZ 1996, S. 142 – 145
- HAUBER, Rudolf*: Die Funktionsverteilung zwischen Richtern und Sachverständigen im deutschen Jugendgerichtsverfahren, Zugleich ein Beitrag zur Gestaltung einer künftigen Jugendgerichtsverfassung; Diss. iur., Freiburg 1976 (zit.: *Hauber*, Jugendgerichtsverfahren [1976])
- HAUBER, Rudolf*: Durchführung und Gestaltung der Hauptverhandlung als pädagogische Aufgabe des Jugendrichters; in: ZfJ 1977, S. 112 – 115
- HAUF, Claus-Jürgen*: Strafverfolgung im Dilemma, Oder in welchem Bereich ist es am ehesten verträglich, Verfolgungskapazitäten abzubauen?; in: ZRP 1994, S. 3/4
- HEGHMANN, Michael*: Das Arbeitsgebiet des Staatsanwalts; 2. Aufl., Münster 1997 (zit.: *Heghmanns*, Staatsanwalt [1997])
- HEIDELBERGER KOMMENTAR zum Ordnungswidrigkeitengesetz; von Michael Lemke, Heidelberg 1999 (zit.: *Lemke*, HK-OWiG [1999])
- HEIDELBERGER KOMMENTAR zur Strafprozessordnung; hrsg. v. Michael Lemke, Karl-Peter Julius, Christoph Krehl, Hans-Joachim Kurth, Erardo Cristoforo Rautenberg und Dieter Temming, 3. Aufl., Heidelberg 2001 (zit.: *Bearbeiter*, in: HK-StPO [2001])
- HEINZ, Wolfgang*: Diversion im Jugendstrafrecht und im allgemeinen Strafrecht, Teil 4; in: DVJJ-Journal 1999, S. 261 – 267
- HEINZ, Wolfgang*: Reformbedarf des Jugendstrafrechts, Jugendkriminalität und Jugendkriminalrechtspflege aus Sicht der Kriminologie; in: MschrKrim. 1998, S. 399 – 425
- HELBIG, Ludwig*: Sozialisation; Frankfurt-Main 1979 (zit.: *Helbig*, Sozialisation [1979])

-
- HELLEBRAND, Johannes*: Die Staatsanwaltschaft, Arbeitsgebiete und Arbeitspraxis; München 1999 (zit.: *Hellebrand*, Staatsanwaltschaft [1999])
- HELLMANN, Uwe*: Strafprozeßrecht; Berlin u.a. 1998 (zit.: *Hellmann*, Strafprozeßrecht [1998])
- HELLMANN, Uwe*: Die Hauptverhandlungshaft gem. § 127b StPO; in: NJW 1997, S. 2145 – 2149
- HELLMER, Joachim*: Jugendkriminalität; 4. Aufl., Neuwied/Darmstadt 1978 (zit.: *Hellmer*, Jugendkriminalität [1978])
- HELLMER, Joachim*: Erziehung und Strafe, Zugleich ein Beitrag zur jugendstrafrechtlichen Zumessungslehre; Berlin 1957 (zit.: *Hellmer*, Erziehung [1957])
- HELSPER, Werner*: Sozialisation; in: Einführung in Grundbegriffe und Grundfragen der Erziehungswissenschaft, hrsg. v. Heinz-Hermann Krüger und Werner Helsper, 2. Aufl., Opladen 1996, S. 71 – 79 (zit.: *Helsper*, in: Grundbegriffe [1996])
- HER, Lai-Jier*: Das beschleunigte Verfahren (§§ 417 – 420 StPO) nach dem Verbrechensbekämpfungsgesetz – unter besonderer Berücksichtigung des Beschleunigungsgebots im Strafprozeß; Diss. iur., Tübingen 1998 (zit.: *Her*, Beschleunigtes Verfahren [1998])
- HERING, Eike*: Mechanismen justizieller Eskalation im Jugendstrafverfahren; Pfaffenweiler 1993 (zit.: *Hering*, Justizielle Eskalation [1993])
- HERZBERG, Rolf Dietrich*: Ein neuer Begriff der strafrechtlichen Fahrlässigkeit; in: GA 2001, S. 568 – 582
- HERZBERG, Rolf Dietrich*: Grundprobleme des Rücktritts vom Versuch und Überlegungen de lege ferenda; in: NJW 1991, S. 1633 – 1642
- HERZBERG, Rolf Dietrich*: Kritik der teleologischen Gesetzesauslegung; in: NJW 1990, S. 2525 – 2530
- HERZBERG, Rolf Dietrich/IPSEN, Knut/SCHREIBER, Klaus*: Effizient studieren: Rechtswissenschaften; Wiesbaden 1999 (zit.: *Herzberg/Ipsen/Schreiber*, Rechtswissenschaften [1999])
- HERZLER, Jürgen*: Das Beschleunigte Strafverfahren – ein notwendiger Schritt auf dem richtigen Weg; in: NJ 2000, 399 – 406
- HERZOG, Felix*: Wider den „kurzen Prozeß“, Plädoyer für die Abschaffung des beschleunigten Verfahrens nach §§ 212, 212a, 212b StPO; in: ZRP 1991, S. 125 – 129
- HERZOG, Roman*: Rechtsstaat; in: Kampf um Wörter?, hrsg. v. Martin Greiffenhagen, Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung (Bd. 163), Bonn 1980, S. 384 – 389 (zit.: *R. Herzog*, in: Kampf um Wörter? [1980])

- HILGARD, Ernest R./BOWER, Gordon H.*: Theorien des Lernens I; 4. Aufl., Stuttgart 1975 (zit.: *Hilgard/Bower*, Lernen [1975])
- HILL, Hermann*: Das Verhältnis des Bürgers zum Gesetz; in: DÖV 1988, S. 666 – 670
- HINZ, Werner*: Jugendstrafrecht auf dem Prüfstand; in: ZRP 2001, S. 106 – 112
- HINZ, Werner*: „Klare Grenzen setzen“; Leserschrift zum Editorial in DRiZ 7/1997, in: DRiZ 1997, S. 390
- HOFFMAN, Martin L.*: Eine Theorie der Moralentwicklung im Jugendalter; in: Brennpunkte der Entwicklungspsychologie, hrsg. v. Leo Montada, Stuttgart 1979, S. 252 – 266 (zit.: *Hoffman*, in: Moralentwicklung [1979])
- HOFFMANN, Walter*: Die Reifezeit, Probleme der Entwicklungspsychologie und Sozialpädagogik; Leipzig 1922 (zit.: *Hoffmann*, Reifezeit [1922])
- HOMMEL, Karl Ferdinand*: Über Belohnung und Strafe nach türkischen Gesetzen; Neudruck der 2. Ausgabe von 1772, hrsg. v. Heinz Holzhauser, Berlin 1970 (zit.: *Hommel*, Strafe [1772])
- HUANG, Huei-ting*: Der Erziehungsgedanke im chinesischen und im deutschen Jugendstrafrecht; Diss. iur., Regensburg 1996 (zit.: *Huang*, Erziehungsgedanke [1996])
- HÜNERFELD, Peter*: Kleinkriminalität und Strafverfahren; in: ZStW 90 (1978), S. 905 – 926
- HUNSICKER, Ernst*: Das „Beschleunigte Verfahren“, Diskrepanz zwischen Anspruch und Wirklichkeit am Beispiel von Osnabrück; in: Kriminalistik 2000, S. 803 – 807
- HURRELMANN, Klaus*: „Schule muß Umgang mit Aggression lehren“; in: WAZ v. 13.11.1999, S. 1
- HURRELMANN, Klaus*: Einführung in die Sozialisationstheorie, Über den Zusammenhang von Sozialstruktur und Persönlichkeit; 6. Aufl., Weinheim/Basel 1998 (zit.: *Hurrelmann*, Sozialisationstheorie [1998])
- HURRELMANN, Klaus/ULICH, Dieter*: Gegenstands- und Methodenfragen der Sozialisationsforschung; in: Handbuch der Sozialisationsforschung, Studienausgabe, hrsg. v. Klaus Hurrelmann und Dieter Ulich, 5. Aufl., Weinheim/Basel 1998 (zit.: *Hurrelmann/Ulich*, in: Sozialisationsforschung [1998])
- I***SENSEE, Josef*: Keine Freiheit ohne Sicherheit; in: DPM 12/97 (Nr. 337), 31 – 38
- ISENSEE, Josef*: Das Grundrecht auf Sicherheit, Zu den Schutzpflichten des freiheitlichen Verfassungsstaates; Berlin u.a. 1983 (zit.: *Isensee*, Sicherheit [1983])

JAHN, *Friedrich-Adolf*: „Eigentum wird nicht mehr hinreichend geschützt“; in: DIE WELT v. 15.08.1997

JAHN, Joachim: „Sicherheitsauftrag“ der Justiz?; in: DRiZ 1998, S. 224/225

JANSSEN, Dietrich: Heranwachsende im Jugendstrafverfahren, – Ein empirischer Beitrag zur gegenwärtigen Praxis und zu Reformvorschlägen –; Göttingen 1980 (zit.: *Janssen*, Heranwachsende [1980])

JANSSEN, Helmut: Diversion: Entstehungsbedingungen, Hintergründe und Konsequenzen einer veränderten Strategie sozialer Kontrolle – oder: Es gibt viele zu packen, tun wir es ihnen an; in: Diversion statt Strafe? Probleme und Gefahren einer neuen Strategie strafrechtlicher Sozialkontrolle, hrsg. v. Hans-Jürgen Kerner, Heidelberg 1983, S. 15 – 54 (zit.: *H. Janssen*, in: Diversion [1983])

JARASS, Hans D./PIEROTH, Bodo: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland; 4. Aufl., München 1997 (zit.: *Bearbeiter*, in: Jarass/Pieroth, GG [1997])

JERUSALEM, Andreas: Anm. zu OLG Hamburg, Urt. v. 25.01.1966 – 2a Ss 57/65 (2); in: NJW 1966, S. 1278/1279

JULIUS, Karl-Peter: Zum Verhältnis von Aufklärungspflicht und Beweisantragsrecht im Strafprozeß; in: NStZ 1986, S. 61 – 64

KAISER, *Günther*: Zwanzig Jahre Jugendstrafrecht; in: RdJB 1997, S. 35 – 40

KAISER, Günther: Strafen statt Erziehen?, Zur aktuellen Diskussion zur Jugendgerichtsbarkeit; in: ZRP 1997, S. 451 – 458

KAISER, Günther: Kriminologie, Ein Lehrbuch; 3. Aufl., Heidelberg 1996 (zit.: *Kaiser*, Kriminologie [1996])

KAISER, Günther: Ist der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht wirklich veraltet?; in: Zwischen Erziehung und Strafe, Zur Praxis der Jugendstrafrechtspflege und ihrer wissenschaftlichen Begründung, Festschrift für Karl Härringer, hrsg. v. Max Busch, Heinz Müller-Dietz und Hans Wetzstein, Pfaffenweiler 1995, S. 9 – 24 (zit.: *Kaiser*, in: FS f. Härringer [1995])

KAISER, Günther: Möglichkeiten der Bekämpfung von Bagatellkriminalität in der Bundesrepublik Deutschland; in: ZStW 90 (1978), S. 877 – 904

KANT, Immanuel: Über Pädagogik; in: Schriften zur Anthropologie, Geschichtsphilosophie, Politik und Pädagogik (1803), Zweiter Teil, Werke in zehn Bänden, Bd. 10, hrsg. v. Wilhelm Weischedel, Darmstadt 1968, S. 697 – 761 (zit.: *Kant*, Schriften [1803])

- KARAKUS, Muradiye/LÜNSE, Dieter*: Zivilcourage – eine demokratische Tugend?, Welche Kompetenzen sind nötig, um Zivilcourage als demokratische Tugend zu fördern?; in: Aus Politik und Zeitgeschichte, Beilage zur Wochenzeitung DAS PARLAMENT, B 7-8/2000 (11.02.2000), S. 14 – 21
- KARLSRUHER KOMMENTAR zur Strafprozessordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz mit Einführungsgesetz; hrsg. v. Gerd Pfeiffer, 5. Aufl., München 2003 (zit.: *Bearbeiter*, in: KK-StPO [2003])
- KARLSRUHER KOMMENTAR zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten; hrsg. v. Karlheinz Boujong, 2. Aufl., München 2000 (zit.: *Bearbeiter*, in: KK-OWiG [2000])
- KATHOLNIGG, Oskar*: Strafgerichtsverfassungsrecht; Kommentar zu den allgemeinen und den die Strafrechtspflege regelnden Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes, des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz und des Gesetzes zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe des Bundes, 3. Aufl., Köln u.a. 1999 (zit.: *Katholnigg*, Strafgerichtsverfassungsrecht [1999])
- KELLER, Christoph*: Die Hauptverhandlungshaft, Oder: Kommt das beschleunigte Verfahren jetzt in Schwung?; in: Kriminalistik 1998, S. 677 – 680
- KELLER, Monika*: Moralische Sensibilität: Entwicklung in Freundschaft und Familie; Weinheim 1996 (zit.: *Keller*, Moralische Sensibilität [1996])
- KERN, Eduard*: Die Raschheit der Strafjustiz; in: MschrKrim. 1924, S. 237 – 263
- KINTZI, Heinrich*: Möglichkeiten der Vereinfachung und Beschleunigung von Strafverfahren de lege ferenda; in: DRiZ 1994, S. 325 – 334
- KIRCHHOF, Paul*: Freiheit in der Gemeinsamkeit der Werte; in: F.A.Z. v. 22.05.1999 (Nr. 117), S. 8
- KISSEL, Otto Rudolf*: Gerichtsverfassungsgesetz; Kommentar, 3. Aufl., München 2001 (zit.: *Kissel*, GVG [2001])
- KLEIN, Michael*: Verhalten sich Jugendliche in Ostdeutschland häufiger delinquent als Jugendliche in Westdeutschland?; in: MschrKrim. 1997, S. 150 – 164
- KMR: Kommentar zur Strafprozeßordnung; Loseblattsammlung, hrsg. v. Bernd v. Heintschel-Heinegg und Heinz Stöckel (begründet von Kleinknecht/Müller/Reitberger), 25. Ergänzungslieferung, Stand: Juni 2000 (zit.: *Bearbeiter*, in: KMR-StPO [Erscheinungsjahr])
- KNEMEYER, Franz-Ludwig*: Polizei- und Ordnungsrecht; Lehr- und Arbeitsbuch mit Anleitungen für die Klausur, 8. Aufl., München 2000 (zit.: *Knemeyer*, POR [2000])
- KÖCK, Peter/OTT, Hanns*: Wörterbuch für Erziehung und Unterricht; 6. Aufl., Donauwörth 1997 (zit.: *Bearbeiter*, in: Erziehung [1997])

- KÖHLER, Michael*: Zwangsarbeitsverbot und Jugendstrafrecht; in: JZ 1988, S. 749 – 755
- KÖNIG, Peter/SEITZ, Helmut*: Die straf- und strafverfahrensrechtlichen Regelungen des Verbrechensbekämpfungsgesetzes; in: NStZ 1995, S. 1 – 6
- KÖNIG, René*: Einige Bemerkungen zur Stellung des Problems der Jugendkriminalität in der allgemeinen Soziologie; in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie (KZS), 3. Sonderheft: Soziologie der Jugendkriminalität, hrsg. v. Peter Heintz und René König, Köln/Opladen 1966, S. 1 – 11
- KOHLER, Eva*: Beschleunigte Strafverfahren im deutschen und französischen Recht; Diss. iur., Berlin 2001 (zit.: *Kohler*, Beschleunigte Strafverfahren [2001])
- KOHNSTAMM, Rita*: Praktische Psychologie des Jugendalters; Bern u.a. 1999 (zit.: *Kohnstamm*, Psychologie des Jugendalters [1999])
- KOLBE, Hans*: Vorführung und Haftbefehl im vereinfachten Jugendverfahren zulässig?; in: MDR 1978, S. 800 – 802
- KRAMER, Bernhard*: Grundbegriffe des Strafverfahrensrechts, Ermittlung und Verfahren; 5. Aufl., Stuttgart 2002 (zit.: *Kramer*, Strafverfahrensrecht [2002])
- KRAUEL, Torsten*: Antwort auf den Leserbrief von Alexander B. „Auch wir Häftlinge sind Menschen“, Briefwechsel: Leser schreiben – die Zeitung antwortet, in: DIE WELT v. 7.10.1999, S. 11
- KREUZER, Arthur*: Heranwachsendenrecht, kurze Freiheitsstrafen und Beschlußverwerfungspraxis – strafrechtlich-kriminologische Kritik an Strafzumessungspraktiken anhand der Verurteilung eines Haschischgebrauchers –; in: StV 1982, S. 438 – 447
- KREUZER, Arthur*: Junge Volljährige im Kriminalrecht – aus juristisch-kriminologisch-kriminalpolitischer Sicht; in: MschrKrim. 1978, S. 1 – 21
- KREY, Volker*: Zur Einschränkung des Notwehrrechts bei der Verteidigung von Sachgütern; in: JZ 1979, S. 702 – 715
- KRISCHKE, Wolfgang*: Wir wollen, was wir tun; Ist die Willensfreiheit nur eine Fiktion?; in: F.A.Z. v. 05.04.2000 (Nr. 81), S. N 6
- KÜCHENHOFF, Günther*: Der Begriff des „Minimum“ in der Rechtswissenschaft; in: NJW 1959, S. 1254 – 1257
- KÜHNE, Hans-Heiner*: Strafprozessrecht, Ein Lehrbuch zum deutschen und europäischen Strafverfahrensrecht; 6. Aufl., Heidelberg 2003 (zit.: *Kühne*, Strafprozessrecht [2003])
- KÜMMERLEIN* (ohne Vornamen): Das neue Reichsjugendgesetz; in: DJ 1943, S. 553 – 564

- L**ANDESKRIMINALAMT (Hrsg.) Nordrhein-Westfalen: Polizeiliche Kriminalstatistik Nordrhein-Westfalen 2002 (zit.: Landeskriminalamt, PKS NW 2002)
- LANGGUTH, Gerd*: Suche nach Sicherheiten, Ein Psychogramm der Deutschen; Stuttgart 1994 (zit.: *Langguth*, Sicherheiten [1994])
- LAUBENTHAL, Klaus*: Jugendgerichtshilfe im Strafverfahren; Köln u.a. 1993 (zit.: *Laubenthal*, JGH [1993])
- LEHMANN, Jürgen*: Das formlose Erziehungsverfahren und seine rechtlichen Grenzen; Diss. iur., Gießen 1991 (zit.: *Lehmann*, Erziehungsverfahren [1991])
- LEHMANN, Karl-Heinz*: Zur Aburteilung von Demonstranten im beschleunigten Verfahren; in: DRiZ 1970, S. 287 – 290
- LEMFELD, Peter*: Die Bedeutung der Strafe in der Heimerziehung; in: UJ 50 (1998), S. 56 – 59
- LEMKE, Michael/ROTHSTEIN-SCHUBERT, Ulrike*: Effektivierung von Strafverfahren im Bereich der einfachen und mittleren Kriminalität nach geltendem Recht, in: ZRP 1997, S. 488 – 492
- LEMPPE, Reinhart*: Kinder- und Jugendkriminalität aus jugendpsychiatrischer Sicht; in: Die Psychologie des 20. Jahrhunderts, Bd. XIV: Auswirkungen auf die Kriminologie, Delinquenz und Gesellschaft, hrsg. v. Hans Joachim Schneider, Zürich 1981, S. 469 – 483 (zit.: *Lempp*, in: Psychologie des 20. Jahrhunderts [1981])
- LEPPERT, Norbert*: Staatsanwälten und Richtern wird nichts geschenkt; in: FRANKFURTER RUNDSCHAU v. 02.11.1999, S. 24
- LEUTHEUSSER-SCHNARRENBERGER, Sabine*: Innere Sicherheit – Herausforderungen an den Rechtsstaat; Schriftenreihe der Juristischen Studiengesellschaft Karlsruhe, Bd. 211, Heidelberg 1994 (zit.: *Leutheusser-Schnarrenberger*, Innere Sicherheit [1994])
- LIMINSKI, Jürgen*: Das tragische Dreieck der Jugendkriminalität; in: RHEINISCHE POST v. 29.10.1999 (Nr. 253), S. 1/2
- LISKEN, Hans*: Rechtsstaat – was sonst?; Ausgewählte Schriften, hrsg. v. Erhard Denninger und Reinhard Mokros, Baden-Baden 1996 (zit.: *Lisken*, Rechtsstaat [1996])
- LISKEN, Hans*: „Sicherheit“ durch „Kriminalitätsbekämpfung“?; in: ZRP 1994, S. 49 – 52
- LOCKENVITZ, Thomas*: Strafe muß sein, Das Prinzip Strafe in der Erziehung; in: UJ 50 (1998), S. 51 – 55

LÖWE, Ewald/ROSENBERG, Werner: Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz; Großkommentar (hrsg. v. Peter Rieß)

* Erster Band: Einleitung, §§ 1 – 71, 25. Aufl.,
Berlin/New York 1999

* Zweite Lieferung, §§ 112 – 136 a, 25. Aufl.,
Berlin/New York 1997

* 15. Lieferung, §§ 407 – 448, 25. Aufl.,
Berlin/New York 2000

(zit.: *Bearbeiter*, in: LR-StPO [Erscheinungsjahr])

* Erster Band: §§ 1 – 111n, 24. Aufl.
Berlin/New York 1988

* Dritter Band: §§ 198 – 295, 24. Aufl.,
Berlin/New York 1987

(zit.: *Bearbeiter*, in: LR-StPO [Erscheinungsjahr])

LOOS, Fritz/RADTKE, Henning: Das beschleunigte Verfahren (§§ 417-420 StPO) nach dem Verbrechensbekämpfungsgesetz – 1. Teil; in: NStZ 1995, S. 569 – 574 und NStZ 1996, S. 7 – 14 (2. Teil)

LUDWIG-MAYERHOFER, Wolfgang: Das Strafrecht und seine administrative Rationalisierung, Kritik der informalen Justiz; Habil.-Schr., Frankfurt-Main/New York 1998 (zit.: *Ludwig-Mayerhofer*, Rationalisierung [1998])

MAHLMANN, Friedrich: Laßt tausend Blumen blühen; in: ZEIT Punkte 02/1996, S. 8/9

MAKOWKA, Roland: Effektivierung der Justiz ohne Bevormundung durch die Legislative oder: Sind Richter Zinnsoldaten der Macht?; in: DRiZ 1992, S. 205 – 213

MARTIN, Sigmund P.: Anm. zu OLG Stuttgart, Beschl. v. 11.08.1998 – 1 Ws 123/98; in: JuS 1999, S. 613/614

MAUNZ, Theodor/DÜRIG, Günter: Grundgesetz; Kommentar, Band II (Art. 12a-37), Lieferungen 1 bis 27, München 1989 (zit.: *Bearbeiter*, in: Maunz/Dürig II [1989]); Band IV (Art. 91a-146), Lieferungen 1 bis 27, München 1989 (zit.: *Bearbeiter*, in: Maunz/Dürig IV [1989])

MAUNZ, Theodor/ZIPPELIUS, Reinhold: Deutsches Staatsrecht, Ein Studienbuch; 30. Aufl., München 1998 (zit.: *Maunz/Zippelius*, Staatsrecht [1998])

MAYER, Paul: Erziehungskurs für Ladendiebe; in: BewHi 2000, S. 70 – 75

MERGEN, Armand: Die Kriminologie, Eine systematische Darstellung; 3. Aufl., München 1995 (zit.: *Mergen*, Kriminologie [1995])

MERKEL, Reinhard: Der Streit um Leben und Tod; in: DIE ZEIT v. 23.06.1989, S. 13

-
- MERTEN, Detlef*: Rechtsstaat und Gewaltmonopol; Tübingen 1975 (zit.: *Merten*, Gewaltmonopol [1975])
- MERTENS, Andreas*: Schnell oder gut?, Die Bedeutung des Beschleunigungsgrundsatzes im Jugendstrafverfahren; Diss. iur., Frankfurt-Main 2003 (zit.: *Mertens*, Schnell oder gut? [2003])
- MERZHÄUSER, Peter M.*: Delinquentes Verhalten von inhaftierten Jugendlichen – Folge von gelerntem Verhalten in den Familien?; Frankfurt-Main u.a. 1985 (zit.: *Merzhäuser*, Delinquentes Verhalten [1985])
- MEURER, Dieter*: Das beschleunigte Verfahren – ein Akt angewandter Kriminalpolitik; in: Gedächtnisschrift für Heinz Zipf, hrsg. v. Karl Heinz Gössel und Otto Triffterer, Heidelberg 1999, S. 483 – 492 (zit.: *Meurer*, in: GS f. Zipf [1999])
- MEYER-GOSSNER, Lutz*: Strafprozessordnung, Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen; 47. Aufl., München 2004 (zit.: *Meyer-Gößner*, StPO [2004])
- MEYER-GOSSNER, Lutz*: Wesen und Sinn des beschleunigten Verfahrens nach §§ 417 ff StPO; in: Gedächtnisschrift für Dieter Meurer, hrsg. v. Eva Graul und Gerhard Wolf, Berlin 2002, S. 421 – 435 (zit.: *Meyer-Gößner*, in: GS f. Meurer [2002])
- MIETZEL, Gerd*: Wege in die Psychologie; 8. Aufl., Stuttgart 1996 (zit.: *Mietzel*, Psychologie [1996])
- MOLKETIN, Rüdiger*: Verkehrsstraftaten Heranwachsender und § 105 Abs. 1 JGG; in: DAR 1981, S. 137 – 145
- MONTADA, Leo*: Moralische Entwicklung und moralische Sozialisation; in: Entwicklungspsychologie, Ein Lehrbuch, hrsg. v. Rolf Oerter und Leo Montada, 4. Aufl., Weinheim 1998, S. 862 – 894 (zit.: *Montada*, in: Entwicklungspsychologie [1998])
- MONTADA, Leo*: Delinquenz; in: Entwicklungspsychologie, Ein Lehrbuch, hrsg. v. Rolf Oerter und Leo Montada, 4. Aufl., Weinheim 1998, S. 1024 – 1036 (zit.: *Montada*, in: Entwicklungspsychologie [1998])
- MONTADA, Leo*: Die Sozialisation der Moral; in: Psychologie der Erziehung und Sozialisation, hrsg. v. Klaus A. Schneewind, Göttingen u.a. 1994, S. 315 – 344 (zit.: *Montada*, in: Erziehung und Sozialisation [1994])
- MONTESSORI, Mario*: Erziehung zum Menschen, Montessori-Pädagogik heute; Frankfurt-Main 1997 (zit.: *Mario Montessori*, Erziehung [1997])
- MROZYNSKI, Peter*: Jugendhilfe und Jugendstrafrecht; München 1980 (zit.: *Mrozyński*, Jugendhilfe [1980])
- MÜLLER, Günter*: Das beschleunigte Verfahren im französischen Strafprozeßrecht; in: GA 1995, S. 169 – 178

- MÜLLER, *Helmuth*: Pubertät, Adoleszenz und der Erwachsene; in: *Adoleszentenmedizin*, hrsg. v. Helmuth Müller, München u.a. 1987, S. 1 – 5 (zit.: Müller, in: *Adoleszentenmedizin* [1987])
- MÜLLER, *Henning Ernst*: Diversion im Jugendstrafrecht und rechtsstaatliches Verfahren; in: *DRiZ* 1996, S. 443 – 447
- MÜLLGES, *Udo*: Erziehung und Bildung, Analysen ihrer Theorie und Wirklichkeit; Textauswahl: Jürgen J. Justin, Frankfurt-Main u.a. 1996 (zit.: Müllges, in: *Erziehung* [1996])
- MÜNCHENER KOMMENTAR zum Strafgesetzbuch; Band 1: §§ 1–51 StGB, München 2003 (zit.: *Bearbeiter*, in: *MünchKomm-StGB* [2003])
- N**AUCKE, *Wolfgang*: Empfiehlt es sich, in bestimmten Bereichen der kleinen Eigentums- und Vermögenskriminalität, insbesondere des Ladendiebstahls, die strafrechtlichen Sanktionen durch andere, zum Beispiel zivilrechtliche Sanktionen abzulösen, gegebenenfalls durch welche?; Gutachten D für den 51. Deutschen Juristentag (Stuttgart 1976), Bd. I (Gutachten), Teil D und E, München 1976, D 3 – D 122 (zit.: Naucke, 51. DJT [1976])
- NEUHÄUSER, *Gerhard*: Entwicklung und Wachstum; in: *Pädiatrie*, hrsg. v. Friedrich Carl Sitzmann, Stuttgart 1995, S. 29 – 44 (zit.: Neuhäuser, in: *Pädiatrie* [1995])
- NEUMANN, *Otto*: Die leibseelische Entwicklung im Jugendalter; München 1964 (zit.: Neumann, *Jugendalter* [1964])
- NEUMANN, *Ralph*: Die Justiz – Erzieherin der Jugend?; in: *DRiZ* 1998, S. 2
- NEUMANN, *Ulfrid*: Zum Entwurf eines Verbrechensbekämpfungsgesetzes; in: *StV* 1994, S. 273 – 276
- NEUS, *Alexandra*: Der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht – Eine empirische Analyse; Diss. iur., Engelsbach u.a. 1997 (zit.: Neus, *Erziehungsgedanke* [1997])
- NIDA-RÜMELIN, *Julian*: Demokratie als Kooperation; Frankfurt-Main 1999 (zit.: Nida-Rümelin, *Kooperation* [1999])
- NIESSEN, *Karl-Heinz*: *Pädiatrie*; 5. Aufl., Stuttgart/New York 1999 (zit.: Niessen, *Pädiatrie* [1999])
- NIX, *Christoph*: *Kurzkomentar zum Jugendgerichtsgesetz, Mit Richtlinien und Verwaltungsvorschriften*; Weinheim/Basel 1994 (zit.: *Bearbeiter*, in: Nix [1994])
- NOELLE-NEUMANN, *Elisabeth*: Kein Schutz, keine Gleichheit, keine Gerechtigkeit; in: *F.A.Z.* v. 08.03.1995, S. 5

- NOTHACKER, Gerhard*: „Erziehungsvorrang“ und Gesetzesauslegung im Jugendgerichtsgesetz, Eine systematisch-methodologische Analyse jugendstrafrechtlicher Rechtsanwendungsprinzipien; Berlin 1985 (zit.: *Nothacker*, Erziehungsvorrang [1985])
- O***BERGFELL-FUCHS, Joachim/KURY, Helmut*: Sicherheitsgefühl und Persönlichkeit; in: MschrKrim. 1996, 97 – 113
- OERTER, Rolf/DREHER, Eva*: Jugendalter; in: Entwicklungspsychologie, Ein Lehrbuch, hrsg. v. Rolf Oerter und Leo Montada, 4. Aufl., Weinheim 1998, S. 310 – 395 (zit.: *Oerter/Dreher*, in: Entwicklungspsychologie [1998])
- OGRODOWSKI, Jürgen/HAUSIN, Ralf*: Ermittlungsverfahren wegen Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht (§ 171 StGB) – Tatbestandsmerkmale und Beweisführung; in: der kriminalist 2000, S. 295 – 297
- OPASCHOWSKI, Horst W.*: Jugend im Zeitalter der Eventkultur; in: Aus Politik und Zeitgeschichte, Beilage zur Wochenzeitung DAS PARLAMENT, B 12/2000 (17.03.2000), S. 17 – 23
- OPIELKA, Michael*: Das Konzept „Erziehungsgehalt 2000“; in: Aus Politik und Zeitgeschichte, Beilage zur Wochenzeitung DAS PARLAMENT, B 3-4/2000 (21.01.2000), S. 13 – 20
- OPP, Karl-Dieter*: Methodologie der Sozialwissenschaften: Einführung in Probleme ihrer Theorienbildung und praktischen Anwendung; 3. Aufl., Oplanden 1995 (zit.: *Opp*, Sozialwissenschaften [1995])
- OSSENBÜHL, Fritz*: Maßhalten mit dem Übermaßverbot; in: Wege und Verfahren des Verfassungslebens, Festschrift für Peter Lerche, hrsg. v. Peter Badura und Rupert Scholz, München 1993, S. 151 – 164 (zit.: *Ossenbühl*, in: FS f. Lerche [1993])
- OSTENDORF, Heribert*: Formalisierung der entformalisierten Verfahrensbeendigung im Jugendstrafrecht (Diversion)?; in: Festschrift für Alexander Böhm, hrsg. v. Wolfgang Feuerhelm, Hans-Dieter Schwind und Michael Bock, Berlin/New York 1999, S. 635 – 646 (zit.: *Ostendorf*, in: FS f. Böhm [1999])
- OSTENDORF, Heribert*: Jugendgerichtsgesetz; Kommentar, 6. Aufl., Köln u.a. 2003 (zit.: *Ostendorf*, JGG [2003])
- OSTENDORF, Heribert*: Präventionsmodell „Ladendiebstahl“: Doppelter Wertersatz; in: ZRP 1995, S. 18 – 23
- OSTENDORF, Heribert*: Massenkriminalität: Massenhafte Begehung – massenhafte Bedrohung – Kriminalität aus der Masse; in: BewHi 1993, S. 162 – 175

- P**AEFFGEN, *Hans-Ullrich*: Hat der Strafprozeß einen Sicherungs-/Sicherheits-Auftrag?, Zur Instrumentalisierung des Strafverfahrens für Strafzwecke; in: DRiZ 1998, S. 317 – 325
- PALANDT: Bürgerliches Gesetzbuch; Kommentar, 63. Aufl., München 2004 (zit.: *Bearbeiter*, in: Palandt, BGB [2004])
- PAPIER, *Hans-Jürgen*: Justizgewähranspruch; in: Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. VI: Freiheitsrechte, hrsg. v. Josef Isensee und Paul Kirchhof, Heidelberg 1989, § 153 (zit.: *Papier*, in: HbStR VI [1989])
- PETERMANN, *Franz/WIEDEBUSCH, Silvia*: Aggression und Delinquenz; in: Verhaltenstherapie und Verhaltensmedizin bei Kindern und Jugendlichen, hrsg. v. Hans-Christoph Steinhausen und Michael von Aster, 2. Aufl., Weinheim 1999, S. 328 – 358 (zit.: *Petermann/Wiedebusch*, in: Verhaltenstherapie [1999])
- PETERS, *Karl*: Strafprozeß; Ein Lehrbuch, 4. Aufl., Heidelberg 1985 (zit.: *Peters*, Strafprozeß [1985])
- PETSCHULL, *Jürgen*: Wenn Kinder in die Jahre kommen; in: STERN v. 4.11.1999 (Nr. 45), S. 26 – 29
- PFEIFFER, *Christian*: Kriminalität junger Menschen im vereinigten Deutschland, Eine Analyse auf Basis der Polizeilichen Kriminalstatistik 1984-1994; Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen (Forschungsbericht Nr. 47), Hannover 1995 (zit.: *C. Pfeiffer*, Ostdeutschland [1995])
- PFEIFFER, *Gerd*: Das strafrechtliche Beschleunigungsgebot; in: Festschrift für Jürgen Baumann, hrsg. v. Gunther Arzt, Gerhard Fezer, Ulrich Weber, Ellen Schlüchter und Dieter Rössner, Bielefeld 1992, S. 329 – 347 (zit.: *Pfeiffer*, in: FS f. Baumann [1992])
- PFEIFFER, *Gerd*: Strafprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz; Kommentar, 4. Aufl., München 2002 (zit.: *Pfeiffer*, StPO [2002])
- PIES, *Silke/SCHRAPPER, Christian*: Jugendkriminalität – Fakten, Probleme und Herausforderungen für kommunales Handeln; in: DfK 2003, S. 83 – 98
- POFALLA, *Ronald*: Gesetzentwurf zur Hauptverhandlungshaft; in: AnwBl. 1996, S. 466/467
- POPPER, *Karl R.*: Die offene Gesellschaft und ihre Feinde; Bd. I: Der Zauber Platons, Bd. II: Falsche Propheten – Hegel, Marx und die Folgen, 7. Aufl., Tübingen 1992 (zit.: *Popper*, Offene Gesellschaft I bzw. II [1992])
- POPPER, *Karl R.*: Objektive Erkenntnis; Hamburg 1973 (zit.: *Popper*, Erkenntnis [1973])
- POTRYKUS, *Gerhard*: Zweifelsfragen im Jugendstrafrecht; in: NJW 1957, S. 1135 – 1138

POTRYKUS, Gerhard: Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz: mit ergänzenden Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiete des Jugendstrafrechts, der Jugendhilfe und des strafrechtlichen Jugendschutzes; 4. Aufl., Darmstadt 1955 (zit.: *Potrykus*, JGG [1955])

PRIESTOPH, Matthias: Beschleunigte Verurteilung festgestellter Fußballrowdies am Beispiel Berlin, – Ein Bericht aus der Praxis –, in: *Die Polizei* 1979, S. 296 – 299

PÜTZ, Arnold: Einstellungs- und Verhaltensänderung bei Jugendlichen mit sozial abweichendem Verhalten; Stuttgart u.a. 1976 (zit.: *Pütz*, Verhaltensänderung [1976])

R*ADBRUCH, Gustav*: Aphorismen zur Rechtsweisheit; hrsg. v. Arthur Kaufmann, Göttingen 1963 (Einleitungszitat: Nr. 194)

RADTKE, Henning: Die verfahrensrechtlichen Konsequenzen fehlender Beschleunigung im beschleunigten Verfahren (§§ 417–420 StPO); in: *JR* 2001, S. 133 – 140

RADTKE, Henning: Anm. zu OLG Düsseldorf, Beschl. v. 10.4.1997 – 2 Ss 56/97 – 22/97 II (= StV 1997, 516/517); in: *NStZ* 1998, S. 370/371

RAHN, Dietrich: Die Bedeutung der Täterpersönlichkeit im Jugendkriminalrecht, Möglichkeiten ihrer Erforschung – Möglichkeiten ihrer Behandlung; in: *RdJ* 1963, S. 322 – 324

RANFT, Otfried: Strafprozeßrecht, Systematische Lehrdarstellung für Studium und Praxis; 2. Aufl., Stuttgart u.a. 1995 (zit.: *Ranft*, Strafprozeßrecht [1995])

RANFT, Otfried: Das beschleunigte Verfahren (§§ 417–420 StPO); in: *Jura* 2003, S. 382 – 392

REBMANN, Kurt/ROTH, Werner/HERRMANN, Siegfried: Gesetz über Ordnungswidrigkeiten; Kommentar, Band 1 (§§ 1 – 110), 3. Aufl. (4. Lfg., Stand: April 2000), Stuttgart u.a. 2000 (zit.: *Rebmann/Roth/Herrmann*, OWiG [Erscheinungsjahr])

REINFRANK, Emil Heinrich: Das vereinfachte Verfahren nach § 212 StPO; Diss. iur., Ochsenfurt am Main 1936 (zit.: *Reinfrank*, Vereinfachtes Verfahren [1936])

REINHARD, H. G./BRINKMANN-GÖBEL, Regina: Die Bedeutung der Eltern-Kind-Beziehung für die Entwicklung des Moralischen Bewußtseins in der Adoleszenz: Eine Studie mit gestörten Jugendlichen; in: *ZKJpsych.* 1991, S. 5 – 14

REMSCHMIDT, Helmut: Psychiatrische Störungen und Erkrankungen in der Adoleszenz; in: *Adoleszentenmedizin*, hrsg. v. Helmuth Müller, München u.a. 1987, S. 253 – 302 (zit.: *Remschmidt*, in: *Adoleszentenmedizin* [1987])

REMSCHMIDT, Helmut: Junge Volljährige im Kriminalrecht – aus jugendpsychiatrisch-psychologischer Sicht –, in: *M SchrKrim.* 1978, S. 79 – 94

- RENIKOWSKI, Joachim*: Notstand und Notwehr; Diss. iur., Berlin 1994 (zit.: *Renikowski*, Notstand [1994])
- REUBAND, Karl-Heinz*: Der „Standardindikator“ zur Messung der Kriminalitätsfurcht – in „skandalöser Weise“ unspezifisch und in der Praxis dennoch brauchbar?; in: *M SchrKrim*. 2000, S. 185 – 195
- RIESS, Peter*: Die Zuständigkeit des Strafrichters und die mindere Bedeutung der Sache; in: *NStZ* 1995, S. 376 – 378
- ROELLECKE, Gerd*: Wird das Recht unberechenbar?; in: *DPM* 10/94 (Nr. 299), S. 79 – 83
- RÖSSNER, Dieter*: Alternativen zur strafrechtlichen Bekämpfung der Kleinkriminalität; in: *Präventive Kriminalpolitik, Beiträge zur ressortübergreifenden Kriminalprävention aus Forschung, Praxis und Politik*; hrsg. v. Hans-Dieter Schwind, Friedhelm Berckhauer und Gernot Steinhilper, Heidelberg 1980, S. 53 – 69 (zit.: *Rössner*, in: *Kriminalpolitik* [1980])
- ROESTEL, Günther*: Kann das Jugendgerichtsverfahren zugleich beschleunigt und erzieherisch wirksam gestaltet werden?; in: *ZfJ* 1973, S. 77 – 82
- ROESTEL, Günther*: Ablehnung des beschleunigten Strafverfahrens und des vereinfachten Jugendverfahrens; in: *NJW* 1966, S. 1952/1953
- ROESTEL, Günther*: Auswirkungen des StPÄG auf die sachliche Zuständigkeit des Jugendrichters; in: *NJW* 1966, S. 334/335
- ROGGE, Jan-Uwe*: Eltern setzen Grenzen; Reinbek bei Hamburg 1998 (zit.: *Rogge*, Grenzen [1998])
- ROSENTHAL, Michael*: Anm. zu LG Frankfurt-Main, Beschl. v. 15.05.1984 – 5/3 Qs 15/84; in: *ZfJ* 1984, S. 435 – 437
- ROXIN, Claus*: Strafverfahrensrecht, Ein Studienbuch; 25. Aufl., München 1998 (zit.: *Roxin*, Strafverfahrensrecht [1998])
- ROXIN, Claus*: Sinn und Grenzen staatlicher Strafe; in: *JuS* 1966, S. 377 – 387
- RUCH, Matthias*: Der Kampf wird härter; in: *taz nrw* v. 23.11.2000 (Nr. 28), S. 3
- RÜPING, Hinrich*: Das Strafverfahren; 3. Aufl., München 1997 (zit.: *Rüping*, Strafverfahren [1997])
- RÜTTGERS, Jürgen*: Kampfansage gegen Kriminelle; in: *DPM* 10/94 (Nr. 299), S. 63 – 69
- S***SACHS, Michael*: Grundgesetz, Kommentar; 2. Aufl., München 1999 (zit.: *Bearbeiter*, in: *Sachs* [1999])

- SÄCKER, Horst*: Das Bundesverfassungsgericht; 4. Aufl., Bonn 1989 (zit.: *Säcker*, Bundesverfassungsgericht [1989])
- SALZMANN, Claus-Peter*: Die beschleunigte Ahndung von Verkehrsdelikten; Marburg 1962 (zit.: *Salzmann*, Verkehrsdelikte [1962])
- SCHÄFER, Gerhard*: Die Praxis des Strafverfahrens; unter Mitarbeit v. Günther M. Sander, 6. Aufl., Stuttgart u.a. 2000 (zit.: *Schäfer*, Strafverfahren [2000])
- SCHAEFER, Hans Christoph*: Gesetzesungehorsam der Justiz?; in: DRiZ 1998, S. 295 – 301
- SCHAFFSTEIN, Friedrich*: Anm. zu BVerfGE 74, 102; in: NStZ 1987, S. 502/503
- SCHAFFSTEIN, Friedrich*: Das vereinfachte Jugendverfahren; in: MschrKrim. 1978, S. 313 – 323
- SCHAFFSTEIN, Friedrich*: Die Heranwachsenden vor den Jugendgerichten, Erfahrungen und Forderungen; in: Die Rechtsbrüche der 18- bis 21jährigen Heranwachsenden, Ihre Kriminologie und ihre Behandlung, hrsg. v. der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V., Köln/Berlin 1959, S. 16 – 31 (zit.: *Schaffstein*, in: Heranwachsende [1959])
- SCHAFFSTEIN, Friedrich/BEULKE, Werner*: Jugendstrafrecht, Eine systematische Darstellung; 14. Aufl., Stuttgart 2002 (zit.: *Schaffstein/Beulke*, Jugendstrafrecht [2002]); 13. Aufl., Stuttgart u.a. 1998 (zit.: *Schaffstein/Beulke*, Jugendstrafrecht [1998])
- SCHARF, Wilfried/MÜHLENFELD, Hanns-Ulrich/STOCKMANN, Ralf*: Zur Kriminalitätsberichterstattung in der Presse, Oder: Wird Kriminalitätsfurcht medial „gepflegt“?; in: Kriminalistik 1999, 87 – 94
- SCHEFFLER, Uwe*: Das beschleunigte Verfahren als ein Akt angewandter Kriminalpolitik; in: Gedächtnisschrift für Dieter Meurer, hrsg. v. Eva Graul und Gerhard Wolf, Berlin 2002, S. 437 – 447 (zit.: *Scheffler*, in: GS f. Meurer [2002])
- SCHEFFLER, Uwe*: Das „Beschleunigte Verfahren“ in Brandenburg aus rechtsstaatlicher Sicht; in: NJ 1999, S. 113 – 118
- SCHEFFLER, Uwe*: Effektivität von Strafverfahren im Bereich der einfachen und mittleren Kriminalität nach geltendem Recht, Echo zu *Lemke/Rothstein-Schubert*, ZRP 1997, 488; in: ZRP 1998, S. 455/456
- SCHEFFLER, Uwe*: Anm. zu OLG Düsseldorf, Beschl. v. 10.4.1997 – 2 Ss 56/97 – 22/97 II (= StV 1997, 516/517); in: NStZ 1998, S. 371/372
- SCHEFFLER, Uwe*: Kurzer Prozeß mit rechtsstaatlichen Grundsätzen?; in: NJW 1994, S. 2191 – 2195

- SCHEFFLER, Uwe*: Die überlange Dauer von Strafverfahren, Materiellrechtliche und prozessuale Rechtsfolgen; Habil.-Schr., Berlin 1991 (zit.: *Scheffler*, Dauer von Strafverfahren [1991])
- SCHEFFLER, Uwe*: Legitimation und Funktion des Beschleunigungsprinzips im Jugendstrafrecht; in: RdJB 1981, S. 451 – 464
- SCHEIBE, Wolfgang*: Die Strafe als Problem der Erziehung, Eine historische und systematische pädagogische Untersuchung; Darmstadt 1977 (zit.: *Scheibe*, Strafe [1977])
- SCHEINFELD, Jörg*: Der strafbefreiende Rücktritt vom Versuch in der Fallbearbeitung; in: JuS 2002, S. 250 – 254
- SCHELLENBERG, Frank*: Überlegungen zur öffentlichen Justizkritik; in: ZRP 1995, S. 41 – 44
- SCHELLENBERG, Frank*: Der Strafbefehl nach § 408a StPO in der Praxis; in: NStZ 1994, S. 370 – 375
- SCHILD, Wolfgang*: Der Strafrichter in der Hauptverhandlung; Heidelberg u.a. 1983 (zit.: *Schild*, Strafrichter [1983])
- SCHILY, Otto*: Innere Sicherheit als politische Aufgabe; in: Sicherheitstechnik, Verlagsbeilage zur F.A.Z. v. 21.09.1999 (Nr. 219), S. 1
- SCHLEHOFER, Horst*: Die Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes – absolute oder relative Begrenzung staatlicher Strafgewalt?; in: GA 1999, S. 357 – 364
- SCHLEHOFER, Horst*: Juristische Methodologie und Methodik der Fallbearbeitung; in: JuS 1992, S. 572 – 578
- SCHLIE, Hermann*: Aus der Praxis: Das vereinfachte Jugendverfahren „Lemgoer Model“; in: DVJJ-Journal 1999, S. 335/336
- SCHLÜCHTER, Ellen*: Kernwissen Strafprozeßrecht; 3. Aufl., Thüngersheim/Nürnberg 1999 (zit.: *Schlüchter*, Kernwissen [1999])
- SCHLÜCHTER, Ellen*: Grenzen strafbarer Fahrlässigkeit, Aspekte zu einem Strafrecht in Europa; Thüngersheim/Nürnberg 1996 (zit.: *Schlüchter*, Fahrlässigkeit [1996])
- SCHLÜCHTER, Ellen*: Wert der Form im Strafprozeß; in: Zur Theorie und Systematik des Strafprozeßrechts, Symposium zu Ehren von Hans-Joachim Rudolphi, hrsg. v. Jürgen Wolter, Neuwied 1995, S. 205 – 231 (zit.: *Schlüchter*, in: Systematik des Strafprozeßrechts [1995])
- SCHLÜCHTER, Ellen*: Plädoyer für den Erziehungsgedanken; Berlin/New York 1994 (zit.: *Schlüchter*, Erziehungsgedanke [1994])
- SCHLÜCHTER, Ellen*: Beschleunigung des Strafprozesses und insbesondere der Hauptverhandlung ohne Rechtsstaatsverlust; in: GA 1994, S. 397 – 438

- SCHLÜCHTER, Ellen*: Weniger ist mehr: Aspekte zum Rechtspflegeentlastungsgesetz; Baden-Baden 1992 (zit.: *Schlüchter*, Weniger ist mehr [1992])
- SCHLÜCHTER, Ellen*: Zum normativen Zusammenhang zwischen Rechtsfehlern und Urteil; in: Recht und Kriminalität, Festschrift für Friedrich-Wilhelm Krause, hrsg. v. Ellen Schlüchter und Klaus Laubenthal, Köln u.a. 1990, S. 485 – 501 (zit.: *Schlüchter*, in: FS f. Krause [1990])
- SCHLÜCHTER, Ellen*: De nihilo nihil – oder: Der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht; in: GA 1988, S. 106 – 128
- SCHLÜCHTER, Ellen*: Zum „Minimum“ bei der Auslegung normativer Merkmale im Strafrecht; in: NStZ 1984, S. 300 – 304
- SCHLÜCHTER, Ellen*: Das Strafverfahren; 2. Aufl., Köln u.a. 1983 (zit.: *Schlüchter*, Strafverfahren [1983])
- SCHLÜCHTER, Ellen/FÜLBER, Thorsten/PUTZKE, Holm*: Herausforderung: Beschleunigtes Verfahren (§§ 417 ff. StPO); Thüngersheim/Frankfurt-Main 1999 (zit.: *Schlüchter/Fülber/Putzke*, Beschleunigtes Verfahren [1999])
- SCHMIDT, Barbara*: Lernen/Lerntheorie; in: Psychologische Grundbegriffe; hrsg. v. Siegfried Grubitzsch und Günter Rexilius, Reinbek bei Hamburg 1987, S. 629 – 645 (zit.: *Schmidt*, in: Grundbegriffe [1987])
- SCHMIDT, Eberhard*: Lehrkommentar zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz; Nachträge und Ergänzungen zu Teil II (Strafprozeßordnung, Nachtragsband I (StPO), Göttingen 1967 (zit.: *Schmidt*, Nachtrag I – StPO II [1967])
- SCHMIDT, Eberhard*: Lehrkommentar zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz; Teil II: Erläuterungen zur Strafprozeßordnung und zum Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung, Göttingen 1957 (zit.: *Schmidt*, StPO II [1957])
- SCHMIDT-BLEIBTREU, Bruno/KLEIN, Franz*: Kommentar zum Grundgesetz; unter Mitarbeit von H. B. Brockmeyer, 9. Aufl., Neuwied/Kriftel 1999 (zit.: *Schmidt-Bleibtreu/Klein*, GG [1999])
- SCHMITT, Karl-Heinz*: Informationsgespräche über „Warenhausdiebstahl“; in: BewHi 2000, S. 64 – 69
- SCHMITT, Rudolf*: Das Strafverfahren zweiter Klasse – Eine Abschiedsgabe für die Kollegen vom Alternativkreis –; in: ZStW 89 (1977), S. 639 – 648
- SCHNEIDER, Hans Joachim*: Kriminologische Ursachentheorien, Weiter- und Nebenentwicklungen in der internationalen Diskussion; in: Kriminalistik 1997, S. 306 – 318
- SCHNEIDER, Hans Joachim*: Ursachen der Kinder- und Jugenddelinquenz; in: Jura 1991, S. 454 – 461

- SCHNEIDER, Hans Joachim*: Wesen und Erscheinungsformen der Kinder- und Jugenddelinquenz; in: Jura 1991, S. 342 – 349
- SCHNEIDER, Hans Joachim*: Kriminologie; Berlin/New York 1987 (zit.: *Schneider*, Kriminologie [1987])
- SCHNEIDER, Hans Joachim*: Viktimologie, Wissenschaft vom Verbrechensopfer; Tübingen 1975 (zit.: *Schneider*, Viktimologie [1975])
- SCHNITZERLING* (ohne Vornamen): Die Abgabe des Jugendgerichtsverfahrens bei einem Aufenthaltswechsel des Angeklagten; in: DRiZ 1958, S. 315 – 317
- SCHÖNFELDER, Thea*: Die erzieherische Wirksamkeit der Hauptverhandlung im Jugendgerichtsverfahren; in: ZKJpsych. 1974 (Bd. 2), S. 128 – 140
- SCHOLZ, Christian*: Realität der und Erwartungen an die Jugendgerichtsbarkeit in Deutschland – Eine zukunftsbezogene Analyse auf der Grundlage von 75 Jahren Jugendrecht und Jugendhilfe; in: DVJJ-Journal 1999, S. 232 – 247
- SCHOLZ, Rupert*: Datenschutz und innere Sicherheit; in: der kriminalist 1988, S. 53 – 58
- SCHOPENHAUER, Arthur*: Die beiden Grundprobleme der Ethik; Nachdruck der 2. Auflage von 1860, in: Kleinere Schriften von Arthur Schopenhauer, Bd. III, hrsg. v. Ludger Lütkehaus, Zürich 1988 (zit.: *Schopenhauer*, Ethik [1988])
- SCHOPENHAUER, Arthur*: Parerga und Paralipomena; in: Kleine philosophische Schriften von Arthur Schopenhauer; Zweiter Band, Nachdruck der Erstausgabe von 1851, Bd. V, hrsg. v. Ludger Lütkehaus, Zürich 1988 (zit.: *Schopenhauer*, Parerga und Paralipomena II [1988])
- SCHOREIT, Armin*: Verpolizeilichung des Ermittlungsverfahrens; in: StV 1989, S. 449 – 452
- SCHROEDER, Friedrich-Christian*: Strafprozessrecht; 3. Aufl., München 2001 (zit.: *Schroeder*, Strafprozessrecht [2001])
- SCHRÖER, Eike*: Anm. zu BayObLG, Urt. v. 18.12.1997 – 5 St RR 147/96 (= NJW 1998, 2152/2153); in: NStZ 1999, S. 213/214
- SCHRÖER, Eike*: Das beschleunigte Strafverfahren gem. §§ 417 ff. StPO; Diss. iur., Berlin 1998 (zit.: *Schröer*, Beschleunigtes Strafverfahren [1998])
- SCHRÖER, Meike*: Das Einheitsrechtsmittel der reformierten Revision, Ein Beitrag zur Beschleunigung des Strafverfahrens; Diss. iur., Baden-Baden 2001 (zit.: *Schröer*, Einheitsrechtsmittel [2001])
- SCHÜLER-SPRINGORUM, Horst*: Anm. zu OLG Schleswig, Urt. v. 10.12.1984 – 1 Ss 270/84; in: NStZ 1985, S. 476 – 478
- SCHÜNEMANN, Bernd*: Das beschleunigte Verfahren im Zwiespalt von Gerechtigkeit und Politik; in: NJW 1968, S. 975/976

- SCHULTZ, Dietrich*: Das beschleunigte Verfahren in Verkehrsstrafsachen; in: DAR 1957, S. 93 – 95
- SCHWARZ, Heinrich*: Zur rechtspolitischen Wertung des schleunigen Verfahrens in der geltenden Strafprozeßordnung; Bonn 1929 (zit.: *Schwarz*, Schleuniges Verfahren [1929])
- SCHWIND, Hans-Dieter*: Kriminologie, Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen; 14. Aufl., Heidelberg 2004 (zit.: *Schwind*, Kriminologie [2004])
- SCHWIND, Hans-Dieter*: Kriminologische Lagebeurteilung und kriminalpolitische Aktivitäten: Geht die innere Sicherheit unseres Landes verloren?; in: ZRP 1999, S. 107 – 114
- SEIDEL, Gerd*: Handbuch der Grund- und Menschenrechte auf staatlicher, europäischer und universeller Ebene: Eine vergleichende Darstellung der Grund- und Menschenrechte des deutschen Grundgesetzes, der Europäischen Menschenrechtskonvention von 1950 und des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte von 1966 sowie der Entscheidungspraxis des Bundesverfassungsgerichts und der zuständigen Vertragsorgane; Baden-Baden 1996 (zit.: *Seidel*, Grund- und Menschenrechte [1996])
- SHEPHERD, Robert E.*: Amerikas Jugendgerichte unter Anpassungsdruck; in: NEUE ZÜRCHER ZEITUNG v. 19.11.1999, S. 5
- SIEGERT, Karl*: Kritische Bemerkungen zum Schnellverfahren; in: GerS 102 (1933), S. 30 – 52
- SIEKMANN, Helmut/DUTTGE, Gunnar*: Staatsrecht I: Grundrechte; 3. Aufl., Thüningenheim/Frankfurt-Main 2000 (zit.: *Siekmann/Duttge*, Staatsrecht I [2000])
- SILBEREISEN, Rainer K./SCHMITT-RODERMUND, Eva*: Entwicklung im Jugendalter: Prozesse, Kontexte und Ergebnisse; in: Lehrbuch Entwicklungspsychologie, hrsg. v. Heidi Keller, Bern u.a. 1998, S. 377 – 397 (zit.: *Silbereisen/Schmitt-Rodermund*, in: Entwicklungspsychologie [1998])
- SINGER, Peter*: Wie sollen wir leben?, Ethik in einer egoistischen Zeit; München 1999 (zit.: *Singer*, Ethik [1999])
- SOLICH, Harald*: Die Jugendverfehlung nach § 105 Abs. I Ziff. 2 JGG; Diss. iur., Köln 1961 (zit.: *Solich*, Jugendverfehlung [1961])
- SONNEN, Bernd-Rüdeger*: Straffälligenhilfe für Jugendliche und Heranwachsende; in: Handbuch der Resozialisierung, hrsg. v. Heinz Cornel, Baden-Baden 1995, S. 65 – 131 (zit.: *Sonnen*, in: Resozialisierung [1995])
- SPRENGER, Wolfgang*: Fördert die Neuregelung des beschleunigten Verfahrens seine breitere Anwendung?; in: NStZ 1997, S. 574 – 576
- STARCK, Christian*: Die Grundrechte des Grundgesetzes, Zugleich ein Beitrag zu den Grenzen der Verfassungsauslegung; in: JuS 1981, S. 237 – 246

- STARK, Herbert*: Die Behandlung der Heranwachsenden (18-20, resp. 18-21 Jährigen) im Strafrecht, im Hinblick auf die bevorstehende Teilrevision des schweizerischen Strafgesetzbuches; Diss. iur., Winterthur 1963 (zit.: *Stark*, Heranwachsende [1963])
- STATISTISCHES BUNDESAMT* (Hrsg.): Strafgerichte, 1997, Arbeitsunterlage, Wiesbaden 1998 (zit.: Statistisches Bundesamt, Strafgerichte [1997])
- STATISTISCHES BUNDESAMT* (Hrsg.): Strafgerichte, 1999, Arbeitsunterlage, Wiesbaden 2000 (zit.: Statistisches Bundesamt, Strafgerichte [1999])
- STEINHILPER, Gernot/WILHELM-REISS, Monica*: Kriminalitätsverhinderung durch Abbau der Arbeitslosigkeit?, Vorüberlegungen zu Präventionsprogrammen; in: Präventive Kriminalpolitik, Beiträge zur ressortübergreifenden Kriminalprävention aus Forschung, Praxis und Politik; hrsg. v. Hans-Dieter Schwind, Friedhelm Berckhauer und Gernot Steinhilper, Heidelberg 1980, S. 347 – 365 (zit.: *Steinhilper/Wilhelm-Reiss*, in: Kriminalpolitik [1980])
- STERN, Klaus*: Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland; Bd. I: Grundbegriffe und Grundlagen des Staatsrechts, Strukturprinzipien der Verfassung, 2. Aufl., München 1984 (zit.: *Stern*, Staatsrecht I [1984])
- STINTZING, Heikel/HECKER, Bernd*: Abschreckung durch Hauptverhandlungshaft? – Der neue Haftgrund des „vermuteten Ungehorsams“; in: NStZ 1997, S. 569 – 573
- STRAFVERTEIDIGERVEREINIGUNGEN: Tatsachenerfassung, Verteidigung und erweiterte Anwaltsaufgaben im Strafprozeß; 18. Strafverteidigertag vom 11.-13. März 1994 in Hannover, hrsg. v. den Strafverteidigervereinigungen, Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen, Köln 1994
- STREE, Walter*: In dubio pro reo; Tübingen 1962 (zit.: *Stree*, In dubio pro reo [1962])
- STRENG, Franz*: Der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht, Überlegungen zum Ideologiecharakter und zu den Perspektiven eines multifunktionalen Systembegriffs; in: ZStW 106 (1994), S. 60 – 92
- STRENG, Franz*: Die Jugendstrafe wegen „schädlicher Neigungen“ (§ 17 II 1. Alt. JGG) – Ein Beitrag zu den Grundlagen und zum System der Jugendstrafe –; in: GA 1984, S. 149 – 166
- SÜSSMUTH, Rita*: Erziehungsbedürftigkeit; in: Handbuch pädagogischer Grundbegriffe, hrsg. v. Josef Speck und Gerhard Wehle, Bd. I, München 1970, S. 405 – 424 (zit.: *Süssmuth*, in: Pädagogische Grundbegriffe [1970])
- SYSTEMATISCHER KOMMENTAR zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz; hrsg. v. Hans-Joachim Rudolphi, Neuwied u.a. 1986 ff., Stand: 21. Aufbau-Lfg. (Juli 2000) (zit.: *Bearbeiter*, in: SK-StPO [Erscheinungsjahr])

- T***HOMAE, Hans*: Persönlichkeit, Eine dynamische Interpretation; 5. Aufl., Bonn 1973 (zit.: *Thomae*, Persönlichkeit [1973])
- TIEMER, Carsten*: Die Verteidigerbestellung im Strafbefehls- und im beschleunigten Verfahren gemäß §§ 408b, 418 Abs. 4 StPO; Diss. iur., Göttingen 1998 (zit.: *Tiemer*, Verteidigerbestellung [1998])
- TRAUTNER, Hanns Martin*: Lehrbuch der Entwicklungspsychologie; Bd. 2: Theorien und Befunde, 2. Aufl., Göttingen u.a. 1997 (zit.: *Trautner*, Entwicklungspsychologie II [1997])
- TRAUTNER, Hanns Martin*: Lehrbuch der Entwicklungspsychologie; Bd. 1: Grundlagen und Methoden, 2. Aufl., Göttingen u.a. 1992 (zit.: *Trautner*, Entwicklungspsychologie I [1992])
- TREIER, Gerhard*: Anm. zu OLG Celle, Beschl. v. 10.11.1982 – 2 Ss 348/82; in: *NStZ* 1983, S. 234/235
- TRENCZEK, Thomas*: Strafe, Erziehung oder Hilfe?, Neue Ambulante Maßnahmen und Hilfen zur Erziehung – Sozialpädagogische Hilfsangebote für straffällige junge Menschen im Spannungsfeld von Jugendhilferecht und Strafrecht; Bonn 1996 (zit.: *Trenczek*, Ambulante Maßnahmen [1996])
- TRÖGER, Walter*: Erziehungsziele; in: Taschenbuch der Pädagogik, hrsg. v. Helmwart Hierdeis, Teil 1: Altsprachlicher Unterricht – Jugendarbeit, Baltmannsweiler 1978, S. 343 – 354 (zit.: *Tröger*, in: Pädagogik [1978])
- TRÖGER, Walter*: Erziehungsziele; München 1974, (zit.: *Tröger*, Erziehungsziele [1974])
- TRÖNDLE, Herbert/FISCHER, Thomas*: Strafgesetzbuch und Nebengesetze; 51. Aufl., München 2003 (zit.: *Tröndle/Fischer*, StGB [2003])
- TROMMSDORFF, Gisela*: Psychologische Probleme bei den Transformationsprozessen in Ostdeutschland; in: Psychologische Aspekte des sozio-politischen Wandels in Ostdeutschland, hrsg. v. Gisela Trommsdorff, Berlin/New York 1994, S. 19 – 42 (zit.: *Trommsdorff*, in: Ostdeutschland [1994])
- TROMMSDORFF, Gisela*: Identitätsprozesse im kulturellen Kontext und im sozialen Wandel; in: Transformationsprozesse in Deutschland, hrsg. v. Heinz Sahner, Opladen 1995, S. 117 – 148 (zit.: *Trommsdorff*, in: Transformationsprozesse [1995])
- U***HL, Siegfried*: Die Mittel der Moralbeziehung und ihre Wirksamkeit; Habil.-Schr., Bad Heilbrunn/Obb. 1996 (zit.: *Uhl*, Moralerziehung [1996])

- VIEHMANN, Horst:** Die Reform des Jugendkriminalrechts zwischen Vernunft und Wahlkampf; in: DRiZ 1998, S. 339 – 345
- VIETEN-GROSS, Dagmar:** Glen Mills Schools – Eine Alternative zum Strafvollzug für straffällige Jugendliche in Amerika; in: DVJJ-Journal 1997, S. 136 – 141
- VILLMOW, Bernhard/STEPHAN, Egon:** Jugendkriminalität in einer Gemeinde – Eine Analyse erfragter Delinquenz und Viktimisierung sowie amtlicher Registrierung; Freiburg i. Br. 1983 (zit.: *Villmow/Stephan*, Jugendkriminalität [1983])
- VOLK, Klaus:** Strafprozessrecht; 3. Aufl., München 2002 (zit.: *Volk*, Strafprozessrecht [2002])
- VOSS, Michael:** Jugendkriminalität zwischen Normalisierung, Informalisierung und Strafverfahren; in: Entwicklungsperspektiven von Kriminalität und Strafrecht, Festschrift für John Lekschas, hrsg. v. Uwe Ewald und Kersten Woweries, Bonn 1992, S. 79 – 113 (zit.: *Voß*, in: FS f. Lekschas [1992])
- WÄCHTLER, Hartmut:** Der autoritäre Strafprozeß – das beschleunigte Verfahren neuer Art im Entwurf eines sogenannten Kriminalitätsbekämpfungsgesetzes von CDU/CSU und FDP; in: StV 1994, S. 159 – 161
- WAHRIG:** Deutsches Wörterbuch; hrsg. v. Renate Wahrig-Burfeind, Gütersloh/München 2000 (zit.: *Wahrig*, Wörterbuch [2000])
- WALKENHORST, Philipp:** Sicherheit, Ordnung und Disziplin im Jugendstrafvollzug – Einige pädagogische Überlegungen; in: DVJJ-Journal 1999, S. 247 – 261
- WALTER, Michael:** „New York“ und „broken windows“: Zeit zum Umdenken im Jugendstrafrecht?; in: DRiZ 1998, S. 354 – 360
- WALTER, Michael:** Über die Bedeutung des Erziehungsgedankens für das Jugendkriminalrecht; in: Beiträge zur Erziehung im Jugendkriminalrecht, hrsg. v. Michael Walter, Köln u.a. 1989, S. 59 – 89 (zit.: *Walter*, in: Erziehung im Jugendkriminalrecht [1989])
- WASSERMANN, Rudolf:** Kriminalität und Sicherheitsbedürfnis, Zur Bedrohung durch Gewalt und Kriminalität in Deutschland; in: Aus Politik und Zeitgeschichte, Beilage zur Wochenzeitung DAS PARLAMENT, B 23/1995 (02.06.1995), S. 3 – 10
- WATERMAN, A. S.:** Identity in adolescence, Processes and contents; San Francisco 1985 (zit.: *Waterman*, Identity in adolescence [1985])
- WEBER, Max:** Wirtschaft und Gesellschaft; hrsg. v. Johannes Winckelmann, 5. Aufl., Tübingen 1972 (zit.: *Weber*, Gesellschaft [1972])
- WEGENER, Hermann:** Einführung in die forensische Psychologie; Darmstadt 1981 (zit.: *Wegener*, Forensische Psychologie [1981])

WEIGEND, Thomas: Empfehlen sich Änderungen des Strafverfahrensrechts mit dem Ziel, ohne Preisgabe rechtsstaatlicher Grundsätze den Strafprozeß, insbesondere die Hauptverhandlung, zu beschleunigen?; Referat für den 60. Deutschen Juristentag (Münster 1994), Bd. II/1 (Sitzungsberichte – Referate und Beschlüsse), Teil M, München 1994, M 11 – 32 (zit.: *Weigend*, 60. DJT [1994])

WENDT, Dirk: Entwicklungspsychologie, Eine Einführung; Stuttgart u.a. 1997 (zit.: *Wendt*, Entwicklungspsychologie [1997])

WERNER, Gitta: Verfassungsrechtliche Fragen des Ersatzunterrichts zum Religionsunterricht; Diss. iur., Bonn 1998 (zit.: *G. Werner*, Ersatzunterricht [1998])

WERNER, Hans Michael: Die Persönlichkeitserforschung im Jugendstrafverfahren; Eine Untersuchung über die kriminologische Arbeit der Jugendgerichtshilfe, Hamburg 1967 (zit.: *H. M. Werner*, Persönlichkeitserforschung [1967])

WESSELS, Johannes/HETTINGER, Michael: Strafrecht Besonderer Teil/1, Straftaten gegen Persönlichkeits- und Gemeinschaftswerte; 27. Aufl., Heidelberg 2003 (zit.: *Wessels/Hettinger*, BT/1 [2003])

WILD, Peter: Jugendgerichtshilfe in der Praxis; München 1989 (zit.: *Wild*, JGH [1989])

WINGEN, Max: Aufwertung der elterlichen Erziehungsarbeit in der Einkommensverteilung; in: Aus Politik und Zeitgeschichte, Beilage zur Wochenzeitung DAS PARLAMENT, B 3-4/2000 (21.01.2000), S. 3 – 12

WOLF, Gerhard: Der Richter als Aktenbote?; in: NJW 2001, S. 46/47

WOLF, Gerhard: Strafe und Erziehung nach dem Jugendgerichtsgesetz; Diss. iur., Marburg 1984 (zit.: *Wolf*, Strafe und Erziehung [1984])

WÜRTEMBERGER, Thomas: Erziehung, Kommunikation, Begegnung im Strafvollzug; in: Kriminologie – Psychiatrie – Strafrecht, Festschrift für Heinz Lefferenz, hrsg. v. Hans-Jürgen Kerner, Hans Göppinger und Franz Streng, Heidelberg 1983, S. 193 – 209 (zit.: *Würtenberger*, in: FS f. Lefferenz [1983])

WÜRTEMBERGER, Thomas: Vom rechtschaffenen Gewissen; in: Existenz und Ordnung, Festschrift für Erik Wolf, hrsg. v. Thomas Würtenberger, Werner Maihofer und Alexander Hollerbach, Frankfurt-Main 1962, S. 337 – 356 (zit.: *Würtenberger*, in: FS f. E. Wolf [1962])

Z*LACZYK, Rainer*: Prozeßsubjekte oder Störer?, Die Strafprozeßordnung nach dem OrgKG – dargestellt an der Regelung des Verdeckten Ermittlers; in: StV 1993, S. 490 – 498

ZAUNER, Johann: Erziehung und Psychotherapie beim Jugendlichen in psychoanalytischer Sicht; in: Die Psychologie des 20. Jahrhunderts, Bd. XII: Konsequenzen für die Pädagogik (2): Entwicklungsstörungen und therapeutische Modelle, hrsg. v. Walter Spiel, Zürich 1980, S. 801 – 822 (zit.: *Zauner*, in: Psychologie des 20. Jahrhunderts [1980])

ZIMBEHL, Alexander: Das beschleunigte Verfahren; in: *der kriminalist* 1999, S. 205/206

ZIMMERMANN, Heinz-August: Das beschleunigte Verfahren im Strafprozeß; Diss. iur., Köln 1962 (zit.: *Zimmermann*, Beschleunigtes Verfahren [1962])

ZÖLLER: Zivilprozeßordnung; Kommentar, 24. Aufl., Köln 2004 (zit.: *Bearbeiter*, in: *Zöller*, ZPO [2004])

Sachverzeichnis

Die Ziffern verweisen auf Seitenzahlen; Hauptfundstellen sind hervorgehoben.

- Ablehnungsbeschluss 86, 93, 94, 99, 109, 121, 126, 128, 135
- Abreden..... 3, 86
- Adaptionsstrategie..... **79**, 80, 81, 83
- Adoleszenz **38**, 39, 42, 44, 61
- Anklagegrundsatz..... 98
- Antrag
- Form..... 92, 124
- Rücknahme 121
- Zeitpunkt..... 87
- Aufklärungspflicht 14, 99, 105, 130
- Aussetzung 126, 127
- Bagatellkriminalität..... 11, 74
- Belehrungspflicht 20, 139
- Berufung..... 103
- Beschleunigungsgrundsatz **54**, 58, 72, 74, 113, 146, 149
- Besonders Beschleunigtes Verfahren.. 15, 20, 118
- Bestimmtheitsgrundsatz 16, 63
- Beweisantragsrecht..... 14, 63, 103
- DDR 46
- Determinismus 82
- Diversion..... 11, 71, **74**, 145, 146, 147
- Dunkelfeld..... 27
- Effektivität der Strafrechtspflege . 91, 108
- Eierdieberlass 12, 77
- Eignung der Sache. 88, 98, 111, **118**, 120, 122, 125, 126, 132, 138, 147
- Eignungsprüfung. 93, 107, 115, 118, 120, 122, 125, 128, 132, 135
- Einfach Beschleunigtes Verfahren 15, **22**, 107, 118
- Einfacher Sachverhalt . 88, 111, 114, 115, 116, **141**, 142, 147
- Empathie..... **51**, 53, 73, 83, 113, 145
- Entkriminalisierung..... 11, 12, 76, 98
- Entwicklungsaufgaben 39, 47
- Erledigungszahlen..... 2
- Ermittlungsrichter 101, 102
- Ermittlungsverfahren ... 94, **106**, 120, 148
- Eröffnungsbeschluss 13, 94, 96, 107
- Erziehung 7, 28, 29, 30, **31**, 32, 35, 49, 52, **59**, 145
- Erziehungsgedanke 6, **28**, 73, 106, 145
- Erziehungsmittel 51
- Erziehungsregister..... 124
- Erziehungsziel..... 26, **31**, 33, 35, 63, 73
- Ethik 31, 48, 51
- Evidenzprinzip 142, 143, 147
- Generalprävention..... 30, 63
- Geschäftsanfall..... 12, 90, 132
- Gesetzgebungsvorschläge 150
- Gewaltmonopol..... 66, 80
- Gewissen 50
- Hauptverhandlungshaft... 13, 15, 22, 101, 107, 110
- Hinreichender Tatverdacht..... 65, 109
- Identität 40, **41**, 47, 61, 151
- Immutabilitätsprinzip 96, 98
- Innere Sicherheit 9, 10, 65, 67, 69, 151
- Jugendgerichtshilfe 110, **129**, 147
- Benachrichtigung..... 130
- Bericht... 100, 133, 134, 135, 137, 138
- Heranziehung..... 132, 138
- Mitwirkung 113, 131, 134, 138
- Jugendverfehlung 139, **141**, 147
- Justizgewährungspflicht..... 65
- Klare Beweislage . 88, 111, **115**, 116, 147
- Kriminalität 1, 9, 12, 26, 27, 28

-
- Kriminalitätsbekämpfung 6, 7, 70, 151
 Kriminalitätsfurcht 10, 12, 24, 145
 Kurzer Prozess 149

 Law and Order 26, 152, 154
 Lebenslauftheorien 47
 Legalverhalten 35, 36, 61, 145
 aktives 36, 37, 113, 129, 146
 passives 35, 52

 Marburger Richtlinien 143
 Massenkriminalität 10, 12, 145
 Menschenwürde 60, 61, 64
 Moral 48, 49, 50, 51, 113, 145

 Non-Intervention 84
 Normative Krise 41, 42, 52
 Normirritation 78
 Nulla poena sine culpa 58

 Opportunitätsprinzip 12, 76
 Ordnungsvorschrift 119

 Persönlichkeitserforschung 63, 84, 106,
 109, 110, **112**, 114, 115, 118, 122,
 123, 124, 129, 134, 141, 146, 147
 Pflichtverteidiger 21
 Polizei 55, 68, 89, 110, 112, 123, 147
 Polizeiliche Kriminalstatistik 9, 26, 27
 Postpubertät 38
 Prägbarkeit 43, 44, 52, 61
 Pubertät 38

 Rechtschaffenheit .. 33, 34, **35**, 36, 47, 50,
 52, 73, 83, 145
 Rechtsfrieden 64, 68, 81
 Rechtshängigkeit 97, 121
 Rechtsmittel 65, 115
 Rechtsmittelverzicht 96, 137
 Revision 103, 119, 130
 Richterliche Unabhängigkeit 69, 70

 Schlechterstellung Heranwachsender... 62
 Schnellrichter 1
 Sensitive Phase 42, 52, 57
 Sicherheitsauftrag 67, 72, 154
 Sicherheitsgefühl 9, 10
 Sofortige Verhandlung 16, 89, 90, **118**,
 132, 147
 Sozialisation 7, 32
 Sozialpolitik 151
 Spontanremission 27
 Strafbefehlsverfahren 55, **84**, 145
 Strafe 28, **30**, 53, 103, 106
 Straferwartung 92, 148

 Täter-Opfer-Ausgleich 52
 Teleologische Auslegung 34
 Teleologische Reduktion 108

 Übermaßverbot 61, 67
 Unmittelbarkeitsgrundsatz 14, 63, 133
 Unterbrechung 127
 Urteilsbegründung 127

 Verantwortungsbewusstsein 30, 35, 47,
 52, 145
 Vereinfachtes Jugendverfahren ... **90**, 104,
 127, 146
 Verhältnismäßigkeitsgrundsatz . 7, 62, 76,
 102, 109, 118, 125, 127, 132, 146
 Vorstrafen 124

 Wächteramt 60
 Wahrheitsermittlung 64, 91, 95, 108, 122,
 138, 149
 Werteverfall 46
 Werteverinnerlichung 52, 59, 61, 113,
 129, 145

 Zustimmung 19, 135, 136, 137, 147

